

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

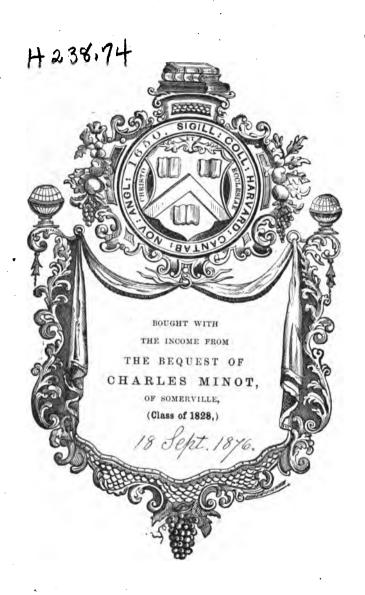
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/







Abrib

ber

Europäischen Staats= und Rechtsgeschichte

bon

Friedrich Schuler-Liblon,

ordtl. öfftl. Professor an der königl. ungar. Rechtsakabemie in Hermannstadt.

.C Berlin.

Erich Koschun

(2. Beimann's Berlag).

1874.

1478

Digitized by Google

1876, Sept. 18. Minot Fund.

Das Recht ber Ueberfetzung vorbehalten!

Shuler-Libloh. Erich Roschuh.

Inhalt.

			Cent							
2	Borw	ort	VII							
Einleitung.										
§		Bebeutung ber europäischen Staats: und Rechtsgeschichte	. 1							
Ü		gefchichte	2							
§	3.	Literatur	3							
§	4.	Hilfswiffenschaften	15							
		I.								
Die Perioden der äußern Staats- und Rechtsgeschichte.										
	G	rste Periode. Zeiten der Bölferwanderung, der Gründung ger:	:							
		manischer Reiche und der Entstehung sogenannter Boltsrechte.								
§	5.	Bur gefchichtlichen Ginleitung	23							
§	6.	Gothische, Burgunbische Anfiedlungen	28							
99999	7.	Burgundifche, Gothifche Rechtsquellen	32							
§	8.	Frankische Ansiedlungen	35							
§	9.	Auftrafische Rechtsquellen	40							
§	10.	Sächsische, Longobarbische Anfiedlungen	42							
	11.	Sächsische, Englische und Lombarbische Rechtsquellen	4 8							
	12.	Normannische Ansiedlungen	51							
§	13.	Normannische und verwandte Rechstquellen	55							
§	14.	Slavifche Ansiedlungen und Rechtsquellen	62							
		Bweite Beriode. Die earolingifch-frantifde Beit. Begründung								
des römischen Kaiserthums deutscher Nation. Entstehung . der alten Rechtsbücher.										
8	15.	Bur gefchichtlichen Einleitung	66							
	16.	Karls des Gr. Staatsbildungen und Rechtsquellen	68							
	17.	Formelsammlungen und fremde Rechte als Hilfswerke	73							
	18,	Besondre staatliche Beränderungen in der zweiten Periode ,	76							
v		- 1 1 1	, ,							

	· Seit	¢
§ 19.	Die Rechtsbücher-Periode I. von Deutschland 89	S
§ 20.	" " " " II. von Frankreich 80	ò
§ 21.	" " " " " Son England 89	•
. § 22.	" " " " IV. von Portugal, Spanien, und	
	Italien	S
	Dritte Beriode. Zeit der Lehnsmonarchien, der Land-	
	und Stadtrechte, fowie des Beginns des Nomifchen Rechts.	
§ 23.	Bur gefchichtlichen Einleitung 9	5
§ 24.	Besondre wichtige Staatseinrichtungen der britten Periode . 9	9
§ 25.	Land-Rechte und ähnliche Rechtsquellen aus der Feudalzeit . 10	3
§ 26.	Stadtrechte	9
•		
	Bierte Beriode. Die Reformation. Die Reception des	
	Römischen Rechts. Absolute Königsgewalt.	
\$ 27.	Bur geschichtlichen Ginleitung	4
§ 28.	Die Reception bes Römischen Rechts. — Reformation von	
	Stadt: und Landrechten	1
§ 29.	Deutsche und fremde Reichsgesete. — Englische Rechtsbücher 12	5
	Fünfte Periode. Das Zeitalter conftitutioneller Staats: formen und moderner Cefekescodificationen.	
§ 30.		a
§ 30. § 31.		
§ 31. § 32.	Reuere Berfaffungsgesete. —	
8 0%.	Mentere Berfullungsgelege	•
	•	
	п.	
	Abriß der inneren Rechtsgeschichte.	
	I. Staatsrecht.	
§ 33.	Beginn des europäischen Staatsrechts im frühen Mittelalter 15	
§ 34.	Staatsrechtliche Grundeinrichtungen	
§ 35.	Nachfolgende Rechtsgestaltung	
§ 36.	Reichsinstitute unter Karl bem Großen	6
§ 37.	Das Staatsrecht nach bem ersten Jahrtaufend chriftlicher	
0.00	Zeitrechnung	
§ 38.		×
	Die Bolfsstände im Mittelalter	
§ 39.	Das Königthum im Mittelalter	4
		4 2

				Seite
		II. Brivatrecht.		
§	42.	Privatrechtliche Grundanschauungen im frühen Mittelalter		209
Š	43.	Die Che und ihre Rechtsfolgen		211
Š	44.	Cheliche Güterrechte		214
_	45.	Bormundschaft, Aboption und Legitimation		217
•	46.	Das Erbrecht		218
_	47.			221
~	48.	Die Obligationsverhältnisse		226
•		III. Brocekrecht.		
		• • • • • • • • •		001
8	49.	Sinleitung, Gerichte und Richter		231
§	50.	Der Beginn bes Procepes		237
§	51.	Das Beweisverfahren		239
§	52.	Urtheil-, Finden und Schelten, sowie die Bollstredung	•	246
		IV. Criminalrecht.		
8	53.	Aelteste Grundfate im Mittelalter		250
v	54.	and the second of the second o		254
-	55.		•	259
J		Die Entmicklung bis zur Gegenwart. —	Ť	

Vorwort.

Ein Abriß ber europäischen Staats- und Rechtsgeschichte muß von vornherein darauf verzichten, alle Rechtsgestaltungen zu erfassen und darzustellen, den übermächtigen Gegenstand zu erschöpfen; es müssen vielmehr jene Ereignisse und Ideen in den Vordergrund gestellt werden, welche mehr oder weniger einen allgemeinern Sinsluß ausgeübt, einen charaftrissischen oder in verschiednen Staaten gleichartigen Entwicklungsgang gezeigt haben. Das nur vereinzelt Auftretende, Kraft- und Sastlose, bleibt ausgeschlossen, ebenso jene — gleichwohl hier so außerordentlich miteinwirfenden — Gebiete des Römischen und Kanonischen, sowie des (nicht einslußreichen) Ungarischen Rechts, zumeist deshalb, weil sie besondre Lehrsächer ausmachen, ihre eigne Behandlung erfordern und hier nur den Stoff über- mäßig belasten würden.

In der äußern Rechtsgeschichte kann man wohl den verschiednen Eulturstaaten eine — durch ihre Gesetzgebung bedingte — gleichmäßigere Berücksichtigung widmen, in der innern jedoch sind manche Staaten nur Nachbilder fremder Gedanken gewesen und macht sich das Bedürsniß unsabweisdar geltend, nur jenen Instituten oder Grundsätzen das Hauptsaugenmerk zuzuwenden, welche auch in der Wirklichkeit die größre Aufswerksankeit und Nachahmung gefunden haben, oder welche Bereinzeltes zussammensassen; deshalb hatte wohl in Destreich die frühre Studienordnung ein eignes Colleg über "Deutsche Staatss und Rechtsgeschichte" — für den ersten Semester des ersten Jahrgangs und als Gegenstand der rechtssbistorischen Staatsprüfung — vorgeschrieden, an dessen Stelle in Ungarn nehst Siedenbürgen gegenwärtig die "europäische Staatss und Rechtsgeschichte" getreten ist.

Es bient dies Lehrfach mithin als einleitendes, zugleich zur Ergänzung der Borlefungen über "Enchclopädie." Diese Einrichtung und Abssicht geben dem Stoffe, welcher durch seine Reichbaltigkeit fast zu erdrücken droht, Maß und Ziel, welche Aufgabe ich so zu erfüllen suchte, daß neben einem Hauptinhalte der einzelnen Paragrafe in bibliografischen Noten und Excursen dem weiter Strebenden und Nachsuchenden die besten Literatursquellen namhaft gemacht, im Allgemeinen aber ein großes Bild in seinen Grundzügen entworfen wurde, welchem der Bortrag selbst noch mehr Leben und Farbe, hie und da vertiesende Ausführung, zu geben hat. —

Zum Schlusse, gegenüber wohlmeinenben freundschaftlichen Stimmen aus Deutschland, welche in dem Bandel meiner literärischen Arbeiten fast Laune und Haft zu erkennen vermeinten, die Mittheilung, daß der Bechsel meiner Lehrsächer und der Bedarf dies so mit sich gebracht haben. Ich lehrte vom Jahre 1851—1869 Siebenblirgische Rechtsgeschichte nebst ungarischem und sächsischem Privatrechte, — zeitweilig Diplomatik, — dann 1861—1869 auch deutsche Rechtsgeschichte, — zeitweilig ungarisches Staatsrecht, — seither sind mir die Borträge beschieden über: Europäische Staatse und Rechtsgeschichte, Protestantisches Kirchenrecht und Politische Deconomie —. Es hat mir niemals an Berufsfreudigkeit gesehlt, welche süblbare Lücken in Literatur und Unterricht auszusüllen bestrebt gewesen ist.

Bermannstadt Ende Februar 1874.

Der Berfasser.

Einleitung.

S. 1. Bedeutung ber europäifden Staats: und Rechtsgefcichte.

Jebe Rechtsgeschichte ber einzelnen europäischen Culturstaaten hat mehr ober minder gleiche Stufen der Entwicklung durchgemacht, wo sie — bestimmt einerseits durch den menschlichen Willen (nach der Art des Freiheitsgebrauches von Bolk und Staat), andererseits aber beherrscht durch die Natur äußerer Zustände und Ereignisse — aus der Sitte des Lebens das Gewohnheitsrecht zu Tage förderte; wo sie hernach dies Gewohnheitsrecht in Gesetze und Rechtsbücher umwandelte, dann in Rechtspflege und Wissenschaft zu klarerer Erkenntniß gelangte und endlich die Codification shstematischer Gesetzgebungen ausssührte.

Der menschliche Wille, der Freiheitsgebrauch, ift wesentlich das Erzeugniß von nur langsam heranreifenden geistigen Kräften, nur allmälig erwordnen Mitteln, welche beide wir zum größten Theile frühern Geschlechtern verdanken. Deshalb ist anch das Recht häusig ein ererbtes Gut und hat seine eigne Geschichte, welche sich zumeist in der Fortentwicklung jener äußern Lebensordnungen darstellt, die in staatlichen und bürgerlichen Beziehungen die Handlungen der Menschen geregelt haben.

Geschichtliche Ereignisse sehr verschiedener Art, wechselnde Lebensanschauungen, schwankende Grundsätze im socialen Berkehre der Bölker, ihre Sitten und Cultur, Ersolge der Wissenschaft, haben dabei eingewirkt und so Rechtszustände geschaffen, welche ihrerseits ein eignes Leben zur Folge gehabt haben und jede Gegenwart auf die Bergangenheit zuruckführen.

An Förderungsmitteln und an Hindernissen hat jeder Staat und jedes Zeitalter ungleiche Erscheinungen erfahren; doch geht schließlich der Inhalt und der Zweck sammtlicher Institute dahin, die von Raum, Zeit und Kraft abhängigen Bedingungen des geselligen Zusammenlebens — zum Wohle der Menschheit — in ein allgemeines Recht umzugestalten und jedem Staatsbürger die Gleichheit vor dem Gesetze zu gewähren.

So ift es gekommen, daß vielerlei Befugnisse und Berpflichtungen, welche ehemals Bolksclassen und Stände geschieden haben, sich gegensfeitig naher getreten find und daß neue Rechtsschöpfungen emporgehoben

Schuler-Liblob. Gurop, Staats- u. Rechtsgeich.

Digitized by Google

wurden, welche allmälig nicht nur ben Charafter nationaler, sondern europäischer, Bildung nachweisen und die Zusammengehörigkeit ber Bölker in Sitte, Recht und Cultur verlangen.

Bur Erkenntniß auch Dessen hat die europäische Staaten-Rechtsgeschichte die Entwickelungsstufen öffentlicher Lebensordnungen barzustellen und uns mit den Quellen, dem Wesen und der Literatur der hervorragenden Gesetzgebungen bekannt zu machen.

§. 2. Die rechtsgeschichtlichen hauptperioden, befonders ber außern Rechtsgeschichte.

Es find für die gegenwärtigen Culturftaaten folgende Saupts perioden von dem gröften Ginflusse gewesen. Die Zeiten:

I. ber Bölferwanderung, Gründung germanischer Reiche, ber Ent-

stehung der sogenannten Bolksrechte;

II. die carolingisch-frankische Zeit; Begründung bes römischen Raisersthums beutscher Nation; Entstehung ber alten Rechtsbücher;

III. die Zeiten der Lehnsmonarchien, des hierarchischen Papstthums — die freier Stadtverfassungen und der Reception fremder Rechte;

IV. die Zeiten der firchlichen Reformation; — des absoluten Königsthums, der bureaufratischen Berordnungen;

V. die Periode der modernen constitutionellen Staatsentwicklung und der Codification von neuen Gefet büchern *).

Buchkunde. Aus ber überreichen Literatur heben wir bereits hier einige Werke hervor: Lecky W. E. Hartpole a history of european morals from Augustus to Charlemagne. 2 vols. London 1869 und beutsch übers. von Jolowicz: Lecky's Sittengeschichte von Augustus bis auf Karl ben Gr. Leipzig 1871; Buckle Henry Thom. history of civilization in England 3 vols. London 1869 und übers. von A. Auge 1865, sowie von Nitter Berlin 1870 (als "Buckle 's Gesch. ber Civilisation"); Wachsmuth Europäische Sittengeschichte 5 Bbe. Leipzig 1831—1839; Desselben Allgem. Culturgeschichte 3 Bbe. Leipzig 1850/1852 u. a.; besonders zu bes merken culturgeschichtl. Werke, so von Scherr, Henne am Rhyn, u. a.**)

^{*)} Ueber den Geist obbezeichneter Perioden u. dglc. sprechen sich auch die bekannteren Werke von Heeren (Handb. der Gesch. des europäischen Staatenspstems 4. Ausg. Göttingen 1822); Montesquieu (Geist ber Gesete). sowie die weiter in der Buchkunde zu erwähnenden Werke aus.

^{**)} Beispielsweise P. Lacroix Moeurs usages et costumes au moyen âge et à l'epoque de la renaissance 2 edit. Paris 1873. — Hallam Esqu. View of the State of Europe during the middle ages. new ed. 3 vols. 1873. — u. a., wie Otto Caspari Urgeschichte ber Menscheit. Leipzig 1873.

Dann Kolb Culturgeschichte der Menscheit 2 Bbe. Leipzig 1869/1873, und bes Amerikaners Draper Intelectual development of Europe 2 vols als "Geschichte der geistigen Entwickelung Europa's" übers. von Bartels 2. Aufl. Leipzig 1872*).

S. 3. Literatur.

Das wichtigste Handbuch, welches hier hervorzuheben ist, wurde in ungarischer Sprache abgefaßt: Wenzel Gustav: Egyetemes europai jogtörténet. Budán 1869 und 3. Aufl. 1873 ("Allgem. europ. Rechtsegeschichte")**).

Als Werke, welche mehr ober minder denfelben Gegenstand behandeln, sind, unter andern, nach verschiedenen Richtungen hervorzuheben, die Lehrbücher über Deutsche Rechtsgeschichte+), besonders: Karl Friedr. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1808—1823, fünfte Ausgabe 1843—1844; Ferd. Walter Deutsche Rechtsgeschichte 2. Ausgabe, Bonn 1857; Heinr. Zöpfl Deutsche Rechtsgesch. 4. Ausl.,

Digitized by Google

^{*)} Außerbem mögen hier erwähnt fein: Lacombe histoire de la monarchie en Europe depuis son origine jusqu'à nos jours. 4 vols. Paris 1853-1855; Sinrich's "Die Könige" 2. Abdruck, Leipzig 1853; Mundt Th. Gefch. ber Gefellschaft in ihren neuern Entwickelungen 2. Aufl. Leipzig 1856; Rogbach Gefch. ber Gefellschaft (bis jest 5 Theile) Burgburg 1871; Graet Gefch. ber Juben, 2. Aufl. 7 Bbe. 1873; u. a. weiter: Sonegger Grundsteine ber allgemeinen Rulturgeschichte ber neueft en Beit. 2 Bbe. Leipgia 1869 u. f.; ferner einzelne Abhandlungen, wie: Stiefelhagen Mittelalterliche Ibee eines driftlichen Weltreichs. Dresben 1868; Barthaufen beutsch u. frang.) Das constitutionelle Brincip (Abhandlungen von Beld, Gneift. Bait, Rosegarten) Leipzig 1864-65; bann Berte, wie: Sugenheim Gefch. ber Aufhebung ber Leibeigenschaft. Betersburg 1861 u. a. m.: endlich Beif Berm. Roftumfunde, Geschichte ber Tracht, bes Baues und Berathes 3 Bbe. Stuttgart 1860-1869; Kretichmer und Rohrbach Die Trachten ber Bölker, Leipzig 1860-1864; Specht Gesch. ber Waffen, Leipzig 1872 u. bal. mehr, fo: Tylor (überfett von Spengel u. Boste) Die Unfange ber Cultur. 2 Bbe. Leipzig 1873. Epe u. Jac. Falte Runft und Leben ber Borgeit. 3 Bbe. Nurnberg 1869. Schnaafe : Woltmann Gefc. ber bilbenben Runfte. Duffelborf 1873.

^{**)} Benig Zusammenhang mit unserm Gegenstande hat Bastian Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Bölkern (zur vergleichenden Ethnologie) Berlin 1872.

^{†)} Hierüber wurde bisher an der k. u. Rechtsakademie in Hermannstadt benütt des Verfassers "Deutsche Rechtsgeschichte", Wien Braumüller 1863, 2. Aufl. 1868. (Dortige Karten und die innere Rechtsgeschichte auch jetzt den Studirenden empfohlen). — Außer obigen bemerkenswerther: Philipps Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4 Aust. Rünchen 1859.

Braunschweig 1871—1873; Joh. Friedr. Schulte Lehrbuch bet beutschen Reichs und Rechtsgeschichte, Stuttgart 3. Aufl. 1873; ferner: Otto Stobbe Gesch. der beutschen Rechtsquellen I. II Bd., Braunsschweig 1860—1864; (ital. von Bollati übers. 1868); u. a. dieser Art*); bann Georg Wait Deutsche Berfassungsgeschichte, 4 Bde. Kiel, neuc Aufl. 1866; endlich Werke unter dem Titel "Rechtsalterthümer" von Jacob Grimm (Schroeder u. Maurer); von Zöpfl; Osensbrüggen u. A.**)

Hier noch zu beleuchten: Cavignt Gesch. bes römischen Rechts im Mittelalter. 1. Aufl. 6 Bbe. Heibelberg 1826—1831 und die 2. Aufl. 7 Bbe. 1834—1851+).

Bevor bei ben einzelnen Partien hervorragende Sonderwerke über die Rechts- und Staatsgeschichte einzelner Bölker, nach Bedarf der Kürze, namhaft gemacht werden, sind hier bedeutsame Geschichtswerke, Quellensammlungen, und Hilfshandbücher, ++) ihres allgemeinen In-halts wegen zu erwähnen:

^{*)} So die Werke über schweizerische Rechtsgeschichte von Blumer, Bluntschli, Stattler (Bern), Segesser (Luzern) u. a., vergl. Max Wirth Allgem. Beschreibung und Statistif der Schweiz, Zürich 1870 (im I. Bb. das "Bolt", geschichtliche Nachweise über die Stämme); Dsens brüggen Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868; Pfaff Staatsrecht der alten Sidgenossenschaft, Schaffhausen 1870 u. a., so im Einzelnen: Wattenwyl v. Diesbach Geschichte von Bern 2. Bb. (13. Jahrhundert) Bern 1872. Rilliet's Werk (von Brunner) u. a.

^{**)} Hiezu gehörig Sammlungen von Weisthümern, Bantaidingen u. bgl., als: Hardt's Luxemburger Weisthümer, Siegel u. Tomaschek Salzburgische Taidinge u. s. w. Die Werke über politische Geschichte Deutschlands sind neben den rechtsgeschichtlichen zu charaktrisiren, besonders: Leo Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes; Kohlrausch Deutsche Gesch. 15. Ausl.; Giesebrecht Kaisergeschichte; Souchan Gesch. der deutschen Monarchie; Sugenheim Gesch. des deutschen Bolkes und seiner Cultur u. a. m. (Wait, Scherr, Wirth, Mayer, Benedey).

^{†)} Siehe die Borträge über Römisches und Kanonisches Recht, sowie beren Literaturgeschichte; dabei: Joh. Leuenclavius Juris Graeco-Romani, tam Canonici, quam Civilis tomi duo. Francosurt. 1596; Zachariae Historiae Juris Graeco-Romani delineatio, Heibelberg 1839; Mortreuil histoire de droit Byzantin 3 Bde. Paris 1843—1846 u. a. m.

^{††)} Dazu sind die mehr der Neuzeit gewidmeten Zeitschriften ähnlichen Inhalts hervorzuheben, so: Revue de droit international et de l'egislation comparée (publiée par Asser, Rollin-Jaquemyns et Westlake à Amsterdam, Gand et Londres) Berlin 4 année 1872; Revue historique de droit français et étranger (seit 1855 in Paris von

1) über Frantreich:

Warnkönig u. Lor. Stein Französische Staats und Rechtsgeschichte 3 Bbe. Basel 1846—1848; Laferrière histoire du droit français (6 vols Paris 1852—1858) und essais sur l'histoire du droit franç. 2 vols. Paris 1859. u. a. *); serner, außer bekannten Geschichtswerken von Ranke, Sismondi histoire des Français. 31 vols. Paris 1821—1844; Monteil histoire de Français des divers états ou histoire de France aux cinq derniers siècles. 3 edit. 5 vols. Paris 1846—1847; Lacretelle histoire de France pendant le 18 siècle 6 vols. Paris 1812; und viese neurer Zeit**).

Laboulaye, Rozière, Dareste, Ginoulhac); die bibliothèque de l'ecole des chartes; die Revue de législation et de jurisprudence (publ. sous la direction de Wolowski) 1834 u. fortges.; sowie Mittermayer, Mohl u. Warnkönig Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes; dann die Zeitschrift für Rechtsgeschichte in Weimar seit 1862 von Audorff, Bruns, Roth, Merkel, Böhlau u. A.; ferner: Bacqua et Dupont Bulletin annotée des lois (Paris 1852—1864); Boletin de la revista general de legislacion y jurisprudencia anno XV. Madrid 1868 (tom. XXIX) u. fortges., sowie andre Sammelwerse dieser Art mehr.

*) Dazu Giraud Essai sur l'histoire du droit français. 2 Bbe. Paris, Leipzig 1846. (Bergl. Britz histoire de la Jurisprudence); ferner Defaiqz ancien droit Belgique 1846 und viele Monografieen dieser Art.:

**) Hievon zu bemerken, obwohl theilweise erst zu spätern §g. gehöria: Ladevèze Ant. recherches sur l'histoire de France depuis les temps Mèrovingiens tom. 1. 2. (jusqu'en 1461) Paris 1842; Stern D. histoire des commencements de la République aux Pays-Bas 1581-1625. Paris 1872; Lasteyrie histoire de la liberté polit. en France 1. partie (temps barbares) Paris 1860; Schmidt Gesch. von Frankreich (bis 1477) 4 Bbe. mit Register von Möller, Samburg 1835-1848; Montgaillard histoire de France depuis Louis XVI jusqu'en 1825. 7 edit. 9 vols. Paris 1825; Barreau Gefch. ber frangofischen Revolution (1789-1799) überfett von Döhler 2 Bbe. Brandenburg 1859; vorzüglich aber Sybel's Gefch. ber Revolutionszeit 1789-1800, überfett von Dosquet; Mignet Gefc. ber frangösischen Revolution 1789—1814, übersett von Burkhardt 2 Bbe. Leipzig 1838; Thiers Gefch. bes Consulats und bes Raiferthums, übersett von Bülau (20 Bbe.) Leipzig 1845—1862; Thiers histoire de la revolution. 13e edition 1873; Lanfren's Gefchichte Napoleons bes I., überfest von Glumer, Berlin 1871; Louis Blanc Geschichte ber gehn Jahre 1830—1840, übersett von Kink, 2 Bande. Leipzig 1847; so hier besonders zu L. Blanc als Fortsetung gehörig: Regnault Revolution française 1840-1848. 3 edit. Paris 1873 u. a., von benen angufchließen: Pelletan d'écadence de la monarchie française. 3 edit. Paris 1861; Betreffs der Urkunden sammsungen und der Quellen schriftssteller genüge die Erwähnung von: Recueil des historiens des Gaules et de la France (commencé par les Benedictiens de la congrégation de S. Maur sous la direction de D. M. Bouquet continué par l'Academie des Inscriptions) nouv. édit. sous la direction de M. Leop. De lisle; dann de Brequigny et La Porte du Theil Diplomata, chartae, epistolae, leges, ed. Pardessus. Paris 1843; dann die in 19 Bun. 1835—1869 ersolgten Publicationen der Société de l'histoire de France, die vom Institut impérial de France und der gleichen Sammeswerte mehr*).

2) über England:

Reewes (sprich Rihms) history of the english law. 4 Bbe. London 1790, 5. Aufl. 1827 und new edition by Finlason. London 1869; Crabb (sprich Kräbb) Gesch. des englischen Rechts, deutsch von Schäffner. Darmstadt 1839 u. A., so Philipps Geschichtswerke; vor allem aber Ranke (Geschichtswerke betreffend das 16. und 17. Jahr-hundert) mitzuerwähnen**); Rufsel Gesch. der englischen Regierung und Bersassung (seit Heinrich VII.) übers. von Lanz, Freiburg i. Br. 1872

Wachsmuth Gesch. Frankreichs im Revolutionszeitalter. 4 Bbe. Hamsburg 1844; Kreyßig Studien zur französischen Culturs und Literatursgeschichte. Berlin 1865; ferner Sonderwerke, wie: Licquet l'histoire de Normandie (jusqu'en 1066) par Depping. 2 vols. Rouen 1835 u. a. m. So: Ducoudray G. histoire de la France depuis l'origine jusqu' à la revolution française. 5 édit. Paris 1873; endlich Viel Castel histoire de la Restauration. Paris 1873; andere Werke siehe später bei betreffenden §§.

*) So anzuschließen: Scriptores historiae Normannorum 838—1220. ed. A. Duchesnius Tyronensis fol. Lutetiae 1619; (Maskillon's und andrer Benedictiner diplomatische Berdienste zu erwähnen); Bayle P. Dictionaire historique et critique. 3 édit. 4 vols. Rotterdam 1720; Chausepié Nouveau dictionaire. 4 vols. Amsterdam 1756 u. a.; endlich hervorzuheben: histoire de France (jusqu'au 13 siècle) par Guizot. 31 vols. Paris 1823—1835; Collection des meilleurs dissertations etc. par C. Leber. 20 vols. Paris 1838. u. s. w.

**) Als Specialitäten ferner hier schon namhast zu machen (siehe bazu spätere §§. über England): Codex diplomaticus aevi Saxonici opera Kemble (sprich Rembl) 6 voll. London 1839—1848; Gale (sprich Gehl) historiae britannicae, Saxonicae, Anglo Danicae Scriptores XV. Oxonii 1691; und spätre, so: Rerum Britt. medii aevi scriptores; Paris et Roger de Wendower Historia major Angliae juxta exemplar London. 1571 verbatim recusa cum glossario ed. Wilh. Wats Parisiis 1644; Wendower Rogeri... Chronica sive slores historiarum nunc primum ed. H. O. Coxe (sprich Rohfs) 5 voll. London 1841—1844 u. s. w.

bis 1873 und die später zu erwähnenden Commentare von Blakstone; als Handbuch Stone (lies Stohn) the justice's manual. 15. ed. 12mo. London 1871—1872 u. dgl. m.*).

Bon Sonderwerken hervorzuheben: Macaulay Thom. Bab. (sprich Mähcoaleh) Gesch. von England, übersetzt von Lemte u. du Roy. 2. Ausl. 8 Boe. Berlin 1870; Maurenbrecher England im Revoslutionszeitalter. Düsseldorf 1866 u. a. m. **)

Endlich zu bemerken: Gneist R. Gesch. und heutige Gestalt ber englischen Communalversassung oder bes Selfgovernment. 2. Aufl. 2 Bbo. Berlin 1863 (ins Französ. übers. von Hippert 1868); Gneist Gesch, und heutige Gestalt bes Verwaltungsrechts in England. 2. Aufl. Berlin 1866—1867; dann spätere mehr zu erwähnende Versassungswerke: von Fischel Homersham (übers. von Rühne), u. a. m. †).

*) Siehe bezügliche §§. so §. 32 und hier schon dazu miterwähnt: Clarke (sprich Klärk) bibliotheca legum or complete catalogue of the common and statute lawbooks of the united kingdom London 1810; bann the cabinet lawyer a popular digest of the laws of England... also a dictionary of law-terms. 17 ed. London 1858.

Endlich hier schon zu ewähnen und nachher zu beziehen: Burrow M. Constitutional progress London 1869; Brougham (sprich Bruhm) Britist-constitution. London 1861; Cox (sprich Kats) the institution of the english government. London 1870; May E. Constitutional history of England 1760—1860. 2 vols. London; Todd Parliamentary government of England. 2 vols. London und später noch zu erwähnende Werfe von Gneist u. Andere, wie Bagehot the english constitution. 1873.

- **) Nebst erwähntem Werke von Kanke "Gesch. vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert" und außer später noch anzusührenden, von allgemeinerer Bedeutung: Lappenberg Gesch. von England, fortgesetzt von R. Pauli 1—5. Bd. Gotha 1834—1858; Reightley Thom. (sprich Rithli) Gesch. von England (deutsch von Demmler) Halle 1850; (die Werke von Hallam, Hamilton u. A.). Ueber das so wichtige Revolutionszeitalter zu vergl. Werke über Oliver Cromwell, so von Carlyle (Oliver Cromwells letters and speeches. 5 vols. 1872), von Merle d'Aubigné, Reinh. Pauli, Strater; serner: Froude history of England from the fall of Wolsey-to the desait of the Spanish Armada u. a. m. (darunter Schmitzein Maucaulay-Commentar. Greiswald 1870).
- +) So beforders namhaft zu machen: Freeman the growth of the english constitution from the earlist times Leipzig 1872; Stubbs Will. Select Charters and other Illustrations of English constitutional history from the earlist times to the reigne of Edward I. Oxford 1870; Hallam the constitutional history of England (von Heinrich VII Georg II) new ed. 3 vols. 1872; May Sir Thom. Erskine Treatise on the law

3) über Spanien.

Hervorzuheben: Brauchitsch Gesch. bes spanischen Rechts. Berlin 1852; bann Mariana historia general de Espana. 2 vols. sol. Madrid, neu aufgelegt 1780—1782 und nachher; sowie jüngster Zeit: Lafuente historia general Espana; Werte von Antequera, Zuaznavar, Zempere, Marichalar, "de derecho espannol"; Du Boys histoire du droit criminel de l'Espagne. Paris 1870 u. a., serner: Lembse (sortgesett von Schäser) Geschichte von Spanien. 1—3. Bb. Handung 1831—1861; Baumgarten Herm. Gesch. Spaniens seit ber französischen Revolution. 1—3. Leipzig 1865—1871; Werte von Garrido, so: historia del ultimo Borbone en Espanna. Madrid 1868—1869 u. a. m.*).

privileges, proceedings and usage of Parliament 6. ed. London 1868; May's engl. Parliament und sein Verfahren, übersett von Oppenheim. Leipzig 1860; May's Versassingsgeschichte (1760—1860) übers. von Oppenheim. 2 Bbe. Leipzig 1862—1864; Woodward history of Wales from the earlist times to its final incorporation. new ed. 2 vols 1868; Tobb (übers. von Ahmann) parlament. Regierung in England. 2 Bbe. Berlin 1872 u. bgl. m. Dazu Berkley a new history of England from the earlist to the latest times. 1873; ein geschähtes Lehrb. von Goldsmith history of England, 41. Ausgabe von Taylor (sprich Tehlor) Paris 1872. Cassel's illustradet history new ed. 7 vol. 1873. u. a.

Reiche Quellenwerke, als: Rerum Britt medii aevi scriptores, so Chronicon Magistri Rogeri de Houcdene edited by Stubbs 1871 (Zeit 1196—1201) u. a., dann Descriptive Catalogue of Materials relating to the history of Great Britain and Ireland vol. III. (1200—1327) London 1871; und weiter: Monumenta juridica (the black book of the admiralty) edited by Sir Travers Twiss London 1871 (als das Statutenbuch der Abmiralität); — gleicherweise Werke wie: historic and municipal documents of Ireland (1172—1320) edited by Gilbert, London 1870 u. a.; endlich Regestenwerse.

*) Als Quellenwerkezu erwähnen: Schott Hispaniae illustratae... scriptores varii. 4 vols. fol. Franksurt 1603—1608; Ocampo Coronica general de Espana. 10 vols. (fortges. von Sandoral, Cifuentes) 15 v. Madrid 1791—1793; Abarca — annales historicos de los reyes de Aragon. 2 vols. Madrid 1682—1684, u. a. Werke dieser Art.

Als juristische Hanbbücher neuster Zeit erwähnenswerther: Pantoja Repertorio de la jurisprudencia espannola ó compilacion completa... de las diversas reglas de jurisprudencia. Madrid 1869; Martinez Alcubilla Diccionario de la novissima legislacion de Espanna en todos los ramos. 2da. edicion (tom VI) Madrid 1869. u. a.

4) über Portugal.

Außer Herculano historia de Portugal u. A., vorzüglich Schaefer Gesch. von Portugal. 5 Bbe. Hamburg 1836—1854 und Quellenwerke verschiedener Art*).

5) über Italien.

Hervorzuheben: Albini Elementi della storia del diritto in Italia Torino 1847; Friedr. Sclopis Storia della legislazione Italiana 1. Aufl. 2 Bde. Turin 1840—1841 und 2. Aufl. in 3 Bden. 1863—1864 u. a.**)

Bon Schichtswerfen: Bosco La storia d'Italia sesta ediz. Torino 1872; Cantù César's Sefch. ins Franzöf. überf. als histoire des Italiens trad. par Armand-Lacomb daprès la 2 edit. ital. Paris 1867; Sismondi histoire des républiques italiennes au moyen

^{*)} So zu ermähnen: Lemos Faria e Castro historia geral de Portugal e suas conquistas vol. I-XIV. (bis jum Jahre 1557) Lisboa 1786-1789; Collecção dos principaes auctores da historia Portugueza publ. con notas pelo Academia Real das Sciensias. 8 vols. Lisboa 1806-1809 und tomo V. Lisbao 1824; Monumenta historica Portugalliae a saec. VIII. usque ad XV. ed. academia Scient. Olisipon. (Scriptores, Leges) Olisip. 1856, 1864 u. fortgef.; Resendius libri IV. de antiquitatibus Lusitaniae ... a J. Menoetio Vasconcello recogniti ... acc. liber Vtus de antiquitate municipij Eborensis. Eborae 1593; Santarem corpo diplom. Portuguez. I. Paris 1846 u. a., başu: Figueiredo Synopsis chronologica de subsidios ainda os mais raros para a historia e estudo crit. de legislação Portugueza. 2 vols. 4to. Lisboa 1790; Ribeiro indice chronologico da legislação Portug. parte VI. Lisbao 1830. Dazu: Ribeiro et de Brito Documentos a historia de legislação portugeza. Lisboa 1814; Freire historia juris civilis Lusitani Olispione 1794. Bergl. bagu in Schloffer Brecht Archiv für Gefchichte u. Literatur V. Frankfurt 1833, hiftor. Uebersicht portugiesischer Gesetsammlungen, und fpätre Daten.

^{**)} So zu bemerfen besselben Grasen Sclopis Storia della legislazione negli stati del Re di Sardegna dal 1814 al 1847. 4. Torino 1859; weiterhin: Bollati Fasti legislatioi e parlamentari delle rivoluzioni Italiane nel secolo XIX (1800—1849) Milano 1870; sowie Monumenta historiae patriae edita jussu regis Caroli Alberti tom I—III (chartarum, scriptores) Aug. Taur. 1836—1839; bann Muratori annali d'Italia (1750—1771) 13 vols. Monaco 1761; Livorno 1772 u. s. w. Archivo storico italiano. 31 vols. Firence 1842—1851 u. bgl. m.; neuster Zeit die Beröffentlichungen von Guidice "del grande archivio di Napoli" 1871 und Codice diplomatico Napoli 1869 u. s. w.

âge. 16 vols. Paris 1809—1818*) La Farina storia d'Italia (568—1815) 5 vols. Firenze 1848—1851; Leo Gesch. ber italienischen Staaten. 5 Bbe. Hamburg 1832; Reuchlin Gesch. Italiens. 2 Bbe. Leipzig 1860; bann außer Ranke u. Lanfrey's Polit. Gesch. ber Päpste, übers. Bern 1873; noch Reumont, Gesch. ber Stadt Rom. 3 Bbe. Berlin 1870 und Gregorovius Gesch. ber Stadt Rom im Mittelalter. 8 Bbe. Stuttgart 1859—1873 u. a. **.)

6) aber bie Nieberlande (Belgien und Solland).

Herborzuheben: Juste histoire de Belgique par Hendrikx. 2 vols. Bruxelles 1850; Kampen Gesch. ber Niederlande. 2 Thse. Hamburg 1833 u. neure, so: Müller T. de nederlandsche geschiedenis in platen. 2e. asl. (1625—1702) Amsterdam 1871; Arend allgemeene geschiedenis des vaterlands, voortges. door Rees en Brill. m. Bde. 1868†); serner Nuijens' Werk, Amsterdam 1873 u. a.; dann Samsmelwerke und Haubücher, besonders juristische politischen Inhalts, welche auch die historische Literatur der Niederländer in ausgiebigem Maaße bereichern ††).

^{*)} Anzuschließen Hazlitt history of the venetian republic. 4 vols. London 1860; Bembo della historia venetiana libri XII publ. da Morelli. 2 vols. Venegia 1770 und andre Einzelwerke wie Renucci storia di Corsica. 2 vols. Bastia 1833; Seibert Gesch. des Königreichs Neapel (1050—1505) Bremen 1862 und die bei spätern §§. zu erwähnenden Werke.

^{**)} Anguschließen: Scriptores veterum nova collectio e vaticanis codd. ed. ab Angelo Maio. 8 vols. 4to. Romae 1825—1833; Regesta pontificum Roman. ab condita ecclesia ad ann. 1198 ed. Jaffé Berolin. 1851; Magnum Bullarium Romanum (Taurinensis edit.) vol. XXIII in 4to Torine 1872. Dazu: Bullarum diplomatum ... pontificum tom. XXIV. Torino 1872 u. f. w.

^{†)} Dazu unter andern: Blomaert aloude geschiedenis der Belgen of Nederduitschers Gent 1849 (Gesch. Belgiens bis in's 10. Jahrhundert); Bilderdijk W. geschiedenis des vaterlands uitgeg. door Tydeman 14 Bbe. Amsterdam 1832—1863; serner zu bemerten: Meyer (Baliolanus) commentarii s. annales rerum Flandricarum libri XVII. Antwerp. 1561; Aitzema Lieuwe van ... histoire of verhael van saken van staet en oorlogh in ende omtrent de Vereen Nederlanden 1626—1669. 14 Bbe. Gravenh. 1657—1671; Despars cronyke van den lande ende graesscepe van Vlaenderen (405—1492) door de Jongh. 4 vols. Brugge 1840 u. bgl. v. m.

⁺⁺⁾ Dieserart beispielsweise zu erwähnen: Archives on correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau publ. par Groen van Prinsterer 13 vols. Utrecht 1835—1862; Werken van het historisch Genootschap te Utrecht (als 3. Abth. Codex diplom. Neerland) 6 Theile. Utrecht 1848—1862; Magnin Geschiedkundig overzigt van de besturen die voor

7) über Ccanbinavien (Schweben, Rorwegen, Danemart unb Island, theilweife auch Finnland).

Bon besonderer Bedeutung: Geijer E. G. Gesch. Schwedens, überssetzt von Leffler. 1.—3. Bd. Hamburg 1832—1836; von Nordensstühlt die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin 1861 u. neuere*). Ferner hervorzuheben: Konrad von Maurer Beiträge zur Rechtsgesch. des german. Nordens in der Münchener Uebersschau und Vierteljahrsschrift 1853 u. 1856 u. spätre Mittheilungen, be-

de herstelling van Nederland in 1814 elkander in Drenthe Zijn opgevolgd. 5 Bbe. Groning 1838-1850 u. bgl. mehr; ferner zu bemerken: Placaat boek groot ... vervattende de placaaten ordonantien en edicten van de Heeren Staaten General der Vreen Nederlanden. Holland, en Zeeland door van Leeuwen en v. d. Linden. 9 Bbe. Gravenh. en Amsterd. 1658-1796; Kronijk van het historisch genootschap te Utrecht, 27 jaargang 1871 u. bergl. Publicationen, wie namentlich jene ber Commission royal pour la publication des anciennes lois et ordonances de la Belgique-VI Bb. Bruxelles 1863 u. f. Dann zu bemerken: Verzammeling van wetten, besluiten en aanschrijvingen 1823-1869 door J. van Erkel. Leyden 1870; Regtspraak of verzamelingen van aresten en gewijsden van den hoogen raad... de Gijselaar. 92 deel 1869 unb Luttenberg's chronologische Verzameling der wetten en besluiten (fortges. von Schuur: mann) Zwolle 1870; endlich als praftische Sandbucher einzureihen: Beerstecher des staats inrigting in Nederland, Handboek ten gebruike by het middelbaar onderwijs en tot zelfonderigt. Kampen 1870; Oudeman de nederlandsche wetboeken. Aufl. 6. Leiden 4to 1871; Montley Geschiedenis van de vereenigde Nederlanden sedert den doot van Willem den Zwigjer tot het twaaljorig bestand (aus bem Englischen von Bokhuizen) 3. Ausgabe. Gravenhage 1873. Als Zeitschriften bemerkenswerther: Themis (von Levissohn Norman) zu Gravenhagen und die Tydschrift voor nederl. Regt (van Oudemans en Diephuis) zu Groningen. (siehe spätere §§.) — Das nieberländische "Oorkondenboek van Holland en Zeeland (door Bergh) von der Akademie der Wissenschaften 1873 u. a., so auch Regestenwerke, wie: Wauters table chronologique des chartes et diplômes concern. l'histoire de la Belgique Bruxelles seit 1866 u. a. —

**) Hier weiter zu bezeichnen: Snorro Storleson Norske kongers historie (Historia regum norvegicorum, islandice, danice et latine) 6 Bbe. fol. Havniae 1777—1826; Munch Raeder den norske statsforfatnings historie og vaesen. gr. 8. Kjobenhavn (Kopenhagen) 1841; Allen Gesch. des Königreichs Dänemark, übers. von Falk. 2. Aust. Kiel 1846; von ältern besonders: Dalin Gesch. von Schweden, übersett von Dähnert. 3 Bde. Greiswalde 1756; Rothe Tyge Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit mit Adelsrecht und Bolksfreiheit, übers. von Reichel. 2 Bde. Kopenhagen 1784—1789 u. a. (siehe fpäter.)

fonders in Holkendorf "Enchclopädie" 2. Aufl. (siehe bei betreffenden §§. die Buchkunde); Kolderup Rosenvinge Grundrids af den danske Retshistorie. 2 Bdc. Kopenhagen 1822 (deutsch von Homeher) Berlin 1825 und 2. Ausgabe 1832, dritte dänische Auflage 1860; u. a. m.*). endlich: Fahe Gesch. Norwegens. Leipzig 1851 **) und Gersch au Gesch. des Großfürstenthums Finnland. Obense 1821. Kostinen sinnische Gesch. Leipz. 1870 u. a.; so als Schulbuch: Dahm Sveriges historia. Stockholm 1873.

8) über Ungarn (nebft Croatien und Siebenbürgen).

Was die Werke über Geschichte dieser Länder allgemeinern Inhalts betrifft, verweisen wir auf jene bekannten Lehrbücher, welche diesen Gegenstand behandeln †).

*) Außer Jac. Grimm Literatur ber altnorbischen Gesetze, von bessonderer Bebeutung: Handlingar rörande Skandinaviens historia. 40 Bbe. Stockholm 1816—1865; Schlyter Corpus Juris sueo-gothorum antiqui. 12 Bbe. bis 1870, Lund Gleerup 1870; in der "Samling af Sveriges gamla lagar" enthält der tolste bandat "Konung Christoffers landslag" (siehe hier noch §§. 12 u. 13). Aeltere Außgaben Corpus Juris Sueo-Gotorum antiqui ed. Collin et Schlyter. 8 vol. 4. Stockholm u. Lund 1827—1853; Loccenii Joh. lexicon juris Sueo-Gothici ed. III. Holmiae 1674; ferner: Sveriges rikeslag (1736—1864) af Lundequist. Stockholm 1871; endlich Außgaben, wie: Diplomatorium Dalekarlicum (1248—1550) utg. af Kröningssvärd och Lidén. 3 Bbe. Stockholm 1842—1853. Alß juristische Handbücher die von Lundequist, Rabenius, ferner Naumann u. a.

**) Bon Quellensammlungen u. dergl. (außer obenerwähnten): Langebed Suhm (Werlauff et Engelstoff) Scriptores rerum danicarum medii aevi. 8 vols. Hafniae 1772-1834; Diplomatarium Arnae Magnaeanum (diplomata 1085-1299) ed. Thorkelin. 2 tom. Hafniae 1786; ferner Diplomatarium Norvegicum, Oldbreve til Kundskab om Norges, utg. af Lange, Unger, Huitfeldt. Samling I-VII. 14 Bbc. Christiania 1847-1869; Vitterhetsarbeten... udgifvna af P. Hanselli Upsala u. a. Dann bebeutsam: Codex Frisianus. En Samling of norske Konge Sagaer, udg. ved C. R. Unger. Christiania 1869; Mejlaender Almindelig norsk Lovsammling for tidsrummet 1660-1870 (herausgeg. 1814-1842) u. f. Christiania u. Kopenhagen 1871; dazu: Love Anordninger, Traktater, Resolutioner, Kundgjörelser ... for Kongeriget Norge (Til Brug for den Lovstuderende) af O. Mejlaender. 7 binds. Christiania 1870; Repertorium for praktisk lovkyndighed udg. af N. Aal. Christiania 1870; die Tidskrift för Sveriges landsting 1873; auch die juribifche Zeitfchrift in Finnland mare für bie europ. Staats: u. Rechtsgeschichte nicht ohne Interesse: Tidskrift utgisven af juridiska föreningen i Finland. Helsingfors 1870-1871.

†) Außer den eigentlichen Geschichtswerken (von Szalay, überf. von Woegerer; dann von Fegler-Alein; Horvath u. A.); hier die

9) über Rugland; Türkei; Bolen.

Ueber die östlichen Länder von Europa hervorzuheben: Hammer-Burgstall Gesch. des osmanischen Reichs, neue Ausgabe, 4 Bbe. Beft 1840 u. Rosen Gesch. der Türkei, sowie andre*).

Ueber die ehemals zugehörigen Gebietstheile: Wendelssohn=Bar= tholdy Gesch. Griechenlands. 2 Thic. Leipzig 1870**); romanisches Geschichtswerf von Hasben. Bukarest 1872/3 u. a. †)

Die Geschichtswerke über Rufland von Karamfin, Pogodin, Szoloview, Ilowaisth (Fabritius: überf. Iliowaisth's Geschichte. Reval 1867;++) bann: Strahl u. Hermann Gesch. des ruffischen

juribischen Werke zu erwähnen: so die von Pauler; Wenczel; Hajnik; Recsi; und Korbuln Imre Magyorország Közjoga 1871 (siehe daselbst bibliografische Daten Seite 17—42); auch des Versassers: "Siebenbürgische Rechtsgeschichte". 3 Bde. 2. Aust. Hermannstadt 1867—1868; und besselben "ungarisches Staatsrecht" Wien 1870 (mit bibliografischen Daten Seite 2—5).

Ueber Sprache vielerlei; daraus zu kennzeichnen: Bubenz Ugrische Sprachstudien. Best 1869—1870 u. dgl. m. (Bubenz behandelt als ugrisch: Das Suomi, esthnische Sprache, livische, wotische, wepsische nordsinnische, lappische, nordwinische, dann tscheremissisch, wotjakisch, sprjänisch, ostjakisch, wogulisch und magnarisch). Anzuschließen auch Werke über slavische Sprachen, so Leskien Handb. der altbulgarischen (altsirchlichen) Sprachen. Weimar 1871; nicht minder zu beachten celtische u. a. linguistische Werke, darunter Obermüller's Sigenansichten: "Sind die Ungarn Finnen oder Wogulen" u. dgl. m.

- *) Dieserart noch hinzuzusügen: Sprenger Gesch. der istamischen Bölker von Mohamed bis Sultan Selim; Beil Gesch. der Chalisen; Flügel Gesch. der Araber bis zum Sturz des Chalisats von Bagdad.
- **) Dazu Prokesch: Diten Geschichte bes Abfalls ber Griechen vom türkischen Reiche 1821 und Gründung bes hellenischen Königreichs. 6 Bbe. Wien 1867. Griech. Zeitschrift Themis von Leonidas Sgouta. Athen 1846—1861 u. f.
- †) Zu viesen: Rösler Romänische Studien. Leipzig 1871; bezüglich Serbiens hervorzuheben: Tkalac Staatsrecht ves Fürstenthums Serbien. Leipzig 1858; Yovanowitsch the emancipation and unity of the Serbian nation. Geneva and Basil 1870; Mijatorics the history of Modern Servia. 1872. Ubicini Les constitutions de l'Europe orientale. Paris 1873.
- ++) Anzuschließen aus vielen: Concordance des lois concernant la couronne et l'empire de Russie. 18 vols. Petersbourg 1832—1834; Phislaret Gesch. der Kirche Rußlands (übers. von Blumenthal) Franksurt 1872; Maciejowski essai historique sur l'église chrétiènne primit. des deux rites chez les Slaves. trad. par Sauvé. Leipzig 1840; verschiebene

Staats. 6 Bbe. Hamburg 1832—1866; Ustrialow Gesch. Rußlands, übers. 2 Bbe. Stuttgart 1840—43; bie rechtsgeschichtlichen Werke von Engelmann (Petersburg 1857) und von Nevolin (Petersburg 1858) in russischer Sprache;*) sowie Eröger Gesch. Liv-, Esth- und Eurlands. Petersburg 1867**).

Ueber Polen und Slaven hervorzuheben: Macieiowski flavische Rechtsgeschichte — (beutsch in 4 Bben. Stuttgart 1835—1839 von Ruß u. Nawroki) — polnisch Warschau u. Leipzig 1832—1835); ferner: Roepell und Caro Gesch. Polens. 2 Bbe. (bis 1386) Hamburg, Gotha 1840—1863; Mickiewicz les premiers siècles de l'histoire de Pologne. Paris 1867. ††) Von rechtsgeschichtlichen Arbeiten hervor-

Urfundensammlungen und die "Mémoires de l'academie impériale des sciences de St. Petersbourg". tom XVI. 1871 u. fortgesett; sowie "Collection de documents... publiée par la Société histor. Russe". 10 vols. Petersbourg 1867—1873.

Dazu: Kuleman Die russischen Ostseeprovinzen. Stolberg a. H. 1872 und andere Monografieen. Rein Föreläsningar öfver Finlands historia Helsingfors 1872; sowie kleinere Schriften hier Miterwähnung verdienen, beispielsweise Kruebener B. Die Privilegien Livlands. Berlin 1872 u. a. m.

- *) Für weitere Studien bebeutsam: Bunge Versuch einer Gesch. bes russischen Rechts; Ewers Das älteste Recht ber Russen. Dorpat und Hamburg 1826; Faltin Das russische Ständerecht. Mitau 1846; Haufen ländliche Versassung Rußlands (nach der 1861er Gesetzgebung). Leipzig 1866; Pierson Wil. Aus Rußlands Vergangenheit (culturgeschtlich: ethnografisch) Leipzig 1870; Carl Röttger's Russische Revue u. a.
- **) Dazu Winkelmann Bibliotheca Livoniae historica. Peters: burg 1870; Kalatschof Archiv für historische Kenntniß über Rußland.

Endlich gehören hieher auch sprachwissenschaftliche Werke, so Kurschaf Wörterbuch ber littauischen Sprache. Halle 1870 (Schleicher) u. a. m.

- †) Bergl. noch Jahrbücher für flavische Literatur, Kunst und Wissenschaft. Leipzig 1843—1846; u. a., so: Kukuljewic Monumenta historica Slavorum (960—1599) Zagrabiae 1863—1870; Arkiv za povjestnicu jugo slavensku ... von Kukuljewic (1517—1525), Zagrebu (Agram) 1865 u. bgl. m.; so: Monumenta spectantia historiam Slavorum meriodonalium edid. academia scientiarum et artium Slavorum merid. Agram 1870 u. a. Monumenta vetera Poloniae et Litthuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrant. ed. Aug. Theiner. 4 vols. sol. Romae 1860—1865; Rzyszczewski et Muczkowski Codex diplom. Poloniae, quo contin. privilegia regum Polon. Bullae Pontiscum et usque ad annum 1506. 3 vols. Varsoviae 1847, 1858.
- ††) Für Quellengeschichte: Polonicae historia corpus h. e. polonic. rerum scriptores ed. Joan Pistorius. 3 tom. Basileae 1582; Dlugossus historia polonicae libri XIII. ed. ab Huyssen. 2 vols. fol. Lipsiae 1711

zuheben: Helcel Staro dawne prawa polskiego pomniki. Warschau 1856; die Akta grodzkie (Landstagsacten von Grodno) Lemberg 1870 III. Bb. 1872 u. a. m. von dieser Art.*)

8. 4. Gilfswiffenfcaften.

Mit dem Lehrsache der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte stehen jene in Berbindung über politische Geschichte, Lehnrecht, Bölkerrecht, die Hilfswissenschaften der Sprachenkunde und Diplomatik, während die Gebiete des Staats-, Privat-, Prozeß- und Strafrechts in ihrer geschicht- lichen Entwickelung zugehörige, das Kirchenrecht aber ein verwandtes Fach **) genannt werden können+).

^{—1712;} die Bibliotheca Warszawska (1843 u. fortgef.) von Maciejowski, Wezyk, Libelt, Balinski, Skarbeck; die von Przesdziecki herausgb. Chroniken von Dlugoszs und Kablubeck; der Zbior (Bielski, Stryiskowski, Kromer, Gwagnin) 1764—1768 u. a.; so: Girgensohn über Dlugosch. Göttingen 1873.

^{*)} Bergl. Hüppe Berfassung ber Republik Polen; Hoffmann Gesch, ber politischen Resormen in Polen; Solowies Gesch. von Polens Untergang; Smitt Suwarow und Polens Untergang; bie Geschichtswerke von Lelewel (1818—1830); Zalaszowski Jus regni Poloniae ex statut. et constitut. ejusdem regni. 2 vols. sol. Varsaviae 1741; Bandtkie Jus polonicum codicibus vet. mascr. collatis. 4to. Varsaviae 1831; Bielowski Monumenta Poloniae historica; Angeberg comte... Recueil des traites conventiones et actes diplom. concern. la Pologne 1762—1862. Paris 1862.

^{**)} Bergl. bibliografisch-literarische Daten in Richter=Dove Kirchenrecht. 7. Aufl. u. in des Berfassers Lehrbuch über das "protest. Kirchenrecht, vornehmlich das der Evangelischen A.-B. in Siebenbürgen." Hermannstadt 1871.

^{†)} Hier schon bezüglich ber zugehörigen Theile zu kennzeichnen: Bluntschli Gesch. bes allgem. Staatsrechtes und ber Potitik. München 1864; Desselben "Privatrecht" u. a. Dazu Gneist R. Der Rechtsstaat. Berlin 1872, die auch geschichtliche Daten von allgemeiner Bedeutung enthaltenden Werke von Lorenz Stein über Verwaltungsrecht u. dgl. m. Als Specialitäten zu bemerken: Plathner der Geist des preuß. Privatrechts in Vergleichung mit dem römischen, östreich. und französ. Recht. 2 Bde. Berlin 1854; Meyer J. esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. 6 vols. La Haye 1818—1823; Rey über die Grundsäße der Rechtspflege in England mit Frankreich und einigen andern Staaten, aus dem Französ. übers. 2 Bde. Wien 1823; Bethmann-Hollweg Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtl. Entwicklung. 5 Bde. Bonn 1872; u. dgl. Werke mehr.

Groß find die Literaturschätze dieser Hilfswiffenschaften, von bereit Werken wir blos folgende hervorzuheben haben:

1) Encyclopabien, Wörterbücher, Sammelwerte.

Hechtslericon) Leipzig 1870, zweite Aufl. 1872—1873;*) u. a. Pölit Constitutionen ber europäischen Staaten seit ben letzten 25 Jahren. 4 Bbe. Leipzig 1817—1825 und Fortsetzung von Bülau 1.—4. Bb. Leipzig 1832—1858 u. a. **); endlich Bluntschlis Drater Staatswörterbuch in 11 Bben. Leipzig 1856—1870, (Ausgabe in 3 Bben. von Löning, Zürich 1872); Erschschurber Allgem. Enchclopädie ber Wissenschaften und Künste, herausgeg. von Brockhaus. 91. Theil. Leipzig 1872 u. f. †).

2) Bölferrecht.

Siehe außer Daten in Holkendorff's Enchclopädie ("Bölkerrecht") besonders Angaben in: Heffter europäisches Bölkerrecht der Gegenwart. 5. Ausgabe. Berlin 1867 (übersetzt von Jules Bergson

^{*)} Dazu die bekanntern Berke von Ahrens, Malter, u. A. über Encyclopädie, besonders Marnkönig Juristische Encyclopädie. Erlangen 1853.

^{**)} Weiter: Schubert Verfassurfunden und Grundgesetze der Staaten Europa's, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens. 2 Bde. Königsberg 1850; Hund v. Hafften Von dem Geiste der Verfassungen in Frankreich, Belgien, England, Nordamerika, Schweiz, Italien und Preußen. Berlin 1865; Ghillany die wichtigsten politischen Urkunden 1849—1867, mit Erläuterungen. Nördlingen 1868 u. f. Desselben diplomatische Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congresacten, Staatsurkunden (von 1848 herwärts). 3 Bde. Nördlingen 1868 u. a. m. (Siehe letztre §s. der äußern Rechtsgesch. u. hier Völkerrecht). Aegibi — Klauhold — Kremer — Worthmann — "Staatsarchiv".

^{†)} Wageners Staats: und Gesellschaftslezicon XXIII. Bb. Berlin 1858—1867; Rotteck: Welker Staatslezicon. 3. Aust. von Welker. 14 Bb. Leipzig 1856—1866; Weißke Rechtslezicon bearbeitet von Arnbts. 15 Bbe. nebst Repertor. Leipzig 1838—1862; Glaser Encyclopädie der Gesellschafts: und Staatswissenschaften. Berlin 1864 u. a., so die Göttinger Gelehrten Anzeigen. Jahrgänge 1741—1839 in 203 Bden; die Bibliothèque universelle des sciences et arts, année 1828—1842. 68 vols. Genève et Paris.; endlich Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Boeck, Grimm, Perp, Ranke (herausgeb. von Schmidt) 9 Bde. Berlin 1844—1848; Sybel's Historische Zeitschrift XV. München 1873; Friedr. v. Raumer Histor. Taschenbuch. 40 Bde. die 1870; fortgesett von Riehl; u. dgl. Zeitschriften mehr; dann Boigtel Stammtaseln zur Gesch. der europäischen Staaten von Cohn. Braunschweig 1872—73 u. a.

le droit international. 3 edit. Berlin 1873); Bluntschli das moderne Bösserrecht 1868*), 2. Aust. 1873; Lawrence commentaire sur les élém. du dr. int. Leipzig 1873 u. a.

3) Lehnrecht.

Zu bemerken: Böhmer principia juris feudalis ed. VIII. cur. A. Bauer. Gotting. 1819; Paet Lehrbuch bes Lehnrechts, herausgeg. von Göbe. Göttingen 1837 u. a. m. **).

4) Politifde Befdichte.

Werke über biese betreffen oft zugleich hieher Gehöriges; boch können hier nur die allgemeinern hervorgehoben werden:

Heeren u. Udert (Gesch. ber europ. Staaten. Ausg. bei Perthes gegenw.; Schlosser Weltgeschichte (besorgt von Kriegk, weiterhin von Oscar Jäger und Creizenach) 1872, (Franksurt a. M., 18 Bbc.

Shuler-Liblob. Gurop, Staats- u. Rechtsgeich.

Digitized by Google

^{*)} Kur weitre Studien besonders noch außer obigen zu empfehlen: De Flassan histoire général et raisonnée de la diplomatie franc. ou de la politique de la France jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. 2 ed. 7 vols. Paris 1811 (bazu: Wicquefort l'ambassadeur et ses fonctions. 2 p. La Haye 1862, überf. von Sautern, Frankfurt 1862); de Vattel le droit des gens, ou principes de la loi naturelle. nouvelle édit. 2 vols. Paris 1830; Wheaton histoire de progrès du droit des gens en Europe et en Amérique (depuis 1648) ed. 3. vol. 2. Leipzig 1853; und Wheaton histoire des progrès des gens. 2 vols. Leinzig 1865; Garden (le comte de ...) histoire général des traités et autres transactions (depuis 1648-1815). 14 vols. Paris 1845-1859; Martens et Cussy Recueil de traités conventions et autres actes diplom. depuis 1760. 7 vols. Lein: gia 1846—1857 u. fortgef. von Murhard, Binchas, Sammer. Göttingen 1849-1862; die Cammlung von Leop. Neumann u. bgl. m., sowie Martens Guide diplomatique. 5 éd. refondue p. Geffken, und Alt Sandb. bes europ. Gefandicafterechts. Berlin 1870.

^{**)} Bei Specialstudien zu benützen: "Die Lehnrecht, verteutscht auch Inn ein newe vn richtige ordnung der Tittel gesatzt und zusammengebracht". Augsdurg 1530; Strykli examen juris seudalis, neu von Eisenhart. Halle 1772; Lünig's "Corpus" und "thesaurus" (Frankstut 1725—1727); Moshammer Grundsätze des Lehnrechts. Landshut 1814; Mayr bairisches Lehnrecht. Landshut 1831; Zachariae sächs. Lehnrecht. Leipzig 1823; Hoffmann Lehnrecht in preuß. Sachsen, 1865; Dieck Lehnrecht. 2. Aust. Halle 1827; Hahn Grundzüge des Lehnrechts. Brestau 1847 u. s. w. (Für specielle Abelsgeschichte hervorzuheben: Stammtafeln u. dgl. Curiosa von Lebedur, Hesner, Fehrentheil-Gruppenberg, Hopf (Atlas); Knetsche "Abelslegicon", Siebmacher's Wappenbuch von Mülversstedt. Nürnberg 1872; Behr' zur Genealogie der Fürstenhäuser. Leipzig

1844—1857); Weber Georg Allgem. Weltgesch. 10 Bbe. Leipzig 1873; Cantú César storia universale. 7 ediz. 6 vols. Torino 1848—1853 und französ. als histoire universelle trad. par Arouse et Leopardi. 3 edit. 19 vols. Paris 1865; auch niederländisch übers. von Holm und Weilbach; beutsch für das kathol. Deutschland bearbeitet von Brühl. 2. Aust. Schafshausen 1871 (nach Cantu's 7. Aust.); dann Cantú César histoire le cent ans 1750—1850 trad. de l'ital. par Amédée Renée. 4 vols. Paris 1859—1862 u. a.*). Hauptperiode der Specialgeschichten, so Rause's sämmtl. Werke (Gesch. des 16. und 17. Jahrhunderts) u. dergl. mehr.**)

Reichhaltig und lehrreich viele Sammelwerke von Quellen (Urstunden, zeitgenössischen Schriftstellern, Gesetzen, Abhandlungen), besonders die zur deutschen Geschächte gehörigen, wie Pertz Monumenta Germaniae historica inde ab anno Ch. 500—1500) (Scriptores tom XXII. und diplomata I., leges IV. etc.) 24 Bde. Handver 1826—1872†) und

^{1872;} Querfurth Krit. Wörterb. der herald. Terminologie. Rörblingen 1873 u. f. w.

^{*)} Dazu Schultheß Geschichtskalender. 13. Jahrg. 1873 (bas Jahr 1871 von Onden). Siehe später: Geschichtswerke von Häußer, Gerevinus u. A.

^{**)} Bon biesen als vorzugsweise rechtsgeschichtlich: Ortolan histoire de la legislacion Romana des de su origen hasta la legislacion moderna (4a. edicion) per Melquiades Perez Rivas. Madrid 1869.

Sonst maren noch hier jene Schriftsteller bebeutsamern Inhalts gu ermähnen, welche allgemeinre Benützung finden: fo Machiavelli tutte le opere. 5 p. 4to. 1550 c. prefazione di Baretti. Londra 1772, überf. von Ziegler. 8 Bbe. Karlsruhe 1832-1841, besonbers Machiavelli's "Fürst", überf. von Grütmacher. Berlin 1872; Relazioni degli Stati Europei lette al senato dagli Ambasciatori Veneti nel sec. XVII. vacc. ed. annot. da Barozzi e Berchet. Veneziae 1857 u. f. Schoell cours d'histoire des états Européens, depuis le bouleversement de l'empire romain d'occident jusqu'en 1789 (47 vols). Berlin, Paris 1830-1834 u. f. m. Ferner fürzer gefaßte Gefchichtswerke und Sandbucher, wie Kortum und Reichlin : Melbegg Gefch. Europa's im Uebergange vom Mittelalter gur Neuzeit. 2 Bbe. Leipzig 1861; Wolff C. mitteleuropäische Staaten nach ihren geschichtlichen Bestandtheilen bes ehemal, rom. beutschen Raiserreichs. Berlin 1872 (Karte); Wachsmuth Grundriß der allg. Gesch. 3. Aufl. Leipzig 1848; Weber Lehrb. ber Weltgesch. 2 Bbe. 15. Aufl. Leipzig 1872; Bed Lehrb. ber allgem. Gefch. 3. Ausg. Sannover 1872; ferner Werke wie Hopf Chroniques gréco-romanes. Berlin 1878; u. a. m.

⁺⁾ Die Ausgabe I. kostet 442 Thlr., die Ausgabe II. 296 Thlr.

andre*). (Ueber die Kortsetzung der Monumenta von Karl. Perts, vergl. "Monumenta Germ. histor. diplomatum imperii tom 1. von Karl Perts" von Th. Sickel, Berlin 1873; sowie Stumps Wer die Merovinger-Diplome in der Ansgabe der Monumenta, München 1873.)

5) Diplomatit, Sprachtunde und Geografie.

Unferm Zwede bienlich bie Hilfsmittel folgender Werte:

Wattenbach Anleitung zur lateinischen Baldografie. Leipzig 1869, 2. Aufl. 1873**); bann: Du Cange (domini Caroli de Fresne) Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1678 u. f. vermehrt burch Carpentier u. Abelung. Ausgabe von Henschel, Paris 1840 in 7 Bbn.; Diefenbach Glossarium latino-germanicum. Francof. 1857 u. Desfelben Novum Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis Francof. 1867; bann Ed. Brinckmeier Glossarium diplomaticum. 2 Bbe. Gotha 1873; und jene über andre Sprachen und Dialecte†);

*) Als Pery Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtstunde (Quellenschriftsteller des M.-A.) 12 Bde. dis 1872. Hannover; dann die "Geschichtsschreiber der deutschen Borzeit" in deutscher Bearbeitung von Pery, Grimm, Lachmann, Kanke, Kitter); so auch Wattenbach's Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter dis in's 13. Jahrhundert. Berlin 1853 u. 3. Ausl. Berlin 1873; dazu Ottoc. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen (von Mitte des 13. dis Mitte des 14. Jahrh). Berlin 1870.

Sonst von besondret Beachtung: Emminghaus Corpus Juris Germanici. Jena 1856 (u. die berartigen Ausgaben von Georgisch, Walter u. A.); Jaffé bibliotheca rerum germanicarum I—V. Berlin 1864—1868; (Alcuina von Batttenbach und Dümmler. Berlin 1873); Fontes rerum austriacarum. 2. Abtheil. 36 Bd. Wien 1872 und dergl. mehr. So zu bemerken Th. Sickel (Urkunden der Karolinger). Wien 1867 und viele andre Diplomatarien (Codices, Regesta); endlich "Deutsche Reichstagsacten", herausg. von der k. dair. Aademie. München seit 1867; ähnliche Werke andrer Staaten; Böhmer's Regestenwerk u. Böhmer Acta Imperii Selecta. Innsbruck 1870 u. s. w.

Vergl. Dettinger histor. Archiv (enthaltend 17000 Quellen). Karlsruhe 1841. Grotefend Handbuch der historischen Chronologie des deutschen

Mittelalters und ber Neuzeit. Hannover 1872.

**) Siehe Werke diplomatischen Inhalts über Urkundenlehre u. dgl. von Mabillon, Gruber, Gatterer, Schwartner, Schoenemann u. A.; dann Wattenbach Schriftenwesen im Mittelalter. Leipzig 1871; Pert Schrifttaseln von Karl Pert 1873 und Sickel's "Schrifttaseln" (Kopps) Wien 1870; Rokinger zum bair. Schriftwesen im M.-A. München 1872; auch meine "Ersten Grundzüge der theoretischen Diplomatik". Hersmannstadt 1852, hier der Benützung dienlich.

†) Bas Sprachtunde betrifft, zu charakterifiren: Schleicher Compendium ber vergleichenden Grammatik ber indogermanischen Sprachen.

Digitized by Google

endlich von vielen: Karl v. Spruner Histor. geogr. Handatlas. Hamburg seit 1838 und fortges. 3. Aufl. von Menke. Gotha 1873; sowie bergleichen Kartenwerke mehr; nicht minder belangreich bibliografisch= literärische Historischen vieler Art.

3. Aufl. Weimar 1871 und Mar Müller über die Wissenschaft der Sprache (überf. von Böttger) Leipzig 1866-1870; Bott Wörterbuch ber inbogermanischen Sprachen. 2 Bbe. Detmold 1870 u. Fid indogermanisches Wörterbuch. 2. Aufl. Göttingen 1870; Zeuss Grammatica celtica editio altera cur. Ebel Berlin 1870; Schleicher's Indogermanische Crestomathie Schleicher Deutsche Sprache. 2. Auflage 1873 u. a.; Wiebemann efthnisch beutsches Wörterbuch und bergl., bann bie Werke über beutsche Sprache von Saltaus, Graff, (und Magmann); Jacob Grimm u. a. m., weiter: Scherzius Glossarium germanicum medii aevi. ed. Oberlinus. 2 vol. fol. Argentorati 1781-84; Schulze goth. Gloffar mit Borrebe von Grimm. Magbeburg 1848; Jac. u. Bilh. Grimm Deutsches Wörterbuch, fortgef. von Silbebrand u. Beigand. 4 Bbe. bis 1872; Sanber's Wörterb. ber beutschen Sprache. 3 Bbe. Leipzig 1859-1865; Mueller u. Barnke mittelhochbeutsches Wörterbuch. 3 Bbe. Leipzig 1856—1862; Lexer mittelhochbeutsches Sandwörterbuch. Leipzig 1872: Shiller u. Lüben mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1872; Schmeller bair. Wörterb. 4 Bbe. Stuttgart 1827-1837; Leo angelfächs. Gloffar, Halle 1872; dazu auch Werke, wie: Tatian Lateinisch u. altdeutsch mit ausführlichem Gloffar, herausgeg. von Eb. Sievers 1872 u. bgl. mehr. Bon anbern Sprachen für Specialftubien etwa zu bemerten: Stratm'an a dictionary of the old english language. Rrefelb 1867; Ostersson Glossarium juridico-danicum. 4to. Kiöbenhaven 1641: Ihre Joh. Glossarium sueo-gothicum. 5 tom. in I fol. vol. Upsaliae 1769; Larramendi Manuel Diccionario trilingue castellano, bascuense y latin. Nueva ed. por. Pio de Zuazua. 2 vols. San Sebastian 1853-54; Troude Dictionaire française et celto Breton Brest 1842; Fabre Dictionaire française basque. Bajonne 1870; Gascin Nouveau dictionaire provencial français. 2 vols. Draguignan 1841; Baumgarten Glossaire 1870 u. a. m.; fo für vergleichende romanische Sprachkunde: Archivio glottologico italiano diretto da G. J. Ascoli. Rom 1873; das Jahrbuch für romanische und englische Sprache von & Lemde; Diez Grammatik ber romanischen Sprache 3. Aufl. 1873 u. s. w.

*) In bibliografischiterarischer Beziehung hervorzuheben: Die bezügliche Uebersicht in Sybel's Histor. Zeitschrift; Mühlbrecht-Putt-kammer Bibliografie der Staats- und Rechtswissenschaften in Berlin und Kleinschmidt (Serbe'scher Berlag) Leipziger Monatsblatt für die neueste rechts- und staatswissenschaftliche Literatur seit 1872.



I.

Die Perioden der änßern Staatsund Rechtsgeschichte.

Erste Periode.

Beiten der Völkerwanderung, der Gründung germanischer Reiche und der Entstehung sogenannter Volksrechte.

§. 5. Bur gefdictliden Ginleitung.

Nachdem das mittlere und nordöstliche Europa durch die Geschichte seiner Bobenbildung*) — und aus Anlaß unbekannter Borgänge in Hochastien**) — neue Ansiedlungen in vorhistorischer Zeit erfahren hatte †) da verschwanden allmälig frühere Geschlechter (Lappen? Finnen?), Höhlenbewohner mit einer kampf= und leidvollen Existenz) — und es treten

^{*)} Die Eis- und Rennthier-Zeit; die Inselgruppen von Mitteleuropa; der Föhn (aus trocken gelegtem Meeresboden der Sahara oder von West- indien?); der Golfstrom mit seinen wechselnden Lust- und Wasserströmungen; die ungleiche Neigung des Erdballs und Verschiedung seines Schwerpunktes sowie der Wassermassen; damit zusammenhängend: große elimatische Verzänderungen und Territorialbildungen, etwa nach Perioden von 10,000 Jahren. Austreten der Bölker. Ihre Ueberreste? Die heiße Zeit (Steinskohlen?), die kalte (Gletscher, erratische Blöcke?) — Inselländer — Pfahl bauten?

^{**)} Der biblischen Auslegung nach könnte man die Vorsahren der Germanen suchen in den Nachkommen von Askenas, dem Sohne von Gomer und Enkel Japhet's (die "Japhetiten") siehe Moses I. 9, 27; zugleich sei erinnert an die Tadschik, an Kerman in Persien und die alte Stadt Balkh, sowie an die Resultate der Sanscritstudien.

Uebrigens zu vergleichen auch: Cuno Forschungen im Gebiete ber alten Bölkerkunde (Skythen). Berlin 1871; wonach Ofteuropa die Urheimath wäre. (Aehnlich für skytischen Ursprung: Latham, Höfer in Kuhn's sprachw. Zeitschrift, Spiegel); Dr. G. Müller die Semiten in ihrem Bershältniß zu Chamiten und Japhetiten. Gotha 1872. Dazu Delitzch Wurzelsverwandtschaft, 1873. Bergl. noch Benfen, andererseits auch Geiger Zur Entwickelungsgesch. der Menschheit. Stuttgart 1871) u. dgl. m.

⁺⁾ Bergl. sprachwissenschaftliche und mythologische Schlußfolgerungen; im Eddagesang: Haimballr's Reise und Zeugung, von: Thräl (dem lappischennsichen Anecht?), von Friling (dem gälischesteltischen Bauer?), und von Farl (dem germanischen adligen Grundherrn?).

keltische*), germanische**), flavische***) und äftische†) Bollsstämme auf, die vielleicht einstens, sowie Römer, Griechen, Berser und Indier eine gemeinsame Urheimath als Bolk ber Arier gehabt haben††).

- *) Als Relten besonbers: Gallier und Galaten, Gälen; (barunter Sequaner, Aeduer, Rhätier diesseits und jenseits der Alpen); dann Bristannier (Bretonen), Jren, und verwandte Pikten und Schotten (dabei bemerkenswerth Ortsbezeichnungen, beispielsweise in der Zusammensehung mit "Wasser" bei Wallisern und Pikten als "aber", bei Schotten und Jren als "inver" genannt u. dgl. m.); der Belgen (darunter Nervier in Südsbrabant); getischssamatisch gemischte Dacier und kleinere Stämme. (Bergl. Hailleguen Amorique et Bretagne. 2 Bb. Paris 1873.
 - **) Rach Tin's Sohne Man waren es Abkömmlinge von:
 - 1) Ingo, Ingawonen, niederbeutsche Tieflandbewohner. Sachfen.
 - 2) Isko, Iftawonen, Bewohner bes öftl. Flachlandes. Gothen.
- 3) Irmin, Hermionen, Bewohner d. Oberlandes. Franken u. Andere, dabei noch zu unterscheiben: 4) scandinavische Hillaven (Hillbewohner in Schluchten, Kelsen, Böhlen).
- ***) Als Hauptvölker: Polen, Russen (gemischt mit Chazaren, Tartaren, Normannen), Czechen und Serben. In Deutschland und ansgrenzend besonders zu unterscheiben: I. der poladische Stamm der a) Lutizen oder Weleten, d) der Bodrizen oder Obotriten, c) der Sorben oder Wenden; II. der polnisch-lechische Stamm; III. der czechische und der korutanische Stamm der Winden. Vergl. Köpke kl. Schriften (von Kipling) Berlin 1872 über slaven; sowie Fr. Müller Allgem. Ethnografie. Wien 1873.
- †) Als Aestuer besonders: die Altpreußen, Litthauer, und curischen Letten. Bergl. auch Birchow Archiv für Antropologie, Daten in Hellswald's "Ausland" 1873 u. a. D., so auch Rauch Einheit des Menschensgeschlechts. 1873. Bemerkenswerth dazu: Robert Roesler über den Zeitzpunkt der slavischen Ansiedlung an der untern Donau. Wien 1873.
- ††) Die Studien und Nachweise hierüber weiterliegend; indeß für uns zweckbienlich mein "Offner Brief" über deutsche Sprache in Heinr. Schmidt Quartalschrift II. 1860. Seite 75 §.; serner einzelne Schriften, wie Szaraniewicz kritische Blicke in die Gesch. der Karpathenvölker im Alterthum und Mittelalter. Lemberg 1871; Watterich der deutsche Namen Germanen und die ethnograsische Frage vom linken Rheinuser. Paderborn 1870 (Belgen für Deutsche, Sigambrer als Borsahren der alten Salier); sonderbar: Ackermann die Indogermanen oder des weißen Menschen Kampf gegen den Weltenfrost. Thurm bei Zwidau, 1870 u. a. m.; endlich: Böch Der Deutschen Bolkszahl und Sprachengebiet in den europäischen Staaten (statistisch). Berlin 1870. Besonders: Pott Ethymologische Forschunz gen auf dem Gebiete der Indo: Germanischen Sprachen. 2. Aust. IV. Detmold 1873,

Besonders die germanischen Arier haben (nach Chr. Geburt) als Eroberer der zusammenstürzenden Kömerreiche die Staaten neurer Zeit gegründet; deshalb waren Gothen, Franken, Sueven, Sachsen, Normannen von größerm Einslusse auf die Cultur und Rechtsgeschichte von Europa, als die, einem ähnlichen Raub- und Bandertriede nachfolgenden, Hunnen, Awaren, Wagharen, Türken, von turanischer Abstammung*), oder als die Slaven und Araber, odwohl besonders letztre (semitischen Ursprungs) wohlthätig auf das Eulturleben von Europa eingewirkt haben **).

Vor fast zweitausenb Jahren bilbete die "sylva Hercynia", das mittelbeutsche Waldgebirge, vom Rhein über Thüringen nach Böhmen sich erstreckend, jenen Kern gegenseitiger Unternehmungen, vonwo zum Rheine und der Donau hin, oder von dort in diese Waldgebiete die Völkerstämme auseinander losstürzten.

Süblich und westlich dieser beiden Ströme waren anfänglich keltische; weiter östlich vom waldigen Bergzuge aber sarmatisch-slavische Stämme gelagert; wohl hie und da frühe schon mit Germanen vermischt. Die

^{*)} Schäpenswerthe reiche Nachweise (bibliografisch literarische und rechtsgeschichtliche) in Wenzel egyetemes europai jogtörtenet. III kiadás. Seite 196 u. a. mehreren Orten. Ansichten von Révai, Riebel, Boller u. A. Ueber die Ural-Altaier (Finnen) verschiedne ethnografische und linguistische Werke. Im Allgemeinen zu unterscheiben: a) die ugrische Bölkerfamilie, als: Ostjaken, Wogulen und Magyaren; d) die bulgarische, c) die permische und d) eigentliche finnische Familie. Viel Lehrreiches in Rösler Komänische Studien. Leipzig 1871.

^{**)} Der Muhamebanismus - (zumal nach ber wieder erftandnen Auffaffung der spätern Wahabiten) als Religion des Einen Gottes und bes einen menschlichen Propheten - fonnte die "Gottergebnen" eher mit ber Vernunft ausföhnen, als das damalige Chriftenthum, welches fo leicht jum Götendienst außartete, äußre Formen schätte, Bunder glaubte, mahrend der Jolam Gottergebene ichuf, die bas "zu Lefende" (ben Koran) verehrten : freilich folgten Fatalismus und Bongenthum nach. — Die Reimpoefie, die Mathematik ("arabische Ziffern"), Algebra, Chemie, manche Naturkenntniffe, Arzneien, Geographie, u. a. find von arabischen Sochschulen verpflanzt. Auch die Juden (ebenfalls Semiten) haben fich oft als Culturträger ermiesen. So mochte es Bielen — besonders ben Semiten felbst (Arabern in Spanien, Juben) - zweifelhaft erscheinen, ob ber Migbrauch römisch-katholischer Hierarchie, ber Inquisition und Regerverfolgungen nicht mehr Gewaltthaten, Blöbfinn und Aberglauben, Unglud und Barbarei ber Bolfer geforbert habe, als bies Beibenthum, Judenthum und Jolam mit ihrer Religion zu thun vermochten. Bergl. meinen Bortrag "Bilber aus Chriftenthum und Islam," Berlin Rofchny 1873.

andringenden Römer*) gründen die ganze keltische Stromlinie entlang römische Prodinzen, nehmlich: Belgica prima (mit Augusta Trevirorum, Trier an der Mosel), Belgica secunda (an der obern Maas), Germanica prima (mit Mogontiacum, Mainz als Borort), Germanica secunda (mit Colonia Agrippina, Edln), Rhaetia prima (bis zum Lech), Rhaetia secunda (bis an den Inn mit Augusta Vindelicorum, Augsburg), Noricum (mit Lauriacum Lorch, Iuvavia, Salzburg, Vienna Wien), dann Pannonia und Dacia (hier Ulpia Trajana, an Stelle von Zarmiz-e-get-husa).

Bon Trajan und Domitian werden allenthalben Castelle angelegt und von Hadrian ein Ball vom Rhein über den Main gegen die Donau gezogen.

Bom heutigen Siebenbürgen (Dacien) angefangen bis zum atlantischen Ocean und ber Nordsee, andrerseits in öftlicher Richtung beginnen nun bie Vertheibigungetampfe ber Germanen gegen Römer und Slaven; wird in theils friedlicher Berfchmelzung, theils in friegerifcher Eroberung ber Grund gelegt zur Entstehung neuer Reiche. Go find die alteften Rechteaufzeichnungen - (welche neben bem romiichen Rechte und bem Einflusse bes Chriftenthums, zumeist auf die neu entstehenden Lebensordnungen Europa's eingewirft haben) - veranlagt: burch Rriege- und Friedensbundnisse mehrerer Stamme, burch Wanderungen berselben, burch ibre Berührung mit ben Römern und mit andern Bolfern, burch Grunbung eroberter Reiche, — ferner veranlagt burch bie Priestermacht und herzogliche Gewalt, sowie durch die Rechtspflege des Bolkes selbst. — Sie betreffen vorzüglich Friedensgesetze — (bas fogen. Compositionssustem) — Berfaffungs- und Rirchenwesen, Beftimmungen über ben Grundbefit. Erbrecht, über Schabenersat und die gerichtliche Berfolgung bes Eigenthums - theile in ber altern form bon Beisthumern und bes Bewohnheiterechte, theile in ber fpatern ber Bereinbarungen und foniglicher Berordnungen.

Gemeinsame Rechtsibeen**) lassen bie innre Verwandschaft aller bicfer sogenannten Bolfsrechte, (leges populares, barbarorum) —

^{*)} Bergleiche unter andern (so Reinking, auch Deberich Feldzüge bes Drufus und Tiberius in das nordwestl. Germanien. Neuß 1869 u. a. m.

^{**)} Der Freiheitsbegriff als Willfür und als Vertheibigungs recht mit "Vormundschaft" an Personen, "Gewere" an Sachen und mit Verpslichtungen aus ber "Che", als jeglichem Bündnisse freier Personen, wodurch ebenso — wie nach andrer Richtung durch friegerische Gestolgschaften — Rechtsgenossenschaften patriarchalischscherrischer Ratur gegründet werden. Die Borstellung des bessern Bluts, der edleren Seele (Saivala) mit Ad und Od b. h. mit bessere erzeugenden Kraft (Abel) und

bieser Gebinge als Friedenspacta, — bieser exisiones als Nechtsweisungen von Sapientes, — dieser ewa als Boltsbilmdniffe — leicht erkennen, aber Gestaltungen und Sonderrichtungen der aufgestellten Rechtsregeln sind so verschieden, als die Sprechweise abweichender Mundarten (Dialecte)*),

auf reicherm Od oder Gut (Allod, Feod), mit der Nachwirkung auf die Entstehung ber Stände — find hervorzuheben:

Die Religion bes germanischen Seibenthums finniger als bie eines schlecht verstandnen oder migbrauchten Christenthums, mit bem Glauben an einen, über ben Göttern - (personificirten Naturfraften - wie fpater in die Gottheit potenzirte menschliche Eigenschaften verlegt wurden) - also mit bem Glauben an einen, über ben Göttern ober Raturfraften fcmebenden Allwesen, mit metod (miötudr), mit Makallheit, qualeich in Glieberung von Gott und Welt in dem örlog, orlag b. i. im Urgefete bes Schidfals von bestimmter Dagallheit, alfo mit einem Glauben an die emige Harmonie ber Bewegungsfräfte!! - Rach bem Beltbrande (muspilli, woraus das blobe Priefterthum die Solle fouf) herricht ein ewiger Friedensaott Allvater (Fimbultor). - Die Begriffe von Chre und Treue, als bie von Stanbes-Rechten und Stanbes-Aflichten in öffentlicher Rechtsbeziehung; fo mar ber Ewart (Briefter) ein Bfleger ber Bundniffe zwifchen Gott und ben Menschen (Testament-Bund.) - (Saine, weissagenbe Jungfrauen, Dentfaulen als Götterbilder, gemahnend an ben fpatern Stumpffinn wallfahrender Gläubigen, wohl auch an die Ausbeute burch listige Druiben.). Bergt. m. Bortrag "Altgermanische Bilber". 1873.

*) Für alle konnte nachstehende Alliteration völlig verwandte Gebankenreihen treffen, wie wir bieselbe hinftellen mogen: Der Konig ift ber könnende Bater, seine Frau die chona (queen), mit Rindern und Knechten (Neffen); er vornehmlich hat die Kraft, führt Krieg, zieht in Rampf — lebt von Rorn, Ralb und Rub; ift aber gebunden in Gut, Gefchlecht, burch Genoffen, Gericht, Gemeinde, Götter und Glauben; führt als Baro (Baron) Baffen und Wehr, waltet in Weibe, Wald und Waffer, hat Willen, Will: für bis jur Buth: übt Rache und Recht, ift Retter, aber auch Räuber. fucht Rube und Raft. Rebe und Reife; in Land und Liebe findet er Luft und Leiben, benn die Frau - (Froho ber Mann, Froha die Frau) macht froh, frisch, fromm und frei, wirket die "Freundschaft (Anvermanbfchaft), ben Frieben; - im Frieben folgt bie Freiheit. Die Dut= ter entflammt ben Mann zum Muthe, ftatt Wildheit zur Milbe; Magbe beforgen mit Milch, Meth und Mehl bas Mahl. An Saupt, Saar, Sut und Saut, an Saus und Sof hat ber Berr hie Sobeit, selbst noch in Simmel und Bolle; aber auf bem Boben halt die Bruft ber Bann, bie Buke. Sehnsucht begrüßt die Sonne, ben Sohn, bas Sehen in die See. Tapfre trifft ber Tob, troftend hat fich traut ber Trof in Treue verbunden (trustis, Antrustiones). - Go fehr bas Gange Bortfpielerei ift, liegt boch zugleich allgemeine Bolkbanfchauung mit barin verhorgen,

Lateinische Gesetschrache mit Ausnahme ber angelsächsischen Rechtsbücher, welche in ber Bolkssprache abgesaßt sind. Die beginnenden Glossen Die "ars dictandi formulas et judicia", als damalige Wissenschaft und das "tractare cum sapientibus" als Erhohlung des Rechts.

Die beilegenben (streitschlichtenben) gothischen bellagines.

Buchkunde. Merkel Deutschlands Ureinwohner. Roftod 1873: Conten Manbrungen ber Relten. Leipzig 1861; Diefenbach Origines Europeae. Frankf. 1861; Zeuß, Bott, Müller u. A. Sprachstudien über Celtifch u. f. w. Thubidum Der altbeutsche Staat mit beigefügter Ueberfetung von Tacitus "Germania". Gießen 1862; bazu: Tüding Germania 2. Aufl. Baberborn 1873; u. Soltmann : Solder german. Alterthumer. Leip: zia 1873; Mommfen u. Müllenhof Berzeichnift ber röm. Brovinzen um bas Rahr 297. Berlin 1862; Scherrer Gallier und ihre Berfaffung, Seibelberg 1865; Reinking Die ersten Kriege ber Römer in Germanien. Münfter 1863; Bfahler Deutsche Alterthumer. Frankf. 1855; Bietersheim Gefc. ber Bölkerwanderung. 4 Bbe. Leipzig 1859—1864; Pallmann Gefch. ber Bölkerwanderung: Relix Dahn Die Könige ber Germanen (Bandalen. Gothen) feit 1861, 1866 2c.; Die von der f. bair. Rechtsakademie ber Wiffenschaft berausgegebnen "Jahrbucher beutscher Geschichte", (fo Bonell Anfange bes karolingischen Saufes; Dummler Gefch. bes oftfrankischen Reichs); Sachffge Siftor. Grundlagen beutschen Rechtslebens. Beibelberg 1844: (Siehe noch Sinichius German. Bolferechte in Sybel's Siftor. Reitfcrift XI. 391).

Daten über Hunnen und Andre siehe später und in Wenzel Jogtörtenet; sowie Dahn Staat und Gesellschaft in germanischen Reichen der Bölkerwanderung in Raumer-Riehl Histor. Taschenb. III. 1873.

§. 6. Gothifchsburgundifche Anfiedlungen.

Die im Norbosten — an ber "Bernsteinkuste" — gelagerten Stämme ber hill awonischen Germanen*) sowie ihnen verwandte, verbundne ober unterworfne Bölker (zumal die Aestuer), dann keltisch-sarmatische Daken oder Geten, — nicht minder romanisirte oder gräcisirte Bolks-

^{*)} Dazu gekommen: Herulen, Taifalen, Rugier, Sciren, Turcilinger, Bandalen, Gepiden und noch öftlicher (selbst bis Siebirien hineinreichend) Alanen. Plinius kennt schon als die östlichen Stämme, die Vindili (Bandalen?), Burgundiones, Varini, Carini, Guttones, zu welchen bis Panonien sich erstreckend Peucini (Fichtenwaldbewohner), Bastarnes, gehörten, nördlicher aber vom Hauptsitze Scandinaven sich ansschlossen. (Normänner).

Bon besonderer Bedeutung die königlichen und herzoglichen Geschlechter. So nachgehends die Asdinger unter den Bandalen, Gunginger und Lesthinger unter den Longobarden, Gibikungen unter den Burgunden.

splitter aus süblicher Nachbarschaft — sind seit dem zweiten Jahrhundert in Bewegung und Wanderung, um Waffengenossenschaften unter "Heerstönigen" zu bilden*), welche theils ihre alten Wohnsitze vertheidigen, theils die römischen Provinzen mit Einfällen bedrohen und neues Land für sich gewinnen wollen.

An der Spitze stehen — geschieden im 4. Jahrhundert durch den Borhsthenes (Onepr) — die Westgothen mit einem Hauptstamme der Therwinger unter dem Fürstengeschlechte der "kühnen" Balthen — und die Ostgothen mit einem Hauptstamme der Greuthungen unter dem Fürstengeschlechte der "makellosen" Amelungen. —

Die diesseitigen Gothen haben schon frühe das Christenthum eingeführt — nach dem Glaubensbekenntnisse des Arius**) und haben sich gerne römisch-bhzantinischer Cultur zugeneigt.

Gebrängt von ben Hunnen (375)†) und nach ber Schlacht von Abrianopel 378††) siegreich vorgedrungen, treten die Gothen theils als Söldner ins griechisch-römische Heer, theils exhalten sie — (gleicherweise

^{*)} So unter andern Köpke Anfänge des Königthums bei den Gothen; Bessel Leben Ulfilas und Bekehrung der Gothen (308—388); der Name "Godos" (oder die "Tüchtigen") hat dis zur Gegenwart sich in Südamerika erhalten, wo er so die bessere spanische Bolksclasse bezeichnet. In Scanz dinavien dauerte ein Rechtsunterschied zwischen Gothen und Schweden dis zum Jahre 1250.

^{**)} Die Athanasier (Katholiken), welche ben schwer faßbaren Dreisfaltigkeitöglauben für selig hielten, verkezerten besonders jene Lehre des Arius, daß Christus die Stellung nur zwischen Gott und den Menschen habe, was noch Papst Pius IX. von der Maria behauptete, die aber seither auch weiter avancirt ist. (Mariencultus im Mittelalter und in der Reuzeit mit ausgewärmten (heidnischen) Dogma jungsräulicher Mutterschaft und eigner undesleckten Empfängniß, was, troß seiner gleichgültigen Besschaftenheit, die Gemüther außerordentlich beunruhigte.)

^{†)} Vorübergehend war der Völkersturm unter Attila (450—453), ohne Nachwirkung auf europäische Rechtsbildung.

Die Bölkerschlacht in der catalaunischen Sone (bei Chalons an der Marne) 451. — Gothen bereits in entgegenstehenden Lagern. — Hernach die Awaren; die Chazaren im Osten (Rußland), die Bulgaren (an der Donau), ohne rechtsgestaltenden Einsluß für spätere Perioden. Bergl. unter vielen: Haage Geschichte Attila's. Barthélemy la Campagne d'Attila. invasions des Huns. Le Mans 1870; Thierry Amadé histoire d'Attila. Paris 1856—1865, deutsch von Burkhardt, ungarisch von Szabó Karoly). — (In Rößler Romän. Studien siehe S. 233 Bulgaren).

^{††)} Bergl. neben Dahn u. Andern auch kleinere Abhandlungen, so Ritsche Gothenkrieg (276—302) Altenburg 1871.

in andern gandern sonstige Germanen) — eigne Riederlaffungblandereien*), vonwo sie zu neuen Unternehmungen veranlaßt werben.

Vornehmlich sind ereignisvoll gewesen: die siegreichen Kämpfe des Rom-erobernden Westgothenkönigs Alarich (396—410); — die Bessehung Südfrankreichs und Spanien (410—711)**) durch Alanen, Sueven und vorherrschend Westgothen; — die vandalische Macht in Afrika (429—533)†); — die Gründung burgundischer Königreiche (ber

*) Bebeutsam das allgemein römische System der Landtheilungen, der Armenverpflegung und Invalidenversorgung, die Zehntsländereien (agri decumates) der Grenzsoldaten. Das Colonatsverhältnis der lati (Hintersassen), sowie das besse der hospitalitas (Einquartierung und Landzutheilung) mit Colonisirung und der spätern immer günstiger ausfallenden Loostheilung germanischer sortes, die terrae descensuales, altes Niederlassland als Allod, später verliehenes Benefizialgut und Feod (Treugut). Gemeingüter und Rusniesungszüter in jährlicher Austheilung. — So kam es dazu, daß die Germanen mit ihrem eigenen Stammerchte als Ariegerkasse auftraten; doch wurde ihr dux (Heeransührer) oft zugleich patricius (Statthalter) oder gar Reichsverweser, wie der Bandale Stilicho unter Honorius (395—423).

Die römischen Provincialen hatten bei bem Reichthume Einzelner, ber potentes, welche ihre Latifundien nach Art ber Erobrer an sich gebracht hatten, allen Patriotismus verloren; ohne eigne Waffenführung waren Arm und Reich entnervt, waren in Schwelgerei und Egoismus ausgeartet, oder die Untergebnen (Sclaven und Pächter) in Armuth völlig barniederzgebrückt.

**) Hauptstädte nacheinander: Tolosa (Toulouse) 415, Barcellona 531 und Tolodo 550. Kämpse im Lande und gegen die Franken. Die Sueven hatten Rordportugal, Galicien und Akurien besetz; König Leovigild eroberte 583—584 auch ihr Gebiet. Schon ein Borgänger Theudes hatte das westgothische Königreich zum Wahlreich erklärt und Reccared L (586—601) war katholisch geworden; nachdem Rekessuiath die Rechtsungleichheit zwischen germanischen Gothen und romanischen Provinzialen ausgehoben hatte und zwischen ihnen 672 auch Wechselheirathen gestattet waren, erfolgte die Entstehung der spanischen Nation; — doch hat sich Portugal 1139 burch die Schlacht von Durique losgerissen, selbsisständiges Leben entsaltet — (das Schwäbisch-Deutsche romanisiert) — und namentlich durch die Cortes von Lamego 1134 eignes Rechtswesen ausgebilbet.

+) Auch hier Kämpfe gegen Inwohner und Byzanz; Eroberung von Rom und (einstweiligen Besitzes) ber mittelländischen Inseln von Jtulien. (Der wilde König Gaiserich und seine Hauptstadt Karthago 432). Ruf an die Hunnen. Es herrschten, oft in ruchloser Schandthat, wenn byzantinischen und römischen Quellen zu glauben ift (?): Genseich 427—477,

Sibitungen) am Oberrhein und Juragebirge (Hauptstädte Worms, Mainz, Genf und Lhon); — Oboaker's Siegeszug nach Rom und Entthronung des letzten römischen Kaisers Romulus Augustulus 476*); — endlich die Herrschaft der Oftgothen in Italien (492—553) namentlich unter Théodorich dem Gr. **), — welche mit diesen Wanderzügen in Bersbindung gestanden und aus jenen Ansiedlungen und Eroberungen hervorsgegangen sind.

Buchkunde. Hervorzuheben: Felix Dahn "Könige". 1861—1866 und f. (in der 6. Abtheilung "Berfassung der Westgothen und das Reich der Sueven. Würzburg 1872); Aschach Geschichte der Westgothen 1827 u. f. Aschbach Geschichte der Gepiden (bei Schlosser-Bercht Archiv VI. 1835); Binding Geschichte des roman. burgund. Königreichs (443—532). Leipzig 1868+); Derichsweiler Geschichte der Burgunder.

Hunnerich 477—484. Gunthamund und Thrasamund 484—523, Hilberich 523—530 (wird katholisch), Gelimer 530—534. (Belisar's Siege 533). Bergl. noch außer den am Schlusse angegebenen Hauptwerken neurer Zeit: Pallmann Gesch. der Bölkerwandrung von der Gothenbekehrung bis d. Tode Alarichs. Gotha 1863; Manso Gesch. des oftgothischen Reichs in Italien 1824; Papencordt Gesch. vandalischer Herscher in Africa. Hamburg 1837; Marcus histoire de Wandales. Paris 1836, hauptsächlich aber das erwähnte Hauptwerk von Dahn. Bon älteren Perez de Hita Historia de los Vandos etc. Madrid. Barcellona 1724.

*) Wie sehr ber Sturz verbient war, erhellt auch aus Dahn's Beslegen, wornach die Westgothen wie Befreier vom Drucke ber römischen potentes angesehen worden sind.

**) Theodorich (Dietrich "Bolksherrscher"), Sohn ber Erelieva aus nicht standesmäßiger She, gelangte 488 im achtzehnten Lebensjahre zur herrschaft der Ostgothen, als ihr Heerkönig; nach der Schlacht von Berona (daher "Dietrich von Bern") 489 und nach jener von Ravenna (Raben) Sieger und Gebieter in Italien 492, dessen Königreich sich auch über die Inseln, einen Theil des süblichen Galliens, über Rhätien, Noricum, Pannonien, Mösien und Dacien in oberherrschaftlicher Bürde erstreckte, von weiser Mäßigung, römischen Sinrichtungen und Staatsmännern gewogen; so "Theodorich der Große"; stredt an: ein Gleichgewicht germanischer Stämme und Berbindung derselben mit römischen u. keltischen Provinzialen.

Bulgaren im Often bes Reichs gefahrbrohend. Theodorich stirbt 526 und schon 553 geht das Ostgothenreich unter mit dem Falle Teja's bei Cumae 552. — Raiser Justinian, Codificator des römischen Rechts und Sieger durch seinen Felbherrn Belisar und Narses (534—553); doch bald die Longobarden (frühre Hilfsgenossen des Narses) im erobernden Anzuge.

†) Im Anhange von Binding's Werk eine Beilage von Wader: nagel Sprache und Sprachbenkmäler ber Burgunden.

Münster 1864, (vergl. Gingins la Sarras in Memoire dell' acad. di Torino. 40 Bbe.); und auch kleinere Abhandlungen, so Riegel Alarich ber Westgothenkönig. Offenburg 1870; Simonis Versuch einer Geschichte Alarich's, u. Rosenstein Gesch. des Westgothenreichs in Gallien; u. a. Dann: Vetter über das römische Ansiedlungs: und Besestigungssystem im Allgem., über den Ursprung der Städte im südwestlichen Deutschland. Karlsruhe 1868; Gaupp Germanische Ansiedlungen und Landtheilungen in den römischen Provinzen. Breslau 1844; vergl. Hansteilungen über Agrarwesen der Vorzeit und Conr. v. Maurer über das Wesen des ältesten Abels. München 1846; serner Bethmann:Hollweg Germanen vor der Bölkerwanderung. 1850, u. dgl. m; Zeller Entretiens sur l'histoire. Chute de l'empire romain. Invasions bardares. Le Christianisme Orgines de l'Europe moderne. 2e. édition. Paris 1872; Combes leçons sur les invasions germaniques en France. Bordeaux 1872; u. dgl. vieles mehr.

§. 7. Burgundifd : gothifde Rechtsquellen.

Als die aus dem Gothenbunde hervorgegangenen Volksstämme und ihre auf die Niederlassung germanischer Heere gegründeten Reiche neuer Ordnung bedürftig waren, sind folgende Rechtsquellen entstanden:

1) Die lex Burgundionum. Ihre älteste Gestalt rührt von König Gundobald (470—516) her; beshalb auch Gundobada, loi Gombette genannt. Dieser König sammelte eigne und frühre Gesetze, namentslich in Betress der Streitigkeiten der Burgunder untereinander und mit den Kömern. Dieser "liber constitutionum" wurde etwa im 3. 501 mit Zustimmung der Großen verössentlicht und hatte mindestens 105 nicht eben shstematisch geordnete Titel. Dieses Gesetz ist von König Sigismund (516—524) etwa im 3. 518 in 89 Titeln revidirt und bekannt gegeben worden und hat die in das 9. Jahrhundert in jenen Gegenden auch unter frünkischer Oberherrschaft das Ansehn eines Rechtsbuches behauptet. Spätre Additamenta von R. Sigismund und K. Godamar, — endlich ein Capitulare Karl des Gr. vom 3. 813*)

"Volks rechte" erschienen in mehreren Ausgaben; außer ber besten, in Pertz Monumenta leges, sind werthgeschätzt gewesen die von Lindensbrog zu Frankfurt u. Basel 1615; Baluze Basel 1687, neu von Chiniac Paris 1780; die Ausgabe von Goldast; von Bouquet; bestonders Canciani barbarorum leges cum notis tom. 1—1V. in 2 vols. sol. Venetiis 1781—1789; dann Georgisch Corpus Juris germanici

^{*)} Es heißt "de justitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundoboda" (bei Pertz leges I. S. 187). Die lex selbst herausgegeben von Bluhme in Pertz Monum. Germ. Leges III. Bb.



antiqui 1738; vergl. dazu: Davoud-Oghlou histoire de la législation des anciens Germains. 2 vols. gr. 8. Berlin 1845 und spätre Buchkunde.

Buchkunde. Aekteste Ausgabe ober editio princeps ber lex Burgundionum bei Tilius (Bischof du Tillet. Paris vor 1557 bei du Pays erschienen), Herold') u. A. Dann bei Walter, Pert (Bluhme)**); vergl. dazu Ginoulhac les recueils de droit romain dans la Gaule und Matile loi Gombette 1847.

2) Die lex Romana Burgundionum. Es ist ein aus ben bamaligen Schriften über Römisches Recht***) — für die Provinzialen — (etwa 506 und 534) in 46 bis 48 Titeln zusammengestelltes Gesetzbuch römisch-rechtlichen Inhalts; auch "Papian" genannt +).

Buchkunde. Editio princeps bei Cujaccius. Lenden 1566 u. a. Barkow lex Romana Burgund. Greifswalbe 1826 (bazu Bluhme: Pert).

3) Das edictum Theodorici setzte aus dem damals zumeist gebräuchlichen römischen Rechtsquellen ein für Germanen und Römer gemeinschaftliches Gesetz sest (506—526)++) in etwa 154 ungenügenden Titeln, ein Rechtsbuch, welches balb durch Justinian's Codificationen versträngt wurde +++).

^{*)} Herold's Ausgabe Basel 1557 als "Originum ac germanicarum antiquitatum libri. Leges videl. Salicae, Alemannorum, Saxonum, Angliorum Thuringorum, Burgundionum, Francorum, Ripuariae & opera Bas. Jo. Herold. Basil. 1557.

^{**)} Bergl. bazu Bluhme's Mittheilungen besonders im Jahrb. von Beffer u. Muther. 1857.

^{***)} Aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus, Gajus, Codex Theodosii, Theodosii Novellae, Pauli sententiae u. dem westgoth. Breviar, entstanden.

^{†)} Nach einem sehlerhaft angesetzten Titel von Papiani liber responsorum in Abschriften irrthümlich Papian genannt.

^{††)} Theodorich's Reichskanzler war der Kömer Cassiodorus; römische Praesides führten in den Provinzen die Civilgewalt; gothische duces oder comites hatten die Militärleitung; aus Kömern und Germanen gebildete Gerichte besorgten Rechtspslege, meist nach einem gemeinsamen Territorialrechte; der noch dei Odoacar damit betraut gewesene Patricier Liborius hatte als praesectus praetorio die Landaustheilung durch delegatores mittelst pittacia (pièces, sortes, Anweisungen) vorgenommen. Justinian stellte 554 den römischen Besitzstand wieder her, doch bestätigte er durch eine "Sanctio Pragmatica" gewisse Schenkungen gothischer Herrscher.

^{†††)} Sbenso wurde Athalarich's Ebict, eine Nachbildung bes obensgenannten außer Gebrauch gesetzt. Bergl. Gretschel ad edictum Athalarici.

Buchkunde. Editio princeps von Pithoeus (an Nivellius) Paris 1579; vergl. Glöden das römische Recht im oftgoth. Reich 1843; Rhon Commentatio ad Edictum Theodorici 1816; Felix Dahn "Könige" 1866 IV. Abth. "Anhang" u. siehe Rudorff Köm. Rechtsgesch. Leipzig 1857 I. Seite 294.

4) Die lex Visigothorum. Der in Spanien herrschende Westsgothenkönig Receared I. (586—601) hat diese Sammlung in etwa 350 Kapiteln ansertigen lassen, von denen aber jetzt nur 55 (als sogen. Collectio "Antiqua")*) bekannt sind.

Spätre Königsgesetze, besonders von Chindaswind (642) und Receswind (649—672), sowie vom Könige Egica (auf der 16. Synode zu Tosedo 693) vermehrten das Gesetzbuch, welches unter König Ferdinand III. (1229—1234) ins Altsastissische als "Fuero Juzgo" übersetz (forum seu lider Judicum)**), die Grundlage des spätern spanischen Rechts bildete und sich lange Zeit — auch in Südsfrankreich (Aquitanien, Septimanien, Prodence) — im Ansehn einer Rechtsquelse erhielt.

Buchkunde. Vergl. Walther Portugaliae Monumenta. Leges Olisopone 1856 u. Helfferich Entstehung u. Gesch. des Westgothenrechts 1858. — Editio princeps bei Pithochus in der Revue historique de droit. Varis 1855.

5) Die lex Romana Visigothorum (ober seit dem 16. Jahrshundert Breviarium Alaricianum genannt). Auf Grund damaliger römischer Rechtsbücher unter K. Alarich II. (etwa 506 zu Aire in der Gascogne unter Comes Gojarich und Referendarius Anianus) zussammengestellt und förmlich als Rechtsbuch beglaubigt und an die Gerichtsgrafen versendet.

Buchkunde. Besonders Gustav Haenel Lex Romana Visigothorum. Bonnae 1849.

Aus biefen auf Grund bes römischen Rechts von germanischen Konigen erlassenen Gesetzbüchern, namentlich aus letzterwähnten wurden

Halle 1816. Dazu Fitting über die sogenannte Turiner Institutionens Glosse zur Gesch, des Röm, Rechts vom 6. dis 11. Jahrhundert, Halle 1870.

^{*)} Entziffert von Kunst und von Bluhme. Halle 1847, heraußgegeben als "westgothische Antiqua ober Gesethuch Reccared I." Frühre Gesethe Eurich's, Leovigild's u. Anderer. Bluhme zur Textcritit des Westg. Rechts. Halle 1872.

^{**)} Gebruct mehrmals, besonders aber als "Fuero Juzgo ó libro de les Jueces en Latin y Castellano cotejado con los mas antiguos y preciosos códices par la Real Academia Espannola. Madrid 1815 in 4to.

Epitome (Auszüge, Tractate)*) in die benachbarten romanisirten Länder werbreitet ober bort neu revidirt und als eigne Gesethücher eingeführt, so:

- 1) Die lex Romana Curiensis (Utinensis, als Udiner Resbaction) in Chur-Rhatien, welche selbst ben "Papian" verdrängte; u. a. besonders die:
- 2) Capitula Remedii episcopi für basselbe Land; bazu Hanbschriften ähnlicher Art wie die "Scintilla" in Paris, etwa vom Jahre 838 u. s. w.

§. 8. Frantifche Anfiedlungen.

Etwa mit bem Jahre 238, als die nordwestlichen Stämme ber Germanen gegen Kaiser Gordian sich vertheidigen mußten, hatten sie den Kriegsnamen der Franken (frei sein wollenden) angenommen; besonders zwei Volksbündnisse traten hervor, das der salischen Franken in dem heustigen Belgien (an der Isala, Isse) und jenes der ripuarischen Franken an den Ufern des Niederrheins und seiner Nedenstüffe.

In ähnlicher Weise erfolgten andre Kampsbündnisse germanischer Stämme, welche (zumeist seit dem 3. Jahrhundert nach Ehr.) als Sachsen und Friesen, sowie Longobarden (damals noch als sächs. Stamm an der Elbe) — als Sueven (Schwaben)**) und Allemannen am Oberrhein — als Thüringer (Hermunduren) im germanischen Mittelsgebirge, als Markomannen und Baiern im östlichen Deutschland die Wassen erheben; — während noch weiterhin andre germanische Stämme (Heruler, Rugier, Gepiden) im Gesolge der Gothen erscheinen — oder Gesolgschaften dieser und jener Stämme in römischen Heeressold (meist als Kavallerie-Regimenter) — treten — oder noch weniger mächtige Stämme nicht zur selbsiständigen Staats und Rechtsbildung emporgewachsen. Viele behaupten die Landherrschaft+) — oder zersplittern germanische Fülle in gegenseitiger Fehde, — oder verschmelzen mit andern Bolks-Elementen,

Digitized by Google

^{*)} Bergl. Stobbe Gesch. der Rechtsquellen; die Capitula in Bysz Archiv für schweizerische Geschichte VII. Bb. u. a. D.

^{**)} Hauptfächlich in die von diesen (schwebenden, schweifenden?) Stämmen verlaffnen Gegenden über die mittlere Elbe rücken flavische Stämme nach; doch nicht mit gleichem Drange der Heeres und Rechtsgliederung sind sie, als die, mehr bereits überwundne Naturwege benüßens den, Biehzüchter und Landwirthe der patriarchalischen Gleichheitsordnung ergeben, mit Gesammteigenthum der Familie.

⁺⁾ Bergl. Huschberg Gesch. ber Alemannen und Franken bis zur Gründung ber franklischen Monarchie unter Chlodowig. Sulzbach 1840.

römischer Cultur erliegend; boch sind sie meist über Kelten und Slaven mit Pflug und Schwert, mit Werkzeug und Schrift, Eroberer von Land und Leuten.

So find ihre Schicksale vielfach verschieden; oft von dem Glücke und Erfolge, vom Muthe und Geifte ihrer Heerkönige in bestimmte Bor allen wußte ber falisch-frankische Heerkonig Richtung gewiesen. Chlodowig (Ludwig) vom 3. 481—511, wo er staatstlug, aber auch gewaltthätig und mit treuloser Lift, regierte, Nachbarvölker unter seinem Oberbefehle zu vereinigen, aus welchen nachher Franzosen und Deutsche hervorgegangen find. - Salifchemeropingifche Franken (b. i. die Deutschen aus dem Saal- ober Isselgau und aus dem Meruwe genannten Meergau) batten fich unter Chlodio, Faramund's Sobn, von feinem Regierungefite Dispargum (Duisborch), dann unter beffen Sohn Merwig und Entel Childerich I. über bas nachmalige Sübbrabant und bas Lüttich'sche, langs ber Maas und Sambre, bis zur Somme verbreitet. Nach Childerich I. folgte beffen 15 jähriger Sohn Chlodowig und begann balb feine Eroberungsfriege, indem er schon 486 ben in Baris residirenden romischen - zwischen Seine und Loire felbstftanbig gebietenben - Herrscher Syagrius bei Augusta Suessionum (Soissons) besiegte und so das neue frantische Reich in Mittelgallien begründete. Nachdem Chlodowig die an den Niederrhein vorrudenben Allemannen in ber Schlacht bei Tolbiacum (Bulpich) 496 geschlagen und zugleich bas romisch-katholische (athanafische) Schein= Christenthum angenommen hatte*) - nachbem er ferner von Remigius Bischof zu Rheims gefront worden war **) - schritt Chlodowig, ruchloser Schandthat bes Verwandtenmordes schuldig, zu neuen Eroberungs-

^{**)} Das Mährchen, daß der Himmel selbst eine Taube mit dem (eben fehlenden) Delfläschchen zum Salben des Königs im Dome zu Rheims herabstaltern ließ, hat unbegreiflicher Weise noch dis zum Ende des vorigen Jahrhunderts die französische Königskrönung zu Rheims erfordert und hie-



^{*)} Es war auch hierbei, wie zu Constantin's Zeiten, viel frommer Betrug vorgekommen; doch von dem Clerus schlau zur Befestigung eigner Stellung ausgebeutet, erscheinen Bolk und Thron mehr durch Pomp und Furcht des Jenseits geblendet, als durch sittliche Tugend für eine wahre Religiosität gewonnen, — eben dieselbe unerschöpfliche Taktik, welche niemals auszusterben droht. So war damals das Christenthum häusig nur ein äußerlicher Ceremoniencultus, welcher zu einem Abkaufgeschäft mit Gott und den Priestern ausartete, aber gar wenig den alten Aberglauben zu vertilgen, oder bessier Gesinnung zu erwecken vermochte; indeß war freislich mehr als Jahrtausende es nöthig, die Menschen mehr durch Furcht vor einem Jenseits, als durch Extenntniß des Guten, zu erziehen.

plänen. Der Sieg über die Burgunder 501 bei Dijon machte ihren König Gundobald tributpflichtig und reichsverbunden, obwohl derselbe bis zu seinem Tode 516 eine Unabhängigkeit zu behaupten wußte; — Der Sieg über die Westgothen 507 bei Bouglé*) oberhalb Poitiers verschaffte dem Frankenkönig — welcher seinen Gegner Alarich II. in offenem Zweistampse getödtet hatte — das Gebiet zwischen Loire und Garonne, doch behielt der Westgothenkönig Amalrich (Sohn Alarich's) auf Verwendung seines königl. Großvaters, des ostgothischen Theodorich des Gr. das süblicher gelegene Aquitanien. Die Bewohner von Armorica begaben sich freiwillig unter Chlodowig's Schutz; andre fränkische Nebenkönige benachbarter Stämme verloren Leben und Herrschaft.

Im Jahre 509 setzte Chlodowig — geschmückt mit den von Ostrom (Bhzanz) erhaltenen consularischen Insignien — sich in der Basilica von Tours eine Krone auf, trug purpurne Toga und die Chlamys, welche den römischen Provinzialen umsomehr die Zeichen altherkömmlicher Herrscherrechte erschienen, als die leichtlebige Bevölkerung dem von junkerslichen Bischen**) genährten Aberglauben und ihrem patricischen Anhange ergeben gewesen ist.

So traten Königsgewalt und Kriegesschwert, Priesterherrschsicht und Kirchenwort in eine sich selbst fördernde Berbindung, und ihre gemeinsschaftliche Politik hat drei verschiedene Bölker (celtische Gallier, römische Provinzialen und kriegerisch-erobernde Germanen) zu einer neuen Nation umgebildet, welche ans dem Idiom der verbreiteten lingua romana die französische Sprache geschaffen hat.

Nach Chlodewig's Tobe 511 erhielt sein altester (außer sehelicher) Sohn Theodorich die Hauptresidenz in Metz; die andern drei Söhne nach entsprechender Reichstheilung folgende Nebenresidenzen: Childebert I.

durch, sowie durch den "allerchristlichsten" (?) Beruf dieser Monarchen manche hinterlistige Intriquen zur Kolge gehabt.

Der den arianischen Germanen abgeneigte und sich Vermittler nennende Papst Anastasius II. hatte eine jubelnde Gratulation ertheilt und hiemit wurde des angehofften Glaubenseisers wegen der Titel "allerchristlicher" König in eine weithin nachwirkende (französische) Macht-Politik verslochten.

^{*)} Vergl. Sybel's Zeitschrift XV. 1873. S. 14.

^{**)} Diese "viri apostoliei" waren meist aus vornehmen römischen Geschlechtern, nicht selten arge Schlemmer und selbst Raubritter, nur scheinsbar gewählt durch den Clerus, doch über vorherige Einwilligung (Cansdidation) der vornehmen Einwohner und Amtsbehörden. Die Bischöfe ershielten großmüthige Widmungen (Gehalte) des Königs, besonders Ländereien im westlichen Südfrankreich, welche nachher in den Araberkriegen eine ganz wesentliche Grundlage des neuen Beneficialwesens abgegeben haben.

(17 Jahre alt) Paris, Chlodomir bie Stadt Orleans und Chlotar Soissons. Damit war zugleich die beginnende Theilung der Nationen ausgesprochen. Die östlichen Stämme Theodorich's waren dem Kerne nach deutsch und hießen Austrasier*) — (aus dem germanischervänlischen Stamme Austrasiens gingen die Herrscher hervor) — die andern mehr westlichen und mehr keltischeromanischen Bolksbestandtheile hießen Neustrier (Neuwestländer); diese sind es, welche 534 die Burgunder überfallen und sich allmälig auch mit diesen Bolksgenossen verschmelzen, während die Austrasier siegreiche Baffen gegen Hermansried von Thüringen sühren, dessen Frenzgediete zwischen Franken und Sachsen getheilt wurden **);— sie dehnen 558 das Frankenreich aus über das sübliche Deutschland der Allemannen und Baiern die an die Alpen. —

Seit 588 regiert Chlotar 1 als Alleinherrscher. -

Nach abermaligen Theilungen unter vier Söhnen vereinigt nochmals diese Macht in einer Hand Dagobert I. der austrasische König (†638). Sein fränklich-ripuarischer Major domus war Pippin (von Landen) und bessen Enkel Pippin***) machte sich durch den Sieg bei Testri 685 zum alleinigen Major domus von Austrasien, Neustrien und Burgund, mit der erblichen Würde "eines Herzogs oder Fürsten der Franken". — (Die Märzselder und Heeresmusterungen) †).

Sein Nachfolger war der natürliche Sohn Pippin's Carl, nach dem Siege über die Araber (Schlacht bei Soissons 719, große Schlacht zwischen Tours und Poitiers 732) + Carl Martell genannt.)

*) Der Name beutsch kömmt erst 813 in statsrechtlichen Urkunden vor; muß später als politischer Einheitsbegriff wieder zurücktreten, — bis 1871, — während er doch nur ein Ausdruck für Bolk (thiuda) gewesen ist; (diutan = beuten, sowie magyarazni erklären).

Sbenfo Austrasier (Oftreicher), ein Ausbruck, ber später in "Deftreich" — (östlicher) — wiederkehrt. "Germanen" hieß wohl Bergbewohner, ba

fanscrit und flavifch ger, gor, gir ber Ausbrud für Berg ift (?).

**) Daher süblich ber thuringischen Wälber gegen das Baierland das neue Gebiet des Frankenlandes Franconia, frankisch angesiedelt, später auch flavisch vermischt (Bamberger, Nürnberger Gegend). Schenkungen 748 und später. Noch mehr Mischungen und Verschmelzungen fanden am Oberrhein statt. Vergl. Hausrath die oberrhein. Bevölkerung in der beutschen Geschichte. (kl. Schrift.) Heidelberg 1871 und andere Nachweise.

***) Gewöhnlich als Pippin von Heristal bezeichnet.

+) Bergl. Ahrens Campus Martius u. Richter frank. Annalen. Salle 1873.

++) In einem Geschichtschreiber jener Zeit heißt es: "ba vernichtete bas hochstämmige Geschlecht der Austrasier mit mauerfester Brust und eisernem Arme streitend — (am 7. Tage) — das feindliche Heerden Ruhamedaner.

Schlacht bei Marbonne 737*)

Der Ommajade Abberrham an gründet 755 das spanische Chalifat in der kunst- und gewerbeblühenden maurischen Großstadt Cordova.

Carl Martells Sohne waren Karlmann und Pippin ber Rleine, welcher balb als alleiniger Gewalthaber ben letzen Merovinger Chilberich III. in das Kloster stößt und 751-752 sich als "König von Gottes Gnaben" zu Soissons erwählen, dann krönen und endlich sich vom Papste Stefan zu St. Denys als rechtmäßigen Herrscher heilig salben läßt**)

(Bundniß des Papstes und Pippin's des Thronraubers auf bem Schlosse zu Kiersp 754 gegen Oftrom und die Longobarden †).

Das griechisch-italische Exarchat gelangte 755 unter die Verwaltung bes Bischofs von Rom, welcher im Occidente die Shre des papstlichen Primats sührte; doch wurde Pippin selbst zum patrieius (weltl. Statt-halter) jener Länder erklärt.

Mit Pippin's Sohne Carl dem Großen (Charlemagne) 742—814 beginnt eine neue Periode franklicher Staatsbildung und wird das Königsthum zum allbeherrschenden Ordnungssprinzipe öffentlichen Lebens umgestaltet. — (Siehe hier §. 36).

Bergl. auch Brenfig Die Zeit Carl Martell's, als: "Jahrbücher bes frant. Reichs (714—741)". Leipzig 1869.

Ueber Begründung bamaligen Beneficialwesens und Kirchensäcularis sationen vergl, nebst Roth und Wait auch in Souchay Gesch, deutscher Monarchie L S. 104 &.

**) Bergl. Delsner Jahrbücher bes fränk. Reichs unter König Pippin. Leipzig 1871. Ueber Quellen noch: Monod etudes critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne. Paris 1872.

Das alemanische Bolksherzogthum (Lantfried's) 748 erobert und theils weise franklich besetzt.

†) Außer den am Schlusse angegebnen Werken hier schon zu bemerken: Fider Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 3 Bbc., so im II. Bande "Recuperation der römischen Kirche".

^{*)} In Folge bieser Siege großes Ansehn Carl Martell's beim päpstlichen Machtschmiebe. Gregor schickte 741 eine Gesanschaft an ihn mit bem Erbieten, Kom solle sich von Byzanz lossagen und bem Carl das Consulat zuwenden. Pippin erhielt auch 754 von Papst Stephan II. die, übrigens dem Papste gar nicht zur Verleihung zustehende, Würde eines patricius von Kom und überließ dasur: "dem heiligen Petrus, der heiligen Kirche, und der Republik von Kom" jenes — nachher kirchenstaatliche Territorium von Kom (mit Bologna, Ancona, Ferrara und Osimo) zur innern Verwaltung.

Buchkunde. Fauriel histoire de la Gaule méridional sous la domination des conquérant Germains. 4 Bde. Paris 1836; Türk Gesch. der Franken bis zu Chlodowig's Tode. Rostock 1829; Warnkonig-Gérard histoire de Carolingiens Bruxelles 1862; Junghanns Gesch. der fränk. Könige Childerich und Chlodewig 1857; Dümmler Gesch. des ostfränk. Reichs; Hahn Gesch. des stränkischen Reichs (741—752); Bröker Frankreich in den Kämpsen der Komanen, der Germanen und des Christensthums. Hamburg 1872; u. a. Dann Löbell Gregor von Tours. Leipzig 1839. 2. Aufl. 1869. Georg Lommel Allgem. Frankengesch. L. Bd. Würzdurg 1862; Bornhak Gesch. der Franken; Bonell Ansänge des karolingischen Hauses, Morin Saliens et Ripuaires, Formation de la monarchie des Francs. Paris 1872 (Schristen).

Dazu über deutsche Volksstämme viele Einzelarbeiten, so Siegert Grundlagen zur Gesch. des bayerischen Hauptvolksstammes. München 1854. Von ultramontanen Schriftstellern zu erwähnen: Fehr Jos. Staat und Kirche im fränk. Neich dis auf Karl den Gr. Wien 1869; Gfrörer zur Gesch. deutscher Volksrechte. Schaffhausen 1865—1866; Papencrodt (Höfler) Gesch. der Stadt Kom im Mittelalter. Paderborn 1857;— andrerseits auch früher einzelne Werke über Rom, so von Reumont, Gresgorovius u. Andern.

§. 9. Auftrafifche Rechtsquellen.

Zu der Gruppe dieser Nechtsquellen gehören: 1) Die lex Salica Francorum. Dies Rechtsbuch ist wahrscheinlich auf drei Bolksgerichtstagen in der Gegend des heutigen Gent (etwa 453—486) entstanden, nachher ist dasselbe durch capitula franklicher Könige vermehrt und christlich umgebildet worden. — Nach verschiednen Absassiungen und Handschriften unterscheidet man eine belgisch-merovingische Recension, etwa mit 65 (bis 99) Titeln und eine verbesserte carolingische Recension — (die Emendata vom Jahre 768 mit 70, 72 oder gar 105 Titeln) — wozu noch ein Capitularo Ludwig des Frommen 819, Prologe und Epiloge hinzugestommen sind und Glossen sich frühe schon angesügt haben.

(Die Malbergische Glosse). Novellae; Remissoria. Etwa 70 Handschriften.

Buchkunde. Vergl. Lehrbücher über Rechtsgeschichte, besonders Stobbe und Zöpfl (4. Austl. Seite 21), dann Platner über die historische Entwicklung des Systems und Charakters des deutschen Rechts. Marburg 1852. Aeltere Editionen der lex bei Herold, Pithoeus u. A., so Eccard Leges Francorum, Francosurt 1720; ferner — (außer Merkel bei Perk) — hervorzuheben: Pardessus Loi Salique 1843; Wait das alte Recht der salischen Franken, 1846; Edelstand du Meril mémoire sur la langue des glosses malbergiques 1843; Kunt Jungbohn Clement die lex Salica und die Textglossen 1843 (vergl. Leo, Holkmann und Pott über

bie "Glosse"); Kern die Glossen der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken, 1869; J. Grimm de historia legis Salicae. Bonn 1848; Sohm der Proces der lex Salica. Weimar 1867 und Sohm die altdeutsche Reichse und Gerichtsversassung 1871; Hubé la loi Salique Varsoviae 1867; Feuerbach's Ausgabe, Erlangen 1831. Beste Ausgabe von Merkel mit Borrede von Jac. Grimm 1850 (S. Pertz Monumenta).

2) Die lex Francorum Ripuariorum, entstanden etwa 511—534 in 32 bis 56 Titeln, oder mehrere in andern Abschriften, unter dem australischen Könige Theodorich, durch Rechtsweisungen der Sapientes in Chalons. Spätre Nachbildungen, — neue Redaction unter Dagobert I. 628—638 — und Zusätze die 856, mit nachwirkender Geltung zumal für die persönlichen Verhältnisse franklicher Könige.

Buchkunde. Ausgaben bei Baluze u. Andern. Rud. Sohm über bie Entstehungszeit (bieser lex) in der Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1866 V. S. 380. Bergl. Stobbe u. A. Rogge Observationes de peculiari legis Ripuar. cum Salica nexu. 1823.

3) Die Ewa Chamavorum, ein Schöffenweisthum in 48 Artikeln für das niederrheinländisch-frankliche Hamaland (zwischen Rhein und Pssel), etwa aus dem 3. 802—803; doch zurückgreifend als Rechtsweisung frührer Zeiten, stellt es dar die Abweichungen von andern franklichen (bort in Geltung gestandnen) Rechtsquellen.

Buchkunde. Zöpfl Eva Chamavorum. Heibelberg 1856; Gaupp Lex Franc. Chamavorum. Breslau 1855 und basselbe französ. von Laboulaye übersett in der Revue historique de droit.

4) Die lex Alamanorum. Sowie das früher genannte Rechtsbuch, angeblich ein pactus des austrasischen Frankenkönigs Theodorich, wahrscheinlich aber erft in das Jahr 550 zu setzen.

Neue Zusätze und Verbesserungen, besonders unter Chlotar II. (613—622) die lex Alamanorum Hlothariana*) eine spätre Revision als lex Alamanorum Lantfridana vom Herzog Landsried (gegen das Jahr 730); endlich eine letzte Revision als lex Alam. Carolina.

Buchkunde. Außer bereits erwähnten Ausgaben hervorzuhebeu: Rozière Recherches sur l'origine et les differentes redactions de la roi des Allemands in der Revue historique de droit. Paris 1855.

Digitized by Google

^{*)} Im Prologe der lex Alamanorum heißt es: "Incipit lex Alamanorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principidus suis, id sunt 33 episcopi et 34 ducidus et 72 comitidus vel cetero populo constituta est." Bis Titel 36 Aufzeichnung der Rechte des Herzogs und der Geistlichkeit, vom Titel 36 bis 105 "Bolksrechte". Dabei in Handschriften Capitula addita.

5) Die lex Bajuvariorum. Auch bies Rechtsbuch ist in ähnslicher Weise, zumal aber als Zusammenstellung (Compilation) frührer Legislationen entstanden und revidirt worden (gewöhnlich in 21 Titeln); je doch ist auch bei einzelnen Stellen der Einsluß des römisch-westgothischen Rechts nachweisbar. Wehrere Recensionen, Zusätz und Nachträge, besonders hervorzuheben die Redaction vom Jahre 635 und die des Herzogs Tassilo II. vor dem Jahre 775 mit kircheurechtlichen Spnodalbeschlüssen; endlich 803 das Capitulare Baiovaricum.

Bon Raiser Heinrich III. erzählt die Chronik des Hermann Augiensis zum Jahre 1044: "Ungarios petentes lege bajovarica donavit"*)

Buchkunde. Außer den bereits ersichtlich gemachten Editionen siehe Mederer Leges Bajuwariorum. Ingolftadt 1793; Paul Roth über die Entstehung der lex Bajuw. München 1848; Quipmann Aelteste Rechtseversassung der Baiwaren (bazu aber Dahn in Münchner Krit. Vierteljahrssichrift 1866). P. Roth zur Gesch. des bair. Bolksrechts. München 1870; De Petigny l'origine und in der Revue historique. Paris 1856. (Merkel bei Pert Leges III. Bd.) Muth das bair. Bolksrecht. Krems 1870.

Theilweise hieher gehörig, theilweise aber in die zweite carolingische Periode, ähnlich wie die lex Saxonum, einzureihen, ist noch als Uebergang zur nächsten Gruppe zu erwähnen:

6) Die lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum. Entstanden vielleicht in der südholländischen Landschaft Thoringia (Dortrecht), — oder in Thüringen selbst (?) — dann neu abgefaßt auf dem constituirenden Aachener Reichstag 802/803 ist diese lex ein Rechtsbuch, welches wie eine abgefürzte lex Salica erscheint; in Handschriften (aus Ländern des sächsischen Rechts bermehrt mit judicia des Ulemarus und andern Zusägen) sindet sie eine bequeme Verbreitung dis nach Dänemark und England und vermittelt verschieden Rechtsgruppen.

Buchkunde. Aelteste Ausgabe bei Herold, dann Lindenbrog u. Andern, endlich von Merkel 1851. Hervorzuheben: Gaupp das alte Geset der Thüringer. Breslau 1834; B. Müller Alter der Lex Salica und der Lex Angliorum 1840 (Siehe noch Daten bei Stobbe, Zöpfl, dann Richthofen zur Lex Saxonum in der Monum. Leges III. Bd. S. 654. Beilage V. 1868).

§. 10. Cächfifde und longobardifche Anfiedlungen.

Das römische Britannien war in sechs Provinzialregierungen mit ebenso vielen Hauptstädten und in etwa 33 (civitates genannte) Bezirke

^{*)} Bergl. Stefan's Gesetze in meiner "siebenburg. Rechtsgeschichte." I. Ausl. 1854 I. Bb. und in meinen "Materialien" (Verfassundsgesetze). Hermannstadt 1861 Seite 1—20.

eingetheilt, welche nicht nur felbft uneinig gespalten gewesen, sondern noch mit den nicht romanisirten Britten in heftigen Grenzsehden zerfallen, der zerftörenden Buth von Bürgertriegen und ebenfalls einem maßlosen Gegensat von Reich und Arm, von Egoismus aller Art, preiszegeben waren.

Bon einem ber brittischen Könige Vortigern gerusen, lanbeten sächsische Seefahrer an ber Küste unter Hengist und Horsa 449, voll Kamps und Beutelust, welche wohl die celtischen Pitten zurücktrieben, aber zugleich eigne Eroberungspläne mit andern zur Nachhilse gerusen Stammes genossen verfolgten; so wurden nach und nach sieben germanische Königreiche, — getrennt durch Wälder, Sümpse, Buchten oder Flüsse — gesyündet und zwar von den Nachsommen des Jütländers Hengist (von den "Aestingern") das vorherrschende Königreich Kent, vom Sachsen Ella 477 Sussex d. Sübsachsen, vom Sachsen Kerdis das Königreich Wessex hengist (von den Angelsachsen), vom Sachsen Ertemoin 527 Essex (w. i. Ostsachsen), vom Angelsachsen Uffa der Ditanglien, das sich in North und Southssolf oder Nord und Südvolf theilte, von Ida 547 Bernikien, von Nella 560 Deira, welche beide durch Edwin zu "North umberland" vereinigt wurden; — Krida eroberte 586 Mercien (March), welches durch Benda im Jahre 626 zu einem Königreich Mercia erhoben wurde.

Die unabhängigen Britten (romanisirte und keltische) stifteten in ben westlichen und nördlichen Grenzgebirgen von England — (ähnlich als in Schottland und Irland, welche diese Ländernamen damals noch wechselten), — eigne kleine Reiche, ober wanderten aus in die gallische Halbinfel Armorica, welche von ihnen den Namen Bretagne (Kleinbritannien) ershielt*).

Am Christtage 597 ließ sich Ethelbert König von Kent taufen und ernannte den Heidenbekehrer und Benedictiner Abt Augustin zum Erzbischof von Kanterburd (sprich Känterbörri); im 3. 628 nahm König Edwin von Northumberland das Christenthum an und andre folgten nach, dis zulett 678 auch Sussex die heidnischen Götter der germanischen Heimath für eine neue, nach Christus benannte Religion überwunden hatten.

König Egbert vereinigte 827 bie angelsächsischen Gebiete und es entstand so ber neue Namen von Angelland ober England**).

In Irland bagegen (in ben Königreichen Ulfter, Leinster, Munster, Konnaught, unter bem Oberkönige von Meath zu Tamora), sowie in Schottland bestanden noch dort keltische Herrschaften ber Iren, Briten,

^{*)} Bergl. Graf Daru Gesch. der Bretagne, übers. von. Schubert. 2 Thle. Leipzig 1831. Hailleguen Armorique et Bretagne. Paris 1873,

^{**)} Bergl. Palgrawe history of the Anglo-Saxons, new edit. 1873.

ber Galen und Stoten, welche aber auch außerlich zum Christenthume bekehrt wurden.

Bom Jahre 787, wo bie ersten danischen "Witinger" landeten und 834 einen bedeutenden Sieg ersachten hatten, beginnen die Kämpfe der englischen Sachsen gegen die Dänen. Endlich besiegt König Alfred der Große (geboren 849) die andringenden Feinde in den Kriegen von 878—897 und ordnet sein Reich als der große Friedenssürst nach dem Vorbilde Karl des Gr. in den Jahren 871—901, welches von dessem Sohne Eduard I. (901—924) und Enkel Athelstan (924—941) mit Schottland und Wales vergrößert wurde, indem namentlich durch die Schlacht dei Brunaburg 937— ("wo fünf keltische Könige und sieben nordische Jarle im Streite erlagen")— Dänen, Britten, Schotten und Normannen so auf das Haupt geschlagen wurden, daß die Verdündeten die englisch-sächsische Königherrschaft anerkennen mußten.

Die Staatseinrichtungen in England waren benen ber beutschen Heimath nachgebilbet. Das Land zerfiel in Shires (sprich Schihr's) b. h. in Gaue ober Grafschaften, dann in Hundrede und Zehn-schaften*). Männer hervorragender Geschlechter, oder solche großen Berdienstes (die Thane und Carle, sprich Örle) führten die Aemter und versammelten sich in der Witenagemot b. i. der Versammlung der Wissenden (Weisen); — die Gemeinsreien (Keorle mit ihrem hidgute)**)

^{*)} Grundbesit und Rangverschiedenheit waren von Sinsluß. Die Markmänner haben allodialen Privatbesit und Antheil an der mearc (Mark, vicus) — Markgenossenschaft — und erscheinen selbstthätig am Markgericht (mearcmot), welches auf einem Markhügel (mearcbeorh), abgehalten wurde. Sie waren die älteste zumeist auf einen gemeinsam sich ansiedelnden Familienzverein (sidsceaft, Sippschaft) gegründete Gemeinde, etwa von 100 Haußehaltungen; die nächstgelegenen treten als ga (Gau) oder scir (shire) zussammen, um ihre öffentlichen Angelegenheiten zu regeln auf dem Ding (thing), wo auch gemeinsamer Grenzbesit seltgesetzt wurde.

⁽Ueber die Großthane u. a. m. fiehe innre Rechtsgeschichte, fo §. 34 u. a.)

^{**)} Das hidgut war ein Loosgut gewesen und für die Familie bestimmt (hlyt = Loth = Loos), es hat aber diese Huse Landes mehrere Aecker umfaßt. Neben dem Allod oder Edelgut des Einzelnen bleibt ein Bolkland (folcland, ager publicus), woraus Verleihungen erfolgen konnten (doch meistens nur zum Nießbrauche). Die Benützer von solchen Grundstüden bildeten eine eigne gyldscipa, unmittelbar unter dem Gaugerichte, was sie ebenfalls förderte. Günstigere Stellung (an Immunitäten ersinnernd) erlangten die mittels Buch, Urkunde, zu friedlichen Zwecken bestimmten boclande (Buchländer). — In Städten: Gilden. Bergl. nebstandern Gneist Stadtverwaltung der City von London und anderer Orten.

hatten freie Gerichtsverfassung und waren für Vergehn in ihrem Bezirke verantwortlich.

Rirchen, Rlöster, Schulen wurden errichtet; die Seefahrt und der Handel, die Gewerbe wurden gefördert, ja selbst die oft mussigen Geistlichen sollten außer dem religiösen Berufe noch für die Verbreitung irgend einer Aunst oder Wissenschaft, irgend eines Fortschritts, thätig sein.

Längre Zeit ber Friedensruhe und Culturentwicklung. Niederschreibung ihrer Gesetze.

Buchfunde. Außer den bereits erwähnten und schon hier einzubeziehenden Geschichtswerken*) besonders zu kennzeichnen: Boëthii Hect. Scotorum historiae a prima gentis origine. Aberdoniae 1526 u. a.; Thorpe Chronicle the anglo saxon. 2 vols. London 1861; Gibson Chronicon saxonicum (usque 1154) Oxonii 1629. Dazu: Herbert Brittania after the Romans. 2 vols; Neo Druidic Heresy in Brittania. 3 vols. London 1836—1842 u. a.

Weiter rechtsgeschichtlich: Thorpe Laws (ancient from Aethelbert to Cnut) in Monumenta eccles. angli from the VII. to the X. century. London 1840; Laws and institutes ancient of Wales (with an english transl. of the welsh text and indexes and glossary) 2 vols. London 1841 (siehe folgenden §. 11). Endlich Cox H. (sprich Kaks) the law and science of ancient ligthes. 2. ed. London 1871. Bergl. besonders G. Crabb (sprich Kräbb) Gesch. des englischen Rechts übers. von W. Schäffer Darmstadt 1839 und J. M. Kemble (spr. Kembl) die Sachsen in England übers. von Brandes. 2 Bde. Leipzig 1853—54. (Arbeiten von Philipps u. Konr. v. Maurer.)

Der Bölkerbund ber Sachsen in ber beutschen Urheimath umfaste folgende fünf Hauptstämme, die Ofts und Westphalen, die Engern, die Friesen **) und Nordalbingier, zu benen als ein sechster, aber

^{*)} So zu bemerken: Palgrave history of the Anglo-Saxons. new. edit. illustr. London 1868; White James history of England from the earliest times. new edit. London 1870 u. a., wie: Turner S. history of the Anglo-Saxons from their first appareance to the death of Egbert. 3. Ausl. 3 Bbe. London 1823. Selbst Werke über spätre Zeit sind von Bebeutung, als: Thierry Augustin histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. nouvelle édition. Paris 1870; Freeman (spr. Frihman) Edw. the history of the Norman conquest of England. 1870 u. bgl. mehr.

^{**)} Später von besonderer Art die Ditmarsen, die Stedinger und andre friesische Zweige. Bergl. die Festschrift von Rive über den Freisstaat Ditmarschen im Mittelalter. Freiburg 1871.

frühe ichon in Eroberungezitgen abgezweigter und mit anbern Bollerichaften verbundner Stamm, jener ber Longobarben gehört *).

Diese Stämme haben nach Nordost über die Stbe hinaus sich allmälig bis an das baltische Weer ausgebreitet, indem hauptfächlich sie es gewesen sind, welche Kolonien in die dortigen slavischen Herzogthümer entsendet haben, theils gerusen durch die dortigen einheimischen Fürsten und Bischöfe, theils mit eignen Kriegsherren verbunden, im Gesolge ihrer Culturpolitik**).

So erfolgte wieber eine Ruchwanderung in slavisch gewordne Gebiete — eine häufige Berschmelzung mit dortigen Baueruschaften — eine häufige Neubegründung deutscher Städte***); nur bei den Longobarden in Italien hat sich romanisches Wesen stärker erwiesen und sind diese — nach der Besiegung durch die Franken — im italiänischen Bolke aufgegangen.

Bebor die Longobarben bis auf das Exarchat und einzelne Landsstriche+) Italien erobert hatten, waren sie nach Wander- und Kriegszilgen im heutigen Ober-Ungarn seshaft gewesen, (Bundesgenossen von

Digitized by Google

^{*)} Bluhme die gens Longobardorum und ihre Herfunft (angelfächs. Viniti von der Niederelbe und aus dem heutigen Lüneburg'schen bei Barde-wik.) Bonn 1868.

^{**)} Ueber alte flavische Sipe vergl. Köpke's kl. Schriften von Kißling. Berlin 1872 u. a.

^{***)} Durch Engländer und zumeist Niederdeutsche wurde nacher sächsisches Wesen auch jenseits des Weltmeers die nach Nord-Amerika verpflanzt und zeigt auch da die Natur der vorwärts dringenden Thatenlust, die gerne selbst im Einzelkampse mit der Natur wilden Boden erobert. (Die Backwoodmen, sprich: bäkvadsmen, hinterwäldler). Normänische Wikingerfahrten.

Die Schlacht von Tannenberg 1410 fiegreich für die Bolen gegen ben deutschen Orben. — Heinr. von Plauen. — Beltlicher Landesrath. — Siehe Geschichtswerke und in Treitschke Histor. pol. Auffägen den "beutschen Orben"; von Hirsch u. Andern.

⁺⁾ Dem Kaiser von Bysanz (Constantinopel) verblieben einstweilen bas Küstenland von Ravenna bis Ancona, was aber später auch verloren ging, die Halbinsel Istrien, die venetianischen Inseln, der ducatus von Rom und jener von Neapel mit kleinern Gebieten von Amalsi, Cajeta, Sorrento, der ligurische Ducat von Genua, die Inseln Corsica, Sardinien und Malta. Hievon hieß das Gebiet am adriatischen Meere Czarchat und vorzugsweise so die Romagna d. h. der Strich von Ravenna die Ancona, während Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia nebst Ancona die Pentapolis genannt wurden.

Die römische Rechtsschule zu Rom 554 nach bem Muster ber von Constantinopel und Beryt (hernach in Ravenna, später in Bologna). Die austommenden "monita ac quaestiones".

Hunnen, später Awaren) besiegten im 3. 500 bie germanischen Heruler, unterstützten als Hilfsheer ben Narses gegen bie Gothen und vernichteten mit Hilse ber Awaren 566 bas Reich ber Gepiben.

Der Longobarbenkönig Alboin zog 568 siegreich nach Italien, verstärkt durch stammverwandte Sachsen und andre Bolksbestandtheile. Bald darauf wird Pavia die Residenz der sombardischen Könige. Nach Alboin's und seines Nachfolgers Kleph's Tode blieben die Longobarden zehn Jahre ohne König; doch erweiterten ihre 35 Herzöge das zugefallne Gebiet mit weitern Eroberungen und nahmen die äußerlich dem arianischen Christensthume angehörigen Krieger (Soldaten) Grund und Boden nach Bedarf in Anspruch, forderten außerdem 1/3 der Feldfrüchte von den römischen Provinzialen, welche mancher Bedrückung ausgesetzt gewesen sein mochten, da die Longobarden, viel weniger, als die Gothen, der Gleichstellung der Bevölserung zugeneigt gewesen sind.

Erst bei abermaliger Kriegsbebrängniß wählten die Germanen Authari zum König (584—590), durch bessen staatskluge Gemahlin, die Theosbelinde (franklichen Königsgeschlechts, longobardischer Abstammung, vom Hofe ihres Stiefvaters des bairischen Herzogs Garibald) Viele zum katholischen Glauben bekehrt und so auch hiedurch das Bolk eher mit einsander verschmolzen ist und sich romanisirt hatte.

Theodelinden's zweiter Gemahl Agilulf wurde mit der neu gestifteten eisernen Krone zum "König von Gottes Gnaden" gekrönt 590.

Unter König Rothari (Nothhaar) 636—652 erfolgte die erfte Sammlung ihrer Gesetze; — Luitprand (713—744) herrschte mächtig und König Aistulf (750—756) entriß den oströmischen Griechen das Exarchat mit der Pentapolis und forderte Rom zur Unterwerfung auf. — Der Pabst veranlaßte hierauf Pippin's Heereszüge nach Italien gegen seine Bedränger (754—755) in Folge dessen die Schenkungen aus das Patrimonium Petri erfolgten die zur Entstehung des Kirchen staates die Grundlage abgegeben haben.

Das erschütterte longobarbische Reich zerfiel, indem der Frankenkönig Karl der Gr. 773—774 als Sieger gegen Defiderius die eiserne Krone selbst sich als König (von Italien) aufgesetzt hatte; nur das neue pabstliche Exarchat von Rom und der Herzog von Benevent*) behielten unter franklischer Oberhoheit die Selbständigkeit eigener

^{*)} Aricis hatte schon 591—641 bas Herzogthum Benevent wie einen selbständigen Staat erweitert. Im Jahre 774 erlangt er fast souveräne Stellung; doch die Römer waren auch dort tributpflichtig. (Slavische Spuren?). Bergl. Hirsch das Herzogthum Benevent dis zum Untergange bes longobardischen Reichs. Leipzig 1871.



Regierung; boch verloren beshalb bie langobarbischen Gesetze nicht ihre frühre Rechtsgültigkeit, welche sie auch weiterhin zu behaupten vermochten *).

Buchkunde. Außer dem besonders zu erwähnenden Paulus Diaconus (Warnefried) dem gleichzeitigen Geschichtschreiber**), sind hier die Werke aus §. 11 und folgende hervorzuheben: Peregrinus historia principum Langobardorum auxit Pratillus. 5 vol. Neapoli 1744—1754; Abel Untergang des Langobardenreichs in Italien; Türk die Langobarden und ihr Bolksrecht dis 774. Rostock 1835; Flegler das Königreich der Langobarden in Italien. Leipzig 1851; Eugen de Rozière Memoires sur l'histoire des Lombards. Paris 1864; die Werke über fränkische Gesschichte von Hahn, Chrörer u. andern.

§. 11. Cadfifde, Englifde und Combardifde Rechtsquellen.

Die von ben Bölkerbundnissen bieser Germanen ausgehenden Bolksrechte und Rechtsbücher sind in ihren Gebieten folgende gewesen:

1) Die leges Anglo-Saxonum. Sie bestehen aus einer Sammlung ber Gesetz von 13 Königen und umfassen die Zeit von 561—1087†). Den Beginn macht die Legislation des Königs Ethelbert von Kent, wobei als besondre Bestandtheile die Gesetz des dänischen Königs Kanut (nach 1017), die Wilhelm, des normanischen Eroberers, (nach 1066), die Sammlung der leges Edovardi Consessoris (1068), endlich noch hinzukommend die leges Henrici I. (1135), eigens hervorzuheben sind.

Angelfächfische Gesetzessprache ohne Einfluß des römischen Rechts; ihr deutsches Rechtswesen tiesbestimmend selbst für spätre englische und amerikanische Institutionen.

Buchkunde. Editio princeps Leges anglosaxonicae Cantabr. 1644; bann von Lombard zu London 1721 Wilkins Leges Anglo-Saxonum; Reinhold Schmid die Gesetze der Angelsachsen. Leipzig 1832 und 2. Aust. 1857. Die Parlamentsausgabe: "Ancient laws and institutes of England".

^{*)} Besonders nachzuweisen durch die Bedeutung der Rechtsschule von Nonatula in Ficker "Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Staliens" III. Bd. Insbruck 1870. IV. Bb. 1872.

^{**)} Andrerseits hier zu vergleichen Jornandes, Cassiodorus als Geschichtsschreiber der Gothen, Gregor von Tours für die Franken und andre Quellen mitzuerwähnen.

⁺⁾ Es empfiehlt sich die Unterscheidung folgender Gesetze: a) altkentischer Könige, b) westsächsischer, besonders von König Ine (688 bis 727), c) englische, namentlich die von König Afred von Westsachsen (871—901) und seiner Nachsolger, d) jene dänischen Könige, Knut (1016 bis 1035); dann die Unterscheidung der Gesetze als leges ecclesiasticae und als leges civiles.

London 1840 (englisch von Price und Thorpe (sprich: Breis und Thorp). Bergl. Rachweise von Konr. v. Maurer in Münchener fritisch. Ueberschau 1853—1856 u. f., dann in Phillips Gesch. des angels. Rechts 1825 (und nachher) sowie bei Gengler, Daniels, Zöpfl u. Andern.

2) Die lex Saxonum. Die Sachsen in Deutschland hatten in freien Gemeinden ihre Beamten gewählt und ein eignes Gewohnheitsrecht ausgebildet. — Nachdem ihnen — in Folge der frankischen Siege*) — das Christenthum aufgezwungen, Beamte (Richter) ernannt, Wehrgeldbestimmungen getroffen und die Abligen begünstigt worden waren, erfolgte eine folche Zusammenstellung ihrer Rechtsquellen — (zumal auf dem Nachener Reichstage 802—803) — daß sich in diesem Volksrechte, neben den ältern sächsischen Weisthümern und Urtheilssprüchen (judicia) auch Bestimmungen fränkischer Herrschaft wahrnehmen lassen. In etwa 19 Titeln (66 Capiteln) enthält diese lex Strafsatungen und solche über eheliches Güter= und Erbrecht und andres, wozu als Ergänzung die capitulatio de partidus Saxoniae vom 3. 785 und ein Capitulare vom vom 3. 797 hinzugehörten. —

Nochmals bestättigt vom Raiser Conrad II. bem Salier (1024-1039).

Buchkunde. Th. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837. Merkel Lex Saxonum. Berlin 1853. Aelteste Ausgabe bei Tilius, dann Herold, Lindenbrog u. s. w. Richthofen und Usinger haben 1867—1868 jeder Forschungen "zur lex Saxonum" bekannt gegeben. Bergl. dazu Pertz Monum. Leges. IV. Band. Zeit der Abfassung etwa 785?

3) Die lex Frisionum. Die vorige lex galt zwischen Ruhr und Weser und längs der Elbe für die drei Hauptstämme der Ost und West, phalen und für die Engern (Angrarii). Aehnlich wie dieselbe entstand auch die lex Frisionum, namentlich auf dem Aachener Reichstage 802 in 22 Titeln mit einer Additio Sapientium in etwa 12 Titeln, welche wie eine Revision der frühern Aufzeichnung erscheinen.**) Sie galt für Ost und Westfriesen und für die freien Friesen; für letztre soll Wiesmarus, für jene Saymundus die judicia aufgezeichnet haben.

^{*)} Bergl. nebst andern Schaumann Gesch. des nieders. Boltes. Göttingen 1839 und Keutler Karl des Großen "Sachsenzüge" 772 bis 775 in den Forschungen zur deutschen Geschichte (bairische Akademie der Wissenschaften. XI Bbe.)

^{**)} Wahrscheinlich gehört ein Bestandtheil für Frisia media (Land von der Flie bis zur Lauwers) in das Jahr 734 (734—785), ein andrer Theil etwa vom Jahre 785 enthält Straszusätze. Die Iudicia sind "asega's" der legem dicentes (Jahr 802).

Buchkunde. Aelteste Ausgabe bei Herold, hernach bei Andern. Hervorzuheben: Baron v. Richthofen Friesische Rechtsquellen. Berlin 1830; Gaupp Lex Frisionum 1832; dann Lex Frisionum, lex Angliorum et Werinorum cum annot. ed. de Wal Lugd. Batav. 1850 (letztres Geset als das für die nordalbingischen Sachsen und Angeln); Richthosen's Ausgabe bei Pert (Leges III Boe.) und eine neue vom Jahr 1866 mit einer Recensio Baronis Lintelo de Geer.

(Hiezu theilweise einzureihen bie früher erwähnte lex Angliorum,

andrerseits ber Zusammenhang mit Capitularien nachzuweisen.)

4) Leges Langobardorum. Aus frühern Aufzeichnungen, Gewohnheiten und Rechtsweisungen ließ König Rothar ein durch die Reichsversammlung ("per garethinx") bestätigtes Edict in 388 capitula absassen, wozu nachher verschiedne andre capitula hinzugekommen sind, einige ohne in das Edict selbst ausgenommen zu werden, als capitula in breve statuta.

Diefe Gesetzesbestimmungen find Zeichen germanischer Rechtsinstitute und einer ausgebildeten Königsmacht; besonders der herrschgewaltige Luit= prand (713-735) joll noch 153 Kapiteln erlaffen haben; die letten von Aistulf 755. Bon Defiberius find nur decreta spuria erhalten. Bald wurde der edictus umgearbeitet, gefürzt und revidirt, so durch eine concordia de singulis causis (von Lupus) auf Beranlassung bes Grafen Eberhard von Rhatien und Friaul (826-832); eine andre Sammlung führt ben Ramen: liber legis Langobardorum Papiensis (etwa 1000-1014 entstanden und bis auf Raiser Otto III. ober Beinrich II. fortgeführt). — Dieser liber Papiensis ist endlich um die Mitte bes 12. Jahrhunderts in eine mehr fhstematische Sammlung umgearbeitet worden als liber legis Langobardorum, genannt Lombarda, (zwei Handschriften: Lombarda Cassiensis und Lombarda vulgata). Dieses fo revidirte und codificirte Gefetbuch wurde theoretisch burch glossae, prattisch burch formulae und in ben Rechtsschulen burch Summae und Commentaret, weiter behandelt und schloffen fich baran auch Brivatarbeiten, so jene über die Beweistheorie und bergleichen mehr.

Buchkunde. Editio princeps bei Herold 1557. Im J. 1820 hatte Pert eine Ausgabe in den Monum. begonnen; 1822 gab Bluhme, später Merkel den Papiensis herauß; Baudi de Vesme: Edicta regum Longobardorum in den Monum. histor. patriae. Aug. Taur. 1855, (1846). dann neue Ausl. von Reigebaur; jest beste Ausgabe Pertz Monum.

^{*)} Der Commentar von Ariprand aus dem Anfange des 12. Jahrs hunderts, von Aliprand nach 1136, von Albertus aus nächstschrer Zeit u. a. m. endlich Johannes Nenna von Bari um das Jahr 1540.

tom XXI. Legum IV Bbe. Hannover 1868 und Bluhme Edictus caeteraeque Langobardarum leges. Hannover 1870. Vergl. bazu Merfel Geschichte bes Lombarbenrechts. Berlin 1850, italiän. von Bollati 1857; Anschüß die Lombarda: Commentare bes Ariprand und Albertus 1855; Graf Sclopis les lois des Lombards (in der Revue historique. Paris 1857); Siegel und Andre über die Lombarda-Commentare (in den Wiener Atademieschriften); — Anschüß Summa legis Langobardorum, ein Rechtsbuch aus dem 12. Jahrhundert. Halle 1870; wichtig: Alfred Boretius die Capitularien im Longobardenreiche. Halle 1864. Endlich bemerkenswerth: Osenbrüggen Strafrecht der Longobarden. Schaffhausen 1863: Th. Jorn Beweisversahren nach longobard. Rechte. München 1872 und Fider's bereits erwähnte "Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens". —

Nicht beutschen Ursprungs und bennoch vielsach verwandten Stoffs sind die gälischen Rechtsbenkmale von Wales, ins Lateinische übersetzt als leges Walliae von König Howel-Dha, versaßt von Bleghwhrd um das Jahr 943 für die drei Gedietstheile von Venedotia, Dimetia und Gwent mit ähnlichen Bestimmungen wie der altbeutschen Bollsrechte.
— Spätre Nachträge.

Buchkunde. Wotton leges Williae. London 1730; Aneurin Owen Ancient laws of Wales. London 1841; (Laws and Institutes Ancient of Wales. W. an Engl. transl. of the welsh text and Indexes and Glossary. 2 vols. London 1841). Englische Uebersetung in W. Probert the ancient laws of Cambria. London 1823. Ferb. Walter bas alte Wales. Bonn 1859.

S. 12. Normannifde Anfiedlungen.

Die normanischen Ansiedlungen umfassen Scandinavien (Schweben, Norwegen, Dänemark), erstrecken sich bis Island einerseits, Finnsland andrerseits und weiter über das Weer bis nach Amerika, wo sehr bald alle Spuren versoren gehen, dann nach Frankreich und Italien, serner berühren sie selbst Rußland, Constantinopel und Kleinasien, ohne jedoch hier bleibende Nachwirkungen behaupten zu können*).

Rolf (Rollo) hatte nach ber Eroberung von Rouen 898 bie "Norsmandie" in Frankreich erworben. In Grönland erscheinen 562—572 isländischenvmanische Missionare (?), im J. 986 Entbedung von Amerika

^{*)} Die meisten normannischen Züge fallen in das Jahrhundert von 810-912; doch später treten noch staatengründend auf (bereits romanisirte) Normannen in Sicilien, Apulien mit Neapel im 11. Jahrhundert (besonders 1072), sowie in England 1066. — Bgl. Bübinger Normannen und ihre Staatengründungen in Sybel's histor. Zeitschrift IV. 331 u. A.

Wehr noch als die zur Biehzucht, Landbau und zu Gewerben hinneigenden Germanen von Mitteleuropa haben ihre nördlichen Bolksstämme (die Normannen) Krieg, Jagd, Seefahrt und Raubzüge für des freien Mannes würdig erachtet; ihre Heerkönige und Priester hatten geringere Macht, als sonstwo; Sclaverei der Ueberwundnen war härter; der Opfermuth der Genossen größer.

Ursprünglich hatten die Normannen die Lappen und Finnen — (boch heißen dei ihnen die erstern Finnen, die andern aber Ouänen) — immer mehr nördlich gedrängt; auf sogenaunten "Finnfahrten" von ihnen Tribut erhoben und daraus ein der Berleihung fähiges Regal ausgebildet.

Vom Namen der Meeresbusen (Wik) hießen ihre Seekahrer Wiking er und sie suchen bald die Küstenländer weit und breit auf, oder dringen in das Innre der Länder vor, so die nach Paris (885) und überkallen arglose Städte. In Spanien besiegen sie wiederholt die Araber und verfolgen diese die nach Sevilla, doch gelingt es kast immer die beutebeladnen Sieger wieder zurückzudrängen. In Deutschland geschieht es mit wuchtigen Schlägen, die ihnen Arnulf an der Ople bei Löwen mit solchem Erfolge ertheilte, daß sie die deutschen Flüsse vermeiden; aber in Frankreich fassen sie sesten Fuß, gründen (898) die Normandie; welche sie durch den Bertrag von Saint Claire sur l'Epte 912 mit einem Theile von Neustrien erweitern und allmälig französische Sprache und fränkisches Staatswesen annehmen.*)

In der Heimath vieler dieser Wikinger, in Norwegen, waren etwa dreißig Häuptlinge (Bolkskönige) seßhaft, welche der von Drontheim als König Schönhaar (Harald Harfagr) 868—875 unterwarf, Jarle ersnannte, über die weitern Unterabtheilungen Jerse einsetzte, Fehden verbot und Abgaben erhob**).

⁽Meinland). Feland erst seit 1261 bleibend an Norwegen (Dänemark) gelangt. — Vergl. noch Riant Expeditions des Scandinaves en terre sainte au temps des croisades (Areuzzüge).

^{*)} Besonders bedeutsam ihre Curia regis als Scaccarium (Echiquier) b. i. Rechnungs- und Gerichtshof mit eignen Rotuli, gleichsam Quellen bes Berwaltungsdienstes. — "Schaprollen"; dazu Statute, Gewohnheiten, Urtheile als Rechtszeugnisse jener Zeit.

^{**)} Im Jahre 872 die entscheibende Schlacht bei Hafrsfjord; boch gibt Harald's Sohn Hafon Abalstein 934 den Bauern wieder ihr absabenfreies Odalgut zurück.

Die eigentliche Königsgeschichte beginnt jedoch erst später mit dem Sohne König Sigord's Jorfalafari, nehmlich mit Harald Gille 1130, von wo erst sichre Rachrichten Girik Obbsson hinterlassen hat. (Das könig-

Trotige Grundherren, damit unzufrieden, rüften ihre Drachenschiffe und es gelingt ihnen freie Colonien im fernen Island zu gründen*), welches der Wikinger Nabdod 861 entbeckt hatte; sie setzen über nach Grönland 876, nach Amerika 986, wo sie solgenden Landstrichen flüchtige Namen gegeben haben: Helluland (Steinland), wie die Kliste von Labrador von ihnen geheißen wurde, Markland (das jetzige Neuschottland), Winland (Weinland) und noch weiter süblich die Florida Huitramanland, wie diese Küstenstriche von ihnen genannt worden sind; doch sind diese Entbeckungen und höchst geringen Anstedlungen spurlos untergegangen und hat sich nur in Island davon sichre Kunde erhalten.

Auf ben nörblichen Infelgruppen von Schottland gründeten die Normannen ein Königreich Man und besetzten noch mehrere Seeftädte von Irland, so Dublin, Wexford, Waterford und Limerik. — An den Kriegen der Dänen gegen die Sachsen in England nahmen sie für Erstre, (welche ihnen noch mehr sprachverwandt gewesen als die Sachsen) den Antheil als Bundesgenossen, odwohl öfters bestegt, eroberten die Bereinigten, durch Schweden verstärkt, unter Suen o dem Dänen 1013 England und dieserart wird Kanut der Große (1017—1035) der Beherrscher des europäischen Nordens (von England, Dänemark, Norwegen und Schweden**), indem er 1018 Dänemark geerbt, 1030 Norwegen erobert hatte und den oft zu Raubzügen ausartenden Wikingersahrten der Normannen in den nördlichen Weeren ein Ende machte.

Das anglodänische Reich bauerte bis zum Jahre 1066, wo es nach

liche Geschlecht ber Anglinge und das derer von Ragnar Lobbrof) Dlaf II. (der Heilige) hatte Dänenherrschaft abgeschüttelt, das Christenthum eingestührt; unterlag aber dem gewaltigen Kanut 1030 in der Schlacht bei Stidlestadt.

Bur Geschichte Islands hervorzuheben: 1) Das kleine Isländers buch von Ari Thorgilsson (Deutsch von Möbius 1869) für die Zeit von 870—1120; 2) die große Isländersage Sturlungasaga) 1160—1263; in Compilationen erhalten, vornehmlich jener von Sturla Thordarson; dann 3) Die Bischofssagen von Arni Thorlaksson, die von Laurenstius Kalfsson (dis 1330) und von Jon zu Holar (1106—21); endslich 4) das Namen: und Landverzeichniß der Colonisten von 874—930 unter den Titel "Landnama", sowie viele andre weniger glaubwürdige Sagen und Schriften.

**) In biesen Ländern bes eigentlichen Standinaviens waren im Alterthume kleine Bolkskönigreiche verbreitet; oft im Kampfe mit mehrern finnischen Stämmen; doch berührt dies die allgemeine europ. Staats- und Rechtsgeschichte sehr wenig, wenn es auch für den Germanisten sehr bedeuts sam sein mag.

Digitized by Google

einer turzen und ebelherzigen Regierung des letzten Sachsenkönigs Harald, — (von welcher die Engländer neue Kräftigung erhoffen konnten), — an den französisch-normannischen Wilhelm den Eroberer siel, welcher seine normannischen Feldherren und Krieger als Lehnsherren und Bafallen in England ansiedelte und diese nun viel romanisches Wesen in die Sprache gemengt, Rechtseinrichtungen und Sitten ihres Hoses in die neue Heimath verpflanzt haben.*)

Die oftwärts fahrenden normännischen Wikinger hießen Waräger und namentlich die bei den Byzantinern als Leibwache des Kaisers dienenden Germanen hieß man ähnlicherweise Barangoi.

Der einen Sage nach riefen slavisch-finnische Stämme gegen einen Theil der normannischen Waräger einen andern aus dem Stamme Roß— (wie man ähnlich die Schweden hieß) — zu Hilfe, woher der Name Russe stammen soll, nach neuern Geschichtsstudien jedoch (Ilowaisky) mag die Bezeichnung von Land, Bolt, Fluß mit dem Worte Rossolani, Roxolani — (Ra die Wolga genannt) — sththisch-slavischen Ursprungs jein und wären die Waräger lediglich als gedungnes Hilfsheer in das Land gekommen**).

Wie immer es gewesen sein mag, scanbinavische Spuren sind vorhanden und lange genug erzählten Historiker, daß in jener Zeit drei normänisch-germanische Heersührer (Brüder) zu Fürsten in Rußland gewählt worden wären, von denen Rurik das Gebiet seiner Brüder vereinigte und aus der Residenz von Nowgorod (Neugarten) das Großfürstenthum Rußland errichtete+).

^{*)} Vergl. die bereits früher angeführten literarischen Nachweise. Fersner: Depping histoire des expéditions maritimes de Normands. 2 Bbe. Baris 1826 u. a.

Französissirte Normannen im Dienste sowohl der Griechen, als Longobarben, kämpsen gegen die Saracenen, erobern Landstriche und werden — ähnlich auch in spätrer Zeit — mit Herrschaften belehnt; so gab Kaiser Konrad II dem Normannen Rainulf die Grafschaft Aversa; 1047 erhält Wilhelm Eisenarm die Belehnung mit Apulien, welche der anmaßlichen Pabst 1060 für Robert Guiscard anerkannte, dessen Bruder Roger 1061 bis 1072 den Arabern Sicilien entriß und so italiänischenormanische Herrschaft auch dort begründet worden ist. —

^{**)} Siehe nebst erwähnten noch: Bestushew-Rjumin Geschichte Ruflands übers. von Schiemann. Mitau 1873.

Vergl. später noch Carl Röttger in ber russischen Revue (Monats-schrift für die Kunde Rußlands) Jahrgang 1872; sowie Friedr. Math. Mathäi beutsche Ansiedlungen in Rußland. Leipzig 1866.

^{†)} Neber Bladimir u. A. fiehe auch Kastamarow Ssewernorusskya narodo-prawstwa. Petersburg 1863,

Oskold und Dir, angeblich zwei andre Warager, entriffen ben Chazaren Riem 863 und bedrobten ichon 866 Conftantinopel; boch wurde ihr Fürstenthum von Oleg (879-912) für Rurit's Gobn Igor erobert. Igor's Wittwe Olga (945-965) nahm bas Chriftenthum an, ließ fich in Conftantinovel taufen und ihr Sohn Smatoslaw (965--973) abermals ein Heide und völlig flavifirt, erweiterte das Reich mit kampf- und Deffen Sohn Bladimir I. ber Große ober fieggewohnter Hand. Apostelgleiche (973-1015), im 3. 988 getauft, führte bas Chriftenthum ein und bas Slovenisch-Ruffische als Kirchensprache, regierte über bas, bamals schon bem Länderumfange nach größte, Reich von Europa, welches jedoch bald burch Theilungen in einzelne Fürstenthümer — durch die geftaltungelofe Art feiner etwas ftumpffinnigen Bevölkerung, bervorgegangen ans verschiednen Nationen — und endlich burch die Mongoten berrichaft (1238—1477) auf das Allertieffte erschüttert und in der Culturentwicklung zurückgehalten wurde.

§ 13. Rormannifde und bermandte Rechtsquellen.*)

Dem Wesen der alten Volksrechte schließen sich anfänglich auch diese Volksrechte an; auch sie tragen völlig germanisches Gepräge, ja selbst später, wo sich die Legislation jener Länder nach eigenen Richtungen geltend machte, bleibt der Rechtsstoff ein verwandter, wird aber hier, mehrere Perioden umfassend, der bessern Uebersichtlichkeit wegen umsomehr in zusammenhängender Weise als ein Verzeichniß von Rechtsquellen angeführt, da diese in wünschenswerther Entwicklung sich eine an die andre anschließen und gewaltsame Uebergänge oder Störungen und Sprünge viel weniger stattgesunden haben, als in andern europäischen Staaten.

1. In Schweben.

Die Gesetze (lagen = bas Gesetz**) bieses Lantes theilen sich nach Landschaften in schwebische und götische Rechtsquelleu:

- 1. Westgötalagen, das Westgötengesetz in zwei Recensionen aus bem Anfange und Schlusse bes 13. Jahrhunderts;
 - 2. Öftgötalagen aus letterer Zeit;
- 3. Smalandslagen, von welchem nur bas Christenrecht ererhalten ift;

^{*)} Bergl. vor allen Conr. v. Maurer in Holtzendorff's Encycloplädie. 2. Aufl. Leipzig 1872. S. 248.

^{**)} Inhalt und Entstehung aller vieser Gesetze (lag) sind gleichartig; meist nach Borträgen von Lagmännern (Richtern) am Ding (Gerichtsort, dingen = Prozekführen) abgefaßt; so erscheint als Sapiens bei Westgötalagen der Lagmann Lumbr, bei Uplandslagen der Lagmann Vigerspa,

- 4. Uplandslagen in einer von R. Birgir im 3. 1296 veran- ftalteten Recension;
- 5. Söbermannalagen, erftre Recenfion nach 1318, jüngre vor 1347; und
 - 6. Helfingelagen etwa 1320-1350;
- 7. We ft mannalagen (Dalelagen fälschlich genannt), ebenfalls aus bem 14. Jahrhundert und
- 8. Gotlan belagen (Gutalagh) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; davon deutsche und dänische Uebersetzung eigenthümlichen Inhalts.

Das Stadtrecht von Stockholm (Bjärköarätten) aus jener Zeit wird auf andre Städte übertragen. Dazu das in gotländischer und deutscher Sprache — (letztre erhalten) —, auf Besehl des Königs Magnús Eriksson abgesaßte Stadtrecht von Wisdy (etwa 1332—1360).

Spätrer Entwidlung gehören an:

- a. ein gemeines Landrecht für ganz Schweben, oft irrthumlich genannt: Meballagen, von König Magnús 1347; nebst einem allgemeinerm Stadtrecht aus ben Jahren 1350—1357.
- b. das zweite Landrecht von König Christoff 1442 (gedruckt auf Befehl Carl des IX. 1608*);
- e. bas allgemeine Reichs-Recht (Stabt- und Landrecht) aus ben Jahren 1734—1736, woran sich die moderne Legislation Schwebens anschließt.

Buchkunde. Außer bereits erwähnten Werken, besonders Konr. v. Maurer zu dankende Mittheilungen; Collin und Schlyter obansgeführtes Corpus Sueo-Gotorum antiqui (Samling af Sveriges gamla lagar) bis 1869; Nordström Bidrag till den svenska samhällsförfattningens historia. Helsingfors 1839—1840. und Naumann Svenska Statsförfattningens historisca Utveckling. Stockholm 1864 u. a.

Bibliografisch-literärisch noch bebeutsam gewesen: Ingemundi leges Suecorum Gothorumque Messenii zelo illustr. 4. Stockholm 1614; Landund Stadt-Recht schwedisches, übers. und mit Noten. 4to. in 3 Theilen. (I. Bb.) Riga 1709; Guta Lagh d. i. der Insel Gothsand altes Rechtsduch in der Ursprache und altbeutsch. Uebersehung von K. Schildener. 4. Greisswalde 1818; Kyrkolag sveriges af är. 1686 utgisven af Rydén. Göteborg 1871. Neuerer Zeit über Eherecht Olivecrona om lagdestämd gistorätt. Upsala 1851 u. a. m., so: Lagar of Sveriges riksdank (Riks-

^{*)} Bebeutsam bie Beschlüsse unter Gustav Wasa's Regierung 1527 (Resormation); seit 1560—1561 Fürstenlehn, Grafschaften und Baronien; Revisions: und Codisications: Bersucke. Gustav. Abols's Rechtsgangs: Orbonan; 1614 und Brocesordnung 1615; Revisions: Batent 1662 u. s. w.

dagen 1868—1871) die Reichstagsgesetze lettrer Zeit, und Naumann C. Sveriges statsförfatningensrätt IV. Stockholm 1872 u. a., dann die Zeitsschrift Tids krift för Sveriges landsting. Stockholm 1870. (Reuster Zeit.)

Il. In Danemart

nach drei Landschaftsgruppen:

- 1. Skarelagen für Schonen, Halland und Bleckingen in zwei privaten Bearbeitungen, letztre vom Bischof Andreas Sunesson von Lund etwa 1201—1222 entstanden:
- 2. ein schonisch-seelandisches Stadtrecht (von Lund?) aus bem 13. Jahrhundert;
- 3. ein ältres bortiges Kirchenrecht von Erzbischof Eskill (1137 bis 1178);
 - 4. für Seeland: Kong Valdemar's Saelandske Lov und
 - 5. Kong Erik's Själlandske Lov, fowie
 - 6. ein bortiges altres Kirchenrecht vom Bischof Absalon (1171?*);

Für Intland und Fühnen:

7. Jydske Lov, ein wirkliches Gesetbuch von Kaiser Valdemar II. 1241; woran sich Privatarbeiten erläuternd anschlossen, so Thord Degns Artikler (bei Thorsen IV. Bd. gebruckt); dazu noch Stadtrechte von Schleswig, Fleusburg, Apenrade und Habersleben (edd. Thorsen 1855), und das von Ribe 1269; — ferner seeländische Stadtrechte von Kopenhagen und Roeskilde — für alle diese subsidiär ein allgemeines Stadt recht (das von Erik Glipping), etwa aus dem J. 1269, wahrscheinlich nur nach einer dänischen Uebersetzung jenes ältern Rechts von Ribe, sowie ein Stadtrecht von Riberg aus den J. 1271—1272; doch hat trotzem meist jenes von Ribe als Mutterrecht gegolten. Ein zweites allgemeines Stadtrecht von K. Christoff 1443, ein drittes von K. Hans (1484?) u. a.; ferner ist hier eine andre dänische Rechtsauszeichnung ältrer Zeit zu erwähnen, das Withirlaxret (ein Dienstmannenrecht) 1018—1036 von Knút dem Großen, etwas gemildert und erneuert vom König Knút Valdimarsson (1182—1202)**).

Ein gemeines Landrecht erhielt Dänemark von Christian V. 1683 (das Danske Lov) u. s. w.

Buchkunde. Zu bereits erwähnten (so Rosenvinge 3. Aust. 1860) noch zu bezeichnen: Koefod Ancher's Lovhistorie Kopenh. 1769; am besten ebirt in bessen "Samlede juridiske Skrifter von Schlegel und

^{*)} Diese seeländischen Rechtsquellen ebirt von Thorsen Danemarks gamle Provindslove. 2 Bb. Kjöbenhavn (Kaufhasen, Ropenhagen) 1852.

^{**)} Unfritisch edirt in Rosenvinge's Samling. 5 Bb. 1821—1846.

Nyerup. Kopenhagen 1807—1811; Larsen Forelaesinger over den danske Retshistorie in beffen "Samlede Skrifter" Band I. 1861 (S. noch bei Norwegen Aschehoug.)

Literarisch ferner zu verzeichnen: Lowbog den Norske offuerseet, corrigerit oc forbedit anno 1604. 4to. Kiobenhaffen 1604; Rosenkrantz de jure danico. Argentor. 1651: Diplomatarium Christierni I. (1448-1481) Samling of Aktstykker, Diplomer og Breve . . . udg. af Wegener. Kjöbenh. 1856; Canuti Magni legum versio antiqua latina ex codic. Colbertino cum textu anglo saxonico ed. J. L. A Kolderup Rosenvinge Havniae 1826; u. f. m.; bann für bie neuere Beit besonbers: Holck den danske Stats forvaltningsret. ved Goos og Nellemann (neues Verwaltungsrecht); Rescripter og Resolutioner kongelige Reglementer for aaret 1863 samlede af T. Algreen-Ussing. Kjobenh. 1870; u. andre Jahrgange. Nellemann Borlefungen: Forelaesninger over den processmaade. Kiobenhavn 1870: Love og Anordninger samt andre offentlige Kundjörelser Danmarks Lovgigning . . . XVI. deel Kjöbenhavn 1871 u. fortgesett. So neuefter Beit angehörig: Allgreen-Ussing Love og Anordninger samt andre offentlige Kundgjörelser Danmarks. Kjöbenhavn 1872.

Schließlich an Rosenvinge anschließend, zu bemerken: Schlegel om de gamle Danskes rets saedvanar og autonomie. 4. Kjöbenh. 1827; Udvalg of gamle danske Domme afsagte paa Kongens Retterting og paa Landsting (1447—1596) af Kolderup Rosenvinge. 4 Bde. Kjöbenh. 1842—1848; bazu noch: Steman den danske Retshistorie indtil Christian V. 's Lov, Gyldendal 1870;

(Low das jütsche aus dem Dänischen ins Plattdeutsche übersetzt von Blasius Edenberger 1593; hochdeutsch von N. Falk. 4. Altona 1819; eine frühre Uebersetzung nach Sichenbergern benebst Büntings Glosse zum Druck befördert von E. W. 4. Flensburg 1717) u. s. w.

III. Norwegen

mit 30 Volklande ober Fylki, wovon aber acht schon früh zum Dingverbande von Thrändheimr mit dem Frostuthing als gemeinsamer Bersandlung — weitre drei (später 5, zulett 6) zum GulathingsBerbande — andre drei zum Eidhsifathings-Verbande in den Hochlanden — endlich drei (später 4) zum Vikin-Berbande oder zum Borgarthing zusammengetreten waren. Jeder dieser größern Dingverbande mochte sein eignes Recht haben, benachbarte kleinre benützten gleiche Quellen der Rechtsschöpsing. — Zuerst soll König Halfdan der Schwarze († 860) das Recht von Eidhsisathing geordnet haben; König Hakon der Gute († 961) jenes des Gula- und des Frostathing; Olaf der H. († 1030) hätte sodann das Recht sämmtlicher Lande im christlichen Sinne revidirt und zumal das Eidhsisatings neu geordnet; dessen Magnús ber Gute († 1047) ließ bas Frostathings-Recht aufzeichnen und diese Rechtsquelle soll unter dem Namen Grägás (graue Gans) noch am Ende des 12. Jahrhunderts in Drontheim (Nidaross oder Thrändheimr) halten gewesen sein. —

Gründen der Kritit zufolge ist es aber anders; man hat es mit Privatcompilationen spätrer Zeit zu thun; so ist Gulathingslag wohl erst am Ansang des 13. Jahrhunderts aus zwei ältern Recensionen entstanden, von denen eine die Revision des Königs Magnús Erlingsson (1161—1184) gewesen sein mag; — eine "Frostathingslög" genannte Recension aus der Zeit des Königs Hákon des Alten (1217—1263); von Borgar- und Eidsisa-thingslög sind Christenrechte und kleine Fragmente erhalten, etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts; wozu noch Bruchstüde eines Drontheimer Stadtrechts (Bjarkeyjarretter sür Nidaross) gehören; und neure diarkeyjaretter hinzugekommen sind.

Als König Magnús Hákonarson, lagabaetir (Gefetzerbefferer) revidirte und weltliches mit christlichem Rechte vereinigte, entstanden neu: Gulathingslög 1267*), Borgathingslög und Eidsifatingslög 1268, zum Frostathing ein weltliches Recht 1269 und das gemeinsame Christenrecht, zumächst compilirt vom Erzbischof Jón (Christenrecht König Sverrir's), dann revidirt in dem von König Magnús nach Island geschickten Buche, genannt "Járnsída", woraus 1274 ein gemeines norwegisches Landrecht, dann ein Stadtrecht sür Island und Rorwegen, und ähnlicherweise, nach dem Lögmanne Jón Linarsson so benannt, das Jónsbók sür Island 1276 hervorgegangen sind. Die Dingsordnungen selbst blieben aber noch in 4 Landtheilen verschieben, ebenso die innren Stadtordnungen. Das gemeine Christenrecht Jóns 1273, 1277, (Kristinrettr Jóns erkidiskups) verlor schon 1280 das königliche Ansehn, welches aber dem Dienstmannenrecht des R. Magnús, (der Hirthsskra) erhalten blieb.

Aus diesen Quellen entstanden später Christian des lV. Gesets buch von 1604 (nebst der Kirchenordinanz vom 3. 1607) und das vermehrte norwegische Gesethuch Christian V. vom 3. 1688, sowie ein eignes dänisches Gesethuch ähnlichen Ursprungs von demselben Könige.

Spätre Entwicklung ber Neuzeit angehörig.

Buchkunde. Nebst bereits erwähnten Werken siehe die ältern Bolksrechte (bis 1397) in Norges gamle Love 3 Bbe. Christiania 1846—1849; das Gesethuch von 1604 edirt von Fr. Hallager und Fr. Brandt Christiania 1855 (Kong Christian den sjerdes Norske Lovdog af 1604);

Digitized by Google

^{*)} Bergl. Maurer Konr. bie Entstehungszeit ber altern Gulathingslög, München 1872 und Derfelbe in Holtenborff Encyclop. 2. Aufl,

Bergl. — außer Konr. v. Maurer — Rud. Keyser Norges Stats og Retsfortfatring i Midde lalteren in bessen Esterladt Skrister II 1. Christiania 1866; Ashehoug Statssorfatringen i Norge og Danmark indtil 1814. Christiania 1866. Ferner: Hans Paus Samling of gamle norske Love Kidbenh. 1751 und das Gulathingslaugh norwegisch, dänisch und latein. Hasniae 1817 herausgb. Literärische Erwähnung von: Magni Regis leges Gula Thingenses s. jus commune Norwegicum cum interpretatione latina et danica. 4 Havn. 1817; Falsen Norges historie under Kong Harold Haarsager og hans mandlige descedenter (836—1319) 4 Bde. Christiania 1823—1824; Norges gamle love indtil 1387 Ifolge offentlig foranstaltning..ug. ved. R. Keyser og P. A. Munch 3 Bde. Christiania 1846 bis 1849 u. s. endlich; Storthings forhandlinger aar 1868—1869. Christiania 1870 und bergleichen mehr.

Dazu bedeutsam Diplomatarium Norvegicum von Lange und Unger und Huitfelbt 1848—1871 in 8 Bänden; die ältre Sammlung von Paus; eine neuere Berordnungensammlung von H. Göbe u. s. w.

lV. In Island

find aus schottischeiberischer Zeit keine Rechtszeugnisse erhalten; erst die Normanner entwickelten ein Rechtsleben*), — zunächst soll, um der zerstörenden Blutrache entgegenzutreten, Ulfliotus (von Thorleif in Norwegen unterrichtet) 928 das Recht in Borträgen gewiesen haben, (Ulfljótslög) im 3. 1118 wurde es neu von den Lagmännern Bergthor und Haflid Maurus erkannt und verzeichnet (die Haflidskra)**) später sind solche Rechtszeugnisse nach dem Eindande des Buches "Grágás") genannt worden. (Diese Rechtszeugnisse des isländischen Freistaates besonders niedergelegt im Codex regius oder Konúngsdok und im Codex Arnamagnäanus (Stadarhólsbók)***. In der Königszeit habe König Hákon

Digitized by Google

^{*)} Nochmals hervorzuheben: Das kleine Jslänberbuch von Ari Thorgils son (Zeit 870—1120); die Sturlungasage (1160—1263) dis Island norwegisch wurde, compilirt, so von Sturla Thordarson und andre, zumal sogenannte "Bischofssagen"; ferner die "Landnama" 874—930; Recension der Landnama durch Styrmir († 1245); dann die Nials-, die Laxdoela: und die Egils-Sage und dergl. historische oder poetische Zeugnisse mehr. Bergl. Conrad von Maurer Haensathoris Saga. München 1871 und in der "Encyclopädie" Seite 259.

^{**)} Zu erinnern Schlacht von Hafrsfjord 872, wonach Harald in Norwegen erobernd auftrat.— Für spätre Zeit bedeutsam: K. v. Maurer Jslands Berfassungskampf gegen Dänemark in Sybel's Histor. Zeitschrift I 449 u. bgl. m.; ferner Munch's Geschichtswerk, sowie hernach über Js-lands Kirchenrecht Jon Pjetursson Kirkjurjettur 1863 u. a. m.

^{***)} Bemerkenswerthe Ausgaben von Thordr Sveinbjörnsson. Kopen: hagen 1829; dazu Diplomatarium Islandicum von Jon Sigurdsson. Kopenhagen 1857.

Hakonarson die sogen. Jarnsida absassen lassen (das sogen. Hakonarbuch); welchem das Jondok nachsolgte, ein Rechtsbuch des Logsögmathr Jon Einarsson, welches sich lange Zeit in sortbauerndem Ansehn erhielt. Spätre Entwicklung.

Buchkunde. Vor allen Konr. v. Maurer in Krit. Ueberschau. München 1853 und Dessen "Beiträge zur Rechtsgesch. des german. Nordens" 1852; Kive und Andre, wozu die überaus lehrreiche Abhandlung von Konr. v. Maurer gehört: "Neber die Ausdrücke altnordische, altnorwegische und isländische Sprache". München 1867 4. (232 Seiten) und Desselben zur nord. Rechtsgesch. (die Graagaas) in der Münchner Krit. Vierteljahrschrift VII. 1865. S. 56—76. — Neuester Zeit die Gesetzsammlung von Sigurdsson und Oddgeirr; sortgesetzt als Lovsammling for Island of Stephensen og Sigurdsson 1853—1871 in 16 Bänden; die Lovsammling Norsk udgivet af Aubert, besonders Lovsammling for Island (samlet af Sigurdsson) sextende dind 1855—1856. Kjödenhavn 1871 und Magnus Ketilsson's Berordnungssammlung Forordninger. 1776—1787 in 3 Bänden zu erwähnen. Dänische isländische Rechtsentswicklung der Neuzeit.

V. In Rugland

find die ältesten Rechtsquellen den scandinavischen nahe verwandt; waräs
gischer Einfluß ist bemerkdar; vor allen ist die "pravda ruszka",
(vielleicht aus dem 11. Jahrhundert) zu erwähnen*). Bald verschmelzen
verschiedne Land» und Bolkstheile in ein vorwiegend slavische Schaatsund Kirchenwesen, ohne jedoch deshalb ühre eignen Sonderrichtungen,
Sprach- und Sitten-Elemente völlig aufzugeben, so daß auch hierin ein
bestimmender Grund gelegen, im Czar den Träger des ganzen öffentlichen Lebens zu erblicken. So ist es gekommen, daß neben der absolutistischen Spize eine gewisse agrarische Communalbasis charaktristische
Zeichen russischer Nechtsgeschichte geworden sind, welche hauptsächlich ihre
Impulse von der Regierung empfing und häusig, besonders neurer Zeit,
fremde Legislationen in eigner Gesetzgebung verwerthete und dieserart in
den Kreis europäischer Lebensordnungen eingetreten ist, während bei den
Bölkern selbst in Russland Vieles den Zug nach Osten andentet und oft
afiatliche Zustände hervortreten.

^{*)} Wahrscheinlich ist diese prawda aus einem warägisch-normirten Stadtrecht von Nowgorod entstanden (1016—1020) in 17 Artikeln. Siehe Ewers das älteste Recht der Russen Dorpat 1826; sowie erwähnte Werle von Kastamarow, Ilowaisky u. A., so Bestushew-Rjumin (überf. von Schiemann). 1873.

Buchtunde. Pogodin Izszljedovanija.. o ruszkoi isztorij. Moszkau 1846 in 3 Bde.; von der russischen Afademie: Normanszkij period ruszkoi istorij Moszkau 1859 und l'histoire Russe et l'histoire de l'Europe occidentale in afadem. Bulletin; sowie früher erwähnte Gesschichtswerke*).

S. 14. Clavifde Anftedlungen und Rechtsquellen.

Obwohl die Slaven in ihrem Rechtsleben ähnliche Grundzüge als die Germanen erkennen lassen, war doch ihr Drang nach lebensvollen Gestaltungen ein geringerer und ist deshalb auch ihr Staats- und Rechts-leben nicht so reich an Schöpfungen wie das beutsche oder römische.

Drei Hauptstämme find schon im 4. Jahrhundert zu unterscheiben: weftliche Wenben, mittlere Slovenen und öftliche Anten. **).

Am Schlusse bes 6. Jahrhunderts sind sie bereits — theilweise von Bulgaren gedrängt — den Germanen nachgerscht, oder haben die Zurücksgebliebenen verdrängt***); besonders so die Tschechen in Böhmen, Sorben und andre in Landstrichen dis an den Main, an der Spree, Saale und dis zur mittleren Elbe; nördlicher Pommern, Wilzen, Obotriten dis zur untern Beichsel, dann östlich dis zum Niemen die Preußen, sandeinwärts von diesen die Polen oder Ljächen, sowie die Litthauer von ästischer Bermischung, weiterhin über Ungarn die in das byzantinischen Reich, oder die nachherige Türkei, sind zu unterscheiden: die nach Oestreich eingreisenden, den Ezechen stammverwandten, Mährer, die Winden, Chrowaten, Slovenen und der kräftigsschone Stamm der Serben, sowie andre mehr minder bulgarisch, albanesisch und griechisch gemischte Bolks-Elementet), welche sich an beiden Küstenstrichen der Weere dis zum Beseponnes erstreden.

^{*)} Bon rüczubeziehender Bedeutung: Engelmann Ob ucsenoi obradotkje greko-rimskago prava Petersbourg 1857; Nevolin Istoria rosziszkich grazsdanszkich Zakonov 3 Bde. Petersburg 1858. — Ferner hier schon hervorzuheben: Landrecht (allgem. russisches) wie solches auf Besehl Alexi Michalowicz zusammengetragen (aus dem Russischen von Struve) Danzig 1723 u. a. endlich: Behrmann De Skra van Nougarden d. i. die Handelsgerichts: und Polizey-Ordnung des deutschen Handelsshoses zu Nowgorod. Kopenhagen 1828.

^{**)} Bergl. hier §. 5, Note über flavische Stämme, u. im "Ausland"1873.

***) Bergl. bazu Rob. Roester über ben Zeitpunkt ber Slavischen Ansiedlung an ber untern Donau. Wien 1873. Später: Krause Gesch. ber füböstl. Slaven von Carl bem Gr. bis Ludwig bem Deutschen. 1873.

⁺⁾ Bergl. unter andern auch Fallmerayer Geschichte ber Halbinsel Morea mährend des Mittelalters. Stuttgart 1830.

Weniger noch als diese fast bleibend angesiedelten Stämme haben die in rasch anschwellender aber verfallenden Macht herrschenden (turanischen?) Hunnen, Awaren, Bulgaren und Chazaren*), (so wie die in spätrer Erodrung auftretenden Türken) auf das übrige Europa einzewirkt, nur ein Bolk ist noch in die Civilisation von West-Europa einzeteten, das der Magharen, doch geschieht dies erst in der zweiten Periode unster Rechtsgeschichte und dann so, daß namentlich Stefan's Geset einwerkenndar mit den aus fränkischem Reiche stammenden Rechtsinstituten zusammenhängen**) und die ungarische Rechtsgeschichte — die hierzulande besondre Behandlung sindet***) — vielsach verwandte Entwicklung mit der deutschen darbietet und ebenfalls Trägerin ist von gemeinsamen europäischen Rechtsibeen, wie diese immer mehr zur Anserkennung gelangen.

Was die Slaven selbst betrifft, waren sie ursprünglich unter Stammherzogen oder patriarchalischen Häuptlingen mehr jener demoscratischen Gleichheit und dem Institut des Familieneigenthums zugeneigt, wie hentzutage noch besonders die unabhängigen Serben, gleichswohl folgten auch sie jenem Zuge des öffentlichen Lebens, welcher die Gliederung nach Ständen verlangte; ruhiger der Herschaft sich unterswersend, weniger nach individueller Geltung ringend, sind die Slaven nicht so mächtig hervorgetreten, wie die Germanen, oder Magyaren, vielmehr häusig geneigt gewesen, fremde Rechtsordnung anzunehmen.

Ein beutscher Kaufmann, der Franke Samo, hatte etwa im Jahre 627 ein großes Slavenreich vereinigt, mit dem Mittellande von Böhmen, nach Often und Siden bis an das Meer, die Alpen und Karpathen sich erstreckend. Die alte Wendenstadt Julin (Wollin) erblühte in friedlicher Handelsthätigkeit.

Die erste geschichtliche That von größrer Nachwirkung war der Sieg Karls des Gr. über Sorben und Wilzen, wodurch die Mark Brandenburg 789 zur Entstehung gebracht wurde; (doch ist Branibor selbst erst 927 und 1157 bleibend erobert.)

Biele benachbarte Gebietstheile ber Slaven sind ähnlich ruderworben und germanisirt worben — (Markgrafschaft Meißen, Lausit, Schlesien

^{*)} Siehe nebst Benzel's Daten Fr. Müller Ethnografie. Wien 1873. Seite 353.

^{**)} Bergl. neben andern auch meine "siebenbürg. Rechtsgeschichte" 1. Ausl. 1854 und 2. Ausl. 1867 S. 79—83; bann meine "Materialien" Hermstet. 1861 (Stefans Gesetze). Krajner die ursprüngliche Staats: verfassung Ungarns. Wien 1873.

^{***)} Weshalb hier nicht weiter barauf eingegangen werden kann, sons bern auf jenes Lehrfach zu verweisen ift.

u. a. *). — ober es traten ihre Herrscher in ergebne Botmäßigkeit zu austrasischen und hernach zu beutschen Königen, von denen Kaiser Heinstrück IV. dem — (nachherig wieder sehnstreuen) — Herzog Wratissaw von Böhmen 1086 den Königstitel verlieh. —

Der Sage nach existirten in Böhmen geschriebne Rechtsbenkmale von Libussa und Przesmislaus; boch erft mit R. Wenzeslaus 1294 besginnt eine nachweisbare Aufzeichnung böhmischen Rechts.

Die Ruffen beginnen nochmals mit dem Zakony genanntem Gesethuche des Iwan Wassiliewitsch III. 1497, ihre Rechtsgeschichte, nachdem sie die Mongolenherrschaft (1233—1477) unterbrochen hatte. Serbische Gewohnheitsrechte ließ der dortige Czar Duschan 1349 aufzeichnen. Polnische Rechtsquellen sind namentlich das aus polnischen Statuten (1357—1368) compilirte Rechtsbuch, welches als Statut von Wislica dem R. Casimir zugeschrieben wird**).

So kömmt es daß in diesen ersten Perioden das slavische Recht ebensowenig Geltung in weitern Kreisen zu erlangen vermag, wie das absterbende des bhzantinischen Reichs***). — In diesem, etwa vor dem 3. 657, Niederlassung der Sloven en oder bulgarischen Slaven. — Rechtsgeschichtlich gesprochen, sind Slaven und Byzantiner arm an Ideen, schwach an Thaten, Bölker mit geringfügigen Ersolgen wenn auch namentlich die Slaven friedlichen Künsten zugeneigt und manche Stämme von ihnen zusgleich durch kriegerische Tapserteit, alle aber durch Familiensinn und eine gewisse die alten Germanen übertreffende Sultur friedlicher Erwerdsthätigkeit ausgezeichnet gewesen sind.

Buchkunde. Nachrichten von Jornandes, Procopius, Restor u. A. Stritter Memoriae populorum olim ad Danubium incolentium; Saffarzik Slowanské Starozitnosti (slav. Alterthümer). Prag 1837, beutsch von Aehrenfeld. Leipzig 1844; Jirecek Hermenegild: Slovanské právo v Cechách a na Moravě. Praga 1863, beutsch von demselben als bas Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866.—

Zeissberg. Miseco I (Mieczyslaw) erfter driftl. Beherricher ber

^{*)} Battenbach Germanisirung der östlichen Grenzmarken in Sybel's Histor. Zeitschrift IX. 386 Heinrich I besestigte die Stadt Meißen gegen die Dalemincier 922, eroberte 927 Branibor (Brandenburg), errichtete die Mark Meissen 928—930, ebenso die nordsächsische Mark, jene von Schleswig 931 u. s. w.; doch Albrecht der Bär mußte 1157 abermals Brandenburg für die Deutschen erobern. Pommern behielt slavische Herzoge die 1637.

^{**)} Zwischen 930—1080 bestand Polen aus zahlreichen Gebieten mit eignen Gewohnheitsrechten; erst seit 1130 verdrängen geistliche Gerichte bie alten Bolksgerichtsstühle und schon seit etwa 1230 tritt ber Einfluß bes gerne aufgenommnen beutschen Rechts sichtbar hervor.

^{***)} Bergl. Hopf Chronique gréco-romanes. Berlin 1873 u. A.

Polen. Wien 1867; Volkmann über das älteste geschriebne polnische Rechtsbenkmal aus dem 13. Jahrhundert. Elbing 1897; mehr noch darüber und critischer in Helcel Starodawne prawa polskiego pomniki 1856, wonach das Statut von Wislica nicht dem Casimir zuzuschreiben ist, sonzbern als ein "Rechtsbuch" compilirt eine Redaktion ist von zwei kleinern polnischen Statuten (1347—1368) und eines großpolnischen Statuts von 1368.

Siehe noch bereits ermähnte Geschichts: und Rechts: Literatur von Rufland u. a.*)

Ferners hier hervorzuheben: Sczerbic Promptuarium statutorum omnium et constitutionum regni Poloniae. fol. Brunsbergae 1604; u. a. Trebecki Prawo polityczne i cywilne Korony polskiey — to iest Nowy Zbior praw oboyga narodow ad roku 1347 az do terazniejszych czasow. Warschau 1789—1791.

Zahlreiche Urfundenwerke u. bgl. m. so der Codex Tinecensis (vom Kloster Tiniec) herausgegeben von dem Ossolinski'schen Institut. Lemberg 1871 u. a.

^{*)} Außer erwähntem Werke von Bestushew-Rjumin Geschichte Rußlands übersetzt von Schiemann, Mietau 1873 und andere, noch für slavische Rechtsgeschichte bemerkenswerther: die Schriften der südslavischen Akademie, beispielsweise: Bogisica Pisani zakoni na slovenskom jugu 1872—1873 u. s. w.

Zweite Periode.

Die carolingisch-fränkische Beit. Begründung des römischen Kaiserthums dentscher Nation. Entstehung der alten Rechtsbücher.

§. 15. Bur gefcichtlichen Ginleitung.

Die zweite Periode beginnt mit den Capitularien und der Reichspolitik Carl des Gr., welcher die alten Bolkseinrichtungen berart umsgestaltete, daß sie die Beziehung zur monarchischen Gewalt des Königs erhielten und dies bald überall von den Herrschern in Europa nachgeahmt wurde. (Der deutsche "Karl" wird slavisch: kral und ungarisch király, d. h. Name für den König). Karl verwandelte die nationalen Herzoge in Amtsbefehlshaber, obwohl sie den Titel duces beibehielten. Kirchliche Einrichtungen, vasallische Lehns-Treue und Kriegspslicht, wurden begünstigt, die Rechtsordnung gefördert und mit neuer Gerichts- und Heeresfolge die Zeit der Stände vorbereitet. (Die Großen des Reichs. Magnaten. Prälaten.)

Geschriebne Rechtsquellen werben seltner, balb veralten bie frühern Bolksrechte und ein aus schwankender Gerichtspflege hervorgegangenes Ge-wohnheitsrecht beherrscht die nach den Rechtszeugnissen von Urkunden benannte diplomatische Periode, dis endlich die "Rechtsbücher" auftreten.

(Im 10. und 11. Jahrhundert: Privilegien, Rotuli, französsische rôles, enquêtes oder inquestae per turbas, die attestationes, records, Weisthümer, Assisen, recordationes und dergleichen mehr).

Die Rechtsbücher leiten gerne ihre Entstehung von frühern Königen ab und greifen, nicht beschwert von historischem Gewissen, in ferne Zeiten zurück.

Der Autoritätsglaube, von der Kirche als blinder Gehorsam erzogen, sucht nach deckender Größe. So erblickte man allgemein in der Neubegründung des römischen Kaiserthums und in der Erstarkung der päpstlichen Kirchenhierarchie Organisationen, wie solche die Regierung der Bölker verlange. Die alte Bolksfreiheit, der wilde Orang der Wanberungen und Erobrungen, ja fast der Heldensinn und Opfermuth der Genossen werden aufgezehrt, der enge Kreis der Heimath erfüllt die Gemüther; feudaler Charakter breitet Rangunterschiede aus zwischen Stand und Land. Die Lehnsmonurchien umgeben sich mit rittermäßigem Abel; diesen treibt nicht sowohl die nationale Idee, als der Wahlspruch der Ehre, die allmälig nichts mehr ist als Lakaienvortheil der bessern Stellung im Dienste. ("Gott meine Seele, mein Leben dem König, mein Herz den Damen, die Ehre sür mich")*)

Jemehr sich dieser Art Stände und Körperschaften, Landestheile und gewohnheitsrechtliche Praxis unterscheiden, desto mehr tritt der Partiscularismus hervor und nimmt die Rechtsverwilderung überhand. — (In Frankreich: pays du droit coutumier und pays du droit écrit, in welch' letztren, südlichen, Ländern man noch römisches Recht anersannte). — Die Autonomie privilegirter oder exemter Gerechtsstühle beginnt ihr reiches Sonderleben zu entfalten, besonders in Deutschland, wo die eigensthümlichen Bersassungen, vieler Landschaften und Städte, von Adel und Bauerschaften, entstehen. —

Die ehemaligen Stammesrechte find Landrechte geworden, aber bies Territorialrecht bennoch oft verschieben nach bevorrechteten Bolksklassen.

Die Einflüsse des Römischen, des Kanonischen Rechts und der Libri Feudorum immer mehr von Bebeutung. —

Universitäten **) werben errichtet; — ihre Lehren von Einfluß auf bas Staats- und Rechtsleben ber Bölfer.

^{*) &}quot;A'Dieu mon âme, ma vie au roi, mon coeur aux dames l'honneur pour moi."

^{**)} Die Decretisten (Kanonisten) und die Legisten (milites legum). Universitäten: Prag 1348, Wien 1365, Heibelberg 1386, Cöln 1388, Ersurt 1392, Leipzig 1408 u. s. w. Rechtsschulen in Bologna 1120 — (die "Glossaten") — Padua 1222, Neapel 1224, Perugia 1226, Vercelli 1228, Ferrara 1241, (nachher in Rom 1303 und Pisa 1343); neue Rechtsschule zu Pavia 1361, Pisa wiederhergestellt 1472, Ferrara 1264 und 1391, Cremona 1413 u. s. w. Paris schon 1180 ober 1200, dann Orleans 1234, Montpellier 1289 (1180), Toulouse als Universität 1233 u. a. Cahors 1332, Angers 1364, Aix 1409, Poitiers 1431, Caën 1433, Bordeaux 1441, Valence 1452, Nantes 1463, Bourges 1465; Lissabon (nachher Coimbra) 1288—1290, Perpignan 1340, Salamanca, Valladolid 1346. Huesca 1354, Valencia 1410, Siguenza 1471, Saragossa 1474, Avila 1482, Alcala 1499, Sevilla 1504, u. s. w. In Burgund Dole 1426, in Brasbant Loewen 1426, in Schottland St. Andreas 1412, Glasgow 1454,

Diese Perioden sind aber nicht überall in gleicher Beise erfüllt; im Allgemeinen ist nehmlich der Westen von Europa eher in eine neue Zeit öffentlicher Lebensordnung eingetreten, als der Osten; — sind in Frankreich, Deutschland, England mehr Rechtsaufzeichnungen und Staatsereignisse in pragmatischer Entwicklung auseinander gefolgt, als anderswo; gibt es Länder, wo man mitunter sprung weise das Bersäumte nachholte und badurch die Perioden entweder länger ausdehnte, oder auch schneller zusammenzog, oder auch theilweise mit einander verschmolzen hat. So haben auch in Ungarn die Thronerbsolgekriege, dann die Türkeneinfälle und die durch die Bersolgungen der Protestanten genährten Bürgerkriege die naturgemäße Entwicklung zurückgehalten und war ost der untre Boden nicht vordereitet, wenn schon Lustzug und Samenkorn von Außen gedeihliche Aufnahme verlangten.

Buchkunde. Aus Bielem nur Weniges. Nebst betreffenden Lehrbüchern, so über kanonisches Recht noch: Maassen Beiträge zur Gesch. der juristischen Literatur des Mittelalters (im 12. Jahrhundert "Decretisten"). Wien 1857; Desselben über eine lex romana canonice compta. Wien 1860; Maaßen Gesch. und Quellen des kanonischen Rechts im Abendslande. Graß 1870; Muther röm. und kanonischen Recht im deutschen Mittelalter. Rostock 1871 ("Einfluß der Universitätss Conservatoren"); u. dgl. m.

Die bamalige Lehrmethobe ber Exegese mit: Summa, Textus, Casus, Repetitio, Disputatio, Brocarda, Quaestio mit bem Apparatus und ben sog. Glossae (namentlich bes Accursius 1220). Die Einwirkung ber Rechtsschulen.

§. 16. Rarl bes Großen Staatsbildungen und Rechtsquellen *).

Während ber Regierungszeit bieses großen Monarchen (geboren 742, mit Karlmann seit 768, Alleinherrscher seit 771, gestorben 814) haben sich die meisten Staatsbilbungen, zusolge seiner Kriegszüge, entwickelt und ift so ein neuer öffentlicher Zustand von Westeuropa emporgewachsen.

Die Hauptzüge Rarls find gewesen: Die Sachsenkriege 772 bis 803, die Eroberung vom Lombarbischen Italien 774 (mit Bei-

Aberdeen 1477, in Dänemark Kopenhagen 1479, in Schweden Upsala 1477, in Polen Krakau 1400, in Ungarn als höhre Schulen: Fünfkirchen 1367, Ofen 1465, Preßburg 1467. Bgl. bazu über "Rechtsstudium" in Ab. Stölzel Entwicklung bes gelehrten Richterthums in beutschen Territorien 2 Bbe. Stuttgart 1873, S. 33—133.

^{*)} Bergl. hier §. 36. Bergl. außer bezüglichen Geschichtswerken meine Borträge unter bem Titel: "Altgermanische Bilder und die Zeit Karls bes Großen". 1873.

behaltung ber "eisernen Krone"), ber bairisch awarische Krieg 788, 791—803, Gründung ber spanischen Mark 785, — Böhmen ein zinsbares kronergebnes Land 806; ber Danenkrieg 808-811*)

Hiemit im Zusammenhang: die Gründung der Oftmark, die der Mark von Friaul (Forum Julii) 782—799); der sächstichen (Magdesburg), der thilringischen (Erfurt) u. a. **)

(Neue Herzogthümer***). Indem Karl'in seiner großartig angewachsnen fränkischen Monarchie durch Gaugrasch (comites), durch Amtsberzoge (duces), durch Kommissäre (missi) die Centralisation der Regieseungsbesugnisse durchsihrte — gegen Abelsberrschaft und Bolksfreiheit — hat er gleicherweise die kirchlichen Ordnungen geregelt und Schulen errichtet.

**) Beiters sind zu unterscheiden: Kärnthen (mit Steiermark, Berona, Istrien, Treviso); Rhätien ober die windische Mark; die thüringische von Meißen, die sächsische von Brandenburg (928—931) und andere.

Spanische Mark seit 785, Barcellona frankisch 803; (spanische Mark seit 888 unter selbständigen Grafen von Barcellona); u. a.

Danewirk 808-810. Deutsche Mark (Schleswig).

Königliche Hoflager (Pfalzen) zu Aachen, Ingelheim, Paberborn, Frankfurt, Tribur, Worms u. a. D.

***) Herzogthum Thüringen (849—908), Baiern (Luitbolb etwa 904), Schwaben (Burkhard 917) u. a. Herzog Raginar von Lothringen, hernach für Frankreich, aber Elsaß und Utrecht auch damals (unter den letten Karolingern) beutsche Reichslande.

Gegen die Slaven späterhin namentlich Hermann Billung Herzog in Sachsen und Markgraf Gero von der Oftmark (Lausit, Meißen) siegreich; auch Boleslaw von Böhmen hulbigt 950 u. s. w.

Kärnthen 984 von Baiern getrennt u. bgl. m,

^{*)} Schon Karls Vater Pippin hatte die gottfridische erbliche Herzogswürde der Alemannen aufgehoben und "Kammerboten" entsendet; den
Herzog von Baiern aber ließ er Treue schwören und hatte das Reich nach
Norden und Süden erweitert. Karl selbst vereinigte zunächst völlig Aquitanien mit dem Reiche, welches die dahin dortigen Dynasten gehorcht hatte. (Waisar's Ausstände u. a.) Im Jahre 772 hatte Karl die
sächsische Eresdurg mit der Irminsul erobert, 774 Pavia. Im Jahre 777
hielt er zu Paderborn Reichstag; 778 Sieger in Barcellona, 782 in Berden (Witukind); 783 Schlacht an der Has gegen die Sachsen, 785 Wituskind und Albion getauft in Attigny; 795—798 abermals Ausstände ("Blutgesehe"). Friesischer Frieden von Selz 803. Im Jahre 810 in Esselvoburg (Ihehoe); der bairische Herzog Thassilo 787 und 788 (Baiern einverleibt). De stliche Mark 791. 796.

(Frankischer Heer- und Gerichtsbann. Markgrafen mit Befugnissen, Landtage abzuhalten, Grenzverträge abzuschließen, die herzogliche und gausgräfliche Gewalt zu vereinigen und so neue Machtquellen zu erwerben.)

Bisthümer: Paberborn, Münster, Osnabrikt, Minden, Berben, Bremen, Hildesheim, Halberstadt*). Schulen zu Tours, dann Fulda, Hirfau, Sanct Gallen, Reichenau, Corbie, Weisenburg, Brim a. andre**).

(Zehnten eingeführt burch das Capitulars vom 3. 779 und jenes zu Baderborn 785).

Allgemeine Rirchenverfammlungen, besonders die deutschen unter bem Borsitze des Raisers zu Regensburg 792 und zu Frankfurt 794+).

Als Karl die an den Pabst gemachte Territorialschenkung erweitert hatte — übersendete ihm Pabst Leo 796 die Schlüssel zu dem Grabe des h. Petrus mit dem Banner der Stadtrepublik Rom und der Einladung, den Sid der Treue in Empfang zu nehmen.

^{*)} Auf beutschem Boben waren noch aus römischer Borzeit Bischosssitze: Trier, Metz, Toul, Verdun, Coln und Tongern; bazu im 7. Jahrhundert Mastricht, im 8. Lüttich. Austrasisch treten hervor: Mainz,
Speier, Strassburg und Worms. Römisch: Laureacum (Lorch) und
Iuvavum (Salzburg). — Später Hamburg 831. (Bisthum Brandenburg
erst 949, Bisthum Bamberg 1007 u. a.) Bergs. Zimermann h. Bonisazius. Einsiedeln 1873 und Hope Conversion of the teutonic Race, sowie dessen St. Bonisace. Washbourne 1873.

^{**)} Lehrer Alcuin (735—804), Einhard (770—844), Angilbert und Andre. Wattenbach und Duemmler "Alcuina". Berlin 1873.

⁽Seit etwa 842 tritt völlig geschieben auf die romanische Sprache von der lateinischen.)

Scholae palatinae (mit trivium und quadrivium), Stifts: und Klosterschulen besonders zu St. Denys, Bobbio, Monte Cassino; Canterbury, Peterborough, Croyland (in England). —

^{†)} Bischof Feliz zu Urgel hält Christum für einen Aboptivschn Gottes ex voluntate. Carl sieht Bilber nur als Schmuck und Erinnerungszeichen an; aber "Bilberbienst" wird 794 vom Bischof Agobard von Lyon für eine Gößenhuldigung erklärt, was die Franksurter Kirchenversammlung auch so verkündet; der Pahlt dagegen. Pahlt Leo 796 (seines Borgängers Hadrian Mörder?). Carl geht nach Kom "zur Untersuchung der Berbrechen des Pahltes". Carl's theologische Anschauung über den Außgang des heiligen Geistes auch vom Sohne ("filioque"), während nach griechischer Aussals der "Unsehlbare" (Papst Leo III.) der verständigen Ansicht: "die Lehre sei zu sein" und räth von ihr ab, doch sie wird auf dem Concil zu Florenz 1055 nochmals proklamirt (also scheid von Liedeicht der Kaiser "unsehlbar"?) und damit die Scheidung der abendländischen Kirche von der morgenländischen vollzogen.

Diese geplante "concordia sacerdotii et imperii" unter der weltslichen Oberhoheit des Schirmherrn des pähstlichen Stuhls, der Weltstadt Rom und des ganzen Occidents, erfolgte mittels der "ronovatio" des weströmischen Kaiserthums durch die Kaiserkrönung*) in Rom am 25. Decbr. des neuen Jahres Christi 800.

Die verschiednen Reichsbestandtheile**) sind hernach wiederholt Theilungen unterworfen gewesen.

(Erftes Theilungsgeset 817); — Bertrag von Berdun 843) ***); Lotharingen seit 855 +). —

Die romanischen Bestandtheile waren: 1. Neustria inter Mosam, et Sequanum et Ligerim: 2. Brittania minor (Bretagne); 3. Burgundia und zwar ducatus oder duché de Bourgogne, Franche Comté, und Savoyen, mit einem Theile der Schweiz; 4. Provincia (Provence) und zwar a. Narbonensis, b. Viennensis und c. alpes maritimae; 5. Aquitania, mit Vasconia (Gascogne) und Septimannia; u. a. dazu 6. das langobardische Italien, mit dem Herzogthum Benevent und der Freigrasschaft von Capua.

***) Ein Hauptgrund für die Hinfälligkeit der damaligen Reiche war der Mangel eines bestimmten Thronfolgegesetzes (Primogenitordnung?). Borliebe des Baters, Tüchtigkeit des Sohnes und andre Einwirkungen haben oft die Thronfolge bestimmt. Das Einverständniß der "Großen" (zumal der "Hausmeier") war entscheidend. — (Vergl. dazu auch: Schulze de testamento Genserici. Jena 1859.)

Ludwig ber Fromme ober Alberne, schwach genug, um auf pabstliches Berlangen 816 sich nochmals (bischöstlich) krönen zu lassen. Bon ba rascher Berfall ber Königsmacht.

+) Das ältre regnum Lothariense (843—855) mit Italien, Provence, einem Schweizer Theil und einem austrassischen Gebiet (mit Ausenahme jedoch von Speier, Worms und Mainz), sowie mit Friesland bis ans Meer, solcherart zwischen übrigem Deutschland und Frankreich ber Grenzlänge nach sich erstreckend. Spätre Einschränkung. Italien mit der Kaiserwürde 875; Lothringen 870 abermals getheilt. Provence nach 863

^{*)} Der Ruf der "Bähler" (sacerdotes, ordo, populus), der Geiftlichen, der Honorationen und des Bolkes von Rom (sowie der frankischen Höflinge und Krieger): "Heil Dir August, großer von Gott gekrönter friedfertiger Kaiser Roms".

^{**)} Die germanischen Bestandtheile waren besonders: 1. Austrafien b. h. Franken, Thüringen und Alemannien; 2. Baiern, seit Herzog Thassilo 788 fränkisch verwaltet; 3. Friesland, seit 734 einverleibt; 4. Sachsen seit 777—804; 5. germanische Ostmarken, 6. der Nordgau 7. andre "limites". —

Lubwig ber Deutsche nach ber Schlacht von Fontenaille 25. Juni 841; Carl ber Dide nochmals Alleinherrscher über die gesammte frankische Monarchie; aber schon im Jahre 888 Arnulf im ostfränkischen Reiche beutscher König, und Frankreich abgesondert.

(Sugo Capet 987-996)*) - -

Die Gesetze dieser carolingischen Zeit sind in den Capitularien hinterlegt; diese sind ein Zeichen ebensowohl der allgemeinern königlichen Reichsgestzgedung, als der besondern vollziehenden Staatsgewalt des Monarchen, wie nicht minder des Fortbestehens frührer, jedoch revidirter Bolksrechte. Hiernach sind zu unterscheiden: capitula generalia et specialia, und capitula legidus addita, sowie allgemein verpflichtende Beschtlisse (Reichs und Spnodalgesetze), Specialverordnungen und Novellen zu den einzelnen Bolksrechten**)

Auf Befehl Ludwig des Frommen und seines Sohnes Lothar wurden aus den Archiven Capitularien sammlugen veranstaltet ***); hervorzu-

ebenfalls neu getheilt. Wieberholt Reichstheilungen 876. (I. galloroma: nisches Westfranken an Karl ben Kahlen, II. Oftfranken an Ludwig und III. Aquitanien.) Bergl. Giesebrecht Gesch. b. Kaiserzeit. 4. Aufl. I. Bb.

Braunschweig 1873.

*) Der Beginn bieser neuen (französischen) Königsfamilie ist an Odo Grasen von Baris und Herzog von Francien anzuknüpsen; nach Odo's Tobe 898 kömmt zwar wieder ein Karolinger Carl der Einfältige (898—929) zur Herschaft; aber es entstehen dabei weniger oder mehr unabhängige Reichsgediete, so unter dem Grasen Boso das Königreich Riederburgund (Provence mit der Haudlicht Arles, das arletanische Reich), am Juragedirge hinauf unter Rudolf ein Hochburgund, das Herzogthum Spoleto in Italien u. a. m.

**) Bergl. noch Theodor Sidel Beiträge zur Diplomatik. Wien 1864 (carolingische Mundbriefe, Immunitäten, Privilegien) und Sidel Urkunden ber Karolinger. Wien 1867; das erwähnte Werk Sidels' über Carl Portz

Monumenta u. a.

***) Besondre Beachtung verdienen ihre polizeilichen und staatsöconomisschen Ziele, Kirchen-Immunitäten, Blutrache, Wehrgeld, Meineib und Bannbußen, Bestimmungen gegen Trunksucht, Müssiggang, (für Arme als Zehnten), Todesstrafen (Hängen, Enthaupten), Zaubrer und Wettersmacher (tempestarii) als Irrende oder Irrsührende u. dgl. m.

Die acht Banne Karl bes Großen: 1. dishonoratio ecclesiarum, 2. injustitia contra viduas, 3. contra orfanos, 4. injustitia contra pauperinos, 5. raptus feminae, 6. incendium, 7. qui harishut facit, 8. qui in

hoste non vadit. — Königsbußen.

Seit 876 ein Scepter für königliche Gerichtsgewalt. Krone seit Carl bem Großen als Herrscher-Symbol,

heben die des Ansegisus, Abt von Fontanella, von Benedictus Levita zu Mainz 840; dazu die capitula Herardi archiepiscopi Touroniensis collecta ex capitularibus regum Francorum anno 858 u. a.*); doch sind aus jener Zeit gegenwärtig nur sehr wenige Schriftlicke im Originale vorhanden, desto mehr wirkten aber damals Gesetze und Einrichtungen Karl's des Gr. nach auf alle Nachbarländer.

Buchkunde. Aus Vielem nur Weniges: Roy Charlemagne et son siècle. 13 ed. Tours 1870; Löns Vorsahren Hugo Capet's im Kampse mit den letzten Carolingern. Deutsch-Krone 1870; Abel Jahrbücher des frank. Reichs unter Carl dem Großen (768—788). Berlin 1866; Bonell Anfänge des farolingischen Hauses. Berlin 1866; Warnkönig-Gérard histoire des Carolingiens. Bruxelles 1862; Gfrörer Gesch. der Karolinger. Freiburg 1848; u. a.

Der Benedictus zuerst von Tillius, bann Pithoeus herausg. 1588, hernach von Baluze u. s. w. Pert. Dazu; praecipuae constitutiones Caroli Magni a Lothario nepote collectae". Ingolstadt 1545; Tresenveuter de villis regum Francorum ad capitulare de villis. 4. Altdorf 1758; Alfred Boretius die Capitularien im Langobardenreiche. Halle 1864; Theod. Sickel Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata (Urfunden der Karolinger). 2 Bbe. Wien 1867 (I. Lehre von Urfunden 751—840 und II. Regesten).

Usinger beutsches Staatsgebiet bis gegen Ende des 11. Jahrh. in Sybel's histor. Zeitschr. 1872. XIV. Bb. Dümmler Ludwig der Deutsche, der lette Kavolinger; Dümmler Gesta Berengari Imperatoris. Halle 1871. Dümmler De Arnulso Francorum rege. Berlin 1852; Dümmler Piligrim von Passau oder das Erzbisthum Lorch. Leipzig 1854; Dümmler Südöstl. Marken (im X. Bde. "östr. Akademie-Archiv"); Haas zur ältern Gesch. d. Rordgaus. Erlangen 1861; Went Erhebung Arnuls's und Zersal des carolingischen Reichs. Leipzig 1852; Büdinger Untersuchungen zur mittlern Geschichte ((Dändiker und Müller Lindprand von Cremona 888—967). Leipzig 1870—1871 u. a. m.

§. 17. Formelfammlungen und fremde Rechte als Gilfswerte.

Nicht so rasch als sich altes Bollsrecht in königliches Reichsgesetz umgestaltete und so leges zu edicta geworden sind, hat sich auch die Form berselben, namentlich die Sprache der Gerichtspraxis verändert; selbst die Bezeichnung capitula, capitularia, war nichts Neues; indeß war doch Beranlassung gegeben, Sätze und Schreibweise nach neuerm Curialsthl um-

^{*)} So die Sammlung des Isaac von Langres: "Canones et selecta capitula". Kanonische Sammlungen von gleichzeitiger Bedeutung. (Siehe kanon. "Kirchenrecht"), — (Die Perp'sche Sammlung.)

zuwändeln, oder altgewohnte Wendungen und Begründungen beizubehalten.
— Dies lehrten die Formelbücher und andre damaligen Hilfswerke.

Die formulae, notitiae, waren Aufsätze barüber, wie man Urtunden, processualische Schriften u. d. abzufassen habe; sie sind also wesentlich für die praktische Jurisprudenz bestimmt gewesen; aber auch Copialbücher, libri traditionum, (Uebergabsdücher) gehören hieher und gewähren Einblick in das Rechtsleben jener Zeiten, endlich sind auch Urtheile (sentontiae), Beisthümer (soita, Rechtssprachen, Dessenungen) und dergleichen Rechtszeugnisse mehr als Quellen zu betrachten, die mitunter in Formelsammlungen vorkommen; (so auch die spätern dir. Banntaidinge u. del. m.)

Buchtunde. Hervorzuheben: Formulae Marculfi (653—660) als praeceptiones regales und chartae pagenses herausg. von H. Bignon Paris 1613 und (Marculfi monachi aliorumque auctorum formulae veteres ed. ab H. Bignonio) 1665 u. a. Gewöhnlich nach der Stadt der Aufbewahrung oder nach dem Herausgeber, oder nach dem Gegenstand benannte Formelfammlungen: 1. formulae Andegavenses, 2. Arvernenses, 3. Baluzianae majores, 4. Baluz. minores, 5. Sirmondicae, 6. Bignonianae, 7. Alsaticae, 8. formulae Isonis (Goldast'sche), 9. traditionum Sct. Emeranensium libri II (Anomodi monachi), 10. for. Longobardicae u. s. w., 11. Rofinger's Formelsammlungen. München 1857, 12. formules visigothiques und formules inedites herausg. von Eugen de Rozière 1851. 1853. 1854. 1858. Paris und 13. Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècle par Eugène de Rozière Paris (I. 1859 II. 1861 und III. Bb. 1871) u. a. m.

Römisches Recht in ben Rechtsschulen Italiens — balb auch in andern Ländern — gelehrt, besonders durch die sogenannten "summad" verbreitet*), kam schon in dieser Periode in theoretische und manchen Gebiets auch in praktische Anwendung, was weit mehr — für bezügliche Fälle des damals ausgedehntern Kirchenrechts — mit dem canonischen Rechte**)

^{*)} Bergl. beispielsweise Schulte über eine Summa legum bes Codex Gottwicensis No. 38 aus dem 12. Jahrhundert. Wien 1868 und Rachtrag 1870 (über römisch-kanonisches Proceswesen) u. dgl. m.

^{**)} Bergl. nebst andern auch Phillips der Codex Salisdurgensis ein Beitrag zur Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen. Wien 1864 und bergleichen Beiträge mehr. Abgesehen von ältern Sammlungen (sogen. Duesnel'sche, die des Dionysius Exiguus und des echten Isidor von Sevilla). Hier bedeutsam der 774 an den fränkischen Hof geschenkte Codex Dionysio-Hadrianus, die pseudossidorische Sammlung und nachherige Decretalencompilationen. Rebst andern zu erwähnen: Maaßen Gesch, der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im

und ben sogen. Ponitentialbüchern*) geschehen ift. Ebenso haben nach andrer Richtung bie libri foudorum Benützung gefunden **).

Die von ber pabstlichen Kanzlei gebrauchten Formeln besonders im sogen. "liber diurnus"***) —

Hieran schlossen sich — öfters schon ber nächstfolgenden Periode angehörig — an die sogenannten die tamina, summae, rhetoricae, wie die Summa die daminis des Magisters Ludolf jaus dem 13. Jahr-hundert, eine Summa Curiae Regiae aus dem Anfange des 14. Jahr-hundertst) und dergleichen Hilfsbücher mehr, zu denen auch später die A. B. C.-darien, die Schlüsselchen Kechtsbücher, und Repertorien als Nachschlagswerke hinzugekommen sind.

Buchkunde. Hier schon, aber mehr zur nachsolgenden Periode, zu erwähnen: Schmidt C. A. die Reception des Röm. Rechts in Deutsch-land. Rostock 1868; Leonard Beiträge zur Gesch. des röm. Rechts in Deutschland. Heidelberg 1868; W. Schäffner das röm. Recht in Deutsch-

Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Grat 1870; Hinschius Decretales Pseudo Isidorianae et capitula Angilrami Lipsiae 1863. (Regino von Prüm, Burkhard von Worms, Ivo von Chartres, Gratian) — Canones, Concilia, Capitula episcoporum, Decretales. — Bergl. Hinchius in Holtendorffs Encyclopädie 2. Aufl. 1872 S. 127 u. 607.

- *) Siehe Masserschleben die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. Hilbenbrand Untersuchungen über die germanischen Bönitentialbücher. Würzburg 1851, und über germ. Beichtspiegel. Münster 1860; Kunstmann die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844 u. a. m. Dazu: Kunstmann Hrabanus Magnentius Maurus. Mainz 1841. (Borbilder: engl. Erzbischof Theodor 676—705 und Beda Venerabilis nach 731).
- **) Sie sind, wie später die Rechtsbücher ähnlicherweise, aus Gesetzen und Privatarbeiten compilirt. Siehe außer den hier angegebenen, Laspeyres über Entstehung und älteste Bearbeitung der libri seudorum. Berlin 1830. (Als Glossator hervorzuheben: Jacobus Colombini. Die Glossa Accursii. Apparatus als Lehrbücher.)
- ***) Ueber liber diurnus s. Ausgabe von Rozière. Paris 1869 liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V au XI siècle publié d'apres le manuscrit des archives du Vatican avec les notes et dissertations du P. Garnier et le commentaire inédit de Baluze). und dazu Supplement. Paris 1871—1872.
- †) Siehe bei Stobbe u. A. sowie nachfolgende Periode. Ebenso können hier miterwähnt werden die Auszeichnungen unter dem Titel: "Ordo judiciarius", so beispielsweise: D. K. Gross Ordo jud. autoris incerti. Pars summae legum et tractatus de praescriptione (nach einer Göttweiger und Biener Handschrift). Insbruck 1870 u. dgl. viel anders mehr.

land mährend bes XII. und XIII. Jahrhunderts. Erlangen 1859 u. a. m., befonders Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. I—V. Band. (Die Rechtslehrer quatuor Doctores: Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugolinus).

Ferner: Gengler über ben Einfluß bes Christenthums auf das alte germanische Rechtsleben. Erlangen 1854; J. Friedrich Kirchengesch. Deutschlands. Bb. I., Römerzeit Bb. II., Merovingerzeit 2c. Bamberg 1867, 1869 u. f. M. G. d'Espinay de l'influence du droit canonique sur le développement de la procedure civile et criminelle. (époque barbare) in der Revue histor. de droit. Paris 1856 V. S. 503 u. dgl. m., was zum größern Theile bis in vorige Periode zurückgreift.

§. 18. Besondre flaatlige Berandrungen in der zweiten Periode.

Abgesehn von der mehr in sich abgeschlossnen und theilweise schon berührten Entwicklung des scandinavischen Nordens*) und der östlichen Länder, Bolen**), Rußland, des byzantinischen Reichs***)

*) Zu erwähnten Ereignissen von Bebeutung in Rorwegen Olaf ber Heilige; die Eroberung von Nidaross (Drontheim) 997, von Bergen 1070. — Trennung Englands, Rorwegens und von Dänemark 1041. 1044. Suen Estrithson's neue dänische Dynastie. In Schweden Erich Segersäll 935—993. Olav Schooßkönig u. die spätern. — In England anzuknüpfen an den Freiheitsbrieß Heinrich I. 1101 u. a. an die Schlachten von Tinchebray 1106, an die Standartenschlacht 1138 u. s. w. Thronstreit und Bürgerskriege. Haus Anjou Plantagenet die 1485.

**) Großer Aufstand der Slaven (Mistevoi) von Holftein bis Böhmen 983—996. Kriege des Polen Boleslav Chrobri. 1004—1018 u. a. m. ohne bleibende Nachwirfung auf die Rechtsgeschichte.

***) Die makedonischen Kaiser 867—1028. Jsaac Comnenus und Alexius Comnenus 1081. (Basiliken durch Leo 887). Bereits Waräger, Normannen, Muselmannen als Feinde gefährlich. Unteritalien, Sicilien, Kleinasien für Bysanz verloren. Amari Storia dei Musulmani di Sicilia III. Firenze 1873 — Methodios und Kirillos Slavenbekehrer. Beginnende Trensung von der abendländischen Kirche durch die Patriarchen Photius 866 und Mich. Cerularius 1057. — Die Bulgaren besonders unter Simeon 888 bis 927 siegreich und mächtig, aber schon 1014 unterworfen. Petschenegen, Cumanen, Chazaren. Vergl. Kösler Komänische Studien. S. 233 u. A.

Neue Herstellung bes griech. Kaiserreichs am 25. Juli 1261. — (Bergl. über älteste Geschichte Benedigs Weiß in Gfrörer byzantinischen Geschichten. Grat 1873). Dann: Deputazione Veneta sopra gli studi di storia patria (Benetianische Archivquellen) 1873.

Im Kreuzsahrerstaate Jerusalem das christliche Königreich; ferner Fürstenthum: Antiochia, Grafschast Ebessa, Grafschaft Tripolis. — Hohe Barone von Tripolis, Casarea, Joppe, Galiläa, sowie Bischöfe und Klöster als Territorialherren, Bergl. Recevil des historiens des croisades I, Paris 1873.

und von Ungarn*), sind es die übrigen romanischen und germanischen Länder im Westen von Europa, welche in vielgestaltigem Rechtsleben auf einander einwirkten.

Deutschland und Italien sind durch die ihnen gemeinsamen römischen Kaiser in enger gegenseitiger Beziehung zu einander gestanden. (Guelfen und Ghibellinen). Frankreich führte sich davon nahe berührt. England, Spanien hatten ähnliche Culturbedürfnisse und politische Strebungen, die überall hindrängten zur dritten Periode, zu jener der Lehnsmonarchien**) —

In Deutschland war nach ber königlichen Reichsregierung Arnulf's (888—899) und bes letzten Karolingers, Ludwig dem Kinde 900—911, nachgefolgt der gewählte Frankenherzog Konrad I. 912—918***) und Heinrich I. der Sachse 919—936; bessen Otto I. (der Große) sich (als Franke) krönen läßt+); nachher erlangt derselbe auch die lom-

^{*)} Besonders rechtsgeschichtlich bedeutsam: Andreas II. (Bulla aurea 1222), Andreas III. Hernach Stef. Werböcz: "Tripartitum" (jus consuetudinarium) 1514. Siehe obenerwähnte Werfe über ungar. Rechtsgeschichte.

^{**)} Bielerlei lehrreich; in Burgund ehmals major domus, dux, comites; in der Brovence: major domus, patricius, comites; in Churrhätien praeses, tribuni, boni homines Curiales u. bal. m. (Bergl. Aupalt Forschungen über die Feubalzeit im furischen Raetien. Zurich 1871). Sächfische duces angefangen mit Egbert (thuringifche feit 849, boch balb ju Sachsen gehörig); bairifche und seit 995 Bergoge von Rarnthen; auf die schmäbischen Kammerboten nachfolgende Alemannenherzoge u. a. Bergl. Leo Territorien bes beutschen Reichs seit bem 13. Sahrhundert. Halle 1865. - Die Sauptbestandtheile Deutschlands maren: 1) Franken und Lotharingen; 2) Sachfen und Friegland nebft Holland; 3) Schmaben. Elfaß, und die Schweiz; 4) Baiern, Deftreich, Tyrol, Karnthen (Steiermart fpater ausgeschieben); 5) Thuringen und Beffen; 6) Grenzmarten und 7) tributpflichtige Bunbesvolfer, besonders flavische Rachbarftaaten. -Burgund 1045 mit bem Reiche vereinigt. Das Saus ber Belfe Bergoge in Baiern 1071, in Sachsen 1127; bas ber Staufen in Schmaben 1079 und in ber Bfalz. Stalianisch-pabstliche Politik, überall bin fich vorzeigend. Bergl. Dr. Wilh. Frant bie Landgraffchaften bes heil. rom. Reichs. Braunschweig 1873.

^{***)} Bom "Herrenstande" gewählt, und zwar von Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern. Stein F. Gesch. des Königs Konrad I. von Franken. Nördlingen 1872. Einfälle der Ungarn.

^{†)} Bebeutsam für Städtegründung, Festungs: und Kriegswesen: Schlacht bei Merseburg 933, auf dem Lechfelbe 955. — Dänenkönig Gorm zinspflichtig.

bardischtalische Königstrone 961 und wird 962 vom Padst Johann XII. zum Kalser gekrönt*), da diese höchste Würde nur dem deutschen Könige zukomme, welcher also damals das heilige römische Reich deutscher Nation begonnen hat**) und dies, mit italischen Wirren, die in unser Jahrhumbert fortgedauert hat, um endlich erst in jüngster Zeit als nationales neu zu erstehen.

Rach ber Regierungszeit bes falischefrantischen Hauses (1024 bis 1125), welches mit Konrad II. seinen Anfang nahm***), folgte bas

Für Hohenstaufenzeit besonders Raumer's Geschichtswerk Hohenstaufen. 4. Aufl. 1873 und Giesebrecht Kaifergeschichte. 4. Bb. Staufen und Welfen. Braunschweig 1872.

*) Als Otto (Herzog von Sachsen) zu Aachen 936 zum Deutschen Könige von den Großen und Herren erforen wurde, hatte Berzog Giselbert von Lothringen die Gemächer und die Hofhaltung beforgt (Rämmerer). Bergog Eberhard von Franken die Tafel (Truchfeß), Bergog Bermann von Schwaben Reller und Tisch (Schenk), Herzog Arnulf von Baiern ftand an ber Spite ber Ritter (Maricall). Sie maren bamals bie mach: tigsten Berzoge, welche zugleich missatische (markgräflich : herzogliche) Befugnisse und einen gewissen Antheil an ber Reichsregierung überkommen hatten. Als später grabe biefe Erzhofamter ben König mählten, sind fie badurch Churfürsten geworben. — Die "Römerfahrten," — Der hulbeeib. - Die burgunbische Königekrone an ben beutschen König seit 1034. Niederburgund (Arelat) vereinigt 1045. — Stalianische Zerwürfnisse. Beinrich III. noch einmal wie Carl ber Gr. felbftandig, in Fulle faiferlicher Herrschermacht besetzt er nicht nur Bergoathumer (Dberlothringen, Franken, Schwaben, Rärnthen, Baiern), sonbern auch ben pabstlichen Stuhl mit beutschen Bischöfen, macht Nachbarstaaten fich ergeben, so Böhmen, Slavanien (Medlenburg, Lauenburg, öftl. Solftein), Ungarn (vorübergebend).

Der burgundische Königsfriede treuga dei 1043 ein Reichsgesetz.
**) S. Maurenbrecher Otto I. Kaiserpolitif in Sybel's historischer

Zeitschrift V. S. 111.

***) Gewählt vom gesammten Herrenstande 1024, als Kaiser gekrönt 1027. Schon werden in Italien 1037 Kriegslehn erblich; Reichslehn wie ein Hausgut theilbar; doch Heinrich III. (1039—1056) noch ein Gewaltiger. — Pahst Gregor VII. (Hildebrand) Begründer neuer Kirchenhierarchie. Investiturstreit 1075—1122. Caligtinisches Concordat.

Bei der Wahl Lothar's von Sachsen 1125 übten die Bormahl zehn

Fürsten, was schon 1152 als erworbnes Recht angesehen wirb.

Während des Römerzuges erhielt Albrecht der Bar von Ballenstädt aus dem Hause Anhalt die erledigte Markgrafschaft Rordsachsen, welche er bis zur Oder erweiterte und mit deutschen Ansiedlern bevölkerte. Seit 1144 Markgraf von Brandenburg, dazu 1181 noch die öftliche hälfte Herrschergeschlecht ber alemannischen Hohenstaufen 1138—1254*), bessen erster Kaiser auch ein Konrad, Konrad III. 1138—1152 gewesen ist. — Die Stellung bes Pabstthums**). — Die Krenzzüge.

Rubolf von Habsburg 1273 beutscher König († 1201). Biele Berrschaftsgebiete. Begründung der Hausmacht einzelner Saufer und Beginn ber Lanbeshoheiten ***).

In Frankreich Herzoge von Francien (und Grafen von Paris); bie von Burgund, Aquitanien, Bretagne; nach Unabhängigkeit strebende

des Herzogthums Sachsen; doch bleiben bavon dem welfischen Hause das sächs. Allod Braunschweig und Lüneburg (als Herzogthum seit 1235.)

*) Hervorzuheben: Friedrich I. Barbarossa 1152—1190. — Destreich ein Herzogthum 1156. (falsche Freiheitsbriefe Herzog Rudolf's IV. 1358 bis 1359). Friedrich's Regalienfahrt 1158. Vergl. Raumer Gesch. der Hohenstaufen. 4. Aufl. VI. Bb. Leipzig 1873.

Friedrich II. 1215—1250. Begründer feudaler Landeshoheiten. — Das Interregnum mit Faustrecht, Städtebündissen, Herren: und Bischofsegewalt.

**) Bergl. Bübinger Stizzen zur Gesch. pähstlicher Machtentwicklung in Sybel's histor. Zeitschrift XII. S. 347 u. a., so Ranke's Geschichtswerke (spätre Periode); das auf Besehl des Pahstes Innocenz IV. 1245 abgesafte Berzeichniß päpstlicher Privilegien an Monarchen siehe in Huillard-Bréholles Examen des chartres de l'eglise romaine, contenues dans le Rouleaux de Clugny. Paris 1865. Dann Potthast Regesta Pontisicum Romanorum (1198—1304). Berlin 1873.

Innocenz III. ("Sonne gegen Mond") Schiedsrichter bei Königswahlen, so für Otto den Welf gegen Philipp von Stauffen (Guelphen, Ghibellinen). Pontifex non urbis sed ordis. Erfinder der Inquisition und neuer Ketzerversolgungen. Schon früher päpstl. Ansprüche und Sinmischungen bei Kaiser Ludwig II. 858—867, bei Karl dem Kahlen 872 bis 882 u. s. w.

***) Die Welfe mächtig seit der Erwerbung von Baiern 1070, die Staufen seit der Erlangung von Schwaben 1078. Dazu: anspruchsdürstige Babenberger, Zachringer, Askanier, Wettiner, Wittelsbacher, Brabanter, Habsburger u. a., ferner Grasen von Hohenlohe, Rassau, Würtemberg, Holland u. s. w.

Helvetien (Schweiz) war unter Conrad II. ganz zu Deutschland gekommen und stand unter Herzogen des Hauses Zaehringen 1097—1218. nachher mehr minder unter selbständigen Grafen von Savoyen, Kyburg, Habsburg u. a., derer man später los wurde.

Bergl. erwähntes Bert von Rilliet (überf. von Brunner) u. a.

Bebeutsamen Inhalts hier auch: Bannenborg Studien zur Gefch. ber Herzogin Matilde von Canoffa. Göttingen 1872 u. berartige Bette mehr.

Grafen von Touloufe, von Flandern, Bermandois (nachher Champagne*) u. a.

In Italien noch byzantinische Gebiete mitvorhanden; selbst Benedig unter oströmischer Oberhoheit von Constantinopel; die trevisanische Mark, Herzogthum Friaul, das Königreich Italien (Kombardei); Markgrafschaft Ivrea, Herzogthum Spoleto, Herzogthum Benevent (davon seit 851 Salerno und Capua getrennt), Neapel unter einem byzantinischen dux und neben allebem der prassende Kirchenstaat. — Araberzüge. Rormannen in Sicilien, Apulien.

Nachbem die zwei schottischen Reiche 838, 843 vereinigt, Irsland durch Normannen heimgesucht und zum Theile seit 835 augesiedelt war, England sich gebildet hatte und später der Dänenkönig Knut zur Herrschaft gelangt war, nachher aber der letzte Sachsenkönig Hauld siel und der normännische Eroberer Wilhelm 1066 eine lehnsherrliche Regierung einsührte — entstanden neue Lebenskeime weitrer Staatsentwicklung, welche namentlich mit Ertheilung der Magna Charta von 1215 ihre Begründung gefunden haben**).

Neben bem Culturftaate ber Mauren in Spanien ***) auch glau-

Lubwig VI. (1108—1137) klugerweise Begründer städtischer Freiheiten

^{*)} Hugo Capet (abstammend von einem Urgroßvater Wittichinus advena Germanus, und bessen Nachkommen Robert von Francien und Hugo dem Großen 987—997. Paris Residenz. Ansang des französsischen Staates. Nachsolger Robert, Heinrich, dessen Bruder Robert Stammvater des Hauses Bourgogne. Normannen. Sübfrankreich zu Burgund (Lyon); beide Burgund vereinigt 934, und 1045 deutsch.

durch communes, chartres, gegen den Uebermuth der Bafallen.

^{**)} Johann ohne Land 1199—1216 verlor die Normandie, Anjou, Maine, Touraine, Boitou als verwirkte Lehen 1204—1205; wird vom Pabste Jnnocenz III. 1213 entsetz; endlich Ständevergleich mit König Joshann. So kam es zur Magna Charta libertatum 19. Juni 1215. (Freie Wahl des Clerus, ständische Steuerbewilligung, städtische Freiheit Londons, Sicherstellung persönlicher Freiheit gegen gerichtliche Unbilde u. a.).
— Bersöhnung zwischen Sachsen und Normands, sowie Niederlage und Bertreibung der Franzosen 1217. Unter Eduard I. (1272—1307) Unterwerfung von Wales 1277. Ordnung des gemeinen Rechts. Ausbildung der Theilnahme des dritten Standes am Parlamente. Knigths (sprich Neith's) aus Grafschaften und Vertreter aus Städten und Boroughs (sprich Barros's) berusen. — Steuerbewilligung 1297.

^{***)} Bergl. Dozy histoire de Musulmans d'Espagne jusqu'à la conquête de l'Andalousie. Dann Ibn-Abd-el Hakems history of the conquest of Spain ed. Jones; Al Makhari histoire des Arabes.

benseifrige chriftliche Reiche: 1. Leon (Hauptstadt seit 918*); 2. Castilien 1037 mit ersterm vereinigt; 3. Navarra; 4. Aragon (seit 1035 als Erbtheil Ramiro's von Navarra); 5. Grafschaft Barcelona (Catalonien) etwa seit dem Jahre 888.

Portugal, nördlichen Theils als eine frühre Eroberung von Leon; mit Heinrich von Burgund selbständiger; unter Alfons I. Sieg über die Mauren bei Ourique 1139. — Reichstag zu Lamego 1143. — Eroberung von Lissabon 1147.

Die Kreuzfahrer erobern Constantinopel 1203, 1204. Balbuin von Flandern Kaiser. Lehnsschenkungen und Erwerbungen von Benedig u. a. Griechisches Kaiserthum in Nicaea 1207.

Das byzantinische Reich in Berfall**)

Bahrend ber Zeiten biefer Geschichte beginnen bie Aufzeichnungen ber Rechtsbücher.

Buchkunde. Aus reicher Literatur kann nur Weniges berührt werben: die von der kgl. bairisch. Akademie der Wissenschaften herausgesgebnen "Forschungen zur deutschen Geschichte" und aus den "Jahrbüchern" (ebenderselben): Waiß Heinrich I., Hirsch Heinrich II., Toeche Heinrich VI., Dümmler Konrad I., ferner Scheffer Boichorst Kaiser Friedrich I., letter Kampf mit der Kurie. Berlin 1866 u. dgl. m.

Raumer Gesch. der Hohenstausen. 4. Aust. VI. Bb. 1873; Zimmers mann's Gesch. 2. Aust. u. Schirrmacher's lette Hohenstausen. Göttingen 1872; Giesebrecht deutsche Kaisergeschichte 4. Aust. 1873; Souchan Gesch. d. deutschen Monarchie. Frankfurt 1862—1863; u. a. Ottoc. Lorenz deutsche Gesch. im 12. dis 14. Jahrhundert. Wien 1863; Philippson Geschichte Heinrich des Löwen. Leipzig 1868; Prut Heinrich der Löwe, Herzog von Baiern und Sachsen. Leipzig 1865; Prut Kaiser Friedrich I. (1166—1177) Danzig 1872; Langeselldt Kaiser Otto IV. der Welse. Hannover 1872 u. a. m.; besonders Monografien, so: Schirrmacher Entstehung des

Digitized by Google

^{*)} Sanct Jago de Compostella Patron seit 808.

^{**)} Bergl. Ville Hardouin histoire de la conquête de Constantinople (par de Wailly); mehr noch: Krause die Eroberungen von Constantinopel im 13. und 15. Jahrhundert (1204, 1261, 1453). Halle 1870; S. Boigt Eroberung Constantinopels in Sybel's histor. Zeitschrift III. 16 u. a., sowie Muralt Essai de Chronographie Byzantine 1057—1453. Genf 1871 (umfaßt die Zeit 395—1037) u. dgl. m., wie Hops's Chronique 1873 u. a.

Ueber Ungarn und Stefan's Gesetze vergl. meine "siebenb. Rechtsgeschichte" I. Bb. 1. Aust. 1854; dann 2. Aust. 1868. S. 80 und in meinen Materialien ("Bersassungsgrundgesetze") 1861 S. 1—20; sowie ungar. Geschichtswerke, von Szalay u. A., dann Hajnik Magyar Ország Alkotmány története 1872—3.; das erwähnte Werk von Krajner u. a. Schuler. Libob. Europ. Staats u. Rechtsgesch.

Churfürstencollegiums. Berlin 1873; bann: Heinemann Albrecht ber Bär. Darmstadt 1864 u. bgl. mehr von Interesse für die Rechtsgesch., zumal aber: Waiß Berfassungsgesch. 2. Aufl., bann Baiß Urkunden zur Berfassungsgesch. im 11. und 12. Jahrhundert. Jimmermann heiliger Bonifazius. Einsiebeln 1873 für ältre Zeit, bann Kolbe Erzbischof Abalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1873.

Ferner: R. Pauli König Alfred. Berlin 1851; Weiß Gesch. Alfred des Gr. Schaffhausen 1852; Lau Entstehungsgeschichte der Magna Charta. Hamburg 1847; Sullivan an historical treatise on the seudal law and the constitution and laws of England, with a commentary on Magna Charta. 4. London 1772 und nebst andern: William Stubbs Select Charters and other Illustrations of English constitutional history... to the reign of Edward I. Oxford 1870.

Enblich bebeutsam: Brial sur la véritable époque de l'association de Louis le Gros au trône — sur une assemblée a Chartres (1150) — sur un concile à Chartres l'an 1124 — Boissy d'Anglas sur la fin du règne de Charles VI. 4to. Paris 1806—1809; andrerseits: Capefigue histoire constitutionelle et administr. de la France depuis la mort de Philipp August. première époque (Louis VIII — Louis XI. 1223—1483), 4 vols. Paris 1833; Gollut les mémoires historiques de la république Séquanoise et de princes de la Franche Comté de Bourgogne. nouvelle édition par Duvernoy Paris 1856.

Bon italiänischen Specialitäten mögen erwähnt sein: Verci storia della marca Trivigniana e Veronese. 20 tomes. en 10 vols. Venezia 1786—1791; Villani istorie Fiorentine sino al anno 1348. 8 vols. Milano 1802: Palladio degli Olivi historie della provincia del Friuli. 2 tom. Udine 1660; de Vita thesaurus antiquitatum Beneventanarum. 2 tom. Romae 1754—1764 u. bgl. m. Schlüßlich: Ficker über "Lombarbensbund" (1167) und Desselben "Forschungen zur Gesch. Italiens" IV. Bb. 1873 u a.)

§. 19. Die Rechtsbücher-Periode.

I. von Deutschland.

Nach der Periode der Capitularien folgte eine Zeit des Gewohnheitsrechtes und urkundlicher Rechtszeugnisse, (die erwähnte diplomatische Periode), welche dahin führte, daß sich ein lebhastes Bedürsniß nach Gesetzen geltend machen mußte. Privatcompilationen des bestehenden Rechtes gewährten die Aushilse und diese Arbeiten nennt man "Rechtsbücher".
— Hieher gehören auch die meisten der bereits erwähnten Königszgesetze aus dem Norden und Osten von Europa*). Im Westen aber unterscheiden wir:

^{*)} S. die scandinavischen, russischen, ungarischen Königsgesetze; dann Kukuljevic "Arkiv za povostriku jugoslavensku" und in dem Kolo 1843 "Zakon Vinodolski" vom J. 1288 u. dgl. m. Siehe

I. Rechtsbücher in Deutschlanb:

1. Der Sachsenspiegel, enthaltend eine Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten, zumal sächsischer, verfaßt vom anhalt-thüringischen Schöffen Eicke von Repgow aus der Grafschaft Aschersleben*), welcher das Rechtsbuch auf Bitten eines Grafen Hober von Falkenstein (in der Zeit von 1224—1235) niedergeschrieben haben soll. Es hat zwei Theile (Land und Lehnrecht); dazu der autor vetus de boneficiis. Verschiedene Prologe, Epiloge. Eintheilung in je 3 Büchern und in Verse oder Artikel. Darin die sogenannten zehn Irrhümer, nachträglich vom Pabste verdammt (1356, 1374 und 1431) als sogenannte articuli reprodati. (Das Decadicon des Klenkok und des Inquisitors Kerlinger).

Ueberfetungen (lateinische, hollandische, polnische) verbreiten das Buch über die Grenzen von Deutschland **).

Buchkunde. Besonders solgende Ausgaben sind geschätzt: die von Homeyer. Berlin 1835 — nach einer Handschrift von 1369 — und nachesolgende (nebst den dazu gehörigen verschiednen Abhandlungen desselben Bersassen); dritte Ausgabe. Berlin 1861. Maaßmann Lande und Lehne Rechtsduch (Sachsen und Schwabenspiegel) 1863; die Ausgabe von Beiske-Hibebrand 4. Auss. 1870; die von Göschen (nach einer Quedelindurger Handschrift) 1853; Sachse (nach einer Heidelberger Handschrift) heibelberg 1848; ferner Ausgabe von Daniels (in Daniels, Gruben, Kühns) Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters u. a. D. Loersch älteste Handschrift des S. S. in Weimarer rechtsgeschicht. Zeitschrift. 1873. XI. S. 267.

(Editio princeps des Landrechts. Basel 1474 u.a., besonders die sogen. (Leipzig 1538) Zobel'schen dis 1614; Lehnrecht 1482 und später dis Homeyer etwa 25 Ausgaben; autor vetus erschien 1569 u. f.

Bon Abhandlungen hervorzuheben, außer jenen Homeyer's: Martitz das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Leipzig 1867 (Einleitung: über Quellen des sächs. Rechts); Hoeser Altvile in Schsspgl (altvile — Hermaphroditen oder alte Feile — dumme Leute??). Halle 1870; Jolly über das Beweisversahren 1846; Hanel Speculum saxonic. et suevicum quatenus in jure probandi inter se discrepent vel congruant. 2 part. Lipsiae 1857—1858; Eschendurg Dissert. de delicto manifesto jus. Saxon. Berol. 1866 u. a. (Bergl. dazu: Hayme lexicon juris saxonici oder kurzgesaßtes Sachsenrecht. Leipzig 1736 u. a.)

6*

Benzel über Dalmatien u. a. Dann bie erwähnten hier für bie erste und zweite Periode einzubeziehenden Gesetze Duschan's in Safarik Pamatky drevniho pisemnictoi Jiho slavanno 1851 u. dgl. m.

^{*)} Bergl. Jolly "Eite" in Bluntschlis Brater Staatswörterbuch III. Bb. S. 323.

^{**)} Rähres in Berten über beutsche Rechtsgeschichte, von Stobbe, Daniels, Schulte, Röpfl u. A.

2) Der Deutschenspiegel, ein wahrscheinlich in Augsburg um bie Mitte bes 13. Jahrhunderts verfaßtes Rechtsbuch, nebst römischen Rechtsspuren.

Buchkunde. Julius Fider Spiegel ber deutschen Leute (nach einer Innsbruder Handschaft). Innsbrud 1858 und 1859. Fider Entstehungszeit bes Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbrud 1019.

3) Der Schwabenspiegel, ein Rechtsbuch, welches besonders seit 1609 von Goldaft so benannt worden ist, aber ursprünglich als Kaiserrecht (großes) gegolten hat; vielleicht 1273—1282 entstanden (mögslicherweise rom Bruder David von Augsburg?), mit Compilationen aus damaliger Rechts- und Gesetzkunde verschiedner Art, wohl nicht frei von pähstlich-günstigen Nebenabsichten. Land- und Lehn-Recht. Artikel und Capitel-Borreden. Uebersetzungen.

Buchkunde. Geschätzte Ausgabe von Mackernagel 1840; Freisherrn von Laßberg 1840 und später. Bon frühern mag hier erwähnt sein: Schwabenspiegel Kanserl. und Königl. Land: und Lehnrecht. Sahungen, Sitten und Gebrauch. An den Tag gebracht durch Seb. Meichkner Franksurt a. M. 1576. Homeyer erwähnt vom Landrecht 222 Handschriften, vom Lehnrecht 202. (Zwei sogen. Jankowich'sche Handschriften im Pester National-Museum); Mandry über zwei Handschriften in der Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1866 (V. Bd. S. 303); Nokinger Berichte über die Untersuchungen von Handschriften des sogen. Schwabenspiegels. Wien 1873 u. a. Uebersehungen (böhmische, latein., niedersächs.) französisch von Matile als le miroir de Souade. Neuschatel 1843. — Die Editio princeps (sogen. Sorgen'sche) Augsburg 1480.

Außer bem vetus autor de beneficiis und dem Görlitzer Lehnrecht find noch als hieher gehörige Rechtsbücher und Hilfswerke anzuführen:

- 4) Die Glosse bas Sachsenspiegel's wahrscheinlich von Johann von Buch um das Jahr 1330; nachher bearbeitet und vermehrt von Nicolaus Burm (Bermis), von Brand von Tzerstede um 1442, von Tammo und bessen Bruber Theodorich von Bocksborf, endlich von Petrus de Bolena*).
- 5) Das fachfische (ober Magbeburgische) Beichbild, sowie bie Magbeburger Fragen**).

^{**)} Editio princeps. Augsburg 1482 vom Meichbilb. Saupp bas alte magbeburgische und hallesche Recht. Breslau 1826; v. Thüngen das sächs. Weichbildrecht. Heibelberg 1837; v. Daniels dat buk wichbelde recht.



^{*)} Rebft nachfolgenden zu erwähnen: Homener Rechtsbücher bes Mittelalters 1856; Wafferschleben Sammlung beutscher Rechtsquellen. Gieken 1860.

- 6) Das ichlefische Landrecht, etwa 1356 vollenbet;*).
- 7) Die fachfischen Distinctionen und beren Rachbildungen **), wie die sogen. Poelmann'schen neun Bücher Magbeburger Rechts u. a. das Rechtsbuch Burgold's von Eisenach 1480—1490.
- 8) Der Richtsteig Land = und Lehnrechts; die Blume bes Sachsenspiegels; die Cautela und Premisse***).
- 9) Die dazu gehörigen A-B-C-Darien, und Schlüffel+), wie bergleichen bereits als Hilfswerke erwähnt worben sind.

Dem Schwabenspiegel nachgebildete Rechtsbücher find:

- 10) Das Rechtsbuch Ruprecht's von Frehsing, was jedoch mehr ben Charafter eines Stadtrechts an sich trägt, etwa aus bem Jahre 1328 †+);
- 11) Das kleine Raiserrecht (ber Frankenspiegel) in 4 Buchern, etwa aus der Mitte bes 14. Jahrhunderts+++).

Berlin 1853; Franklin Magbeburger Weisthümer für Breslau. 1856; ein Rechtsbuch von Glogau bei Wafferschleben u. dgl. m.; Walther bas Sächs. oder Magbeburgische Weichbildrecht (nach einer Handschrift von 1381). Leipzig 1871; Behrend die Magbeburger Fragen. Berlin 1865; Ortloff Blume bes Magbeburger Rechts (nach einer Eisenacher Handschrift) 1836; Böhlau Blume von Magbeburg. Weimar 1869.

*) Bergl. Drudausgabe bes fogen. schlefischen Landrechts von Böhme

1770—1775; Gaupp schlefische Landrecht. Breslau 1828.

**) Ortloff Rechtsbuch nach Diftinctionen nehft einem Eisenach's schen Rechtsbuch. Jena 1836; Poelmann'scher Druck in Magbeburg 1547; Steffenhagen die neun Bücher Magbeburger Rechts (von Echard). Königsberg 1865. Bergl. Stroband Culmisches Recht. Thorn 1584; Laband Magdeb.-Breslauer systemat. Schöffenrecht. Breslau 1863; Bischof Krakauer Rechtskober. Wien 1865.

***) Homener (in Berlin) und gleicherart Unger (Göttingen) 1857:

über: Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis.

Dazu fingirte Rechtsfälle als: "Weise bes Lehnrechts", "Behmgerichtsbücher" und bergleichen processualische Werke aus dem 15. Jahrhundert, welche die Literatur der Rechtsbücher weiter fortführten. (Die "Reformatio ex speculo Saxonum" u. a.)

Dazu Baerwald M. Baumgartenberger Formelbuch. Wien 1866; Böhlau: Theodor v. Bocksborf Gerichtsformeln in der rechtsgeschichtl. Zeitschrift. Weimar 1862 u. dgl. m. (Siehe bei Stobbe I. S. 443.)

++) Aeltefte hanbschrift vom J. 1473. Lubw. v. Maurer bas Stabt.

und Landrechtsbuch Ruprecht's von Freyfing 1839.

†††) Aeltefte Handschrift etwa 1372; editio princeps bei Senkenberg 1740, von Bonbam (Utrecht 1777), Enbemann (Borrebe von Hille:

.§. 20. Die Rechtsbücher : Periode.

II. von Frankreich.

Aehnlich wie in Deutschland sind auch in Frankreich Rechtsaufzeichnungen erfolgt*); Duellen, (Gesetze, Urkunden, Gewohnheitsrecht) nach verschiedenn Landestheilen, je nachdem in den Ländern der langue d'oil sowie der Normandie mehr ein germanisches Recht, droit coutuwier, vorherrschte, — oder in den Gebieten von langue d'oi das droit éerit und damit Römisches Necht sich geltend machte**).

Es giebt dabei theils compilatorische Aufzeichnungen ***), theils eigne, mehr wissenschaftlich gehaltne Rechtsbücher, dann Sammlungen von Urstheilen und Weisthümern †) sowie Berzeichnisse von Rechtsregeln,

brand); das kleine Raiserrecht. Kassel 1846; Gosen das Privatrecht nach bem kleinen Kaiserrecht. Heibelberg 1866.

Hier, sowie nachgehends hervorzuheben Heuner's Gesch. und Quellen bes beutschen (und französischenglischen) Rechts in Holtzenborff's "Encyclopädie" 2. Aust. 1872.

- *) Bortheilhaft wirfte dabei in Frankreich ein, daß die Königsges walt, früher als in Deutschland Trägerin des Staatsrechts geworden ist; obschon mächtige Lehnsvafallen selbständige Stellung behaupten. Die Curia regis (hernach zu Parlamenten erweitert) und das königliche Beamtenthum, sowie die für dasselbe erlassen Ordonanzen sind von großem Einflusse; man gelangte rascher in den Charakter der nächsten Periode, hatte schneller Gegensäße überwunden, aber öfters auch Extreme berührt. So gaben sich dann in Frankreich Absolutismus und Revolution als Kinder derselben "großen Nation" zu erkennen.
- **) So im "conseil" bes Peter des Fontaines. vom J. 1253 (Außgabe von Marnier le conseil de Pierre de Fontaine ou traité de l'ancienne jurisprudence française. Paris 1846); im li livres de jostice et de plèt von Orleans (Außg. von Rappetti. Paris 1850); auch im livre de la Reine Blanche (Mutter Ludwig IX.). Siehe Klimrath in den travaux sur l'histoire du droit français und Literatur der spätern Periode.
- ***) So bie compilatio de usibus et consuetudinibus Andegavie (siehe Marnier Usages inédits d'Anjou 1853); livre des droiz et de commandemens d'office de justice für Poitou (herausg. von Beauxtemps-Beaupré 1865) u. a. siehe noch Giraud "essai", dann: Marnier ancien contumier de Bourgogne 1858.
- +) Die ältesten Register vieser Art heißen kurzweg Olim. Vergl. Graf Beugnot les olim ou registres des arrêts rendus par la Cour du roi 1839 (vom J. 1254—1318); dazu andere Sammlungen; weiters hieher gehörig; contumes tenues toutes notoires et jugées au Châtelet de Paris

Satzungen, Anordnungen (établissements et ordonances)*), endlich officielle Sammlungen, sowohl bes Gewohnheitsrechtes, als königlicher Ordonanzen, woran sich die spätre Literatur angeschlossen hat **).

Als normannische Rechtsquelle ragt hervor der sogen. "Grand Coutumier" oder Somma de legidus consuetudinum Normaniae***) andrerseits aber des Beaumanoir "Coutume du Beauvoisis" vom Jahre 1283†).

Dazu fpater zu bemerken:

a. Der stilus curiae Parlamenti von De Breuil etwa 1330††);

b. le grant coustumier dé France, eine Compilation jener Zeiten +++).

(1330—1387), gebrudt bei Brodeau contume de Paris commentée 1658 1669; baselbst auch: décisions de Jean Desmares u. a. (bei Marnier ancien contumier de la Picardie 1840.)

- *) Hervorzuheben: Etablissements, so die de Saint Louis für Anjou 1270. Ausgabe bei Du Cange und Laurière (ordonances des rois de France) u. dgl. m. Besonders diente als mehr römischrechtliches Lehrbuch: Jean Boutillier "Somme rural" wo er die "coutume" als ein droit haineux bezeichnet ("seindselig"). Ausgabe bei Charondas le Caron 1711 (ins Blämische übersett).
- **) Unter dem Namen li usages (3. B. de le cité d'Amiens, de Borgoigne) oder unter dem Namen: "Anciennes constitutiones" oder als li droict et lis Coustumes 3. B. de Champaigne et Brie, de Ponthieu u. a. erscheinen diese Rechtsquellen, welche auch meist Herausgeber gefunden haben.
- ***) Siehe Rozière de l'histoire du droit en géneral, du grand Coutumier de Normandie et des rapports du droit anglais avec le droit Normand. Paris 1867. Die Abfaffung mag vor 1280 erfolgt fein; älteste mit Nachträgen vermehrte Ausgabe 1483 (?), lestre, vor der Homoslogirung mit Röm. Recht. 1578. Bergl. Lecesne E. Exposé de la lègislation contumière de l'Artois. Paris 1870 u. a.
- †) Ausgabe von Berryat und Graf Beugnot les coutumes de Beauvoisis. 1842.
- ++) Etwa aus dem J. 1330 ("das erste westeuropäische Lehrb. des Civilproceprechts.) Ausgabe Du Moulin. Paris 1681 (in dessen Opera omnia).
- †††) Benütt bis etwa zum J. 1539. Ausgabe von Charondas le Caron 1598; neure von Laboulaye und Dareste 1868.

Hiezu andre berartige Arbeiten. Für normännisches Recht hervorzuscheben: Stapleton Magni Rotuli Scaccarii sub regibus Angliae mit;

Obwohl mehr ben Charakter nachfolgender Periode des Lehnswesens an sich tragend und wie Stadtrechte abgesaßt, mögen hier angeschlossen werden die Assises von Ferusalem*), wie andre derartige Bücher, besonders die Sammlung Ludwig IX. vom Jahre 1250 für Court de Bourgeois und andre "livres" (Nechtsbücher) dieser Art mehr**).

Buchkunde. Außer bereits früher und hier in ben Noten ermahnten Merken noch literärisch: bibliografischer Bebeutung: Boulainvilliers (le comte de . .) histoire des anciens parlements de France fol. Londres 1739: Arets notables de la cour du parlament de Provence fol. Paris 1750: Pillichody essai concernant les ordonances et l'usage, qui ont derogé au Coutumier. Neuenburg 1756; Beugnot essai sur les institutions de St. Louis. Paris 1821; Boullée histoire complète des états généraux et autres assemblées représentat. de France (1302-1626) 2 vols. Paris 1845; Bergl. Catalogue of books on foreign law founded on Ch. Purton Coopers collection in the library of the Society of Lincolns Inn: Laws and Jurisprudence of France. Roy 8. London 1849 (enthält eine altfranzösische Rechtsbiografie). Dazu, obwohl mehr spätrer Beriode angehörig: Institution au droit français par Claude-Fleury (vom %. 1685) publiée par Laboulave et Dareste. Paris 1858; Brunner in Holkenborff's Encyclopadie und Brunner anglonormannisches Erbfolgesustem und Ercurs über coutumes. Leipzig 1869; auch Brunner Zeugen: und Inquifitionsbeweis ber faroling. Zeit. Wien 1866.

[&]quot;observationes on the great rolls of the Exchequer" (fpr. ekstschéhk'r) 1840—1844; ferner verschiedne Auszeichnungen, als: Statuta et Consuetudines, Assissiae und andern Namens. Bergl. Houard anciennes loix des Français, conservées dans les coutumes angloises. Rouen 1766, sowie Houard traités sur les coutumes Anglonormandes. Rouen 1776 u. weitre freilich schon immer mehr römisch gefärbte Compilationen, als: Coutume, Style et Usage aux temps des échiquiers de Norm. Caen 1847, endlich Rozière; serner: Bourdot de Richebourg Coutumier général, Laboulaye et Dareste le grand contumier de France nouv. édit. Paris 1868 u. a.; dazu flandrische Keuren (bei Warnkönig), Landrechte (bei Girarb) u. a. m.

^{*)} Dieselben zeigen Berwandtschaft mit dem Schwabenspiegel und sind gewissermaßen ein Vindeglied, welches germanisches, romanisches und selbst griechisches Recht widerspiegelt und vermittelt. Zwei Rechtsdücher: 1. le livre des Assisses de la haute cour von Philipp de Navarre, 2. le livre des Assisses de la basse cour, dazu 3. la clef des Assisses und 4. le livre du plaidoyant (als Richtsteig und Schlüssel des Rechts). Arbeiten von Jean d'Idelin, Geoffroy le Tort, vom Jacques d'Idelin und Späteren.

^{*)} Hervorzuheben: Livres bes Ritters Gerard von Montreal für haute cour; die livres für Cypern, etwa 1254 von Philipp von Navarra

§. 21. Die Rechtsbücher-Beriobe.

·III. von England.

Während die englischen Rechtsquellen einerseits sich enge an die alten Bolksrechte auschließen*), gehn sie zugleich über in das Wesen von Rechtsbüchern, welchen Charakter sie auch späterhin gerne beibehalten, so daß Privatkompilationen einen überwiegenden Einfluß geltend zu machen im Stande gewesen sind.

Anfänglich hatten wohl König Witenagemot, sowie die Theilnahme der Kirche an der Staatsverwaltung ein einheitliches öffentliches Accht ausgemacht; aber schon unter Knut dem Gr. streben mächtige Earle (sprich Örle, Grasen) nach Feudalgewalt, was in der Normannenzeit noch weit mehr geschieht; doch wird auch dies Feudalshstem überwacht durch den Justitiar, die curia regis und die Schatsammer. In Kämpfen dieser Factoren erscheint die Magna Charta wie ein Friedensvertrag, welcher königliche Gewaltherrschaft zu brechen hat. Hernach bedeutsam die Weischum- und Richterspruch-Sammlung im domes day dook (spr. duhmsdeduhk), die assissae und constitution von Clarendon, Northampton, die assissae armorum u. dyl. mehr.

Die Quellen, woraus man schöpfte, waren:

1. Statutes (statute law und common law, letztres das Gemeinrecht gewohnheitsrechtlichen Ursprungs)**); dazu gehörig ältre constitutiones,
assissae, chartae (charters) und andre Ursunden, zumal die Magna
Charta von 1214 und 1215 sowie nachfolgende Acte (Provisionen von
Oxford aus dem Jahre 1258; Wahlausschreiben zu dem durch Simon
v. Montfort auf den 20. Jan. 1265 berusuen Parlament) u. dglch. m.

und 1266 Jean's von Fbelin; sowie bazu gehörige Lehnrechtsbücher. (Kausler's Ausgabe ber Assisses des Bourgeois. Stuttgart 1839; bann nebst italiänischer Uebersetzung von Foucher "Assisses du rovaume de Jerusalem" Rennes 1839—1841, ferner Graf Beugnot Ausgabe vom J. 1841.)

^{*)} So die Pseudoleges Canuti, die sogen. leges Henrici I, die leges Edwardi Confessoris und vereinzelte Auszeichnungen jener Zeit. Bergl. Palgrave the rise and progress of the english commonwealth 1831—1832.

^{**)} Die Statutes (sprich stätschjuhts) theilweise publicirt von Spelsman, Wilkins, Houard (vergl. Littleton Th. anciennes loix de François conservées dans les coutumes angloises trad. de l'anglois par Houard. 2 vol. Rouen 1766); dann (bis 1714) the statutes of the Realm from original records. 11 Bbe. 1810—1818; dazu Coke (sprich Rohk) Institutes of the laws of England part. II; eine kleinere Ausgabe von Tomlins and Raitby. London 1811.

- 2. Gerichtsquellen, als:
 - a. writs (sprich roit's). Mandate für begünstigtes Rechtsverfahren*);
- b. records (sprich rekkahrd's) als Protofolle, bazu rotuli curiae regis, placita, und bergleichen Aufzeichnungen**);
- c. reports (fprich rihpohrt's); bazu yearboohs (fprich jihrbuhks) u. bgi. m. ***).

Die wichtigsten Rechtsquellen fallen in die Zeit Edwards I. (1272 bis 1307), dann Heinrich III., denn es bildete sich ein permanenter Staatsrath the continual council, privy council (sprich privi kaunszil), bestehend aus geistlichen und weltlichen Staatswürdenträgern, zu welchen sür das magnum concilium Prälaten und Barone periodisch zugezogen wurden, wobei noch für gewisse Fälle Vertreter der Grafschaften und Städte berusen worden sind, welche sich, in ständischer Theilnahme, seit Eduard III. als besondre Körperschaft (Unterhaus) constituirten †).

Eine weitre besondre Art von Rechtsquellen find:

- 3) bie eigentlichen Rechtsbücher, fo:
 - a. ber dialogus de Scaccario, Abhandlung über bas Schatzanut und Rechtsfragen, verfaßt von Richard Fitz-Nigel (sprich Fiss-Neidschl)++);
 - b. tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae,

^{*)} Erst im 1531 erschien eine offizielle Formelsammlung das Registrum brevium, commentirt von Fitherbert (sprich Fihähehrbert): New Natura brevium 1534, neunte Aussage. 1794.

^{**)} Besonders "Rolls and Records of the court" von Palgrave (spr. Pahlgrehw) 1835 in 2 Bbe. und andre Publicationen; 1810—1828 die Ausgabe in 40 Bbe. von Statuts of Realm — from original records and authentic Manuscripts.

^{***)} Ausgaben von Alfred Horwood (fpr. Harmub) mit englischer Uebersetzung bes altfranzös. Seite 1362 englische Gerichtssprache, bis dahin unter Normannen französisch und lateinisch; selten angelsächsische Aufzeichnungen.

^{†)} Bergl. dazu den "report on the dignity of a Peer"; besonders aber die Wahlausschreiben, Statuten von Westminster, das sogen. statut de tallagio non concedendo und bei Stubbs "select charters" den modus tenendi parliamentum.

^{††)} S. Ausgabe im Anhang bei Madox (sprich Mäddox): the history and antiquities of the Exchequer (spr. eckstschekör) of the Kings of England, London 1711 und 1769.

- tempore R. Henrici II. von Ranulph de Glanvilla (nach 1187)*).
- c. libri quinque de legibus et consuetudinibus Angliae von Heinrich v. Bracton (sprich Bräktn), ober Bratton, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts**);
- d. Fleta seu commentarius juris Anglicani, ein im Fleetgefängniß etwa nach 1292 verfaßtes Rechtsbuch eines unbefannten Juristen ***);
- e. weiter Compendien, zumeist aus Bracton's größern Werken, eines von Thorton etwa 1292+) und ein andres in französischer Sprache von Britton++), wozu noch kleine Aufsätze hinzugekommen sind+++).
- f. endlich noch hervorzuheben bas unter Statutum Walliae de Bothelon*†).

Die ordinationes Hiberniae (1171) und die Einführung des englischen Rechts in Schottland (1292) erfolgten ohne völlige Berdrängung des alten Nationalrechts. — (Spätre Entwicklung fällt in folgende Periode).

^{*)} Siehe Ausgabe bei Phillips engl. Rechtsgesch. und in Houard traités. Engl. Ausg. von Staunforde 1554, 1604, 1673 (Glanvilla tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae) dann Ausgabe 1780 und andere.

^{**)} Ausgaben bes Bracton 1569, 1640. Bergl. Güterbod Henricus de Bracton und sein Berhältniß jum röm. Rechte. 1862.

^{***)} Gebruckt 1647, 1685 (Fleta s. commentarius juris angliani sic nuncupatus sub Edwardo rege I (subjungitur Seldeni dissertatio) ed IL. Londini 1685; vergl. die rechtsgeschichtl. Werke von Brooke. London 1788 (dibliotheca legum Angliae) und Cooper An account of the most important public records. 1832 und in der Einleitung von Stephen New Commentaries on the Law of England. 6. Ausgabe 4 Bde. 1858.

⁺⁾ Siehe Selden Dissertatio ad Fletam.

^{††)} Ausgaben gedruckt 1540, 1640, bann Stition mit engl. Uebers fetung von Nichols (fpr. Nikfols). Oxford 1865.

⁺⁺⁺⁾ Siehe Anfang bei Fortescue (spr. Fártiskju). Bergl. Hauptwerke, so namentlich in Gneist Gesch. des Selfgouvernments S. 56 und 147 u. a. (so Reeves, Stubbs).

^{*†)} Bergl. Aneurin Owen (spr. Ohn) ancient laws and institutes of Wales. London 1841 (veröffentlicht burch eine Recordcommission).

§. 22. Die Rechtsbücher-Periobe.

IV. in Portugal, Spanien und Italien.

Während die Rechtsblicher-Beriode in England längre Zeit andauert und auch in Deutschland und Frankreich neben andern Rechtsquellen sich charaktristisch behauptet, ist dies in Spanien und Italien bei weitem weniger der Fall. Im erstern Lande (Spanien) verdrängt eine mit königslicher Autorität abgefaßte Sammlung die Privatcompilationen; in Italien herrscht vor Römisches und Longobardisches Recht durch die Pflege eines gelehrten Juristenstandes (der Glossatoren).

Zwei gesetzgebrische Werke sind gleichwohl schon in dieser Periode zu erwähnen, da sie ihrem Inhalte nach sich ebenfalls an die Aufzeichmingen des Gewohnheitsrechtes anschließen und noch nicht völlig in die Periode der Reception des römischen Rechts oder in jene der vollendeten

Lehnsmonarchie und vorherrschender königlicher Gewalt gehören.

In Spanien hatte sich der "fuero juzgo" neben einzeln Provinzialrechten erhalten und waren ihm viele locale "fuero's" nachgebildet worden*).

König Alfons IX. (ber Weise) ließ — zumeist aus frühern Quellen, ähnlich den deutsch-rechtlichen Weisthümern, jedoch mit Benützung des Römischen Rechts — das Gesetz der sieden Theile (Loy de las Siede Partidas) 1251—1258 abfassen, welches Rechtsbuch in mehrern Titeln Einzelgesetze enthält und dabei den Gegenstand in solgender Eintheilung behandelt: I. das Wesen der Gesetz, des Gewohnheitsrechtes im Allgemeinen und vom Rechte der Kirche; II. vom öffentlichen Rechte; III. gerichtliche Personen und gerichtliches Versahren in Civilsachen; IV. Sponsalien, Chesachen, väterliche Gewalt, Patrons- und Lehnsverhältnisse; V. Vertragsgeschäfte; VI. Testamente, Erbschaften und Vormundschaften; VII. Theil: Strafrecht und Strasproces.

Da in diesem merkwürdigen Buche bereits eine Verschmelzung des römischen Rechts mit dem alten Gewohnheitsrechte stattgefunden und selbst neuere Rechtsverhältnisse (z. B. Handelsgeschäfte) ihre Regelung erfahren haben, leuchtet es hervor, wie ein Vorbild von glänzenden Eigenschaften, welche in andern Ländern erst viel später — nach der Reception des Römischen Rechts — erreicht worden sind. Das Gesetzuch hat sich auch sort und fort im Ansehn erhalten und ist noch 1868 als ein Zeugniß des öffentlichen Rechts angerusen worden.

^{*)} So ber Stäbte Leon, Villavicencia, Noxera, Sepulveda, Logrono, Salamanca, Toledo, Madrid u. a. m. Bergl. Thomas Munoz y Romero Collection di fueros municipales y cartas publicos de la Reynes de Castilla, Leon, Aragon y Navarra. Madrid 1847.

Buchkunde. Editio princeps zu Sevilla 1491, u. a.; so eine geschätzte Ausgabe Madrid unter dem Titel: "Las Siete Partidas del sadio Rey Don Alonso el nono, nuavemente glossadas por el licenciado Gregorio Lopez del consejo real de India de su Magestad" (3 Bde. und 1. Bd. Register); neue Ausgabe 1807 und eine andre 1843—44. Don Juan Zempere Historia del derecho Espanol (benügt von Brauchitsch); Unger römisches und nationales Recht im Königreich Castilien. Göttingen 1848; Marino Ensayo historico-critico sudra legislacion edit 2. 1843; Zuaznavar Ensayo histor. crit. sodra legislacion de Navarra 1817—29; dann die 1847 erschienene Sammlung "les codigos espagnoles concordatos y annotatos.". 12 Bd. u. s. Geschichtswerte, so von Ordis de Zarata 1845: Marichalar u. A.

In Portugal ähnliche Gestaltungen, foraos, Capitulos der Cortes, costumes et usos, dann ordinacoens als Hauptquellen des einheimischen Rechts*); dazu concordias mit der Geistlichkeit, Römisches und Kanonisches Recht, sowie Einsluß des spanischen Rechts-buches der sieben Theile **).

In Italien ist das merkwürdigste Zeugniß dieser Periode ein Rechtsbuch, genannt: constitutiones regni Siciliae", eine Compilation frührer Rechte, verfaßt vom Kanzler Petrus de Vineis und vom Kaiser Friedrich II. 1231 öffentlich bekannt gegeben. Die Borrede mahnt an jene des Schwabenspiegels, die drei Theile des Rechtsbuches (mit 172 Titeln) enthalten neben ursprünglich germanischem Gewohnheitsrechte, wozu auch normannisches hinzugekommen ist, deutliche Spuren spätrer Gesetze, der Lombarda und des Römischen Rechts und hat mithin Aehnlichkeit mit dem Wesen des früher erwähnten spanischen Rechtbuches***).

Buchkunde. Aelteste Ausgabe Benebig 1580; bann wieberholt, so zu Neapel 1773, 1786. Bergl. J. Merkel Commentar. ad fragm. juris Siculi. Halle 1856. Bergl. über spanisch aragonische Herrschaft in Neapel: Trinchera Codice Aragonese. Napoli 1870.

^{*)} Aus allen diesen Quellen entstand das übrigens mehr in die nachsfolgende Periode gehörige Gesetduch Alsons des V. 1446, die "Ordinacoens" 5 Bücher u. Titel. gedruckt 1792. S. Figurido Synopsis chronologica d. subsidios para historia. Lisdoa 1790; Melli Feirerius (Freire) Gesch. u. Institutionen des portugies. Rechts (lateinisch) 1794 u. a., sowie Schaefer's erwähntes Geschichtswerk.

^{**)} Dabei zu bemerken bie Beschlüsse ber Cortes von Lamego 1143, Gesetze von Coimbra 1211, von Lieiria 1254 u. f. w. Cortes von 1383, aber schon früher römisches Recht benützt.

^{***)} S. nebst andern das rechtsgeschichtl. Werk Clarenza's über Sicilien 1839; neuere erwähnte Werke vom Graf Slopis Storia della legislazione Italiana. 2. Ausgabe 1863—1864 u. a.

Anmerkung. Was slavische und sonstige Rechtsquellen betrifft, hervorzuheben der "Zakon Vinodolski" vom Jahre 1288 und andre derartige Rechtszeugnisse*). —

Jenen Zakon habe ein Graf Leonard in Novi niederschreiben laffen für die Gegend von Vinodol an ber ungarisch-dalmatinischen Küste zwischen Zeng und Fiume und für die Insel Veglia **).

Dazu die "alten croatischen Gerichte" der Stadt Groch (d. i. Agram) aus dem Jahre 1242—1459 u. dgl. m.

(Rönigsgesetze und Statuten in Ungarn, Bolen)***.

^{*)} S. Wenzel egyetemes europ. jogtörténet 3. Aufl. S. 335 und späterhin; dann Daten in Destr. Literaturblättern 1855—1857. Bergl. Daten in spätern §§., so hier §. 49 u. Kastamarow Ssewerno-russkija narodo prawstwa. St. Petersburg 1863.

^{**)} Herausgegeben von Mazuranic 1843 in ber Zeitschrift Kolo.

***) Siehe bei Wenzel betreffenden Orts. — Andrerseits auch hier von Intresse: Andree Wendische Wanderstudien (Lausit Sorbenland).

Stuttgart 1874 u. a.; ferner Koskinen Finnische Geschichte. Leipzig 1874.

Dritte Periode.

Beit der Lehnsmonarchien, der Land- und Stadt-Rechte, sowie der Reception des Kömischen Rechts.

§. 23. Bur gefdictlichen Ginleitung.

Obwohl schon im Zeitalter ber Merovinger, besonders in Folge der Araberkriege*) sich das Beneficialwesen ausgebreitet hatte, ist doch erst tm 13. Jahrhundert mit der Erblichkeit der Lehn, der Unterschied der Stände so sehr hervorgetreten**), daß sie in eignen Land und Stadtzrechten ihr besondres Rechtsleben zu wahren suchten. Allerdings reicht auch hier Bieles in die frühre Periode zurück, oder macht sich noch in der nachfolgenden geltend, gleichwohl kann man eine dritte Periode mit nicht genau bestimmten Grenzen bezeichnen, welche die Reception des Römischen Rechts abschloß; indem eben dieses den Boden zu einheitlichsstaatlichen Rechtsschöpfungen ebnete, den ständischen Freiheiten die Allgewalt des Staates und die gemeinbürgerliche Rechtsgleichheit entgegensexte.

(Die Landfriedens-Gefete)***) Es vertheilen fich also bie Rechtszeugnisse biefer legislativen Beriode in den einzelnen Staaten auf

**) Bergl. Hüllmann Gesch, bes Ursprungs ber Stände in Deutschlands. 2. Ausgabe. Berlin 1830; Brockhaus de comitatu germanico. Leizizg 1863 u. andre Werke (f. spätre §.).

^{*)} Bergl. Wait u. Paul Roth über Beneficialwesen und frankische Berfassung. Im Allgemeinen mag hier schon erwähnt sein, daß die Senioren frankischer Zeit Leihgüter erhalten hatten, Antrustionen als Große hervorragten (Magnaten), Leudes Kriegsleute gewesen sind, Krongüterverleihungen, Säcularisationen stattgefunden haben, daß aber daran Eigenthum und obrigseitliche Besugnisse die königliche Gewalt ausübte, welche alle Unterthanen als leudes zu Heerz und Gerichtsbann heranzuziehen vermochte, ohne schon damals Lehnsverpssichtungen erblich und unwiderruslich zu begründen.

^{***)} Cölner Landfrieden 1103; zur Einschränkung der Privatsehde an bestimmten Tagen; viele andre mehr; ewiger Landfrieden 1495 (Kammers-Gerichtsordnung). S. Kluckhohn Gesch, des Gotteskriedens. Leipzig 1857 u. a., so: Böhlau Constitutiones Dom. Alberti (d. i. Landfrieden von 1235). Weimar 1858 u. s. w.

verschiebne Zeiten, im Allgemeinen aber mit dem besondern Charakter aristocratischer Tendenzen, welcher den Rechtsbüchern weniger zu eigen ist, da diese mehr ein Territorialrecht aller Volksclassen und die gemeindürgerliche Rechtspslege im Auge gehabt haben.

Schon im 9. Jahrhundert beginnt ein offner Kampf um ständische Borrechte*), aber erst mit Kaiser Friedrich des II. "confoederatio cum principidus ecclesiasticis" 1220 und mit dessen "statutum in favorem principum" 1232 tritt das Wesen der neuen Lehnsmonarchie in ihrer seudalen Gliederung klar hervor**), behaupten Privilegien immer mehr ihre Geltung im öffentlichen Rechtsleben. — Ritterorden entstehen, breiten sich aus, erwerben sogar Land und Leute**); Könige selbst werden Vasallen andrer Oberlehnsherren. Mehr als der Staatsverband verdindet oder trennt, geschieht es durch das dessondre Treuverhältnis der Lehnspflichtigseit, bis endlich monarchische

^{*)} Biele Beispiele ber Kämpfe gegen und für Bolksfreiheit; so zu erwähnen: Derichsweiler ber Stellingabund. Zur Gesch. ber Bernichtung gemeiner Freiheit durch die Lehnsaristocratie im 9. und 10. Jahrhundert. Köln 1868.

Ueber die Abschließung des ständischen Classenwesens vergl. noch Ficker Bom Heerschilde. Innsbruck 1862, und "vom Reichsfürstenstande" Forschungen zur Gesch. der Reichsverfassung (XII. u. XIII. Jahrhundert) I. Bb. Jansbruck 1861 u. a.

^{**)} Zu benützen aus vielerlei: Wegele Friedrich der Freidige. Markgraf von Meißen und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Nördsliegen 1870; Philippson Gesch. Heinrich des Löwen und der welfischen und stausischen Politik seiner Zeit. 2 Bbe. Leipzig 1868; u. a. m.

^{***)} Bergl. Boigt Gesch. bes Ritterordens. Berlin 1859; Büttner Bereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem Deutschen in Mittheilungen aus livländ. Geschicke. XI. Bd.); Strehlke Hartmann von Heldrungen's Bericht über die Erwerdung Livlands. Riga 1866; Fabrizcius Studien zur Gesch. der wendischen Ostseeländer 1856—1859; Mittheilungen aus der Gesch. Liv. Esthz und Curlands 1—11 Bde. Riga 1837 bis 1868 u. f.; ferner Hirch Handelsgeschichte von Danzig. 1858. Dazu Winter Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts (germanisirtes Wendenland). Berlin 1865; Hausmann Siegen der Deutschen und Dänen um den Besith Esthlands (bis 1227). Leipzig 1870; Sybel in dessen um den Besitherift" Deutschland und Dänemark im 13. Jahrhunzbert. XII. Bd. Richter Gesch. der russischen Ostseeprovinzen; dazu Schirren's u. A. Mittheilungen solcher Art; wie zulest Matthäi Deutsche Ansiedlungen in Rußland. Leipzig 1866.

Interessen wieder den Boden einer gemeinsamen Staatsverfassung barzus bieten vermochten.

Zu gleicher Zeit ber tiefe sittliche Verfall ber katholischen Religion burch ben Schlamm exaltirter Kirchenschwärmerei*), durch bie schamlose Auspressung des gern gepflegten Aberglaubens, damit die Geldgier und die Herrschsucht des Clerus, wie Luther über den Pabst zürnte, der den Kern der Reiche für sich nehme, die Schasen aber dem Könige überlassen bleiben.

Die Concordate**) zur Einschränfung pähstlicher Willkür; — ebenso die constitutio Ludovici Bavari de jure et excellentia imperii

^{*)} Aus vielen charaktristischen Beispielen, der damals kirchliche Aussspruch: "Maria hat Gott überwunden, so daß er nichts als Gnade bietet". — Reliquienschwindel; Ablaßbetrug; Heiligensabrikation von Pabst Alexander III monopolisirt. Fürbitten und Beistand werden erkauft. Der Neuwerker Probst zu Goslar Heinr. Minnike deshalb verbrannt, weil er lehrte — und nicht widerrusen wollte — "daß die göttliche Weisheit doch über die der Jungfrau Maria gehe" (29. März 1225). Man konnte durch die albernste Heiligenverehrung als regelrechter frommer Christ gelten, wenn man auch ein grundschlechter Wensch war und blieb.

^{**)} Bergl. Geschichtswerke über caligtinisches Concordat (Investitur= ftreit) 1122; über bas Conftanger Concordat 1418, über bie Rürften= concordate 1446, über bas Wiener (Afchaffenburger) Concordat 1448. - Der Babst hat nach ben Decretalen Gregor IX. ein "coeleste arbitrium"; er tann als Chrifti Statthalter aus Unrecht Recht machen, bei ihm allein gilt: "Stat pro ratione voluntas.". Riemand darf nach dem "Warum" fragen; er entbindet von Giben, übernimmt Appellationen, felbst ante sententiam, er ist stets bereit unter phantasiereichen Titeln aller Art Gelbopfer (Taren, Balliengelber, Annaten, Bugen, Dispensen, Beterspfennige, Türkenfteuer u. f. m.) in Empfang ju nehmen. Deshalb werden balb feine Legate als ..gefräßige Wölfe" angesehn; indeh erklärt Innocen; III. ihre Aussprüche für facrofanct. Habrian IV. erbittet fich bie Pfrundenbesetzung 1154, balb aber wird es als Recht geforbert; im 3. 1215 mar bas Ernennungerecht nur als "Devolutionerecht" angesehn; später: Provifionen, Exspectativen und vielerlei hierarchischer Unfug, Prellerei ber Chriftenheit; — andrerseits von weltlichen Ansprüchen: Regalrechte, Spolienrecht, Freggettel, Bogtei. Dazu Sefele Conciliengeschichte. 2. Aufl. Freiburg 1874 und Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. IV. Bb. Freiburg 1873; ferner Gfroerer Pabst Gregorius VII. 7 Bande u. andre fathol. Werfe mehr.

1338 (erster Kurverein zu Rhense) — gegen bie Anmaßung pabstlicher Entscheidung bei strittiger Königswahl*).

Römisches und Kanonisches Recht beherrscht die Universitätsboctrinen; lettres auch vielsach als praktisches Gesetz von procepförbernder Wirkung.

3m Allgemeinen find also in Geltung:

- 1. Die Rechtsbücher, immer mehr zurücktretenb, nur in England febr bebeutfam;
- 2. Das Gewohnheiterecht, aber eingeschränkt auf bestimmte Gerichtshöfe nach ihrer Praxis;
 - 3. Die fremben Rechte, immer mehr hervortretenb;
- 4. Reichs- und Staatsgesetze verschiedner Art; Freibriefe und Berträge; Beschlüffe großer Rörperschaften;
- 5. Befonbre Landfriedens, Gerichts, Straf, Lehns : und Rriegs : Gefete;
- 6. Berfassungsbestimmungen und ständische Landrechte für einzelne Gebietstheile;
- 7. Stadtrechte verschiedner Art mit eignen Privilegien, Freiheiten und Sondersatungen (Autonomie, Statuten und Urtheilssprüche);
- 8. Bauerliche Rechtsquellen mit Herrenhof-, Dorfs- und Mart-Gerechtsamen, eignen Weisthümern, Dingrobeln, Bauersprachen, Chehaften, Bannteibingen (vielfach verschiedne Namen führend), alle reich an Sonderbestimmungen eines sich stets neu abzweigenden Particularismus.

Budfunde. Aus der überreichen Literatur kann nur Giniges daraftrifirt merben: Winkelmann Geschichte Raiser Friedrich bes II. und feiner Reiche: Ritfc Ministerialität und Burgerthum im 11. u. 12. Rahrhundert. 1859; Böhmer Regesten und Reichsgesete (900-1700). Frantfurt a. M. 1832; Rokinger über Recht und Rechtspflege im 13. Jahrhundert und von bemfelben: über bairifche Landfriedensurfunden (in den bairischen Akademie-Sitzungs-Berichten). München 1866 I. 3. u. dal. m. Dazu: Selfferich beutiches Mart- u. Weichbilbrecht. Berlin 1867; Gaupp beutiche Stadtrechte bes Mittelalters. 2 Bbe. 1852; (besaleichen von Gengler neue Ausgabe. Nürnberg 1866); Seusler über ben Urfprung ber beutschen Stadtverfaffung. Weimar 1871 (fiebe fpater Werke von Arnold, Lambert u. A.). Homeyer Stadtbücher des Mittelalters; G. L. v. Maurer Gefch. ber Städteverfaffung in Deutschland. 4 Bbe. Erlangen 1871 und berfelbe Beid. ber Dorfverfaffung in Deutschland. Erlangen 1865-1866. Chronifen ber beutschen Städte vom 14. bis 16.

^{*)} Rebst andern: Hübler die Constanzer Reformation und Concordate von 1418.

Jahrhundert von der bayr. Akademie der Wissensch. IX. Leipzig 1871 u. fortgesetzt.

Mehr in Specialwerken, so Daten zu vergl. außer in meiner beuts ichen Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1868. Seite 19—32, Schulte, Zöpfl, Stobbe.

Bebeutsam Wilh. Frank die Landschaften des heilig römischen Reichs. Braunschweig 1873. Krenfig unfre Nordostmark. Danzig 1872.

§. 24. Befondre wichtige StaatBereigniffe ber britten Periode.

Nachbem Rubolph Graf von Habichtsburg (Habsburg) und Rhburg, Landgraf im Elsaß durch sieben Reichsfürsten*) zum deutschen König erklärt worden war, bezeugte er zwar dem Pabste christliche Erzgebenheit und bestättigte die an Rom gemachten Schenkungen; doch glücklicherweise von bergienseitigen (ultramontanen) Händeln abgezogen **), ist er ein Schirm und Hort der Gerechtigkeit, des Landfriedens, der Kronrechte gegen Raubritter und übermitthige Basallen — nach Ottocar's von Böhmen Unterwerfung eifrig bedacht, die eigne Hausmacht zu begründen 1278—1283 ***).

Digitized by Google

^{*)} Bergl. Ropp G. Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872; Kömer=Büchner Wahl und Krönung beutscher Kaiser; Philipps beutsche Königswahl bis zur Bulle. Wien 1858. Bergl. dazu Kolbe Erzbischof Abalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1873; Wait Formeln der Krönung vom 10. dis 12. Jahrhundert. 1873.

^{**)} Zu jener Zeit Carl v. Anjou (sicilianische Besper 30. März 1282); Hilfe für Sicilien durch Manfred's Sidam Pedro von Aragon (1276 bis 1285).

^{***)} Destreich, Steiermark und Krain 27. Decbr. 1282 an Albrecht und Rudolf, des Kaisers Söhne. Kärnthen 1286 an Graf Meinhard von Tirol.

Reichsunmittelbare Landleute von Schwyz, Uri und Unters malben schließen den ewigen Bund 1291. Im Jahre 1308 die "Burgen" gebrochen. — Andrerseits Dahlmann-Kolster Geschichte Dithmarschens. Leipzig 1873.

Aufblühen mächtiger Dynastengeschlechter und von Stadtrepubliken, besonders in Italien. Guelfen und Ghibellinen, auch ohne Rücksbeziehung auf Pabstthum und Kaiserthum also geheißen und in Gegnersschaft. Die Este, die Torre, Visconti in Mailand, die Gonzaga in Mantua, Della Scala in Berona, Carrara in Padua u. a. m. — Grasen von Savoyen erweitern ihr Gebiet; Markgrasen von Montserrat. Städtsherrschaften: Pisa (Riederlage durch Genua 1284). Genua mächtig. In Benedig 1297 das goldne Buch der Aristocratie. Florenz u. a. In

Nach Aubolfs Tobe beginnt mit bem ewigen Bunde ber brei freien Schweizer-Lanbschaften*), mit bem Rampse ber Habs-burger und Luxemburger, mit ber Uebermacht ber Churfürsten — (bulla aurea vom 3. 1356**) — mit Ianbesherrlichen Ansprüchen und Erwerbungen aller Art, mit Einigungen und Bündnissen von Städten und Ritterorden***), mit gesellschaftlichen Areisen vieler Heimbeblirsnisse (in Gilben, Genossenschaften+), mit nochmals vordringenden Iombardischen und pähstlichen Angelegenheiten eine zwar vielbewegte, aber nur an geringen Ersolgen reiche Zeit deutscher Königsgeschichte. Die Hauspolitik wird, arm an großen Ideen, vor allen Dingen ein ehrgeiziges und ländergieriges Trachten nach des Reiches Zersplitterung und nach Ausbehnung eigner Landeshoheiten) ++ —

In Frankreich, Schottland, England gegenseitige Thronstreitig= keiten und Kriege. (Robert Bruce (sprich: Bruhs), 1306 gekrönter Schottenkönig). Die Kreuzzüge+++).

Unteritalien Wilhelm ber Eisenarm als normännischer Eroberer von Melfi 1040; Robert Guiscarb (1056—1085) "Graf, bann Herzog von Apulien" und schon Roger II. (1130—1154) König. Vergl. Atti dell' Acc. di Archaeologia, Letteratura et Belle Arti, so: De Blasiis La insurrezione Pugliese a la conguista Normanna nel secolo XI. vol. III. Napoli 1873.

- *) Bergl. Bluhmer Staats: und Rechtsgeschichte ber schweizerischen Democratieen. Sct. Gallen. 3 Bände 1850—1859; Kopp (hernach Lütof und Busson) Gesch. der eidgenössischen Bünde. m. Bde. die 1872 u. a. Geschichtswerke. Dazu Rusch Appenzell'sches Landbuch vom Jahre 1409 (ältestes Landrecht der schweizerischen Democratieen). Zürich 1869. (Erster eidgenössischer Bundesbrief 1315). Rilliet (übersetz von Brunner) der Ursprung der schweizerischen Sidgenossenschaft. 2. Aust. Aarau 1873.
- **) Rebst andern siehe auch: Muffat Geschichte ber bayrischen und pfälzischen Cur. München 1871.
- ***) Biele literärische Nachweise; beispielsweise: Menzel Gesch. bes rhein. Stäbtebundes im 13. Jahrhundert. Hannover 1871.
- †) S. Gierke bas Genoffenschaftsrecht. 2 Bbe. Berlin 1868; Begel zur beutschen Stäbtegeschichte in Sybel's hiftor. Zeitschrift II. 443.
- ††) Viele Spezialwerke, so bemerkenswerth: Knochenhauer Gesch. Thüringens (1039—1247) mit Borrebe Usinger's und Noten von Merkel. Gotha 1871; Mary Gesch. bes Erzstiftes Trier. V Bb. 1864. u. bgl. m. (erwähntes Werk von Frank "Landgrafschaften").
- †††) Bergl. nebst andern: Recueil des historiens des croisades publiée par l'Academie. Paris 1873. L Bb. histor. orientaux.

Philipp IV. in Frankreich (1285—1315) Gegner bes Pabstes Bonifaz VIII., beruft 10. April 1302 die Reichsstände (états géneraux*). Berlegung des pähstlichen Stubles nach Avignon**) —

Nachbarstämme beladen sich mit gegenseitigem Boltshasse, genährt auch von alten bosen Erinnerungen. — Italien und ein sich neu gestaltendes Burgund sind mehr Feinde als Glieder des Reichs. In solcher Zeit Abolf von Nassau und Albrecht von Deftreich 1298; dann Heinrich VII. der Lützelburger 1308—1313, kaisergekrönt 1312.

Bicarien in Italien 1311***). Neuer Zwiespalt, neue Reichsvergabungen bei der Doppelwahl Ludwig des Baier und Friedrich des Schönen von Oestreich. — Die Schweiz 1315†) — Bürgerkrieg. —
Papst Johann XXII. zum Tode verurtheilt. — Bersöhnungs-Versuche. Eurverein zu Rhense 1338. Ludwig des Thrones versustig erklärt 1346.

Der Luxemburger Carl IV. (Böhmens Bater, des Reiches aber Erzstiefvater) 1346++) — (Gegner Günther von Schwarzburg) — zum Kaiser gekrönt 1356.

*) Philipp's trugvolle Politik. Aufhebung des Templerordens 1314. Der tiers état gestärkt. Boutaric La France sous Philipp le Bel.

Digitized by Google

^{**)} Rebst andern s. Rich. Zoepffel die Pabstwahlen (besonders die von 1130). Göttingen 1872. Büdinger Stizzen zur Gesch. pähstlicher Machtentwicklung in Sybet's histor. Zeitschrift XII. 347. Höfler Kaiserthum und Pabstthum; Floß Pabstwahlen unter den Ottonen. Vergl. noch Griesinger Mysterien des Vaticans oder Sünden des Pabstthums. 2 Bde. Stuttgart 1864.

^{***)} Bergl. Sidel das Vicariat der Bisconti, der ambros. Republik und das Haus Savoyen. Wien 1855—1859. Seibert Gesch. des Königsreichs Neapel 1050—1505. Amari storia dei musulmani di Sicilia.

^{†)} Bund der Malbstädte in der Schweiz zur Behauptung der Reichsunmittelbarkeit 6. Decbr. 1315; dann Zürich's Eidgenossenschaft 1351, von Glarus und Zug 1352, von Bern 1353 u. s. w. (Schlacht von Sempach 1386; östr. Abel geschlagen bei Näffels 1388 u. spätre Siege).

⁺⁺⁾ Das Zeitalter ber Standeserhebungen im Schwunge. Handewerker gegen Patricier. Briefabel. Karl erwirbt zu Böhmen 1355 noch Schlesien, Oberpfalz, Brandenburg und die Niederlausitz 1370; doch bald Theilung dieser luxemburgischen Hauslande. Karl's Bruder Wenzel hat seit 1354 Luxemburg als Herzog; Karl's Sohn Wenzel bekömmt Böhmen und fast ganz Schlesien; Johann die Lausitz und Schweidnitz; Söhne von Johann (Karl's Bruder) erhalten Mähren und der eigne Sohn Sigismund Brandenburg.

Die goldne Bulle*) 1356.

Carl bes IV. Schwiegersohn Rubolf IV. von Destreich in machtanstrebender Stellung. — Allenthalben Reichstheilungen und Ländererwerb durch Erbschaft und Heirath: Die Bölser ein Hausgut der Fürsten**). (Destreich erwirdt Throl 1363, die windische Mark 1374). —

Die Jacquerie, ein Bauernfrieg in Frankreich 1358.

Spanien, Frankreich in bynastischen Kriegen.

Deutsche Seemacht ber Hansa (1358, 1367, 1386 u. s. w.); Dänemark zum Frieden vom Jahre 1370 gebehmütbigt ***). Der eibges nössische Bund ber acht alten Orte 1353 von Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Zürich, Zug, Glarus und Bern;).

Wenzel 1378 nicht fähig, ben glücklich gefaßten Plan burchzuführen, bas Einigungswesen und Königthum in Berbindung zu setzen; balb dem Reiche entfrembet und als Wenzel ber Faule 1400 abgesetzt ††). —

Calmarische Union ber scanbinavischen Reiche im Juli 1397.
— Die 7 friesischen Seelande †††). — Wenzel's Bruder Sigismund 1387 ungarischer König. Der Reichsvicar von Mailand Galeazzo Bisconti 1395 zum Herzog erhoben. — Hussiten. — Die Türken. (Schlacht

^{*)} Grundsätze hervorzuheben: Untheilbarkeit der Churländer, bei weltlichen Fürsten: Primogeniturordnung. Stellung der Chursürsten. Bergl. dazu Soldan Königswahlen in Raumer Histor: Taschenb. 1862 u. dgl. m. Bergl. Schirrmacher Entstehung des Churfürstencollegs. Berlin 1873.

^{**)} S. Geschichtswerke, so bemerkenswerther: Bübinger Entstehung bes Königreichs beider Sicilien in Sybel's Histor. Zeitschrift VIII. S. 335. Hartwig Beiträge zur Gesch. Siciliens im Mittelalter. Daselbst XX. Bb. 1. Wietersheim Histor. Erinnerung aus Friaul und Dalmatien. Daselbst XIII. 430, u. so viel anders mehr; De Blasiis u. A.

^{***)} Enger Bund der Hansa 1358, 1367, 1386. S. Geschichtswerke, so von Falke u. A. Bergl. Junghans Schusbündnisse und Wehrkraft der Hanse im 13. und 14. Jahrhundert, in Sybel's Zeitschrift XIII. S. 309 u. in deutscher Nationalbibliothek.

⁺⁾ Auch in Deutschland selbst viele Bündnisse und Waffengenossensschaften der Fürsten, der Ritter, der Städte. (Schwäbischer Städtebund 1376; oberdeutscher Städtekrieg 1383).

⁺⁺⁾ S. in bairischen Afabemieschriften Beigäker b. Reichstagsacten unter Bengel I. München 1867.

^{†††)} Außer Geschichtswerken vergl. ethnografische Rachweise über bie Bevölkerung ber Niederlande, — über Wallonen und Blämen.

von Nicopolis 1396, von Barna 1444 und Schlacht von Kossova 1448; Exoberung von Constantinopel 1453*).

Rupprecht von der Pfalz bis 1410 im Königstreite; ebenso brei Babste um die Triara.

Sigismund in Deutschland 1410—1437. — Conftanger Concil 1414—1417, Bafeler Concil 1431—1449. Hufstenkrieg. Reichsmatrikel 1422; gemeiner Pfennig 1427 (neues Kriegs- und Finanzwesen). Hufstenkriege**).

In Ungarn — Siebenbürgen adlige Insurrection, Städtebeputirte, sächst. Bertheibigungskirchen und Bauernburgen. — Sigismund's Schwiegerschn Albrecht 1L 1437, stirbt bereits 1439.

Ungarn abermals ein Wahlreich. — Mathias Corvinus 1458—1490, ein Helbenkonig.

Für Destreich ber länderverbindende, für Deutschland aber ein unthätiger Träumer Friedrich Ill. aus der steirischen Linie des Hauses Habsburg, der letzte in Rom gekrönte Knifer 1452.

3m Weften Europa's große Barteifampfe.

Schweizerbund 1450 — (bas "Reislaufen"). — In Frankreich das Halvis (1314—1380). Ausschluß der Weiber von der Thronfolge durch die loi Salique 1317.

Die englisch-frangofischen Rriege 1337. 1415-1451.

Sbuard III. beruft 1343 bas englische Unterhaus. Peter de la More erster Sprecher.

Schlacht bei Erech 1346. Tractat von Tropes 1420. Carl VII stirbt 1461***). Endwig IX. 1461—1483 stärkt die Königsmacht durch ein stebendes Heer.

^{*)} Bon Geschichtswerken hier zu erwähnen: Haneberg bas muslimische Kriegsrecht. München 1871. — Die "Glaubenöstreiter" halten Juden und Christen als tributpslichtige dimmi zulässig, sonst aber Heiden zu vertilgen. — S. Boigt in Sybel's Zeitschrift u. Mordtmann Belagerung und Eroberung Constantinopels. Bemerkenswerth: Tischendorf P. A. Lehnswesen in den Moslemischen Staaten. Leipzig 1872.

^{**)} Neben andern: Berger Johannes Huß und König Sigismund. Augsburg 1871. Werke von Palasky, so dazu auch Dessen urkundliche Beiträge zum Hussitzenkrieg. Brag 1873.

Die Hohenzollern erhalten 1415 burch Kauf bie Mark Brandens burg (1411—1417). Bergl. dann Ohneforge Gesch. des Entwicklungssganges der brandenburgisch-preußischen Monarchie. Leipzig 1841 und Ranke Genesis des preuß. Staates (4 Bücher pr. Geschichte). Leipzig 1874,

^{***)} Dausin Charles IV. u. g. Geschichtswerke.

Des beutschen Friedrich's Nachbarkönige sind Helbengestalten; neben Mathias Corvinus von Ungarn noch der gewandte Podiebrad von Böhmen und Carl der Kühne von Burgund*).

("Tu felix austria nube", öftreich. Heiraths-Bolitif). —

Bährend dieser Staatsentwicklung hatten in Spanien die bigotten Christen ihre Herrschaft gegen die culturfreundlichen Mauren und zugleich die Könige ihr Machtgebiet immer mehr erweitert. Pedro der Große von Aragon 1276—1285, Alfons Ill. und Pedro IV. ragen hervor. Dieser letzte hebt die "Unionen" auf. Die Justitia an der Spitze der Stände von großem Einflusse.

Herrschaft Aragon's über Sicilien und Sardinien **) — Berein is gung der Reiche Castilien und Aragon 1479. In Mailand Franz Sforza Herzog 1450; Savohen vergrößert sich, Herzogthum seit 1417; die Medici in Florenz. (Cosimo 1434—1464); Bologna, Genua, Benedig Freistaaten; letztres erwirdt Corsu, Cesalonia, Zante, Lepanto und Candia.

In Polen ebenfalls Erstarken neuer Königsmacht. (Reichstag zu Chercein 1331). — Kasimir Ill. der Große gewinnt Kothrußland (Wadimir Lodomerien, Halitsch Galizien) 1340.

Schweizerfiege gegen Burgunb ***).

In Deutschland Reichstage ohne Rath und That. Faustrecht. Pabst Innocenz III. Erfinder der Hexenprocesse 1484; Pabst Alexander VI. der Generalpächter der Censur 1501.

Maximilian 1. ber letzte Ritter 1493—1519 (erfolglofer Römerzug 1508), voll Leben und Bewegung, angeregt von neuen Ibeen, welche bem fommenden Zeitalter neue Bahnen eröffnen sollten, aber ihrer keineswegs mächtigt).

In Polen Kämpfe gegen ben beutschen Orben; unter Kasimir IV. Landboten, nuncii, zu ben Reichstagen entsendet. Königsgewalt beschränkt.

Tartarische Raubsahrten. Die in der Ukraine (an der Grenze) lebenden Slaven werden Rosaken (Räuber), aus Nothwehr gegen Polen und Tartaren.

In Rufland Iman III. Waffilje mitsch 1462—1505, Biedershersteller bes Reichs. Rufland felbstständig 1487.

Ungarn, einst unter Ludwig I. herr an brei Meeren; boch

^{*)} Philipp ber Kühne 1363, Stifter dieses burgundischen Thrones. **) Gang Neapel 1503 spanisch. S. Geschichtswerke von Baum-

garten u. A.

***) Rebst andern s. Henne Amrhyn Gesch, des Schweizervolkes.
Leivzia 1865.

^{· +)} Bergl. Klüpfel Raifer Mag L. Berlin 1864.

nach ben Türkeneinfällen und bei aristocratisch oligarchischer Königswahl steigenber Berfall bes ungarischen Staatswesens. — Englische Rosenkriege.

Die Schweiz 1499 vom Reiche losgelöft*).

Schießpulver, neue Kriegsweise**), Landsknechte. Römische milites legum. Bauernknechtung, aber wissenschaftliche humanistische Richtung. Buchbruckerkunft. Neue Verkehrswege für den Welthandel. Amerika entbeckt 1492. Afrika umsegelt 1486***).

In die schweizerische Eidgenoffenschaft treten 1501 Basel und Schaffhausen, 1513 Appenzell. — Friefen, Dithmarfent).

Ferdinand ber Katholische in Spanien, Ludwig XI. in Frankreich und Heinrich VII. (Tudor) in England, Hauptträger königlicher Staatsvollmachten, hinüberführend ins Zeitalter bes Absolutismus.

In Deutschland ewiger Landfrieden und Kammergerichtssorbnung 1495 ++) aber ein kräftiges, "Reichsregiment" verhindert; die so dringende Kirchenreform an Haupt und Gliedern nicht gelöst.

In thlauer Kabinets Politik Frankreich wegen des burgundischen Erbes und in Italien Gegner, bald der deutsche Erbsetud, wenig verlegen um Borwand zu Eroberungskriegen. Türken vordringend; allenthalben große Bewegung neu eintretender Factoren für die Staats und Rechtsgeschichte von Europa †††). — Die Niederlanden †*).

^{*)} Erwähnte Geschichtswerke, Kopp, Henne Amrhyn u. a., so besonders auch: Rilliet (übersetzt von Brunner) der Ursprung der schweizer. Sidaenossenschaft. 2. Aufl. Aaarau 1873.

^{**)} Fußsolbaten und Sölbnertruppen (Schweizer, Janitscharen, Hufsiten, italiän. Condotten, französ. Kameradschaften, Armagnacs, ungar. schwarze Legion des Mathias. Garden). Donnerbüchsen in der Schlacht bei Alicante 1331. Kanonen frühe schon in Städten; auch bald Feldschlangen, aber spärlich eingeführt.

^{***)} Portugiesen in Oftindien. Vasco di Gama 1498 nach Calicut.

⁺⁾ Das erwähnte Werk von Dahlmann:Rolfter. 1873.

⁺⁺⁾ Rebst andern f. Löher Ritterschaft und Abel im spätern Mittelsalter.

^{†††)} Aus der überaus reichen Literatur kann nur Meniges angebeutet werden; so wären für Hussienkämpse 1420—1435 sehr belangreiche Quellen in Grünhagen Scriptores rerum Silesiacarum. VI. Bb. Breslau 1871 und daselbst VII. Bb.: Peter Eschenloer historia Vratislaviensis, heraussgegeben von Markgraf. Breslau 1872; sowie Bezold König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussien. München 1872 u. a. m.

^{†*)} Bergl. Treitschke Republik der vereinigten Niederlande in beffen Hiftor. Bol. Auffägen. 4. Aufl. II. Bb. Leipzig 1871 u. Spezialgeschichts.

& 25. Landrechte und ühnliche Rechtsquellen ber fendalen Beriode*).

Mit der italischen constitutio de Regalibus vom J. 1158 Raiser Friedrich des I. sollte über "civitates, ducatus, marchiae, comitatus, monetae, teloneum, mercatum, advocatiae regni, jura centuriorum et curtes, militia et castra regni" die plenitudo imperatoris erstreckt werden; indessen wurden alle diese königlich-kaiserlichen Regalrechte Gegenstand der weitern Besehnung und somit ein Hauptgrund zur Entstehung einer wesentlich auf Vasallen gestützten Lehnsmonarchie.

Je mächtiger ber Herrenstand emporwuchs und die Königsgewalt sich schwäcke, besto mehr gedieh auch das Recht der Privatsehde, die Bekriegung der Mächtigen um vermeintliches Recht. Wie einstens die alten Bolksrechte gegen die Blutrache das Compositionssystem des Wehrgeldes sessessen, so trachtete man jetzt nach Landsriedensbündnissen, um das Faustrecht zu beschränken. — Hiemit im Zusammenhange sind privilegirte ständische Gerichte entstanden, neben denen des Reichs, welche die kaiserliche oder königliche Gerichtsbarkeit übten. Die Fille der Staatsgewalt war zersplittert, die Splitter aber oft ohnmächtig im Dienste persönlicher Interessen, is so mußte es dahin kommen, daß man, je nachdem das Königthum oder die Basallen sich mächtiger sühlten, ihre gegenseitigen Vorrechte vermittelte und neben ständischen Freiheiten auch die noch übrig gebliebnen sürstlichen Regalrechte anerkannte.

Lehrreich ist in bieser Beziehung die freilich erst später für rechtsverdindsich angesehne Majestas Carolina Karl des IV. vom Jahre 1355 ***) und die vor und nach ihr in verschiednen Theilen des deutschen Reichs und außerhalb desselben entstehenden landesfürstlichen Ordnungen, gewohnheitsrechtlichen und ständischen Landesgesetze, größere Gebiets-rechte, Lehn= und Dienstrechte und bergl. m. †).

merte, so zur Utrechter Union Muller Geschiedenis der regeering in de nader geunierde provincien tot aan de komst van Leicester. Leyden 1867.

^{*)} Zu erwähnen nebst andern: Giesebrecht Gesch. beutscher Kaiserzeit; Bübinger Untersuchungen zur mittlern Geschichte. Leipzig 1871. Dazu Specialwerke, wie: Flathe Gesch. des Curstaates und Königreichs Sachsen. III. Bb. Gotha 1873, nebst Weber Archiv für sächs. Geschichte. XI. Bb. 1872 u. dgl. mehr.

^{**)} Die kuflichen furfürstlichen Stimmen bei Königswahlen u. a. m.

***) S. Franz Pelcel in den Schriften des deutsch-historischen Bereins (von Grohmann); dann: Jos. Winter (daselbst): Ferdinand'eische Landesordnung; Schlesinger Gesch. Böhmens. Leipzig 1869.

^{†)} S. rechtsgeschichtliche Werke, so Daten auch in meiner beutschen Rechtsgeschichte. 2. Ausl. Wien 1808 S. 21 und 28—31; andrerseits in meiner "siebenbürgischen Rechtsgeschichte". 2. Ausl. 1867. S. 81—120,

Buchkunde. Aus Vielem mag hier Beniges feinen Blat finden: Ofenbrüg gen Strafrecht in Kaiser Ludwig's Landfriedens-Rechtsbuche v. J. 1346 (in der Münchner krit. Bierteljahrsschrift 1866. VIII. Bd. S. 165); Rofinger Borarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwig's oberbairischen Landrechten. München 1868; Lerchenfeld altbair. Freiheitsbriese 1855; nach andrer Richtung hervorzuheben: Wiarda Asegaduch, ein altfriesisches Gesethuch der Rüstringer. Berlin 1805; Wiarda Willfüren der Brokmänner 1820; Richthoffen Friesische Rechtsquellen. 1820; Michelsen Altbitmarsische Rechtsquellen. Altona 1842: Rapp über tirolisches Statutenwesen (Beiträge zur Gesch. 1827. III. Bd.). Bergl. Egger Gesch. Tyrols. Innsbruck 1872. Ueber die culmische Handsestecht in 1872. Ueber die culmische Handsestecht in 13. u. 14. Jahrhundert. Wien 1867; Luschin Entstehungszeit des östr. Landrechts (1298). Wien 1872 u. bal. m.

Berschiednes über Landstände; doch meist der spätern Periode angehörig, beispielsweise so: Böhlau Mecklenburgisches Landrecht. Weimar 1871; Hegel Gesch. der mecklenburg. Landstände bis 1555. Rostock 1856 u. a. m.*)

Biel mehr zusammenfassend konnte sich in Spanien die Rechtsgeschichte entwickeln. Mit dem Gesetzbuche der sieben Theile war der Boden staatlicher Gesetzgebung gesunden, welchen besonders die Verordnung en von Alcala 1348, die leves de Toro vom 7. März 1505 und endlich die nueva recompilacion von Philipp II. aus dem Jahre 1567 behaupteten. Neben den ordinanzas reales jener Zeiten kamen aber auch Sammlungen vor über einzelne Landesrechte, so schon das altcastilische Recht su ero vieijo de Castilla 1250 und ähnliches mehr; doch gehört die spätre Entwicklung bereits in die Periode der vollzognen Reception des Römischen Rechts, welche hier viel früher eingetreten war, als in andern Ländern.

Daffelbe gilt von Portugal und Italien, wo die verschiednen ständischen Landrechte nicht so wie in Deutschland eine eigne Rechtsgeschichte für sich bilben, sondern erstre balb in der bes Staates aufgehen,

^{*)} S. Mayer Allgemeine Gesch. des Faustrechts in Deutschlands. Berlin 1799. Wackernagel Bischof- und Dienstmannenrecht von Basel. 1852; Fürth Ministerialen. 1836; bei Stobbe Nähres, so bedeutsamer baselbst: Daten über das Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge vom J. 1303, das sogen. Rheingauer Landrecht, das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg, das Landrecht der Billwärder Landschaft in Holstein aus dem 13. Jahrhundert u. dal. m.

bie italischen aber sich meist ben verschieden republikanischen Stadtrechten anschließen, ober in aristocratischen Herzogthümern eine neue Belebung erfahren.

Aus der Buchkunde zu bemerken: Zagasta cronica della citta di Verona (ampliata e suppliata da Giamb. Biancolini). 3 vols. Verona 1745—1749; Mordio storie dei municipi Ital. 6 vols. Milano 1846. Leges et statuta ducatus Mediolanensis comment. illustr. a Carpano fol. Med. 1616; Verri storia di Milano. 2 vols. Milano 1835; Constitula, leges et usus Pisanae civitatis (auß dem 13. Jahrhundert) edita a Franc. Bonaino. Firenze 1870; Romanin storia di Venezia; Berlan degli statuti Italiani; Nardi Istoria di Firenze u. a. m. (Spezialz geschichtswerke von Hegel, Bethmann Hollweg u. A.); (sowie Schlußz note Seite 112.)

Scanbinavischer und flavischer Rechtsentwicklung wurde bereits gedacht); besonders mag hier noch erwähnt sein, daß der Zakony des Iwan Wassiljewitsch ill. vom 3. 1497, später von Wassiljewitsch iV. 1550 revidirt und vermehrt, den Namen Sudednik erhielt. — Polnisches Statut von Wissica (1347—1368), Statut von Warta 1420 bis 1423 u. a. — In den Ostseeländern Ritters und Städterecht deutsschen Charakters*).

In Frankreich schlossen sich an ben bereits erwähnten: "le grant coutumier de France" (Ausgabe von Laboulahe und Dareste 1868) und an die königliche Gesetzgebung verschiedene Sammelwerke an, welche sich theils als officielle Redactionen der coutumes, theils als solche der ordonances ankündigten; die und da zugleich getragen durch die Darstellung sowohl des gerichtlichen Versahrens, welches am ehesten staatlich geregelt wurde, wie nicht minder durch Auszeichnungen, welche sich auf besonder Rechtsverhältnisse einzelner daillages, seigneuries, und villes bezogen**), — wobei sich jedoch bald das Bestreben kund gab, die erwähnten Rechtsquellen dem Römischen Rechte immer mehr anzubequemen oder zu homologiren.

^{*)} S. erwähnte Geschichtswerke von Kurd Schlözer, Barthold, Falke, Hirsch, ferner Bunge, Madai Rechtsquellen Liv:, Csth: und Curlands. Dorpat 1842; Bunge Quellen des Revaler Stadtrechts. 1842—1846.

S. weiter Daten in mehrerwähnten ungarischem Werke von G. Wenzel Egyetemes europai jogtörténet. 3. Aufl. Seite 470 und weiterhin.

^{**)} Bergl. Tippelskirch Alte Parlamente Frankreichs; Bechard Droit municipal dans le 16 et 17 siècles.

Carl VII. hatte 1453 eine Orbonance erlassen, wornach bie usages et coutumes sollten burch Männer jeden Standes aufgezeichnet werden; boch kamen zunächst so nur die Gewohnheitsrechte von Burgund zu Stande 1459 *).

Auch in England war die Rechtsentwicklung auf Grund der bereits erwähnten Aufzeichnungen fortgeschritten **). An die früher angegebnen Rechtsbücher und an die "mirour aux justices" genannte Privatarbeit von Andreas Horne (1307—1327) schlossen sich hauptsächlich zwei Werke von großer Bebeutung an, das eine von John Fortescue (sprich Fartiskju), etwa 1471 versaßt "de laudidus legum Angliae" ***); das andre von Thomas Littleton (sprich Littleton) versaßt in der Zeit König Eduard des Vl. (1461—1483), welches den Landbesit "tenures" (sprich tennjuhr, die Besitzechte) in französsischer Sprache behandelt †); englische Uebersetung von Edw. Coke (spr. Koht); — beides Werte, welche noch heutzutage in England hochgeschätzt werden.

§. 26. Stadtrechte.

In Italien sind die Stadtrechte von der größten Bedeutung gewesen — (Statuten von Pistoja 1107, 1161, von Genua 1143, von Pisa, Ferrara 1208, von Modena 1213, von Mailand 1216, Berona

^{*)} S. Chassenaeus Consuetudines ducatus Burgundiae fereque totius Galliae. fol. sumptibus Sam. Crispini. 1647.

^{**)} Die Statutes und bergleichen Rechtsquellen mehr wurden gesammelt (Statuta vetera et nova); ferner amtlich redigirte Statute rolls herausgegeben. Als Berordnungen kamen ordinances vor, Gesetz zeitweiligen Charakters. Unter Eduard III. eine Sammlung der writs (brevia de cursu), nachher benannt Old Natura Brevium. Amtliche Reports schließen ab mit Heinrich dem VIII.

^{***)} Sehr geschätzte Ausgabe die folio 1737; neue von Amos 1825. Bergl. Foss the Judges of England. 9 Bbe. bis 1864 (IV. S. 215 u. 308), bann Gunbermann in Bluntschlie Brater Staatswörterbuch über Fortescue.

^{†)} Aelteste Ausgabe 1481; altsranzösischer Text mit englischer Nebersetung herausgegeben von Tomlins (sprich Tammlins). Bergl. Foss (sprich Fass) Judges. IV. Bb. S. 436; bazu Finlason (sprich Finlesn) the history of law of tenures of Land in England and Ireland. London 1870. Bergl. in Mohl Gesch. u. Literatur ber Staatswissenschaften bie englischen Rechtsquellen.

1228 u. a. m.)*); — ähnlicherweise, doch minder einflußreich in andern Ländern, zumal in Frankreich und in dem städtereichen Deutschland, wo einzelne Stadtrepubliken auch bis zur vollen Landeshabeit das eigne Stadtrecht ausbilden.

Die französischen Stadtrechte haben so wie die Landrechte einen verschieden Charakter, je nachdem sie die nördlichen (flandrischen) Niederlande, — die Länder der ehemals germanischen Gewohnheits = rechte (pays coutumiers)**) — oder die terres d'empire — oder jene füdlichen mehr römisch-rechtlichen Länder des droit serit betreffen, wos bei noch insbesondre im Westen die Bretagne und Normandie, im Osten aber die Freigrafschaft (Herzogthum, Königthum) Burgund ihr besondres Gepräge hatten.

Am meisten treten hervor: Namur, Hennegau, Luxemburg, Cambrai, Metz (Messine), Toul, Berbun, Nanch, Spinal, Marsal, Lille, Rheims u. a. m., welche Privilegien erlangt, Statutarrechte ausgeübt haben ***).

^{*)} Siehe hier S. Bethmann-Hollweg Ursprung ber lombarbischen Städtefreiheit 1846; Hegel Gesch. ber Städteverfassung in Jtalien. Leinzig 1847.

Bergl. Werke, wie: Leges et statuta ducatus Mediolanensis comment.... illustr.... a Carpano fol. Madrid 1616 u. a. Heußler Ursprung ber beutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

^{**)} S. Klippfel étude sur l'origine et les caractères de la révolution communale dans les cités-episcopales romanes de l'empire germanique. Strassbourg 1868 (germanische Rechtsbilbung besonders in Toul, Berbun, Cambray, Besançon, Genf, Lausanne, Met).

^{***)} Aus der Buchkunde bemerkenswerther: Vitet histoire des anciennes villes de France. Dieppe 2 vols. Paris 1833; Roisin franchises, lois et coutumes de la ville de Lille (im 13. und 14. Kahrhundert) par Brun Lavaine Lille 1842; Klippfel Les paraiges Messins. histoire sur la republique Messine du treizième au seizième siecle. Metz et Paris 1863. (Met früher Divodurum, Mettis geheißen, von Attila 452 gerstört; bann frankisch beutscher Graf, neben romanischem Bischof, mit Abvocaten ober voués als Bögte; die Bevölkerung freie und unfreie, bann hospites (hotes). Schöffenverfaffung mit Cooptation der Mitglieder, maitre echevin als scabinus major wird Borsteber). — Anguführen: Archives legislatives de la ville de Reims (Coutumes, Statuts, Regesta betreffend Reich und Stadt) par Varin Paris 1839—1840. Bergl. Clos Leon recherches sur le régime municipal dans le midi de la France au moyen âge. Paris 1854; Dansin histoire du gouvernement de la France pendant le règne de Charles VII. Paris 1858: Barginet histoire du gouvernment féodal. Paris 1825 u. a. m.

Sehr reichhaltig und mannichfach verschieben sind diese Rechtsquellen in den deutschen, schweizerischen und holländischen Landestheilen. Im Allgemeinen kann man aber Gruppen von Mutters und Tochter-Städten unterscheiden und zwar: 1 in Nordbeutschland 1) die hallisch-magdeburgische Städtesamilie*), 2) die läbische und 3) die friesische Städteschmilie. II. in Süddeutschland: 1) die rheinische und westsälische, 2) die schwäbische (besonders Augsburger, Ulmer und Straßburger Städtesamilie), dann 3) die fränkische Städtesfamilie**), sowie in Wittels und Ost-Deutschland die thüringischen Stadtrechte, die böhmisch-mährische östreichischen und Ausläuser die nach Ungarn, welche jedoch häusig den Charakter von Töchterstädten haben und sich nicht selten auf das Magdeburger Recht stützen***).

^{*)} Aus Vielem nur Weniges zu bemerken, so: Laband Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869; Böhlau Blume von Magdeburg. 1868; Lambert Entwidelung der Städteverfassung. Halle 1865; (die erwähnten Werke von Gaupp, Gengler, neue Ausgabe 1866; Heusler, Maurer, Homeyer u. A.). Ennen Quellen zur Gesch. der Stadt Köln. 4 Bde. Köln 1870; Donandt Gesch. des bremischen Stadtrechts. Bremen 1830; Dunze Gesch. der fr. Stadt Bremen. 1845—1848; Lucht das Kieler Stadtbuch von dem J. 1264—1289. Kiel 1842; Statuta und Stadtrecht der kapserl. fr. Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1860 u. a. Loesch Aachner Rechtsdenkmäler aus dem 13. und 15. Jahrhundert. Bonn 1871—1872; Rösler altprager Stadtrecht. Prag 1845 u. a. Fabricius das älteste stralsundische Stadtbuch 1276—1310. Berlin 1869—1872 u. s. w.

^{**)} Hervorzuheben: Meyer Chr. Stadtbuch von Augsburg (besonders vom J. 1276). Augsburg 1872; Jäger Ulm's Verfassung. Stutts gart 1831; Gaupp über deutsche Städtegründung (Cöln und Freiburg). Jena 1824; dazu Leu Eidgenössisches Stadts und Landrecht. Zürich 1727 bis 1730; Schnell Rechtsquellen von Basel. Basel 1856—1865; Heußler Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860; sowie Heußler Ursprung der deutschen Städteversassung. 1872; Wattenwyl von Diesbach Gesch. der Stadt und Landschaft Bern. Schafshausen 1867 (mit Handsesten von 1273—1274) u. a.

^{***)} Rebst andern auch hier zuerwähnen: Kurd Schlözer Gesch. ber Hansa und bes deutschen Ritterordens. 1851; Barthold, J. Falke Gesch. der Hansa. Berlin 1863 (vergl. Borträge von Arnold Schaeser über die Hansa. Bonn 1869) u. dgl. mehr; serner einflußreich: Rischer schwäbischer Städtebund (1376—1389). Göttingen 1861; Dsan Gesch. des schwäbischen Bundes (1487—1493). Gießen 1861; Klüpfel Cursürst Berthold von Mainz und der schwäb. Bund. Berlin 1863; Bode Gesch.

Oft war zugleich die Mutterstadt der frei gewählte Oberhof (die Appellations-Instanz), bessen Rechtspflege (Privilegien, autonome Satzungen, Weisthümer, Urtheilssprüche, Rechtsmittheilungen) die Nachahmung in den Töchterstädten gefunden haben.

Es war nehmlich Sitte und Rechtsgeflogenheit, daß in jenen Ortsgemeinden, welche sich über die Landdörfer erhoben hatten — sei es als Sitz eines Bisthums, einer Immunität, einer Pfalz, einer Festung oder eines Handelsplatzes — Burgen angelegt, Ringmauern erbaut wurden und daß ihre Bevölkerung vorzugsweise Handel und Gewerbe betrieb. Die entstehenden Genossenschaften (Gilden, Zechen, fraternitates)*), sowie die bessern Ursprungs sich haltenden Geschlechter, ritterliche Pfahlbürger, Patricier, behaupten ihr altvolksthümliches Wassen- und Borrecht und mehr oder minder als allein schöffendare Leute auch die (ebensalls altvolksthümliche) Theilnahme am Gerichtstage des eingesetzen bischsschümlichen Bogtes.

In Burgfrieden werden sie, gegenseitig sich das Recht verbürgend, Bürger von Städten**). — Ihr besondres Beichbild (Ortsrecht) entsteht namentlich durch eigne Marks und Zollbesugnisse, durch Bildung von Collegien, Rathskörpern, von Schöffenstühlen, durch Erobrung von Bogteigerechtsamen, eigne Gerichtsbarkeit, Bahl der Borsteher, durch Absgabenbezüge oder Befreiungen von öffentlichen Berpflichtungen, durch allmälig erwordne, anfänglich meist patricisch-aristocratische Selbstregierung und Autonomie, wozu sie Handselten, Freibriefe erlangen, Küren, Sazungen, Statuten beschließen, Schöffensprüche sammeln u. s. w., andre Städte mit solchen Rechtsquellen bewidmen, endlich durch neue Absassungen, (hernach Reformationen) diese Stadtrechte weiter ausbilden und dieserart eigne Geschücher einführen ***).

bes Bundes der Sachsenstädte. Göttingen 1861 u. a. m. Bergl. Arnold Berfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (besonders Worms). 2 Bbe. Gotha 1872; Tomaschet der Oberhof in Iglau und seine Schöffensprüche. (XIII.—XVI. Jahrhundert). Innsbruck 1868. (Siehe Schlußnote S. 113).

^{*)} Bergl. außer Gierke, noch Wilba bas Gilbewesen im Mittelsalter. Halle 1831.

^{**)} Bergl. Arnol'd Berfaffungsgesch. ber Freistäbte (besonders von Worms), Hamburg. Gotha 1854; Arnol'd zur Gesch. des Eigenthums in ben deutschen Städten. Basel 1861.

^{***)} Zu bereits erwähnten Werken hier noch anzuschließen: Bischoff Destr. Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857; Stumpf zur Kritik ber beutschen Städteprivilegien im XII. Jahrhundert (besonders von Worms

1156). Wien 1860; Tomaschet Oberhof Iglau. Innsbruck 1868 u. a. m. Schuster Wiener Stadtrechtsbuch und Meichbildbuch. Wien 1873 und Gengler über Wiener Stadtrecht im Nürnberger Anzeiger beutscher Borzeit, 6. Juni 1873. Zu allebem hier erwähnenswerth; Chroniken ber beutschen Städte. X. Band (bayrische Akademieschriften) Leipzig 1873; Basler Chroniken von Bischer u. Stern. Leipzig 1873 u. a. so bezüglich: Italiens Codex diplom. Cavensis von Morcaldi, Schiano und Stephani I. Napoli 1873 u. s., bann Blumenthal Berfassungs: und Bermaltungs: geschichte von Genua im 12. Jahrhundert. Göttingen 1873; bazu die Werke von Lumbroso u. s. w.; für Polen (Kadlubek u. andre Quellen): Bielowski Monumenta Poloniae historica. Lemberg 1873 u. a.; für slavische Rechtsgeschichte besonders bedeutsam die Werke von Bogisic; mehrere in ben "Rad" (Denkschriften) ber sübslavischen Akademie; dazu die Consuetudini del paese di Croazia di Zara sino a Novi descritti nel 1531 u. s.

Vierte Periode.

Die Reformation. Die Reception des römischen Rechts. Absolute Königsgewalt.

§. 27. Bur gefdictligen Ginleitung.

Kirchenstreit und selbstherrliche Politik eröffnen das neue Zeitsalter der meisten mitteleuropäischen Staaten, zumal in Deutschland. Karl V. (der Spanier) Kaiser 1519—1556. Sein Gegner Franz I. von Frankreich*).

Die Wahlcapitulation vom J. 1519 wird ein sehr wichtiges Reichsgesetz in Deutschland**); während sie den Kaiser beschränkt, erlangen die Churfürsten und andre Landesherren eine immer mehr selbständige Regierung, die nachher zur staatlichen Souveränität heranreift und 1648 mit dem Zugeständnisse des eignen Gesandschaftsrechtes, dann der eignen Besteuerung im Lande, auch staatsrechtlich anerkannt wird. (1654, 1670 u. 1671).

Ferbinand (Carl bes V. Bruber) 1521 in den östreichischen Landen Herzog, 1526 ungarischer König, 1556—1558 deutscher König und römischer Kaiser (bis 1564).

Heinrich VIII. von England regiert als Despot 1509—1547.

Sultan Soliman II. (1520—1566) hervorragend in Kriegserfolgen ***).

Während der Regierung jener beiden Brüder aus habsburgischem Hause in Deutschland die Erneuerung der Kirche durch Luther. †)

^{*)} Bebeutsame Schlacht von Pavia 24. Febr. 1525. Friede 1526 und 1529. — Herzoge Conzaga in Mantua; Alexander Medici in Florenz; — Malta an die Johanniter. — Parma und Biacenza papstlich.

^{**)} S. meine "beutsche Rechtsgesch." (2. Aufl. 1868). S. 68.

^{***)} Solimans Eroberung von Rhodus 1522; Türken vor Wien 1529. (Bund Franzen's von Frankreich mit Soliman 1535 und Einverständniß mit Pabst Clemens VII.).

^{†)} Zunächst in Sachsen. — Dort seit ber Theilung von 1485 bie Ernestinische Kurlinie und die Albertinische; dieser lettren angehörig: Morit v. Sachsen 1541—1553; belehnt mit bem Kurlande 1547. Bergl.

Der reformatorische Kernsat, daß alle Christen wahrhaft geist= lichen Standes seien, bricht einerseits die Herrschermacht römischer Kirchen- hierarchie und gewährt audrerseits dem wissenschaftlichen und religiösen Freiheitsdrange den Boden zur Erkenntniß und Erforschung der Wahrheit. Es wurde so den Menschen gestattet, gebildeter zu werden, nach Wissenschaft zu streben und durch die Reformation die Gewissen gezwungen, echte Sittlichkeit anzuerkennen, nach moralischer Besseung zu trachten, während bis dahin blinder Autoritätsglaube und äußre Frömmigsteit, Reliquienhandel und Freikauf von der Sünde durch Ablaß und Formelwesen vorherrschten, Gewissenszwang ausgesibt wurde. (Luther's Bibelübersehung 1521—1534 von Einfluß auf Sprache und Listeratur)*). Spätze orthodoge Intoleranz.

Ulrich Zwingli in der Schweiz. — Calvin und die Reformatoren von Kirche und Schule**).

Ein ähnlicher Freiheitsbrang auf dem Gebiete weltlicher Herrschaftenist nicht von gleichem Erfolge begleitet ***). So scheitert das Unternehmen der Ritterschaft unter Franz von Sikingen und Ulrich von Hutten+), ein mächtiges Kaiserreich an die Spitze des Abels und freier Bürgersgemeinden zu stellen, um so die verderbliche Vielherrschaft der großen Fürsten zu brechen ++).

Digitized by Google

Maurenbrecher in Sybel's Zeitschrift XX. 271 und Böttiger Gesch. des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 2. Ausl. von Flathe. Gotha 1870. III. Bd. 1873.

^{*)} Siehe bibliografische Daten in meinem "Protestant. Kirchenrecht" Seite 33 u. 131, Note 2.

^{**)} S. Ranke Deutsche Gesch. im Zeitalter ber Reformation (seit 1839 mehrere Ausl.); die bekannten Werke von Merle d'Aubigné, Rohmann u. A.

^{***)} Während in Deutschland fruchtloses Ringen — anderwärts Reugestaltungen. Genf reißt sich los von Savoyen; Bern erobert das Waadtlandt 1536. — Friede zu Crespy 1544. Bourgogne französisch; Neapel ershält Hoheit über Flandern und Artois bleibt dem K. Karl. Mailand seit 1545 an Khilivp II.

⁺⁾ S. David Strauß "Ulrich hutten" und Geschichtswerke.

^{††)} Stern über die 12 Artikel der Bauern; Leipzig 1868 (Berfasser Balthafar Hubmaier oder Christ. Schapler?). — Knaake Jahrbücher des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1872 u. viele a., so auch für später: Schmidt Gesch, der kathol. Kirche Deutschlands von Mitte des 18. Jahrhunderts. München 1872.

Im Bauernstande Gahrungen. Der beutsche Bauerntrieg

1525); (ber ungarische 1514).

Unseliger Zwiespalt evangelischer Lehren; gemeines Intresse persönlichen Bortheils, welches manche evangelische Fürsten an den Tag legten. Fortbauernder Grund weitrer Reformation und der Bekämpfung des Consessionalismus. — Albrecht, Erdherzog in Preußen, vollführt 1525 die erste Säcularisation von großer Bedeutung.

In biefer Zeit verlorne Schlacht von Mohacs 1526*).

Augeburger Confession 1530. Tribentiner Concil 1545, 1551, 1562—1564 von unzulänglicher Silfe**).

Zu bem tiefen Weh landesherrlicher Zersplitterungen, Stammesabneigungen und Mangel des Gemeingefühls für ein großes Baterland nun auch die weithin erschütternde Aluft dreier Confessionen; in blindem Glaubenseifer zu gegenseitigem Haß, zur Verfolgung von der Geistlichkeit aufgestachelt, wenig der christlichen Liebe, der Gottheit im Geiste und in der Wahrheit gedenkend.

Protestanten 1529. Schmalfalbischer Krieg. Türken an ber Grenze. Die beiben Religionsfrieden 1552—1555***).

Deutscher Zwiespalt günstig für Frankreich; bessen König Heinrich II. Metz, Toul, Berdun besetzt und ihm das listig Eroberte 1566 verbleibt.

In England Geftaltung ber bischöflich-anglikanischen Kirche 1547—1553; aber schon 1553—1558 Maria die Blutige.

In Schweben Guftav Wasa 1523—1560. (Neues Kirchen- und Abelswesen) †). — Vereinigung Korwegens und Dänemark 1532. — Polen zerrüttet als Wahlreich; Preußen bavon ein Lehnsherzogthum. (Albrecht 1525—1568). Livland selbständig unter dem Heermeister Walter von Plattenberg 1521.

***) S. m. beutsche Rechtsgesch. S. 70 und vergl. mein "Protestant.

Rirchenrecht. Hermannstadt 1871.

^{*)} S. ungar. Geschichtswerke; in meiner siebenb. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. Bb. Daten S. 103.

^{**)} S. Bungener Gesch. bes Tribentiner Concils. Reimann in Sybel's Zeitschrift XV. 1873; vergl. Hefele Conciliengeschichte. 2. Aust. 1874; Sarpi Istoria del consilio di Trento. fasi. XV. 1873 u. a.

^{†)} Bergl. dazu Sylvander Kalmar stotts och stats politiska historia (1561—1604) 3 afdelningen. Kalmar 1872 und Specialgeschichtswerke, wie über schwedische Kriegsgeschichte u. a. m.; Munch Samlede Afhandlinger (herausgegeben von Storm) Christiania 1872; ferner: Allen De tre nordiske Rigers historie 1497—1536. femte bind. Kjöb enhavn 1873.

Unruhen in Deutschland.

Im Sahre 1555 hatte ber Augsburger Reichstag bie firch- lichen Angelegenheiten geregelt. (Der "geiftliche Borbehalt").

Mit Maximilian II. (König 1562, regierte 1564—1576)*, ein Zeitalter ber Duldung und Ausbreitung der Kirchenresormation. **). Der Jesuitenorden; die Gegen-Resormation. Druck von Oben; Gewaltberrschaft im Dienste der Clericalen; doch die Niederlande und England endlich glücklich im Kampse gegen den spanischen Philipp II. — Elisabeth von England 1558—1603 krastweckenden Geistes. Beginn englischer Seemacht. Colonial-Bolitik. —

Der Index prohibitorum librorum papstliche Erfindung seit 1540.

— Bariser Bluthochzeit 24. Aug. 1572 ("Te Deum" in Rom).

Der abergläubische Kaiser Rubolf II. 1576; bessen Bruber Mathias 1612. Die Jesuitenzöglinge Ferbinand von Steiermark und Maximilian von Baiern Glaubenskrieger für Rom***), welches ben geistigen Aufschwung ber bekämpften Länder zerrüttet und ihren Wohlstand schäbigt.

(Evangelische Union 1608; katholische Liga 1609.)

In solchen luftschwebenden hohlen Streitigkeiten über theologische Mährchen ist das Reich in Deutschland bis zur Ohnmacht gelähmt; kaum werden der Verlust von Livland 1561 an die polnische Oberlehns-hoheit, die Utrechter Union 1579 als wichtige Angelegenheit von großer staatlicher Bedeutung erklärt, viel weniger gehindert. Die Kaiser oft schwach und nicht selten in den Händen ihrer zum Theile von Jesuiten und Beichtvätern geleiteten oder zuweilen auch sonst schwachköpfigen Umzebung.

Portugal nach 1580 spanisch. Die Armada 1588 ohne Erfolg. In Polen Sigismund II. August 1548—1572; dann Heinrich von Anjon und hierauf Stephan Bathory 1575—1586. Sigismund Wasa 1587—1632.

(Esthland wird 1561 schwedisch, Litthauen 1569 polnisch; Gotthard

^{*)} S. Reimann in Sybel's Zeitschrift XV. und Maurenbrecher baselbst VII. 351.

^{**)} Zu obigen Daten sind besonders namhaft zu machen: Raumer Gesch. von Carl V. bis zum westfälischen Frieden in Desselben historischem Taschenbuch 1831—1832; daselbst Scherer über Met, Toul; Maurens brecher Carl V. und die. deutschen Protestanten, 1865 u. a. m.; dann Gindely Rudolf II. (1600—1612). 1863; Koch Gesch. des deutschen Reichs unter Ferdinand III. Wien 1865, sowie auch Buchholt Ferdinand L. und Hurter Ferdinand II. vom katholischen (ultramontanen) Standpunkte.

Kettler nach Abtretung Livlands an Polen 1561, erster Erbherzog von Curland und Semgallen).

Iwan IV. Wasiljewitsch 1533—1584; Kasan wird 1552, Aftrachan 1554 und Sibirien 1581 bem russischen Reiche einverleibt.

Einführung der Leibeigenschaft seit 1597. — Thronprätendenten. — Wahl des Michael Feodorowitsch Romanow 1613.

Rufsische Berluste an Schweden und Polen. Staatshändel im Norden von Europa.

In Deutschland jesuitische Gegenreformation. — (Rudolf's Masjestätsbrief für Böhmen 1609).

. So kömmt es, von politischen Motiven weiter getragen, zum breißigjährigen Rriege in Deutschland (1618—1648)*)

Ferdinand II. seit 1617 Kaiser; Ferdinand III. 1637—1658 entstremden sich durch Glaubenseifer die beutschen Gemüther. — (Gustav Abolf von Schweden)**).

In Frankreich bagegen nationalen Sinnes Heinrich IV., ermorbet 1610; (Minister Sully); Lubwig XIII. (Minister Richelleu); Lubswig XIV. 1643, seit 1655 als selbstherrsicher Autocrat Begründer französischen Glanzes und großer Machtausprüche voll***).

In England Jacob I. Stuart 1603-1625 und Carl I. 1625 bis 1649. Englische Revolution. Oliver Cromwell (sprich: Krammwell). Langes Parlament 1640-1653. Ravigationsacte. Cromwell stirbt 1658 +). — Carl II.

Bestfälischer Friedensschluß mit Reichszerftückelungen, Amneftieen, Zusichrungen — (Normaljahr 1624 für confessionelle Bestim-

**) Dropfen Guftav Abolf. Leipzig 1871. — Ueber Jesuitenorden

vergl. Joh. Suber Berlin 1873 u. a.

***) Bergl. Philippson Heinrich IV. und Philipp III. Begründer bes französischen Aebergewichts in Europa (1598 — 1610). Berlin 1870; Bonnemere La France sous Louis XIV.

†) S. Merle d'Aubigné Der Protector (übersetzt von Bapst, bann übers. von Merschmann); Straeter Oliver Cromwell. Leipzig 1871; vergl. englische Geschichtswerke von Carlyle, von Kanke, und Reinh. Pauli in Sybel's Zeitschrift VIII. Bb.

^{*)} Der böhmisch pfälzische Eroberungskrieg; ber spanisch = niebers ländische, ber nordbeutsch = banische bis 1630, ber schwedisch = beutsche bis 1635, ber französisch = schwedische und ber banisch = schwedische Rrieg. Berschiedene Geschichtswerke; bazu Beneben über Tilly und Gustav Abolf nach Onno Klopp in Sybel's Zeitschrift VII. 381 und baselbst VII. 455. Barthold Gesch. bes großen beutschen Kriegs. 1842; Archenholz Gesch. bes 30jährigen Kriegs. 8. Aust. 1864 u. a.

mungen) — Regelung ber Religionsbeschwerben und ber politischen mit Auerkennung ber Schweiz und ber Nieberlande als unabhängiger Stagten,*).

Reichsabschied (jüngster) zu Augsburg 1654. —

Raifer Leopold feit 1658.

Carl Guftav's nordischer Krieg 1655—1660. Dänemark erlangt selbständige Souverämität. Ludwig XIV. schwelgt im Principat Frank-reichs über Europa. Selbstheruscher von blendender Hoferscheinung. (Mazarin, Colbert, Turenne, Çondé, Bauban, Louvois, Catinat). Ersoberungskriege — Aushebung des Edicts von Nantes 1685**).

Schon in den letzten Jahren des "großen Königs" Niedergang der französischen Obermacht; finanzieller Staatsverfall, Bordoten der Revolution. — In England mit Georg l. (1714—1727) das Haus Hansnover; Spanien durch Clerus und Hof innrer Schwäche versunken; in Schweden Carl XII. 1697—1718 Held von eisernem Eigenstinn, ohne staatskluge Regierung. Peter der Große in Rußland gründet Petersburg 1703. Reformator des Reichs Stanislaus Lescinski in Bolen, gewählt 1704.

Raiser Leopold I. (1658—1705) selbstherrlicher Monarch; Türkenbesieger burch Montecuculi, andre Feldherren, hernach Eugen von Savohen (Eugenio von Savoy)***). Soldatenwesen, Priestermacht im Steigen; Bürgerthum ohne Selbstgefühl, Bauernstand verdorben. — Absolutismus nöthig, um die Trümmer des Mittelalters nach und nach aufzuräumen, die neue Zeit vorzubereiten. Die Staatsschulben im Wachsen. Destreichische Absonderung; französische Ländergier (Reunionskammern),

Siebenbürgen an Ungarn bes Hauses Deftreich 1691. 1699.

Innre Berwaltung und Kirchenwesen wird immer mehr geordnet †). Spanischer Erbfolgekrieg ††). (Destreich bekommt 1714—1715 bie spanischen Nieberlande. Reapel, Sarbinien, Mailand und Mantua).

1

^{*)} S. Hanser Deutschland nach bem 30jährigen Kriege. Leipzig 1866; u. a. (siehe m. beutsche Rechtsgeschichte. S. 71—73).

^{**)} Holft Ludwig XIV. und die Hugenotten in Spbel's hiftor. Zeitschrift. XV. S. 277. Siehe Sugenheim's Auffätze und biografische Stigen zur franzol. Geschichte. Berlin 1872.

^{***)} Arneth, "Gugen von Savoyen."

^{†)} Her mitzuerwähnen Werke, wie: Meermann G. novus thesaurus juris civilis et canonici continens varia et varissima optimorum interpretum inprimis Hispanorum et Gallorum. 7 tomi in 4 vols. fol. Hagae 1751—1753; Espen van Jus ecclesiasticum univers. hod. discipl. praesertim Bekgii, Galliae, Germaniae, Colon. 1729—32 u. a.

^{††)} S. besonders Rorden's Gesch. Europa's im 18. Jahrhundert. Düffeldorf 1870. — Bezüglich Ruplands Etarde's Custurstudien: Bierson u. a., so hermann Rusland unter Beter dem Gr.

Brandenburg löste bas Herzogthum Preuffen 1657, 1660 vom polnischen Lehnsverbande; ber Churfürst Friedrich Wilhelm staatsklug und tapfer, bald Feind, bald Bundesgenosse bes eroberungssüchtigen Frankreich.

Preußischer Staat, von Jesuiten nicht irregeleitet und meist sparsam und gerecht verwaltet, in wachsender Entstehung. Der große Kursurst; der Brandenburger Friedrich III. (Hohenzollern) ben 18. Jan. 1701 König von Breußen als Friedrich Wilhelm I.*).

Churfürst Friedrich Angust von. Sachsen polnischer Rönig 1697 (bis 1704. 1706).

Kaiser Josef I. seit 1690 römischer König, bann Kaiser (1735 bis 1711), besser Zeiten würdig.

In England unter Georg I. Robert Walpole Minister. In Bolen, sowie anderwärts, Jesuiten-Umtriebe schmachvoller Brutalität und Hinterlist. Katharina I. in Rußland 1725—1727. — Allgemeines Drängen nach staatlicher Bollmacht. — Jämmerliche Reichszustänbe im zersplitterten Deutschland; auch Italien versunken; nur in Savohen ein aufgeklärter Despotismus**).

Karl VI. (1711—1740) römischer Kaiser beutscher Nation, Herr von Reapel, Maisand, Sardinien, der Stati degli Presidi und der spanischen Niederlande, erweitert die östreichisch-ungarische Monarchie mit dem Banate — vorübergehend auch mit der kleinen Walachei (1714—1718), sucht die Gewährleistung des neuen Hausgesetzes der pragmatischen Sanction zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia ***).

Destreichischer Erbfolgetrieg. Preugen in Oftfriesland 1744.

Siebenjähriger Rrieg 1757-1763+). -

^{*)} Hiezu: Hahn Churfürst Friedrich I. von Brandenburg; Haeften Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1869; Stilfried u. Maerker Momenta Zollerana. Berlin 1852—1859; Cosel Geschichte des preuß. Staates und Bolkes unter den Hohenzollern'schen Fürsten. 6 Bb. Leipzig 1872; Dropsen Staat des großen Kurfürsten. Leipzig 1865—1866 u. a. Schmolzler Berwaltung Oftpreußens unter Friedrich Wilhelm I. in Spbel's Zeitzschrift XV. 1873. Ranke Genesis des pr. Staates. Leipzig 1874.

^{**)} Bergl. besonders für spätre Zeit: Bollati Monumenti legali de regno Sardo; Ricotti Storia della monarchia Piemontese.

^{***)} Arneth's Geschichtswerke zu ermähnen.

^{†)} Schaefer Gesch, bes siebenjährigen Kriegs. Berlin 1870 u. f. Ranke Ursprung bes siebenjährigen Kriegs. Leipzig 1871; Ranke beutsche Mächte und ber Fürstenbund 1790—1790. Leipzig 1872; Beaulieu: Marconnay Hubertsburger Frieben. Leipzig 1871.

Kaifer Carl VII. und Franz I. (Gemahl ber Maria Theresia) 1745—1765. Josef II., seit 1764 römischer König, 1765 Kaiser. Leospold II. 1790—1792. Kaiser Franz II. 1792—1806 (Riederlegung der beutschen Kaiserkrone); dann östreichischer Kaiser bis 1835.

In Preußen Friedrich II. ber Große 1740—1786. Der erfte (aber absolutistische) Diener bes Staates*). Die Aufklärungs-Beriode. Zeitalter ber Philantropie. (Aufhebung der Leibeigenschaft in vielen Staaten). Beginn der Geses-Codificationen.

Stanislaus Poniatowski in Polen 1764. — Theilungen Polens**). — Gustav III. in Schweben als Hersteller der Ordnung. —

Mit der französischen Revolution von 1789 schließt das Zeitalter feudaler Ideen; neue suchen die Welt mit Grundsätzen constitutioneller Regierungsformen zu erretten ****). — Der einseitige Liberalismus.

Buchkunde. Sehr viel Einzelnes von besonder Bedeutung, so: Siebenkes Gesch. der venetianischen Staatsinquisition. Nürnberg 1791; zumal aber: Raumer Gesch. Europa's seit Ende des 15. Jahrhunderts. 8 Bände; Raumer Europa 1763—1783, in 3 Bden. u. s. w.; ferner: Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts; dann Haußer Gesch. der französ. Revolution, herausgegeb. von Onden; Sybel Gesch. der Revolutionszeit. 2. Ausl.; Gervinus Gesch. des 19. Jahrhunderts u. a. Blanc histoire de la révolution française. Ranke Gesch. der Pähste in lezten vier Jahrzhunderten. 6. Ausl. Leipzig 1873.

§. 28. Die Reception des Römifden Rechts. Reformation bon Stadtund Landrechten.

Durch die Universitäten gefördert, hatte das Römische Recht, bei der Unzulänglichkeit vieler einheimischer Quellen, mehr und mehr Anwendung gefunden; das nach staatlicher Bollgewalt strebende Kaiserthum, der nach Gleichheit vor dem Gesetze ringende Bürgersstand, Gelehrte und Staatsdiener waren besligen, die Reception (Homos

^{*)} S. Geschickswerke, so von Carlyle Gesch. Friedrich II. (beutsch von Neuberg und Althaus). 6. Band. Berlin 1869; dazu Riedel Gesch. bes preußischen Königshauses; Boigt Gesch. des brandenburg. preußischen Staates. 2. Ausl.; Eberty Gesch. des preuß. Staates (VI. Bb. 1806 bis 1815). Breslau 1872; Dropsen Gesch. der preuß. Politik. 4 Bd. Leipzig 1870 u. fortgesett.

^{**)} Bait erste polnische Theilung in Sybel's histor. Zeitschrift II. u. VI. Bb.; Janssen Zur Genesis der ersten Theilung Polens; Schmitt Geschichte Polens 1733—1832 u. a. Simienski Leben von Thadd. Kosciuszko. — Beer Theilung Polens. 1873.

^{***)} Häußer Deutsche Gesch. vom Tobe Friedrich bes Gr. bis jur Gründung bes D. Bundes. 3. Aufl. 1863.

logirung) bes fremben Rechts als einer geschriebnen Bernunftquelle (raison serite) vorzubereiten*); indeß gab es dagegen auch Biberstand, war boch die Disciplin und Methode völlig ausgeartet**) (die Bartolisten); frember Lateinsprache, unpassender Institute nicht zu gedenkenschihrte das römische Recht zu schriftlichem theuren Processange, verbrängte die Volkstheilnahme am Gerichte, schien damaliger Ständesfreiheit gefährlich, nationaler Rechtsentwicklung hinderlich, gab stets zu Controversen Anlaß und hatte allerlei verborgne Irrgänge, die man nicht zu überblicken vermochte. (Rabulistische Casulistis).

Seitbem aber die Buchdruckertunft erfunden, die protestantisch-humane Wissenschaft auch dem Rechte sich zugewandt hatte und eine Vermittlung mit einheimischen Rechtsquellen augestrebt wurde, war die elegaute Jurisprudenz***) dieser Zeit darauf bedacht, einen usus modornus pandectarum herzustellen, welcher nicht nur das Römische Recht quellen-mäßiger und verständlicher darzustellen hatte, sondern es auch mit dem einheimischen verbinden und dasselbe dem Bedürfnisse des Lebens auschließen sollte, so daß hiedurch auch der Rechtswissenschaft (zumal der französischen und deutschen) eine neue Richtung der Forschung und Darsstellung gegeben wurde†).

^{*)} Bergl. Rob. Stinzing Gesch. ber populären Literatur bes röm. kanon. Rechts in Deutschland am Ende bes 15. und Anfang bes 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867; dazu: Schäffner das Römische Recht in Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert; Franklin Beiträge zur Reception bes Köm. Rechts u. a.

^{**)} Nach ber alten Schule der Glossatoren hatten die Spätern sich oft sehr geistloß den Außsprüchen einzelner Lehrer angeschlossen, besonders dem Durantis († 1296), dem Bartolus († 1359), dem Baldus († 1400). Ueber die Eindringung des Röm. Rechts in Administration und die Gerichte, welche die Reception des Römischen Rechts theilweise schon frühe anticipirten, vergl. Ab. Stölzel die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien (besonders in Hessen). 2 Bde. Stuttgart 1872 und darüber Stinzing in Sybel's Zeitschrift.

^{***)} Bergl. Stinzing: "Ulrich Zasius." Basel 1857; Stinzing "Hugo Donellus" (Doneau) in Altbors. Erlangen 1869; Donelli. Eysell. Doneau (1527—1591) sa vie et ses ouvrages. L'ecole de Bourges trad. du Latin par Simonnet. Dijon 1860; die hervorragenden Franzosen Cujas (Cujacius) und Doneau (Donellus), Peter Loriot, Budé (Budaeus), Gothofredus und der Italiäner Alciati. (S. m. deutsche Rechtsgeschichte. 2. Ausl. §. 53. S. 34).

^{†)} Bergl. Stobbe "Hermann Conring". Berlin 1879; Carpzow († 1666). Schilter († 1705), Struf († 1710), Böhmer († 1749).

Buchkunde. Zahlreich sind die Schriften jener Zeit. — Eine Bermittlerrolle war dem Professor Perneder zugefallen, dessen "Institutionen Auszug un Anzaigung etlicher geschriben Kens. u. Reichsrechte". Ingolsstadt 1551, dann seine "institutiones d. i. Außzug und Anleitung etlicher Kenserk. geschribner Rechten sampt gerichtl. Proces 2c. summa Rolandini, Reguln Socini." sol. Ingolstadt 1614 viel studirt worden sind; nicht minder Gobler der Rechten Spiegel auß Natürlichem den Beschriebnen Geistl. Weltl. u. a. gebreuchl. Rechten zugericht. sol. Franksurt 1552, dann 1573 (besonders die Ausgabe von Burgkmair in Franksurt); dazu viele Werke über Römisches Recht, besonders von Cujacius, Alciati, Budé, Gothosredus, welche hochgeschätt gewesen sind. —

Bon ben vielen Landrechten jener Zeit in Deutschland mögen hervorgehoben sein: die hessische Gerichtsordnung 1497, das babische Landrecht (Resormator Ulrich Zasius), ebenso der Markgrasschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Bormundschaften 1511; bairische Landesordnungen 1516, 1518, das Hennesberg'sche Landrecht (Resormator Gemelu) 1539; Gerichtsordnung und Landrecht der Grasschaft Solms (Resormator Fichart), wozu andre hinzugekommen sind, wie die Prozesordnung des Chursürsten Johann Georg von Sachsen 1622 und dieserart viele neue, wenn auch nicht immer römisch=rechtliche resormirte Landrechte, doch immerhin mit dem Bestreben einer mehr wissenschaftlichen Darstellung, womit ständische und privat=rechtliche Berhältnisse einzelner Landestheile neu geregelt wurden.

In ber Buchtunde mag bier ju ben Mittheilungen in Werten über beutsche Rechtsgeschichte, noch besonders bemerkt worden: Reformation newe bes Landtgerichts b. Herhogthumbs ju Frannden 1512; Steffan Schlick grave zu Bassan herr zu weyskirchen Elbogen und Schlackenwerd Bergmerksordnung fol. Leipzig 1518; (bas Iglauer Stadt= und Bergrecht); Reformation ber bayerischen gandrecht nach Chrifti unfere Sailmachers geburbe im 1518 jar aufgericht. München 1518; Reformationsgesetze und statuten unter Philipsen von G. G. Landtgraven ju Beffen Grauen ju Capenelnbogen Raffel 1535; Landrecht Wirtemb. Stuttgart 1555 (Wirtembergische newe Landtsorbnung gebeffert 1552. Hovegerichtsordnung 1557. Confirmation bes Tüwingischen Bertrags 1551. Ordnung in Chesachen 1553); bes Löbl. Fürstenthums Stener Landtu. Peinl. Ger. Ordnung im jar 1574 verpessert. Landhandvest bes Herztzogth. Stenr gedr. burch Mich. Manger 1574; Reformation new verfaßte ainer ersamen Landschafft b. Fürstenth. Stenr b. Landes. u. Hofrechts im Jar 1574 auffgericht. Augsburg 1583; Distelmeier Exlice Statuta und Gewonheiten ber Chur: und Marde Brandenburg. Jena 1608; Stadt en Land Regt des Graefcaps Cuylenborg, Cuylenborgs Egts Ordre gepubliceert 1608, 1680 u. a.; dat Rigische Recht und dat

Lifflend Riderrecht von Delrichs. 4. Bremen 1773; Helmerfen Abhand= lungen aus bem Gebiete bes lievländischen Abelfrechtes. Dorpat 1832; Dittmer bas Sachfen: und Solften:Recht im 16. Rahrhundert. Lubed 1843; vergl. bazu Werke, wie Seibert Landes: u. Rechtsaefd. bes Bergog= thums Beftfalen. 1 .- 4. Bb. Arnsberg 1839-1864; Gort Berfaffung und Berwaltung ber folefifden Landichaft. Breslau 1867; Rubhardt bie Gefch. ber Landstände in Bapern. Seidelberg (bagu viele fratre Mittheilungen, besonders von Rokinger); Weber Darftellung ber famtl. Brovingial: und Statutar: Rechte bes Konigreichs Bapern. 5 Bbe. Augsburg 1838—1844: Rury Churfürstl. Maing'sches Landrecht von 1755. Afchaffenburg 1868; Spies Handbuch bes Bamberger Provinzialrechts. Bambera 1838: Schletter Constitutionen Kurfürsts August von Sachsen v. 3. 1572. Leipzig 1857; Schletter herm. Die Revisio differentiarum juris civilis et saxonici in ben J. 1571, 1572, Leipzig 1869; Jiricek Herm. Codex juris bohemici. II. Bd. Brag 1870; dazu: Toman böhm. Staats: recht u. Entwidlung ber öftreich. Staatsibeen vom 3. 1527-1848. Brag 1872 u. bgl. viel a. m.

Zahllos ist die Reihe der verbesserten, meist römisch-rechtlich reformirten Stadtrechte, besonders in Deutschland, von denen die wichtigern sind: die Nürnberger Halsgerichtsordnung 1481; mehrere Nürnberger Resormationen des dortigen Stadtrechts von 1479 bis 1564; die Ham-burger Resormation 1497, 1603; die von Freiburg im Breisgau 1520 (Ulrich Zasius); das Stadtrecht von Frankfurt am Main (Fichart) 1509, 1578, 1611 u. a. m.; dagegen wahrt Lübeck einheimische deutscherechtliche Fortbildung 1586 u. a. nordbeutsche Städte (Hanseatisches Seesrecht vom J. 1614)*).

Buchkunde. Nur Weniges kann hier Plat finden, so: Jacobj Gesch. des hamburger Niedergerichts. hamburg 1866; Nüeve Stattrechten und Statuten d. löbl. Statt Frydurg im Prysgow geleg. (herausgegeb. von Ulrich Zasius) mit 2 Holzschnitten von Holdein. Basel (Petri) 1520 (dazu das früher erwähnte Wert von Gaupp); Resormation der Stadt Worms auch enderung vnnd mehrung etlicher darinnen verleybter Gesetze sampt d. Kanserl. Consirmation fol. Wormds 1561. (Dazu das erwähnte Wert von Stumps) u. so a. m. Resormation der Statut vnd Gesetze, die ein erber Rate der Stat Nüremberg umb gemains nutzes notdursst vnnd vrsachen willen sürgenommen hat. Nüremberg 1484, — verneute der Stat Nürmberg 1564 u. a. Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603. Herausgegeb. von Westphalen. Hamburg 1837; Kriegk Gesch.

^{*)} S. Daten in beutscher Rechtsgesch. u. andre betreffenden Ortes; so: Frensborff bas Lübische Recht noch seinen ältesten Formen, Leipzig 1873,

von Frankfurt a. M. Daselbst 1871; Kriegk beutsches Bürgerthum im Mittelalt. (Frankfurter) Frankfurt 1871; Posern Klett Urkundenbuch der Stadt Leipzig 1870; u. d. fehr viel. Dazu: Matthaeus Norman Summaria des wendischen in Rügen Rechts und Gebruckes dat olde wendische Recht und rügianische Gebruk 1532, gedr. von Dreyer; dann: Gabebusch 1777 (in der Beise der alten Rechtsbücher nicht römischzrechtlich abgefaßt, aber dieser spätern Zeit angehörig).

Für bas Seerecht mögen hier Erwähnung finden: Leggi delle compere di S. Giorgio 1568 fol. Genova 1602; Riforma et giunta alle leggi di S. Georgio. Genova 1593; Leges comperarum S. Georgii a 1634 et praelo noviter subjectae ad pras. an. 1698 fol. Genuae 1698; — Ordenanzas de la illustre Universidad y Casa de Contratacion de la villa de Bilbao confirmadas 1737, 1814 fol. Madrid 1819; Spano testo ed illustrazioni di un codice cartaceo del secolo XV contenente le leggi doganali e marittime del porto di Castel Genevose e la storia dell'antica città di Plubium. Cagliari 1859.

Endlich ermähnenswerth: Schuback Commentarius de jure littoris (vom Stranbrechte mit Urfunden von 1238—1749). Hamburg 1751.

§. 29. Dentide und fremde Reichsgesete. - Englifde Rechtsbücher.

Während in Deutschland die einzelnen landesherrlichen Gebiete zu Staaten mit fast absolutistischer Fürstengewalt emporwachsen, gibt es doch, freilich wenig wirksame, allgemeine Reichstage und Reichsgesetz, die nach gewissen Richtungen auch mitunter Erfolge erzielen. So sind hier bemerkenswerth:

- 1. Die Reichstammergerichts-Orbnungen 1495 (1471), 1521 u. f., sowie die Executions-Ordnungen 1555 und spätre; dazu die Reichshofraths-Ordnungen*).
 - 2. Die Bablcapitulationen; Die Reichstagsabichiebe**).
 - 3. Die Religionsfriebensichluffe.

^{*)} Herchenhahn Gesch. ber Entstehung, Bildung und gegenwärtige Berfassung des kaiserl. Reichshofraths. 3 Bde. Mannheim 1792—1793; Franklin das Reichshofgericht im Mittelalt. I. Bd. Weimar 1867 und II. Bd. 1869; dazu Franklin sententiae curiae regiae. Hannover 1870 u. a.

^{**)} S. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiebe (von Conrad II. dis jest). 4 Thle. fol. Frankfurt a. M. 1747 (Ausgabe von Koch); Gerftlacher Abhandlung von den Geseyordnungen, Friedensschlüssen u. a. Hauptnormalien des deutschen Reichs. 4 Bd. Frankfurt, Leipzig 1786—1789; Gerstlacher Corpus Juris Germanici in 11 Bd. 1786—1764 u. s. w.

- 4. Die Beinliche Salsgerichtsorbnung Raifer Carl V. vom Jahre 1532 (bie Carolina*).
 - 5. Die Notariatsorbnung vom Jahre 1512 und fpatre **).
- 6. Die Reichstriegsmatrikeln 1442, 1521, 1681 u. f. w., sowie die Artikel der Reiterbestallung und der deutschen Fußtnechte 1570, welche als ein Militärstrafgesethuch angesehen worden find.

Als Rechtsbücher treten (mit römisch-rechtlicher Färbung) bervor:

- 1. Der richterliche Rlagspiegel, von Sebaftian Brandt hers ausgegeben (1474—1477, 1497—1500)***).
 - 2. Der Labenfpiegel von Ulrich Tengler+).

Neue Lehrfächer bes Rechts an beutschen Universitäten (für beutsches Recht, Staatsrecht u. a.) ††)

In Italien setzen sich frühre Zustände fort. — Städte und Piemont (Savohen) hervorragend †††).

In Spanien erschienen viele neue recapitulationes einzelner Rechte. Philipp des II., nueva recopilacion" vom Jahre 1566

*) Besonders zu erwähnende Ausgaben: Sawr peinl. Proces d. i. gründtliche und rechte Underweisung wie man in peinlichen Sachen . . . Reces halten und procediren soll. 3. Aust. Frankfurt 1587; Carl des V. Hals: oder peinl. Gerichts: Ordnung herausgeg. von J. Chr. Koch. 4. Aust. Gießen 1787; neue Ausgabe von Beyer Leipzig 1824, dann von R. Schmidt Jena 1835. Godleri interpretationem denuo vulgavit Abegg Heidelbergae 1837; ferner zu vergl. Commentare, so Malblank Gesch. der peinl. Gex. Ordn. Karl des V. Kürnberg 1783; Böhmer über authent. Ausgaben der Carolina. 2. Aust. Söttingen 1837 u. a. (S. Geschichtswerke, so Schulte d. Rechtsgesch. 2. Aust. Seite 280).

**) Bergl. Lindenfels Speculum notariatus. Rotariatsspiegel. Neuftabt a. b. Harbt 1598.

***) S. Abrian in Linde's Zeitschrift 1845 gegen Brandt's Autors schaft.

†) Layenspiegel von rechtmässigen ordnungen in burgerlichen und peinlichen Regimenten mit Schlußwort von Seb. Brandt. fol. Augsburg 1509, 1511. Strafburg 1538 u. f.

††) Conrad Lagus (Haffe) † 1546 an ber Wittenberger Universität. — Leibnitz nova methodus docendae discendaeque jurisprudentiae. — Herm. Conring; Georg Beyer; Dominicus Arumaeus; Joh: Jac. Moser; Joh. Stef. Bütter; Just. Hening; Böhmer; Georg Lubw. Böhmer; — Pusenborf; Thomasius; Wolff u. nachfolgende Schulen.

†††) Piemontesische Ebicte von 1430, 1561 ordnen das Recht, wovon 1770 eine officielle Sammlung erfolgt. (Siehe Daten bei Graf Sclopis

Rechtsgesch.)

mit bem Ansehn eines Staatsgesetzes von allgemeiner Rechtsgültigkeit, wozu immersort spätre Nachträge hinzugekommen sind (1569, 1580, 1610, 1640, 1723, 1745 — nuevissima recopilacion de las leyes de Espanna — *), 1772, 1775, 1777, 1798, 1804; bann neuere Codificationen).

Aehnlich sind in Frankreich bei Berabschiedungen ber Reich stände Orbonanzen ber Könige publicirt worden **); besonders beder fam die allgemeine Ordonance Ludwig des XIII. vom Jahre 1629 (Coco Marillac) und ähnliches weiterhin.

Lubwig bes XIV. Procesorbnung 1667, die ordonance crimine 3 1670, die ordonance du commerce 1673 u. a. m. ***).

(Die Königsgesetze von 1723 bis 1850 erschienen als ordonances des Rois de France im sogen. Recueil de Louvre.)

In ähnlicher Weise sind auch in andern Ländern Gesetze zu Stande gekommen, publicirt und gesammelt worden; besonders mögen die xussi: schen erwähnt sein, welche der Czar Alexei Mihalowitsch 1649 abfassen ließ und die als Rechtsbuch ben Namen Uloschenie führen i).

^{*)} Seit 1745 die weitern Ausgaben als nuevissima recopilacion de las leyes de Espanna. (Ausgabe Paris 1832). Bergl. Tejudu in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslands. XI. S. 397; dann Klimrath u. A. so die Werke von Sempere (1842), Antesquera (1849), Marichalar.

^{**)} Nebstem Sammlungen und Homologirung der reformirten coutumes einzelner Landestheile. Bergl. besonders als solche Sammlung: Nouveau Coutumier général de France von Bourdot de Richebourg. 4 Bb. solio. 1724. (S. noch Berroyer et de Laurière Bibliotheques des coutumes 1699.)

^{***)} Darunter Arbeiten, so unter Ludwig XV. die des Kanzlers d'Aguessau über Schenkungen 1731, über Testamente 1735, Substitutionen 1747 u. a.

^{†)} Bezüglich andrer Rechtsquellen noch anzubeziehen: Statuts et ordonances de l'ordre du Benoist Saint Esprit estably par Henry III. roy de France et de Pologne. Paris 1629 u. a.

Iwan der Schreckliche hatte 1570 die Rechte der Kosaken bestättigt. (Erweitrungen ihrer Einrichtung von Sotnien, Hundertschaften). —

Selbst neuere Berke hier belehrend, so für die Zeit Peter des Großen Hermann Zeitgenöffische Besichte. Leipzig 1872 u. a.

In England find hervorzuheben neben abnlichen Rechtsquellen*), wie früher erwähnte, folgende juristische Werke von:

- 1. Jerman dialogus de fundamentis legum Angliae et de conscientia, gebrudt 1523 **);
- 2. Anthony Fitzherbert New Natura Brevium; bann Grand Abridgment u. a. Arbeiten;
- 3. William Staunforde (1554—1556) "the pleas of the crown" über Strafrecht und Strafproceh***);
- 4. Eduard Coke burch bessen "Reports" und die "institutes of the law of England" 1628 berühmt+); wozu noch andre Arbeiten und andre Schriftsteller hinzukommen und die englische Rechtsliteratur weiter führen++), bis auf:
- 5. William Blakstone (sprich Bläkston) geboren 1723, gestweben 1780, mit bessen "commentaries on the laws of England" (erste Aussage 1765†††) woran sich die neuere Zeit der Rechtsentwicklung ausschließt.

*) So die Reporters zu bemerken Dyer (sprich Deier) unter Heinrich VII. u. VIII.: Plowden unter Eduard VI.; Coke u. Croke u. A.

Dazu Römisches und Kanonisches Recht bei einzelnen Gerichtshöfen als Subsidiarquellen, nehmlich bei court of Chivalry (Militärgerichtshof), dem Admiral Court, bei den Universitäts: und geistlichen Gerichten (curiae christianitatis).

- **) Englisch übersetz als Doctor and Student 17. Aufl. by William Muchall 1787.
- ***) Bergl. Bridgman thesaurus juridicus 1798, 1800, 1806 u. a. (S. spätre Periode).
- †) Geschätzte Ausgabe Cokes London 1817 in 6 Bb.; mit Noten von Hargrave u. Butler. 19. Ausgabe 1832.
- ††) M. Hale history of the common law, und history of the pleas of the crown (als historia placitorum coronae), herausgeg. 1739 mit Noten von Dogherty 1800. Will. Hawkins (fpr. Hahkins) treatise of the pleas of the crown or a System of the principal matters relating of theat subject 1716. 8. Aufl. von Curwood (fpr. Korwoudd) 1824 mit Nachträgen von Leach (fpr. Lihtsch); John Comyns Reports 1744, und Digest of the laws of England 1762. 5. Ausgabe 1822; Wood Institutions vom J. 1720; Sullivan Lectures und Wooddesson Systematical View of the Laws of England 1777 u. mehrmals aufgelegt.

†††) Mehr als 20 Auflagen, lettre gehören in nachfolgende Periode; doch hier schon zu bemerken; Blakstone commentaries on the laws of England in foor books. London 1787; dasselbe als Handbuch des englischen

Budfunde. Rur ergangenden Charaftrifirung bes überaus reichen Stoffs bienen hier einige Mittheilungen über Fran freich: Fontanon Les édits et ordonances des rois de France depuis Louis le gros l'an 1108 jusqu'an roi Henri IV. 1580 (1611 von Maillet neu aufgelegt); bazu später materienweise Bearbeitungen, so von Barnabas Brissonius (ber fog. Code de Henry III.), britte Aufl. von Charondas le Caron 1609: ähnlich Code de Henry IV. von Cormier 1615 und Code de Louis XIII. von Corbin 1628. Dazu 1687 das Tableau chronologique, contenant un recueil en abrégé des ordonances (1115-1687) von Guill. Blanchard. Eine officielle Sammlung erschien 1723—1849 von mehreren Rechtsgelehrten (Berroyer, Lojer, Laurière bis Pastoret u. Pardessus) unter bem Titel: "Ordonances des rois de France" (bie fogen. collection de Louvre) in 21 Bben., welche bis jum J. 1514 reichen. - hieran schließen (nebft bereits früher erwähnten) Pardessus Table chronol. des ordonances (- jusqu'au Louis XII.) 1847, bann bie nachherigen Collectionen (recueils) von Néron und Girard, fortgef. von de Laurière und de Ferrière 1720: neuere Sammlung im Corps du droit français pon Walker (1420-1788) und Gallisset (1788-1854.)

Eine Auswahl ber wichtigsten Gesetze Recueil general des anciennes lois françaises von Jsambert, De Crussy und Taillandier 1822—1833

Borzügliche Juristen waren: Du Moulin (Molinaeus † 1566), Antoine Loisel († 1615) "Institutes contumières" (mit Commentar von Laurière u. neu 1846 von Dupin u. Laboulaye; Fleury Claude (1640—1723) Institution au droit françois publ. p. Laboulaye et Dareste 2 vols. Paris 1858. Andre Juristen: Laurière, Pothier über das Gewohnheitsrecht von Orléans.

Als Lehrbücher besonders das von Argou Institution au droit français 1692 u. mehrmals aufgelegt; Bernardi Institution 1789. Bergl. noch, außer schon erwähnten Brewer Gesch. der französischen Gerichtsversfassung vom Ursprung der franklichen Zeit dis zu unsern Zeiten. 2 Thle. in III Bb. Düsseldorf 1835—1837 u. a.

Rechts (nach ber verkürzten Ausgabe von John Gifford 1820) übersetzt von Colberit 2 Bbe. Schleswig 1822—1823 u. mehr Ausgaben, so Blackstone's Commentaries abridged and adapted to the present state of the law by R. M. Kerr. new edit. London 1873 u. a. Blackstone's 4 Rechtstheile sind: I. Personenrecht, II. Sachen: und Obligationenrecht, III. Civilunrecht private wrongs, IV. Berbrechen, Strafen, Strafproces als public wrongs.

Bergl. spätren bezüglichen § u. bazu noch: Bishop J. P. Commentaries on the Criminal Law. fifth ed. 2 vols. 1872. Smith T. W. Manual of Common Law. 3 edit. 12 ez. London 1867 u. a. noch zu erwähenende Handbücker.

Schuler-Liblob, Gurop, Staats- u. Rechtsgefch.

Ferner: Brunner über normannische Rechtsquellen in Holtzen: borff Encyclopabie erste Aufl. S. 212, zweite Aufl. Seite 233.

Neber Deutschland mag hier noch Beniges seinen Platzur weistern Erörterung sinden: Lapide dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico 3 p. in 1 vol. 4. 1640; Limnaeus jus publ. imperii rom. germ. 3 partes in I, 4. Argentor. 1657; Pütter Entwicklung der heutigen Staatsversassung des teutschen Reichs 3 Bde. 3. Ausl. Göttingen 1798; Monzambano (Samuel v. Pusendors.) Ueber die Bersfassung des deutschen Reichs übersetzt von Breßlau, Berlin 1871.

Carpzow B. practica nova imperialis saxonica rerum imperialium 3 part. ed. XI. fol. Lipsiae 1723 u. a. Ludovici mehrere Werke, so 1) Einleitung zum Civilprozeß 8. Aufl. 1725; 2) Peinl. Prozeß 8. Aufl. 1725, 3) Concursprozeß 6. Aufl. 1725, 4) Consistorialprozeß 6. Aufl. 1726, 5) Wechselprozeß 6. Aufl. 1724, 6) Additiones zum Civil-, Concurs- und Wechselprozeß 1725, 7) Lehnsprozeß 4. Aufl. 1725, 8) Kriegsprozeß 5. Aufl. 1724, (fpätre weitre Aufl. von Schlitte 1732.)

Der bairische Codex (Kreitmayr) München 1842 (ehmals als: Codex juris bavarici judiciarius ober baier. Gerichtsorbnung vom J. 1753 mit Anmerkungen von Kreitmayer.) 2 Bbe. Bergl. bazu M. Freyberg pragmat. Gesch. ber bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit ben Zeiten Maximilian bes L. 4 Abthlg. Leipzig 1836 1839. (Siehe spätre Periobe.)

Silberschlag Grundriß ber Verfassung, Verwaltung u. Gesetzebg. bes preußischen Staats seit ber Zeit bes 30jährigen Kriegs bis 1850. Berlin 1860 u. bgl. vieles m.

Betreffä Bolen hervorzuheben Processus juris civilis Cracov. a consulibus civitatis a 1544 conscriptus ed. Rzesinski Cracov 1840; Prawo polityczne i cywilne Korony polskiey.. to iest Nowy zbior praw oboyga narodow od roku 1347 az do terazniejszych czasow. (ed Trebecki) 2 vol. fol. Warszawie 1789|1791; Sczerbic P. Promptuarium statutorum omnium et constitutionum regni Poloniae fol. Brunsbergae 1644 u. a. Wegner: Der lette Reichstag zu Grodno, sowie "die Grod: und Landichastäacten. III. Bde. Lemberg 1872 als "Acta grodszkie i ziemski z czasow rzeccy pospolitej polskiej" u. a.

Bezüglich ber Nieberlande u. Belgiens beispielsweise: Keuren en ordonnantiën der stad Delst van den aanvang der XVI. e eeuw tot het jaar 1536 . . . door Soutendam Delst 1872; Landregt Emsiger van 1312 . . oud Friesch en Nederduitsch m. aanteken uitgeg. door M. Hettema 8 Leeuw 1830. (— und das Selwerder Landregt van 1529 door H. O. Feith); Christinaei Pauli in leges municipales Mechlinienses commentaria ac notae ed H. sol. Antverp. 1642; Cestumen ordonnantien en statuten der stad Middelburg in Zeeland van Timmermann et Versluys. Middelb. 1771 u. s. w. Dann: Livre des seudataires de Jean III. duc de Brabant publié par Galesloot Bruxelles

1865. Bon ber "Commission royale pour la publication des anciennes lois et ordonances de la Belgique" Bruxelles 1848, 1852, 1859 u. s. w. versöffentlicht Privilegien, Keuren, records, contumiers u. s. w. Bergl. Recueil des ordonances de la principauté de Liège par Polain Bruxelles 1855—1860 u. bgl. m.

Fünfte Periode.

Das Beitalter constitutioneller Staatsformen und moderner Gesetzcodificationen.

§. 30. Bur gefdictliden Ginleitung.

Mit der französischen Revolution 1789*) sollte ebensowohl dem ständischen Rechtswesen das — wenn auch nicht sociale, doch politische — Ende bereitet, als auch zugleich constitutionellen Staatsformen Eingang verschafft werden. Das historische Borrecht der Privilegirten, die absolute Königsmacht, wurden unter dem Schlagwort: "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichseit" (liberté, egalité, fraternité) bekämpft und sociale Bestrebungen ins Leben gerusen. Die Menschenrechte proclamirt in der Augustnacht des vierten vom J. 1789.

Frangösische Republik 21. Septbr. 1792.

Ludwig XVI. enthauptet 21. Jan. 1793.

Französische Revolutionstriege. Im östlichen Europa zweite Theilung Polens 1793 und britte völlige 24. Octbr. 1795.

Napoleon Bonaparte Consulat 1799—1804.

Napoleon Raiser 1804.

Mapoleonische Rriege.

Nach bem östreich. Friedensschlusse zu Campo Formio 1797 und bem Rastatter Congreß (Abtretung des linken Rheinusers) der Reichsfriede zu Lüneville 1801 und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welcher dem deutschen Reiche die letzte Lebenskraft nahm.

Destreich bis zur Etsch; Deutschland bis an bas rechte Rheinuser. Abtretungen hier, Erwerbungen ba. Churwurden an den Großherzog von Toscana mit Salzburg, an Würtemberg, Baden und Heffen-Cassel.

45 Reichsstädte wurden mediatifirt.

Franz I. 1804 öftreichischer Raiser. Deftreichischer Krieg 1805; preußischer 1806.

Friede zu Brefiburg 1805.

(Königstitel für ben Churfürsten von Baiern und Bürtemberg; Murat Herzog von Cleve und Berg.)

Rheinbund 17. Juli 1806.

^{*)} S. früher ermähnte Geschichtswerke, besonbers von Sybel u. A.

Das römische Raiferrreich beutscher Ration erloschen; Großberzogthumer, Fürstenthumer errichtet.

Tilfiter Friedensschluß.

Jerôme im "Königreich Westfalen."

Das neue Herzogthum Warschau und der Kottbuser Kreis kam an den König von Sachsen.

Wiener Frieden 1809.

(Salzburg, Innviertel an Baiern; illhrische Provinzen an Frankreich; Westgalizien an Sachsen, Oftgalizien an Rußland).

Der beutsche Orben wird mediatisirt; die Länder des Fürsten Primas 1810 ein Großherzogthum Frankfurt; die französische Reichsgrenze dis an sas arg geschmälerte Preußen herangerückt, mit Einbeziehung von Holland, Westfalen, Oldenburg u. a. Territorien. Deutsche Heertruppen nach den Schneefeldern Rußlands geführt; Hunderttausende für des Eroberers Pläne hingeopfert.

Spanischer Rrieg.

Spaniens Conftitution ber Cortes von 1812.

Die Befreiungsfriege in Deutschland. Bölferschlacht von Leipzig 1813. Die beiben Pariser Frieden 1814*). 1815.

Englands Seeprincipat **).

Der Continent im Zeitalter ber Restauration und Legitimität; boch norwegische Verfassung vom 4. Novbr. 1814, niederländische vom 29. März 1814, polnische Verfassung vom 27. Novbr. 1815 u. a.

Carbonari in Italien ***).

Ludwig XVIII. in Frankreich; die Chartet).

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 schuf einen neuen Staatskörper ††), nachdem Destreich seine frühern Bestigungen und Bersgrößerungen (Lombardei), Preußen seine ehemaligen Gebiete und dazu fast eine Hälfte von Sachsen, das Großherzogthum Berg u. a. Gebietstheile erhalten hatten. An die Stelle des französisch-westfälischen Königreichs trat ein, zwar nicht mit gleichen Grenzen, doch ähnlich nachgebildetes (englisches) Königreich Hannover. Die Fürstenthümer Braunschweig,

^{*)} Schlacht bei Belle Alliance (Waterloo) am 18. Juni 1815.

^{**)} Bergl. neben erwähnten Geschichtswerken Pauli R. Gesch. Engslands seit den Friedensschlüssen 1814—1815. 2 Bde. Leipzig 1864—1867.

***) Die Aufstände 1821, 1848 u. a.

^{†)} B. Duvergier de Hauranne histoire du gouvernment parlamentaire en France 1814-1848. Paris 1872.

^{††)} So nebst andern meine beutsche Reichsgesch. 2. Aufl. Seite 77—80,

Olbenburg und Hessen-Cassel wurden wieder hergestellt und von den Rheinbundsgliedern blos die kleinen Fürsten und der von Lehen mediatisirt. Die schon früher mediatisirten erlangten nicht wieder die Landeshoheit.

Das Großherzogthum Frankfurt war schon 1813 burch Niederlegung ber Burbe erloschen. Bier unabhängige freie Städte: Hamburg, Lubeck, Bremen und Frankfurt a. Main wurden wieder hergestellt.

So kam Deutschland bazu, statt ber frühern zersplitterten Machtfülle von mehr als tausend einzelner Staatskörper, nur mehr etliche breißig Baterländer zu erhalten*).

Frankfurter Bundesvers. eröffnet 5. Novbr. 1816. (Das Bundesheer, Bundeskasse; — Wiener Schlußacte 1820; — seit 1834 Bundesschiedsgericht.)

Griechischer Freiheitstampf, befonders 1821-1828. Griechisches Königreich 1832**).

Französische Juli-Revolution 1830. Carl X. vertrieben. Louis Bhilippe ber Burgerkönig. (Orléans).

Stalianische Bewegungen (Giovine Italia); polnische Freiheits= fampfe 1830 ohne Erfolg; Belgien ein Königreich 1830***).

Preußischer Zollverein+). Gute Staatshausverwaltung ++).

*) Neben andern (siehe Werke über beutsche Rechtsgesch.) besonders: Mener u. Zöpfl Corpus juris confoederationis germanicae. Staats= acten für Gesch. und össtl. Recht des d. Bundes. 3. Aust. Franksurt a. M. 3 Bde. 1858—1868. Zachariae Deutsches Staats= und Bundeszrecht. 3. Aust. 2 Bde. Göttingen 1865—1867. Bedeutsam das "constitutionelle Königthum" in Heinr. v. Treitschke Historische u. politische Ausst. Leipzig 1871 III Bd. S. 491 u. a. m. Hervorzuheben: Inama-Sternegg Die Tendenz der Großstaatenbildung in der Gegenwart. Eine polit. Studie Innsbruck 1869.

**) Damit die jonischen Inseln vereinigt und anerkannt 26. Juni 1863. (König Otto verläßt Griechenland 24. Octbr. 1862. Prinz Wilhelm (Georg) von Dänemark 6. Juni 1863 griech. König.)

Um 23. Decbr. 1861 proclamirt Fürst Couza die Union der Donaus fürstenthümer als Rumänien; 5. Febr. 1862 gemeinschaftliches Ministerium u. f. w. (Siehe nachfolgenden &.)

***) Reben andern Juste les fondateurs de la Monarchie Belge. Bruxelles 1871.

†) Festenberg = Pakisch. Gesch. des d. Zollvereins mit bes. Berücksichtigung der staatlichen Entwickelung Deutschlands. Leipzig 1869. Treitschke erst. Versassungskampf 1815—1823 in preuß. Jahrbüchern. Vergl. Roscher zur Gründungsgesch. des Zollvereins. Berlin 1870; Kalke Gesch. des d. Zollvereins. Leipzig 1869. (Siehe Klüpfel Note 3 S. 135.)

††) Bergl. nebst andern: Desfelb Breußen in staatsrechtlicher, kameralistischer u. staatswirthschaftlicher Beziehung. 2. Aufl. Breslau 1871.

Karlisten und Christinos in Spanien. Estatuto real 10. April 1834)*).

Die Bewegungen bes Jahres 1848. Frankreich eine Republit**). (Cavaignac und Louis Navoleon III.). - Destreich-Ungarn.

Frankfurter Reiches Barlament in ber "Nationalversammlung" 1848-1849. Erzberzog Johann Reichsverwefer 12. Juli 1848 bis 20. Decbr. 1849.

("Grund = Rechte"; Reichsverfassung mit Staatenhaus und Bollsbans.)

Das Dreikonigsbündniß vom 26. Mai 1849; bas fogen. Unionsvarlament zn Erfurt vom 20. März bis 29. April 1850. Im Mai (8.—15.) 1850 Fürftencongreß zu Berlin. Frankfurter Bundesversammlung am 10. Mai 1850 wieder eröffnet. Dresdner Minifterial-Conferengen 1850-1851.

Im August 1863 Fürstencongreß zu Frankfurt (Kaiser Franz Josef I.) für: 1) ein Bundes-Directorium, 2) Bundesrath, 3) Bundesgerichtshof, 4) Bersammlung belegirter Bundes-Abgeordneten, 5) freie Fürstenversammlung aller Souverane und freien Magistrate. Dagegen erklärten fich ebenfowohl ein beutscher Abgeordnetentag, als Breuken und fein Ronig.

(Schleswig-Bolftein) ***).

Deutscher Krieg 1866+).

Breufen vergrößert burch die einverleibten Sannover, Beffen-Caffel, Naffan, Bolftein - geftartt burch ben norbbeutiden Bunb++).

^{*)} Pirala historia de la guerra civil. 2 edic. Madrid 1868-1869. 6 Bbe. **) Bergl. Rellner Handb. ber Staatsfunde Leipzig 1866 Seite

^{193. &}quot;Frankreich hat seit 70 Jahren 11 Constitutionen gehabt" und hat nun bas Dugend erfüllt. Das Plebiscit vom Decbr. 1851 und jenes vom Novbr. 1852 jur Wiederherstellung ber Raifermurbe. Souverane Bolksabstimmung als Mittel bes absolutiftischen Casarismus!? Barlam. Tafchenbuch. 3. Ausgabe. Blauen 1873. Brachelli Statiftif ... 1873.

^{***) 3}m Decbr. 1863 von den deutschen Bundestruppen besett; die Danen vertrieben. - Dazu: Klupfel. Gefch, ber beutschen Ginheitsbeftrebungen 1848-1871. Berlin 1873.

⁺⁾ Fontane Deutscher Krieg von 1866. Berlin 1870 u. a.

⁺⁺⁾ Sierfemengel Berfaffung bes nordb. Bunbes. Berlin 1867; Siersemengel Berfaffungs: u. Berwaltungs: Recht bes norbb. Bundes L. Bb. Berlin 1867; Glafer Archiv bes nordb. Bunbes; bagu Jahrb.

Destreich von Deutschland ausgeschlossen; bie fübbeutsche Gruppe: Baiern, Burtemberg, Heffen-Darmstadt und Baben.

Der beutch-frangofische Rrieg 1870-1871*).

Napoleon III. des Thrones verluftig nach der Schlacht von Sedan am 2. Septbr. 1870; Frankreich eine Republik. (Thiers; Mac Mahon.)

Deutschland ein neues Kaiserthum. König Wilhelm von Preußen beutscher Raifer**). Berfassung bes beutschen Reichs vom 16. April 1871.

Spanien hatte die fittenlose Königin Isabella verjagt; (Serrano, Prim)***) König Amadeo. — (Die socialpolitischen Bewegungen†) — Die "Internationale"). — Spanische Republik 1873. (Castelar).

für Staatsverwaltungs-Recht u. Diplomatie bes nordb. Bundes und bes Zollvereins von Koller, (Beutner, Braun, Endemann, Lesse, Meyer, Schneider). V Bbe. Berlin 1867—1870.

- *) Nebst andern Geschichtswerken auch Kopp. Der Krieg Kaiser Wilhelm's 1870—1871. Berlin 1873. L. Hahn der Krieg Deutschlands gegen Frankreich u. die Gründung des d. Kaiserreichs. Die deutsche Politik von 1867—1871. In Actenstüden u. Aeußerungen 1871 n. a. Recueil des traités conventions, lois decrets et autres actes (à la paix avec l'Allemagne) 1871—1872. Paris 1873. Kammel deutscher Bolkskrieg. 3 Bde. 1871 u. a.
- **) Martin Th. Gesetssammlung des d. Reichs. Jena 1872; Hirth Annalen des d. Reichs für Gesetzebung, Verwaltung u. Statistik gegenw. 4 Bde. 1871 u. f., Keller. Deutsche Reich. II. preuß. Staat 2. Aufl. Berlin 1874, sowie Holbendorff Jahrb. für Gesetzebung, Verwaltung u. Rechtspslege des d. Reiches I. Jahrg. Berlin 1871. Quade deutsches Kaiserbuch. Wriezen 1873. Linel neue d. Kaiserreich. 1873.

***) Constitucion democratica vom Jahre 1869. S. noch Schult = heß Europ. Geschichtskalender XII. Jahrg. 1871. Nördlingen 1872. Seite 336 und 553. u. fortges.

†) Bergl. das treffliche Werkchen Conzen die sociale Frage, ihre Gesch., Literatur und ihre Bebeutung in der Gegenwart. 2. Ausst. Leipzig 1872; Schäffle Capitalismus und Socialismus. Tübingen 1870. Bergl. Bernh. Becker Critik des Lassalleanismus, der ins Deutsche übertragne St. Sieweismus (des Bazard.) Schleiz 1872; Testut "L'Internationale" 3 edit. Paris 1871 und Desselben le livre bleu d'Internationale. 1871; auch Noyes history of american socialism. Philadelphia 1870, sowie außer andern hervorzuheben: Conzen Schramm Algem. Wirthschaftselehre. Leipzig 1872. Seite 310 u. a. m. Roscher's neues Werk und Max Wirth betreffd. Orts.

Italiens Kämpfe 1849, 1859, 1866. Die Einheit erkämpft (umb geschenkt erhalten) unter R. Victor Emanuel von Sardinien-Piemont*) Mazzini. Rom besetzt. — Garibaldi. Im Rirchenstaate Erfindung ber unbesteckten Empfängniß ber Jungfrau Maria; ber papstil. Unsehlbarkeit**). Die Altkatholiken. De streichisch ung arische Monarchie von zwei Staaten mit gemeinsamen Angelegenheiten seit 1867***) und eigner Berfassung beiber Reichshälften.

Buchkunde: Bergl. Rob. v. Mohl Encyclopädie der Staatswissensichaften. 2. Aufl. "Staats-Recht" und Brachelli Statistische Stizze der europäischen Staaten. Leipzig 1873. Neben erwähnten Geschichtswerken noch hervorzuheben: Plouard Les Constitutions françaises votées par les chambres depuis 1788 jusqua 1870 reunis et publiées Abbeville 1873 u. a. so: L'administration provinciale et communale en France et en Europe 1785—1870. Paris 1872.

Laferrière E. les constitutions d'Europe et d'Amérique recueillies. Paris 1869; Ubicini Les constitutions de l'Europe orientale. Paris 1872; zunächst von Serbien u. a. m.+)

Schloffer Gesch, bes 18. Jahrhunderts. 8 Bbe. Heibelberg 1867; Noorden Gesch, bes 18. Jahrhunderts.

Gervinus Gefch. bes 19. Jahrhunderts. Leipzig 1856|1860; Ghillany Europ. Chronik von 1492—1865 Nördlingen III Bde 1868; Schulstheß Europ. Geschichtskalender Erster Jahrg. für 1860. Nördlingen 1861 und fortgesetzt. — Bedeutsam Meyer's beutsches Jahrbuch I. von Otto Dammer 1872; II. Bb. von Max Wirth. Hilburghausen 1873.

^{*)} Bergl. nebst andern: traités publics de la roymaison de Savoie avec les puissances étrang. publ. par le conte Solar de la Marguerite 8 vols. Turin 1836—1861 u. a.

Savoyen u. Nizza 1860 an Frankreich abgetreten u. von biesem annectirt; bagegen Victor Smanuel 1860 Protector von Italien und den 14. May 1861 "König von Italien."

^{**)} Frühre Erfindungen ausgesprochen in der Encyclica und dem Syllabus vom 8. December 1864. Zur Geschichte der Folgen des vatikanischen Concils in Sybel's Zeitschrift XV. 1873 S. 324.

^{***)} Bergl. Pernice Versassungsgesch. ber im Reichstathe vertretnen Königreiche und Länder der öster. ung. Monarchie. Halle 1872/1873 u. die Werke über ungar. Staatsrecht.

^{†)} Dagegen in Rußland selbst nur der sinnländische Landtag von größrer Wirksamkeit. Bergl. Svedelius Om Finlandes landtdagar och landtdages-ordningen 1869. Upsala 1872.

S. 31. Reuere Gefet - Codificationen.

In biesem Jahrhundert sind allenthalben in den größern Eultursstaaten neue Gesetz-Codisicationen erfolgt, von denen wir die wichtigsten anführen werden; — verhältnißmäßig am wenigsten ist dies in England geschehen, wo noch immer Blackstone's Commentare die jusciftische Hauptrolle spielen; doch wurden auch diese ergänzt und berichtigt, so besonders von Christian, welcher die 12 dis 15. Ausgabe besorgte.

Seit der Gesetzgebung des Jahres 1815 war es nöthig das Werk neu zu bearbeiten, was befonders durch Stephen erfolgt ist in dessen, new commentaries on the laws of England founded on Blackstone." (6. Ausgabe. London 1868).

Eine verkurzte Arbeit (Auszug aus Blackftone) vorzüglich von Sa= muel Warren. 2. Ausgabe 1856*).

Die seit 1861 consolidirten Acten des frühern statute law (jus seriptum) über Strasrecht in Woolrych (spr. Bullritsch) the eriminal law as amended by the statutes of 1861. London 1862**).

Geschätzt sind als Handbücher: Stone Samuel (sprich Stohn) the Justices Manual or Guide to the ordinary duties of a Justice of the peace. 14. edit. London 1870 und Sam. Warren (spr. Wahrin) Popular and practical introduction to law studies. 3 ed. 1863 u. s. w.

Buchkunde: Noch mögen hier Erwähnung sinden, außer bereits angesührten Werken von Gneist u. A., so Manfrin II sistema municipale inglese e la legge communale italianna. 2 ediz. Padova 1873. Dazu Gneist la constition communale de l'Angleterre, son histoire, son état actuel ou le self-government. trad. par Hippert. Paris 1869—1870 u. A. May Verfassungsgesch. Englands (1760—1860) übersett von Oppenheim. 2 Bde. Leipzig 1862—64; Mittermayer Englische Staatsversassung nach Ereasy nebst Anhang von Lieber über engl. u. französ. Freiheit. 2. Aust. Heilsteig 1849 (andre bei nächsten §.) Gundermann engl. Privat-Recht I. Theil die common law (Besit und Eigenthum.) Tübingen 1864; Ewald Alex. Charles Our Constitution An Epitome of our laws and government. Warne 1870.

Addison Wrongs and their remedies 3. ed by Wolferstan. Sondon 1870. Goldsmith Doctrine and Practice of Equity. 6. ed. Sondon 1871; Haynes Outlines of Equity. 3. edit. Sondon 1873.

^{**)} Bergleiche frühre Literaturangaben, bann Addison Wrongs and their Remedies 4 ed by Wolferstan. London 1873,



^{*)} Bergl. Blakstone Commentaries on the laws of England. Abridged and adapted to the present State of the law by R. M. Kerr new ed. London 1873.

Holdsworth the law of Landlord and tenant new ed. 12 mo. London 1871: Dillon treatise on the law of Municipal Corporations. London 1873; Smith Josiah: a compendium of the law of real and personal property 4th. ed. 2 vols. London 1870; Williams Joshua principles of the law of personal property (for the use of Students) 7the ed. London 1870; Solly Grundfate bes englischen Rechts über Grundbefit, Erbfolge . . Güterrecht ber Chegatten. Berlin 1853; Bergl. noch: Story Jos. commentaries on the conflict of laws, . 6 edit enlarged by Redfield Roy 8. Boston 1865; u. Phillimore commentaries on international law. 4 vols. London 1854-61. Blaxland G. codex legum Anglicanarum or a digest of Principles of English law arranged in the order of the code Napoléon. London 1839; Dazu noch: Brougham Lord history of the Brit. constitution. London 1868; Stephen's S. new commentaries on the law of England (partly founded on Blakstone) 6th. edit by J. Stephen 4 vols. London 1868 2c.; Broom and Hadley comment. up the laws of England 4 vols. London 1869; Wharton's Law Lexicon or dictionary of Jurisprudence 5 edit. London 1872.

In ben beutschen Staaten, in Frankreich und in anbern Ländern (besonders zu erwähnen Italien und Spanien) sind Gesetzes- Codisticationen in einer Weise vorgenommen worden, daß sie andern Staaten zum Musterbild gedient haben. Abgesehn von dem noch in die frühre Periode gehörigen Codex Juris Bavariei Maximilianeus (Criminalis, Judiciarius, Civilis) aus den Jahren 1751—1756 (Kreitmahr)*) sind hier vor andern namhaft zu machen:

1. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Febr. 1794**).

Seit 1817, dann 1843—1848 (Savigny) erfolgten Revisionen des allgem. Landrechts. Aus der Literatur besondern: Koch Allgem, Landrecht

^{*)} Der Codex Juris Bavarici Criminalis vom J. 1841 geschöpft aus römischen Recht, ber peinl. Halsgerichtsorbnung, dem bair. Landrecht von 1616 u. aus der gemeinrechtlichen Doctrin u. Praxis nach Karpzow, Kreß u. Leuser. (Veral. Kalb Biografie von Kreithmapr 1825 u. a.)

^{**)} Plan 1713; Friedr. Wilhelm I. 1738 Plan: "ein beftändiges u. ew. Landrecht"; 1738 Samuel von Cocceji, bessen Projecte 1749 u. 1751; (vergl. Trendelenburg Friedrich der Gr. und Cocceji. Berlin 1863.) Im J. 1780 Großfanzler von Carmer u. Geh. Justiz-Rath Suarez 1784—1788: "Entwurf eines allgem. Gesetzbuches für die preuß. Staaten." Revission u. 5. Febr. 1794 als "Allgem. Landrecht" (aber nur Subsidiarquelle); im letzen Titel Strafrecht, für welches das preuß. Strafgesetzb. vom 14. April 1851 und nachfolgendes eingetreten ist. Dazu Provinzialzrechte, so das ostpreußische Gesetzb. von 1801, westvreußische G.-B. 1844

- 2. Das allgemeine öftreichische bürgerliche Gefenbuch vom 1. Juni 1811*);
- 3. Der Code Napoleon, zuerst 20. März 1804 als Code Civil des Français, seit 1807 code Napol. genannt) **).

ber pr. Staaten 5. Aufl. Berlin 1871; bazu Koch Procehordnung 6. Aufl. 1872. Dazu Ergänzungen u. Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher (herzausgb. von Gräff, Koch, Könne, Simon, Wenzel 3. Aufl.) 5. Ausgabe von Könne. Berlin 1865—1867. (Siehe hier noch spätre Buchkunde und Stoepel Preuß. Gesetzes Coder (von 1806 2c.) 2. Aufl. 4 Bde. Frankfurt a. M. 1861—1863. Gruchot Beiträge zur Erläuterung des preuß. Nechts. m. Jahrg. u. a. m. Förster preuß. Privatrecht. 3. Ausl. Berlin 1873.

*) Bergl. Domin. Petrushevecz neuere östreich. Rechtsgeschichte. Wien 1869.

Maria Theresia 1753 Commission (Azzoni); 1787 Josephinisches Esses (Horsten); bann unter K. Leopold thätig Martini und seit 1801 Zeiller. Bergs. Dr. Philipp Harras v. Harrassowsky Gesch. der Codification des östreich. Civilrechts. Wien 1868. Die Werke von Zeiller, Winiwarter, Unger, Studenrauch u. Kirchstetter (2. Aust. 1872.)

**) Nebst andern Werken (siehe hier Buchkunde) Code Napoléon franzöf. u. beutsch von Daniels. 2 Bbe. 2. Aufl. Cöln 1808; Tripier L. Les codes français collationées sur les textes officiels. 23 edit. Paris 1872; Aubry et Rau Cours de droit d'après Zachariae. 4 édit. Paris 1869; Rogron codes français expliqués. 2 ed. 1841; Bourguignon G. les codes français conformes aux textes officiels avec la conférence des articles entre eux.. nouv. édit. p. P. Royer-Collard. Paris 1848; Marcadé explic. théoret. et practique du Code Napoléon. 6 vols. Paris 1858; Marcadé u. Mourlon Abrik bes frangol. Civilrechts (überf. von Bfaff.) 3 Bbe. Heidelberg 1857—1865; Eloy H. code pénal avec toutes les lois, qui en ont modifié. Paris 1865; Sirey Gilbert Helie, Cuzin Codes annotées (contenant toute la jurisprudence). 4 vols. Paris 1867; Huc Th. le code civil italien et le Code Napoléon (etude..). 2 edit. 2 vols. Paris 1868; Marcadé, Pont et Seligman explication theor. et prat. du code Napoléon. 13 vols. Paris 1867; Marcadé. 7 edit. 1873; Bacqua de la Barthe N. codes spéciaux de la législation franc. Paris 1868; und codes usuels de la législation franç. Paris 1868; Mourlon repetitions sur le code Napoléon. 3 vols. Paris 1869-70; Roger et Sorel codes et lois usuelles. 5 edit. Paris 1871; Bernard Exposé rationel des principes du code civil (Premier examen). Paris 1872; Chauveau et Faustin Hélie théorie du code pénal. 5 edition. Paris 1872; Carré et Chauveau Lois de la procedure civile et administrative. 6 edit. 9 vols. Paris 1872; Delsol explicat. élément. du code Napoléon. 2 édit. 3 vols. Paris 1868; Durand et Paultre code général de lois franç. nouv. édition, 2 vols, Paris 1872,

- 4. Das bairifche Strafgefetbuch vom Jahre 1813*);
- 5. Der hannoveranische Civilproceg vom 3. 1852**);
- 6. Das allgem. beutsche (öftr.) Hanbels= u. Bechfel= recht***);
- 7. Das neue beutsche Strafgeseth) sowie die östreichische Strafprocesordnung vom 3. 1873 u. a. m.

Buchkunde. Aus ber fehr reichen Literatur Folgendes hervorzusheben: Bluhme Encyclopabie ber in Deutschland geltenden Rechte. Bonn

(Frankreich hatte schon 1791 ben Plan zur Cobification; hernach thätig: Tronchet, Portalis, Bigot u. Maleville).

*) Bergl. L. Feuerbach: Feuerbach Anselm Leben und Wirken. 2 Bbe. Leipzig 1852; Feuerbach A. Lehrb. bes gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl. von Mittermayer. Gießen 1847.

(Siehe über Codificationen, Gesethücher Deutschlands über Strafrecht u. Strafproceß in Holkendorff's Encyclopädie. 1. Aust. S. 597 u.
572 u. am betreffd. Orte 2. Aust. Die Werke von Herbst über östreich.
Strafrecht; Glaser; Berner's Lehrb. u. a. m. (Siehe in Werken über
das Lehrsach).

**) Bergl. nebst andern, besonders Leonhardt bürgerliche Processordnung und deren Nebengesetze. 4. Aust. Hannover 1867; Schlüter hannov. bürgerl. Procesordnung. Stade 1858 u. 1864 u. s. w. Allgem. Werke von Linde, Heffter (S. das Lehrsach.) Bergl. Holhendorfs's Encyclopädie. 1. Aust. Seite 565 u. 2. Aust. betresst.)

***) Hahn Commentar zum allg. deutschen Handelsgeseth. Braunsschweig 1872; Litthauer Allgem. deutsches Handelsgeseth. Berlin 1871; Makower-Meyer allgem. deutsches Handelsgesethuch 1861. 5. Aust. Berlin 1873. Borchart Allgem. d. Wechselordnung. Berlin 1871. Werke von Goldschmidt u. a. m. wie Bierer deutsches Handelsrecht. 1873 u. Bierer Wechsellehre. 2. Aust. 1873.

+) Schwarze Commentar zum Strafgesetbuch für ben nordbeutschen Bund vom 31. Mai 1870. Leipzig 1870; Strafgesetbuch für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetze vom 31. Mai 1870 u. Gesetze vom 15. Mai 1871. Berlin 1871 (ebenso Taube, Leipzig 1871); Oppenhof Strafgesetb. für das d. Reich. Berlin 1872 (ebenso von Barsch in Bürzburg, Rüdorff in Berlin, Haelschner in Bonn u. in Berner's Lehrb. 6. Aust., sowie Schwarze Commentar. 2. Aust. Leipzig 1872); Hahn Strafgeseth. für das d. Reich. 2. Aust. Berlin 1872. Rulf östreich. Strafprocesordnung vom 23. Mai 1873. Wien 1873.

Bergl. bazu Holtenborff Allgem. beutsche Strafrechtszeitung 12. Jahrgang. Berlin 1872 u. Goldtammer (fortges. v. Mager) Archiv für gemeines und für preußisches Strafrecht. 20 Bb. Berlin 1872. Werke von Holtenborff, Openhoff u. A.

u. zwar: 1) Rechtsquellen 3. Ausg. 1863, 2) Privatrecht und Civilproceß 2. Aufl. 1855, 3) Strafrecht 2. Aufl. 1865; Kirchenrecht, Bonn 1872. Platner über die histor. Entwicklung des Systems und des Charakters des deutschen Rechts. 2 Bde. Marburg 1852—1854; Morstadt K. E. ausführl. krit. Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts vollsendet von Dsendrüggen. Schaffhausen 1855; Holhendorff (Engelmann, Geyer, Heinze 20.), Handbuch des d. Strafrechts. Berlin 1872; Hahn preuß. Strafgesetzung. 5. Aufl. Berlin 1863 u. f.; Niggeler u. Bogt Sammlung der Civils und Civilproceßgesetz des Kantons Bern, 5. Aufl. 1866; Waechter über würtemb. Privatrecht 1839. 1851 u. a. m.

(Siehe Werke über deutsche Rechtsgesch.) Bes. zu bem.: Stobbe Handbuch bes beutsch. Brivatrechts. 1. Bb. Berlin 1871; (Werke von Bluntschli, Gerber, Befeler Syftem 3. Aufl. Berlin 1874 u. A. über beufches Brivatrecht: Beffer, Blant, Bachariae, Berner, Schwarze) über Strafrecht u.f.w.) Rof. Schmidt Lehrb. des preuk. Rechts. 3. Aufl. 3 Bbe. Berlin 1868 u. a.; Doehl Waffergesetzgebung bes preuß. Staates. 2. Auft. Brandenburg 1871; u. f. w. Dann: Frenberg Max Freiherr: pragmat. Gefch. ber baprifchen Gefetgebung und Staatsverwaltung feit ben Zeiten Maximilian I. Bb. 1-4. Leipzig 1836-1839; Seuffert Sanbb. bes beutschen Civilproceges auf der Grundlage u. nach ber Ordnung ber baper. Gefetsgebung fortgef. in Verbindung mit Lauk. 4 Bbe. 2. Aufl. Erlangen 1853 -1858; Haller Encyclopadie ber bayerischen Gesetzgebung für bie 7 ältern Rreife. 3 Bbe. Fürth 1853-1856; Bayerns Gefete und Rechtsbücher privatrechtl. und ftrafrechtl. Inhalts. 11 Bbe. Bamberg 1871 u. Erganzungsbanbe; Bair. Gesetgebung seit Maximilian II. mit Erläutrungen (von Arndts, Bayer, Bluntschli 2c.) herausg. von Dollmann und fortgef. von Poegl bes II. Theils. 7. Bb. (Staats: und Berwaltungsrecht.) Erlangen 1872 und bes III. Theils. 6. Bb. (Strafrecht); Gefetgebung bes Königreichs Baiern von Dollmann u. Bogl. Nürnberg 1870, Roth Baul bayrifches Civilrecht. Tübingen 1870; Roth bair. Civilrecht. 2 Bbe. Tübingen 1872; Barth Commentar zur neuen Civilprocefordnung für Bapern. Nördlingen 1870; Schmitt G. bapr. Civilprocef. Bamberg 1872.

Siebenhaar Commentar zum bürgerl. fächfisch. Gefethuche neue Ausaabe ber 2. Aufl. Leivzia 1872.

Stemann C. v. Gesch. bes öfftl. und Privatrechts des Herzogthums Schleswig. 2. Thl. Kopenhagen 1866; Lang Handbuch ber im König-reiche Würtemberg geltenden Personen-Familien- und Vormunbschaftsrechte.

^{*)} Kon Spezialarbeiten zu erwähnen: Mandry das gemeine Familien-Güterrecht. Tübingen 1871; Rive Gesch. der deutschen Bormundschaft. 2 Bbe. Braunschweig 1862 — 1866; Agricola Gewere zu rechter Bormundschaft als Princip des sächs. ehel. Güterrechts. Gotha 1869. Bocke Gemeines ehel. Güter- und Erbrecht in Deutschland. Nördlingen 1872. (siehe andre in innrer Rechtsgeschichte "Privatrecht").



Ellwangen 1871; Löning, (Bluntschli, Eisenlohr, Stöffer) Zeitschrift für babische Verwaltung und Verwaltungspflege. 3 Jahrgang 1871. Heidelberg 1871 u. a. m. —

Ebenso wie in Deutschland folgten sich rasch Gesetzektobisicationen in den einzelnen Schweizer-Cantonen; Aargau erhielt ein Civilgessetzuch vom 3. 1826, eine Procesordnung 1839 u. a. m. Basel Stadts 1839 ein Strafgesetzbuch, u. 1836—1841 eine Sammlung der geltenden Gesetze. Basellandschaft ein Civilprocesgesetzbuch 1844; Bern 1825 ein Civilgesetzb. nebst dem Civilprozestrecht von 1822, dann 1838, ferner Civils und Strafgesetzbuch 1847*) nebst dem Gesetz über das Geschworsnengericht und 1851 ein neues Strafgesetzbuch u. s. w. **)

In Zürich seit 1844, 1852 neue Civilgesethücher (Bluntschli); Andre folgten nach.

Genf hat den Code Napoleon und 1837 einen eignen code de procedure civile. Waadtland bildete sich 1821 ein dem Code Napolähnliches Civilgesetz, 1841 ein Strafgesetzt. u. 1846 ein Civilproceszessetztebuch u. s. w. auch die übrigen in ähnlicher Weise; im Canton Schwhzaber veranstaltete man 1850 eine Ausgabe alter Landrechte in amtlich besglaubigtem Texte, welche neben dem organischen Gesetze von 1835 gesbraucht worden sind.

Hervorzuheben sind ferner das spanische Handelsgesethuch vom 30. Mai 1829. Handelsprocesordnung vom 24. Juli 1830, Strafgeseth. von 1848, 1850 u. verbesserte Ausgaben. Civilgesete codificirt seit 1851 u. s. w.***)

Die Reformen in Portugal erfolgten 1832—1837 und nachher;

^{*)} Niggeler und Bogt Sammlung der Civils und Civilprocefiges sets Kantons Bern. 5. Aust. 1866.

^{**)} Bergl. Max Wirth Berfaffung und Gesetzgebung in beffen vortrefflicher "Allgemeinen Beschreibung und Statistik ber Schweiz. II. Band.

^{***)} Besondera Selva Comentarios al Codigo Penal reformado y planteado provisionalmente por Ley de 3 de. Junio 1870. Madrid 1871 und Sanchez de Molina Blanco el derecho civil penal (en forma de Codigo.) Madrid 1871 u. a. Bergi. dagu: Zatica y Machuca de la centralizacion administrativa y sus esectos en la monarquia espannola. 2 vols, Valencia del Cid 1838; Novisima ley de enjuiciamiento civil y mercantil resórmada... Madrid 1869; Coleccion legislativa de Espana... Sentencias del consejo de Etado 1868. Madrid 1868, 1869 2c. Pacheco Estudios de derecho penal 3a. edicion. Madrid 1868 u. f. Constitucion de 1869 y Leyes orgánicas, municipales.... 4to. Madrid 1871 u. a. m.

1833 ein Handelsgeseth. und 1834 — 35 eine Zusammenstellung ber bisherigen Gesetze.

In ben Nieberlanben (und Belgien) waren seit 1809 bie französischen Gesetzbücher in Geltung; boch kam es später zu eignen Gesetzes-Codificationen; besonders zu erwähnen das hollandische Handelsgesetzbuch 1835, der Strafproceß 1836, Civilrecht und Civilproceß 1838, und das Strafgesetzbuch von 1840 und spätre Weiterbildungen.*)

In Italien waren verschieden Gesetzektobisticationen im Gebrauche, so außer den östreichischen in den betreffenden Landestheilen), besonders das Civil-Gesetzbuch für Neapel vom J. 1819 und andre legislative Werke*); in Parma ein Civilgesetzbuch von 1820; im Kirchenstaate pähftl. Handelsordnung vom 1. Juli 1823, das dortige Eriminalreglement von demselben Jahre, das 1834er Civilgesetz und das Militärstrafprocesesesetzbuch vom J. 1842 und nachgehende; Gesetze über das Gerichtswesen in Toscana 1838; in Modena ein Civilproceszesetzbuch vom 14. Juli 1852 u. s. w. Dann in Piemont-Sardinien ein Civilgesetzbuch von 1839, ein neues Strafs u. Handelsgesetzbuch, woran sich die spätern Codisicationen, sowie die des einheitlichen Italiens, angeschlossen haben. ***)

^{*)} Reben andern juriftischen Werken Leon de regtspraak van den hoogen road op de artikeln der staats- en burgerlyke wetten. 's Gravenhage 1871 u. Emden Mr. de regtspraak en de administratieve beslissingen op de Nederlandsche Staatswetten besluiten enz tol. Juli 1871. Deel III 's. Gravenhage 1871 u. bgl. m. Bergl. Recueil des lois et ordonnances en vigueur en Hollandes 1669—1813. 3 vols. Bergl. bazu: Boneval Faure v. Het burgerlyk wetboek (Handb.) Leiden 1872; Asser Schets van het nederlandsche handelsregt. Aufl. 2. Haarlem 1872; Oudeman De nederlandsche wetboeken Aufl. 9. Leiden 1872; Luttenberg's chronologische verzameling der wetten en besluiten betrekkelyk het openbaar bestuur in de Nederlanden sedert . 1813 . . 2de. druk door Schuurman en Swanenburg de Veije. Zwolle 1872. Die Agenda voor Gemeentebesturen als Jahrbuch von van Maanen. Utrecht 1873 u. a.

^{**)} Mattei Jac. i paragrafi del codice civile austriaco avvicinati dalle leggi Romane, Francesi e Sarde. 4 vols. gr. 8. Venezia 1852—1854 u. a. Borsari Il codice italiano di procedura civile. Torino 1873 (terza edizione); Ferrarotti Commentario teorico practico comparato al codice civile italiano. Torino 1873 u. a. Bergl. noch Carrara Programma del corso di diritto criminale. 8. Bb. 1870 unb neue Aufl., somie Falzon Annotazioni alla legge criminali per l'isola di Malta. Malta 1872.

^{***)} Rebst andern zu vergl. Giurisprudenza italiana. Raccolta gen rale della decisioni delle varie Corti (dal Bettini, Giuriati, e di altri). Torino 1870—1872; Pacifici-Mazzoni Instituzioni di diretto

In Scandinavien sind hervorzuheben das Strafgesetzuch für Norwegen 1842, das schwedische von 1844 u. a. legislative Acte der Reuzeit.

Griechische Gesetze wurden 1834—1837 über strafrechtliche processualische Normen und über das Handelsrecht beschlossen und weiter ausgeführt. Versassungsbestimmungen 30. März 1844 und im November 1864*).

Achnliches geschah in ben Donaufürstenthümern, besonbers zu erwähnen bas walachische Reglement organique 1831, Handelsgesetzbuch von 1841 und späterer Redaction, Strasgesetz von 1843 und nachfolgende, besonders Codificationen für ganz Romänien. **) (Durch einen Staats-

civile italiano. 3 Bbc. Firenze 1870; Marchi legislazione civile italiana (commentarii), Firenze 1871; Saredo codice civile italiano. Firenze 1871; Demolombe Corso di codice civile. sec. ediz. Napoli 1871; De Pretis Intituzioni della procedura civile del Regno d'Italia Venezia 1871; Gambini Codice di procedura civile. Torino e Firenze 1870; Mattei Annotazioni al codice di procedura civile italiano. Venezia 1871 u. a m. So: Borsadi Il codice italiano di procedura civile Torino 1872; Galdi Commentario del Codice civile Salerno 1872; Pacifici-Mazzoni Codice civile Italiano commentato. Firenze 1872.

*) Vergl. Nähres in Kellner's Handb. für Staatskunde. Leipzig 1866. Seite 16.

**) Bergl. Kochanowski Grundzüge des moldauischen Civilprocepes. Jena 1858.

(Proclamation des Fürsten Cusa 23. Decbr. 1861 über den Titel "Romanien".) 24. Jan. 1862. Die vereinigten Kammern in Bukarest. Bersfassung vom J. 1864.

Am 7. Decbr. 1863 Commerzialgesethuch (condica de commerciu.) Stadt: und Gemeinbeordnung vom 31 März 1864 (Lege pentru communele urbane si rurale); Ruvalgeset vom 14. August 1864; Geset über die körperliche Haft vom 1. Septbr. 1864, das über den obersten Cassationsphof 6. Aug. 1864, Expropriationsgeset vom 17. Octobr. 1864, Staatsrechnungshof 24. Jan. 1864, über den Staatsrath 22. Aug. 1864, Studiensordnung 25. Rovbr. 1864, Fremdengeset 19. Aug. 1864, über Maße und Gewichte (lege pentru greutäti si mesuri) 15. Septbr. 1864; Civilprocessoder 9. Septbr. 1865, Justizorganisation 4. Juli 1865; Strafrecht und Strasprozessoder vom 17. Juni 1864, Geset über die Steuerämter vom 23. März 1865, Geset über die städtische Garde vom 17. März 1866; auf Grund der europäischen Convention von 1858 die neue Verfassung und Wahlordnung vom 30. Juni 1866. — Karl von Hohenzollern: Sigmasschuler. Siebled.

ftreich verändert Fürst Cusa am 15. Mai 1864 bie friffre Verfassung von 1868 und läst die neue durch Bollsabstimmung anextennen.)

In Rußland erfolgte 1832 eine Sammlung aller seit 1649 erslaffner Gesetze und Berordnungen in 56 Onartbanden, woran sich ein in 8 Büchern getheiltes Gesetzwert, ber "Swod" anschloß (1835), 1843 revidirt und 1845 mit einem neuen Strascober bereichert worde. Seither neue legislative Publicationen*).

Buchkunde. Bu ben bereits ermähnten Werken mogen noch einige in Betracht gezogen werben, fo: (aufer Barntonia-Stein u. A.) Rapetti et Poncelet Précis de l'histoire du droit civil en France. Bruxelles 1839; Leber code municipal annoté. Paris 1840; Thibaut Lehrb. bes frangof. Civilrechts, herausgegeben von Gvuet Berlin 1841: Schlink Commentar über die frangof. Civilprocenordnung, 4 Bbe, Cobleng 1843: Schneiber R. A. S. Die eheliche Gutergemeinschaft nach frangof. Recht. 2. Aufl. Mannheim 1849; Zachariae v. Lingenthal Carl Sandbuch bes frangof. Civilrechts. 5. Aufl. von Anschüt. 4 Bbe. Beibelberg 1852 u. a. m. Dazu: Chabrol Chaméane E. de.. Dictionaire de législation usuelle cont. les nations du droit civil commercial, criminel et administratif. nouv. edit. 2 part. Paris 1857. Schaeffner Gefch. ber Rechtsverfassung Frankreichs. 4 Bbe. 2. Ausg. Frankfurt a. M. 1859; Paraguin Ernft Jul. Die frangof. Gefetgebung. 6 Abtheil. München 1861; Bon ben vielen Werken heutiger Gesetzeskunde hervorzuheben: Chauveau et Faustin Hélie Théorie du code pénal. 5e. édit. t. 4. Paris 1873 unb Carré et Chauveau Lois de la procédure civile et administrative. 4e. éd. Paris 1873; Marcadé Explication théoretique et

ringen besteigt 1866 ben Thron als Carol I.; "din gracia lui Dumneden siprin vointia nationale Domnu al Romaniloru". Hernach Berwaltungszesetz vom 23. Decbr. 1868 u. s. w. (siehe meinen Auffat: "Jenseits ber Karpathen", in der Hermannstädter Zeitung vom 11. November 1870 Nr. 283).

^{*)} So zu vergl. Gerichtsordnungen (russische) vom 20. Rovember 1864. Berlin 1871; (Kaiserl. Utas v. 10. Octbr. 1862 u. spätre). Austisches Geseth. der Criminal: und Correctionsstrafen. Berlin 1871 Osipow Thättigkeit der Staatsanwaltschaft im russischen Civilversahren. Dorpat 1868 u. a.

Besonders hervorzuheben das kaiserl. Manisest vom 3. März 1861 bezüglich der Ausbedung der Leibeigenschaft und Gemeindeorganisation (vergl. Ukas vom 18. Febr. 1861 u. spätre). Die Leibeignen (krépostnyé) und die Dienstleute (dvorovyé) werden freie Bauern; Areisverwaltungen (volosti), Landordnungen (oustawnais gramota) werden eingesührt. Die Bersassung von Finnland 1861 wieder hergestellt.

pratique du Code civil. 7e. édition. t. 4. Paris 1873, u. a. Dazu mod; Richter Carl Staats: und Gesellschaftsrecht der französ. Revolution von 1789—1804. 2 Bde. Berlin 1865—1866; Marcadé Abrik des französischen Givilrechts (deutsch von Pratif) L. Bd. Heidelberg 1865; Jeitsschrift für französ. Sivilrecht (von Renaud, Bauerband, Dernburg, Creizenach) herausg. von Sig. Puchelt. 2 Bde. Mannheim 1870. Gilbert et Sirey Les codes annotés de Sirey contenant toute la jurisprudence des arrêts et la doctrine des auteurs. Paris 1871; u. a. Bergl. dazu: Revue de droit international et de législation comparée publiée par Asser Rolin-Jacquemyns et Westlake. 3 anée 1871. 4 livres u. f. Ferner Werfe, wie Blanche etudes practiques sur le code pénal etc. Paris 1871 und Saredo Trattato delle leggi dei loro consiitti. Firenze 1871; Lubliner L. concordance entre le code civil du royaume de Pologne promulgué en 1825 et le code civil français relativement à l'état des personnes. Bruxelles 1846.

Mannichfach reich sind auf vielen andern Gebieten die gesetzgeberischen Regelungen, welche alle Rechtsverhältnisse durchbringen und je mehr diese selbst aus ihrer innerer Natur sich gleich sind, sauch völlig ähnliche Bestimmungen erfordern.*).

8. 32. Renere Berfaffungsgefebe.

Während die en glische **) und ahnlich auch die ungarische Staatsverfassung auf der Grundlage historischer Rechts-Continuität sich ent-

^{*)} Aus ber reichen Literatur ber hier nicht besonders erwähnten Rechtsgebiete hervorzuheben Werke, wie Fürstenthal Sammlung aller Gesete, betreffend das Kirchen: und Schulwesen. 3 Bbe. Cöslin 1845; u. dgl. m. (siehe Fachwerke); Mendelssohn M. Ritualgesete der Juden, betreffend Erbschaften, Bormundschaften, Testamente und Chesachen (über Mein und Dein). 4. Aust. Berlin 1799; Auerbach jüdisches Obligationserecht. Berlin 1870.

^{**)} Bergl. de Lolme Constitution Englands in ihrer genetischen Entwicklung (von Liebetreu). Berlin 1848; May Englisches Parlament und sein Bersahren (übers. von Oppenheim) Leipzig 1860; Asher D. Grundzüge der Bersassung Englands. Leipzig 1862; Fischel E. die Bersassung Englands. Berlin 1862; 2. Aufl. 1864; Coxe Staatseinrichtungen Englands übers. von Kühne Berlin 1867; Lodge the peerage and daronetage of the british empire as at present existing 39th. ed. 1870 London, u. dgl. m., so besonders die Parliamentary Papers; endlich außer früher schon angegebnen von Gneist u. A. Alpheus Todd parlamentarische Regierung in England (übers. von Ahneus Todd parlamentarische

widelten*), hatten bie frangösischen Constitutionen biefen Boben ber- laffen und war in Deutschland bas Reich in völligen Berfall gerathen.

In einzelnen Staaten suchte man burch neue Staatsgrundgesetze verfassungsmäßige Zustände und Einrichtungen herzustellen; besonders find hier hervorzuheben:

Für ganz Deutschland:

1. Die Deutsche Bunbesacte von 1815**); bazu in ben einzelnen Staaten Sonderversassungen, so in Nassau nach der Berfassungs-Urkunde vom 1. Septbr. 1814 und Berordnung vom 25. Novbr. 1851, in Sachsen Beimar-Eisenach seit 1816, Baiern***) u. Baden seit 1818+), Würtemberg und Hannover seit 1819++), Sachsen seit 1831 u. a. m. +++).

In Deftreich wurde die ohne Wirksamkeit gebliebne Reicheverfaffung

*) Bergl. literarische Daten in m. "ungar. Staats-Recht" in Pauler's Encyclopädie u. in Korbuly Közjoga am angegebnen Orte.

**) Ise Geschichte ber beutschen Bundesversammlung. Marburg 1860 — 1862; Jöpfl beutsches Staatsrecht. 5. Auslage. 1862; Aegibi Schlußakte der Wiener Ministerial-Conferenzen. Berlin 1860; C. Jürgens zur Geschichte des deutschen Berfassungswerkes 1848 — 1849 in 2 Abth. 2. Ausgabe. Hannover 1857; Miruss Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten. Augsdurg 1840; Schilling Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1850. Bergl. Held System des Berfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands. 2 Bde. Würzburg 1857; Schulze Hausgeseste der regierenden Fürsten. Jena 1862. Jachariae deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Auss. Göttingen 1866. (Vergl. Grotefend Publicistische Skizzen. Hannover 1866).

***) Bair. Berfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818; Wahlgeset vom 4. Juni 1848 2c. Bergl. Moy u. Pozl über bair. Staatsrecht; großherzogl. babische Bersassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818, Bahlgeset vom 20. December 1818 2c. Aus der großen Anzahl hieher gehörigen literär. Nachsweise hervorzuheden: In Mohl Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften 1855 II. Bb. S. 333 (sowie zweite Auslage) und Biggers Mekkenburgische Versassungsfrage (Denkschrift). Nostock 1869.

+) Ebhardt Staatsverfassung des Königreichs Hannover. Hannover 1860. (Bergl. Berfassungs-Urkunde vom 6. Aug. 1840, 5. Septbr. 1848, kgl. Berordnung vom 1. Aug. 1855 u. 7. Septbr. 1856). Würtemb. Berfassungs-Urkunde 25. Septbr. 1819 2c.; vergl. Rohl Würtemb. Staatsrecht. Frider u. v. Gekler Gesch, der Verfassung Würtembergs. Stuttgart 1869.

††) Königl. fächs. Berfaffungs-Urfunde vom 4. Septbr. 1831, Bahlgeset vom 24. Septbr. 1831, 7. März 1839, Geset vom 5. Mai 1851 u. s. w.

†††) Beispielsweise Graefe Curhessische Berfassungs : Urkunden. Rassel 1841; "die ständischen Berfassungen und die deutschen Constitutionen".

vom J. 1849 ganzlich umgeandert 1861; bei der Doppelgestaltung der östreich.-ungar. Monarchie 1867 für die östreich.-slavische Reichshälfte umsgestaltet und durch das sogen. Ausgleichs-Geset über die gemeinsamen Angelegenheiten und das Institut der Delegationen mit der Staatsverfassung von Ungarn in Verbindung gesetzt*).

Preußen organisirte 1823 Provinzialstände **), 1847 ben vereinigten Landtag und erhielt am 31. Jänner 1850 eine Berfassungsnrkunde, wozu noch gehörten die Wahlgesetze für die zweite Kammer vom 30. Mai 1849 und 30. April 1851, die Berordnung wegen der Biltung der ersten Kammer vom 12. Octor. 1854 und spätre Reglements ***).

- 2. Die Berfaffung bes norbbeutichen Bundes von 1866+);
- 3. Die neue beutsche Reichsverfassung von 1871++). (Einführungsgesetz vom 16. April 1871).

Leipzig Weigand 1834; Weiß heffisches Staats-Recht. Darmstadt 1837; Wiggers Meklenburg. Schwerin'sches Versassungsrecht 1860.

- *) Vergl. die erwähnten Werke über ungarisches Staatsrecht u. die betreffenden Fachvorlesungen. Das Jahr 1877 wird wieder Neues zu bringen haben.
- e*) So vom 30. Mai 1855, vom 15. Mai 1857 u. a. Bergl. nebst hier angeschlossner Buchtunde u. andern besonders: Müller C. F. Städtes ordnung für die 6 östl. preuß. Brovinzen vom 30. Mai 1853. 2. Austl. Berlin 1853; v. Scholz das bestehende Brovinzialrecht der Kurmark Branzbendurg. 2. Ausg. 2 Bde. Berlin 1854; Müller Carl Bersassurkunde für den preuß. Staat vom 31. Jan. 1850. Leipzig 1863; Könne Staatsk. Recht der preuß. Monarchie. 3. Ausst. Leipzig 1872; Schulze Herm. das preuß. Staatsekt auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Berlin 1871. Bon ältern Simon Breuß. Staatsrecht. Breslau 1844: Koch Preuß. Rechtsversassungen 1848—1871. Berlin 1873.
- ***) Rebst andern: Grotefend Grundriß des Berfassungs: u. Berswaltungs: Rechtes im nordd. Bunde u. preuß. Staate. Arnsberg 1870; Hiersemenzel Berfassung des norddeutschen Bundes. Berlin 1867; Glaser Archiv des norddeutschen Bundes. Berlin 1867; Holhendorff's Encyclosvädie. 2. Aust. Seite 800.
- †) Rönne Verfassung bes beutschen Reichs. Berlin 1871; sowie Desselben "Berfassungsrecht bes beutschen Reichs". 1872: G. Meyer Staatsrechtliche Erörterungen über die beutsche Reichsverfassung. 1872; Höninghaus beutschen Reichsgesetze. 3. Aust. Berlin 1871; Hermann Schulze bas preußische Staatsrecht. Leipzig 1872. Bezolb Materialien ber beutschen Reichsversassung. Berlin 1873. Rob. v. Mohl das b. Reichsestaatsrecht. Tübingen 1873.
 - ++) Die hauptfächlichsten Unterschiede ber neuen Reichsverfaffung im

Besonbre Beachtung verbienen die Versassungen des Königreichs Norwegen vom 17. Mai 1814, die neue von Schweden 1865*), die dänische 1848, und spätre**); die Versassung des Königreichs Sarbinien und Piemont vom 4. Mai 1818 und die neue italiänische Staatsversassung seit 1861***). Die schweizerische Bundesversassung vom 12. Septbr. 1848; und verschiedene Versassungsrevisionen der Cantone besonders seit dem Jahre 1862; die vom Königreich Velzien vom 26. Febr. 1831†) u. s. w.; ferner jene Griechenlands vom 3. 1844, die Staatsgrundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 3. 1848, die französsischen Constitutionen neuerer Zeit, so vom 2. und 21. Deckr. 1851 und aus dem December 1852 (Napoleon III), sowie der Sturz des Kaiserthums und Errichtung der Republit 1870.

Portugiesische Berfassung von 1826/1838; Abditionalacte 1852 und 1864 wieder Abschaffung der Erbpairie und andere Bestimmungen mehr. — (Siehe Statistik, so Brachelli Statistische Skizze der eurospäischen Staaten. Leipzig 1873).

Bergleich zur ehemals nordbeutschen Bundesversassung betreffen die erweiterte Reichs-Competenz in Bereins. und Presangelegenheiten, bundes-räthliche Zustimmung zu Angriffskriegen, Anerkennung bestimmter Sonderrechte der neu eingetretnen füddeutschen Staaten, besonders die eigne Berwaltung des baivischen Heerwesens, die Ausstellung eines unter dem Borsitz von Baiern berathenden Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, bei Bersassungsändrungen können 14 Stimmen im Bundesrathe ablehnenden Beschluß fassen: endlich selbst Anerkennung der jura singulorum im Sinne des alten Bundesrechts von 1815. Bergl. neben Holzendorff's Jahre. für Gesetzgebung, Berwaltung und Rechtspslege des deutschen Reichs 1871—1872 noch: L. Auerbach das neue deutsche Reich und seine Reichsversassung. 1872 u. a.

*) Königl. Rescript vom 5. Jan. 1863 hatte ben schweb. Berfassungs-Entwurf vorgelegt. Lange Berhandlungen mit den 4 Curien des Reichstags, welcher endlich das Zweikammerspstem annimmt.

Bergl. unter andern Rellner Handbuch für Staatstunde 1866 Seite 437.

**) Besonders seit 18. Rovbr. 1863 Revisionen der dänischen Berfassung im Landsthing des Reichsraths, welches 9. Dechr. 1865 den neuen Berfassungs-Entwurf annimmt.

***) Bergl, hier u. a. D. Kellner Handbuch für Staatstunde, Leip-

jig 1866. Seite 277.

+) Ihr Einfluß auf Nachbarländer, obwohl wie in Preußen bas bortige Königthum andre Grundlagen, der Staat andre Bedeutung hatte. Das Schema bes Liberalismus gegenüber bewußter Kraft und Lebens:

Die spanischen Constitutionen in jängster Zeit*) und Reformen in fast allen Ländern streben es an, neue öffentliche Staatsverhältnisse zu begründen, so daß fast sedes Bolt in eine neue constitutionelle Periode der weitern Rechtsbildung eingetreten ist, alle aber nach ziemlich gleichen Richtungen fortentwickelt werden. —

Buchkunde. Aus Bielem bier Gingelnes bervorzuheben: Die bei §. 4 angeführten Werke von Bölitz-Bölau: dann Schubert. Rauch Barlamentarisches Taschenbuch 3. Auflage. Blauen 1873. Staatsrecht Danemarts, Schleswig-Holfteins und Lauenburgs (beutsch von Saraum) einz. Bb. Schleswig 1829; Bangen Berfaffungsgefete beuticher Staaten. Darmftadt, Leipzig. 2 Bbe. 1829, 1836; Bengenberg bie Staatsverfaffungen Deutschlands. Duffelborf 1845; Bachariae bie beutschen Berfaffungegesete ber Gegenwart. Göttingen 1854, mit Fortsetzung 1862; Bogl Sammlung ber baprifchen Berfaffungsgefete. München 1852 und 1871-72; Bogl Lehrbuch bes baperifchen Bermaltungerechts. München 1856; Bogl baprisches Verfaffungerecht (mit Supplement.) 4. Auflage. München 1870—72; Gesetzessammlung für die preußischen Staaten 1810 bis 1869. Mit General Register b. J. 1806-1863. 49 Bbe. 4. erschienen Berlin. Rellner Bilh. Tafdenbuch ber politifchen Statiftit Deutschlands. Frankfurt a. M. 1864; u. Sandbuch 1866. Ed. Jordan Breug. Sandels: Archiv 1856-1867 u. bgl. m.; bie in Breslau erschienene Sammluna preußischer Berordnungen von Graff. 13 Bbe. u. f. w. Mafcher bie ftabt. Communalverfaffung Preugens. 2. Aufl. Potsbam 1860; Sarthaufen ländl. Berfaffung in ben einzelnen Provinzen ber preug. Dos narchie, fortgefett von Babberg Stettin 1861; Doehl C. landl. Bolizeis verwaltung bes preug. Staates. 2. Ausg. Berlin 1871; Treitfchte u. Wehrenpfennig preug. Sahrbücher. 22. Bb. Berlin 1868 u. f. Sahrb. preuß. Gerichtsverfassung 2c. (vom Juftigministerium) 10. Jahrg. Berlin 1872 u. f. w.*) Archiv murtembergifches für Recht, Rechtsverwaltung 2c. von Rübel u. Sarmen. 13. Bb. Stuttgart 1870; Löning (Bluntschli, Eisenlohr, Stößer 2c.) Zeitschrift für babische Bermaltung u. Bermaltungs: pflege. 2. Jahra. Beidelberg 1871 2c.: Maner Grundfate bes Bermal= tungsrechtes. Leipzig 1862; u. bgl. m.

Rnös Darftellung ber Gigenthumlichkeit ber ichwebischen Rirchens verfaffung (von Harlef). Stuttgart 1852 u. a.

Zamenstel—volledig — van wetten besluiten en instructiën ten dienste der ambtenaren by 's Ryks belastingen ... door van de Pavert. Gorinchen 1870; Hartmann Bestuur en administratie der gemeente in Nederland. dl. II. afl. 8. 's Gravenhage 1870; Verwoert H. theorie der aufgabe?! Bergl. nebst andern Prince Smith Der Staat und der Bolks: haushalt. Berlin 1874.

*) Spanien 1873 nach d. Resignation des Königs Amadeo "Republit",— Carliftenaufstände; innere Unruhen. (Castelar — Serrano — Alfonso.) gerechtlelijke en administratieve politie ... verm. ... door Vernède en Koentz. Utrecht 1870; Cremers.. Gemeentewet (de van 27. Junij 1851). 2te. vermeerderke druk. Groningen 1872; Wagenaar Theorie der gemeentelijke administratie ten dienste van burgemesters etc. Zwolle 1872 u. bgl. viele Werfe mehr über politischen Amtsbienst, Verwaltungs: und Verfassungsrecht der einzelnen Staaten.

Ein treffliches Buch Meyer's beutsches Jahrbuch. I. Bb. von Dam-

mer, II. Bb. von Mag Birth Silbburghaufen 1873. u. fortgef.

Weiter zu erwähntem Berke von Spruner—Menke Historischem Atlas auch: Dittmar—Bölter Historischer Atlas 7. Ausl. und neue Kartenwerke.

II. Abriß der innern Rechtsgeschichte.

Innere Rechtsgeschichte.

I. Staatsrecht.

§. 33. Der Beginn bes europäifden Staatbrechts im frühen Mittelalter.

Der Beginn unserer europäischen Staatsrechte läßt sich — wie es auch die Schriftsteller des Mittelalters zu thun pflegten — zurücksühren auf die Einrichtungen jenes römischen Kaifers, welcher der Erste das Christeuthum angenommen und in weitrer Nachbildung der imperatorischen Gewaltherrschaft — nach dem Beispiel besonders Diocletian's — den Thron zur alleinigen Quelle der Staatsmacht erhoben hatte.

Nachdem Conftantin in ben Jahren 323—330 seine Residenz in Byzauz gesestigt und Constantinopel am 11. Mai 330 eingeweiht hatte,

erfolgte eine neue hof- und Staatsorbnung.

Bier Präfecturen (im Orient*), Ilhricum**), Italien***) und im Occident †) verwalteten bas Reich, welches in Diöcesen zerfiel, diese in Provinzen.

Der Staatsrath, sowie die Hosbeamten (Minister) substen die oberste Regierung unter kaiserlichem Befehl; in den Reichstheilen schalteten Beamte unter fast unabhängigen Präfecten, das — zumeist aus fremden Söldingen gedildete — Heer hatte seine eignen Gebieter. Ueberalt trug die unt Rang- und Titelwesen erfüllte, bald auch in kirchlicher hierrachie gegliederte Bersassung ein Bild dar ++), das sich als Zwang und Willker

***) Stalien mit Afrika.

^{*)} Der Orient mit Thrakien und Aegypten.

^{**)} Myricum mit Griechenland und den Donauländern.

^{†)} Der Occident mit Gallien, Spanien, Brittanien. — Bergl. nebst andern Merkel Deutschlands Ureinwohner. Rostod 1872; Diefenbach Origines Europae u. a.

⁺⁺⁾ Bergl. auch Conten "sociale Frage" (ihre Geschichte, Literatur, Bebeutung). 2. Aufl. Leipzig 1872. — "In den Brovinzen, deren Nahrungs-losigkeit mit dem Berfall des Centrums wuchs, kehrte man überall zur Naturalwirthschaft zurück, von der man in seiner nationalöconomischen

von Oben, als Egoismus und Sittenlosigkeit ber Reichen wiederspiegelte in ber zur Unterthänigkeit hinabgedrückten Bevölkerung, wo Hoheitsrechte oder Regalien des Monarchen, Steuerdruck und vielerlei Abgabenverpflichtungen die eblen patriotischen Regungen, energische Thatkraft lähmten, und höchstens die aristocratischen Decurionen der Städte Antheil an einem öffentlichen Leben hatten, welche hier den letzten Rest altrepublikanischer Freiheit darzustellen vermochte.

So neigte sich römisches Staatsleben zum Untergang und erstand in ben germanischen Wälbern neues, woraus, die alte und junge Zeit verbinsbend, das frankische Reich seine Schöpfungen herholte und ganz Europa mehr ober weniger dies in nachfolgenden Rechtsgestaltungen sortssetze und nachahmte.

Der Germane hielt sich nur durch freie Bindnisse und religibse Borstellungen zur Sitte des Lebens verpflichtet; deshalb sagt Tacitus selbst von den Königen in Mitteleuropa, daß sie mehr durch Rath als durch Macht besehlen — auctoritate suadendi magis, quam judendi potestate — und derselbe Schriftsteller setzt hinzu: "Rur den Obrigseiten zu gehorchen, welche sie in der Landgemeinde gewählt, nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden, nach dem Herkemmen oder Gesetz, welches sie selche beschlossen, galt als Freiheit." — Auf seinem Eigenhose sühlte sich der Germane als Herr und Könnender (König) — was dei den Slaven weit weniger der Fall gewesen ist, — deshald ist auch der Kern des öffentlichen Lebens bei erstern mehr in der Sippe gelegen, dei letztren mehr in patriarchalisch gegliedertem Gemeinwesen.

Die Sippe schafft homines gentiles, eine burch die Banbe des Bluts und Gemeinschaft der Opfer verbundne Waffen- und Friedensgenossenschaft — (Frau, Freundschaft, Schwäger, Eidame, Bettern mit Gelöbniffen verbunden) — das patriarchalische Gemeinwesen der Slaven hängt mit agrarischen Zuständen gemeinsamen Wirthschaftsbetriebes zusammen; — bei den Ungarn hinwieder zeigt sich allenthalben mehr das

Entwicklung ein Jahrtausend vorher ausgegangen war. Man erhob Steuern und Abgaben in Naturalien, lohnte die Soldaten mit Naturalien und führte Spanndienste wieder ein; das römische Reich, das zu Claudius Zeiten über 20 Millionen freie Bürgerbevölkerung zählte, kehrte wie ein Greis zur Kindheit zurück, trozdem, daß jede neue Provinz ihm neue Lebensfäfte zugeführt hatte und ihm die reichen Naturkräfte der ganzen damaligen Welt zu Gebote standen. Es ging grade an dem Egoismus der Menschen zu Grunde, den die moderne Wissenschaft als Basis des öcosnomischen Bölkerglücks machen zu müssen glaubte."—

Wesen solcher Einrichtungen, welche mit germanischen Grundanschauungen libereinstimmen *1.

Der Inbegriff ber burch ben gegenseitigen Frieden geschützten und von der Gemeinde anerkannten Besugnisse der Grundbesitzer und ihrer Angehörigen bildet das Recht, die Theilnahme daran ist die Freiheit, eine Freiheit die als Bertheidigung und Bormundschaft sich geletend macht und äußerlich durch Waffen und Wehr, Wort und Munt vor Gericht (Schutzthat und Schutzebe) zu erkennen ist und mithin allen denen im mindern Maße zukömmt, welche weniger eigne Selbständigkeit haben.

Wenn ber im Laufe ber Zeiten erniedrigte Römer Gleichheit vor bem Gesetze errungen, selbst aber die Fähigkeit das Gesetz zu schaffen verstoren hatte, wollte der Germane beffre Stellung erringen, sein Loos sich schaffen, das Recht wie ein Gut erwerben und nur mit gleichen Genossen seiner Schicksale theilen.

So liegt dort ein democratischer Zug neben dem Absolutismus, hier ein aristocratischer neben verfassungsmäßiger Freihelt. — Neben römischem Sensualismus der germanische Spiritualismus. — Die Macht zugleich als Schöpferin des Rechts.

§. 34. Grund-Ginrichtungen.

In der Zeit der Bölkerwanderung und der Gründung germanischer Einrichtungen lag das Kriegswesen zunächst auf der Wassenschenschaft der "familiae" und "propinquitates", dann aber auf freiwilligen Gefolgschaften comitatus. — Beide konnten verschmelzen und so an vornehme Geschlechter sich emporheben. — Für diese ist die Jagd eine Lieblingsbeschäftigung im Frieden; Biehzucht und beginnender Ackerbau**) schaffen Nahrungserwerb, dem kriegerischem Geiste roher Volkskraft schien es natürlich und edler, lieber durch Blut als durch Arbeit des Lebens

^{*)} Bergl. meine "Siebenbürgische Rechtsgeschichte" 2. Aufl. 1868. II. Bb. Seite 58 u. 147, bann III. Bb. Seite 246 u. a. D.

^{**)} Căsar sagt von ben Sueven: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remaneant. Sic necque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac seperati agri apud eos nihil est, necque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Bergl. Tüding Germania des Tacitus. 2. Aust. Paderborn 1873 u. Holymann germanische Alterthümer (des Tacitus Germania) von Holder, Leipzig 1873.

Bedarf zu verschaffen*) ("pigrum et iners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare"). Erlangung von Grundbesitz war das Ziel der Kämpse; Bertheidigung und Eroberung führte zu neuen Landtheilungen, deren Loose (sortes) in südlichen Reichen dem römischen Einquartierungswesen, dem Berpstegungsspftem der Truppen nachgebildet wurden, so das Colonatsverhältnisse der Ansang, ein hospitalitas genannter Borgang die nachfolgende Entwicklung, Land- und Sclavenzutheilung seitens römischer Provinzialen an germanische Eroberer und endlich Tributzahlungen, Abgabenverpslichtungen für das Heer, die weitre Folge gewesen sind **).

Das Duobecimalspftem (bas große Hunbert zu zwölfmal zehn genommen), sowie die Himmelsrichtungen nach Oft, West. Sib und Nord, werden gerne beobachtet, wenn sich Zehntschaften, Hunbertschaften und Tausenbichaften bilben; aber nicht einfach schließen sich gleiche

*) Diesem Sinne entsprach auch die Werthschätzung, daß ein abgerichteter Falle gleich 6 Ochsen an Werth gelte, ein abgerichteter Hirch 75 Ochsen.

Sinnreiches, wenn ber gothische Fraujans (Froho) als Adaling vorkömmt, wenn die angelfächsische Frau die Friedensweberin heißt. Frei, Frau, Froh, Frieden in gegenseitiger Beziehung. S. meine "Altgermanischen Bilber."

**) Siehe meine "Deutsche Rechtsgeschichte" Seite 45 u. a. D. Confiscationen der Fiscalgüter für den König; Schenkungen an Kirchen, gleichfam um neben Kriegs- auf Friedens- (und Cultur-) Stiftungen einzusesen.

Bergl. nebst andern auch Joh. Better über das römische Anfiedlungs: und Befestigungswesen im Allgemeinen, sowie über den Urssprung der Städte und Burgen und die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. Karlsruhe 1868. G. Wirth (4. Aust. von Zimmermann) Geschichte der Deutschen. Stuttgart 1864 2c. u. a. so "Nationalsbibliothet" u. s. w.

***) Vestigia minare, um Berbrecher ju verfolgen.

Glieber zusammen, benn schon in altester Zeit ber Geschichtstunde gibt es anch Eigen an Hans und Hofsiatte, welche verschieben sind *), dann dummen hinzu Loose, meist an Huben in veränderlicher Größe und drittens Gemein ian bereien, Marken, Allmanden, welche Bielen gemeinsam verbleiben. — Der beginnende Flurzwang. —

Neben allebem in manchen Ländern römische Ueberbleibsel**); — in Städen eine Curie mit einem Desensor für Testamente, Schenkungen, Eigenthumsübertragungen; — herrschende und dienende Höse und endlich die Lirche mit den für Friedenszwecke geforderten Stiftungen, das Lösnigthum mit seinen Fiscalgütern und Dominien und mancher Nacheabmung bbzantinischer Hoffitte.

Bahrend so Einzelhöfe und Gemeinden sich sondern, schließt ber Gau die Hundredt gusammen (Hundred, Horad, Hundaphad, wappentachiae in der balliva, oder seyra bei Angelsachsen, Contone) und sind nicht selten Stämme in Bezirken als sogenannte einitates vereinigt.

Nach Dben kann wie bei den Westgothen die Tausenbschaft thyuphadia, oder nach Unten, so besonders bei den Angelsachsen, die Zehntschaft (tienmannatala, decania, fridorg) besondre Aufgaben erfüllen. Wo immer die freie Bevölkerung dieserart abgetheilt erscheint, haben Land und Leute ihre Bolksversammlung für die öffentlichen Angelegenheiten der engern Heimath, zumal für die selbstgeübte Rechts-Pstege (in mallo populi, hernach comitis).

So bilbeten sich Gemeinden und Gedinge und hatten ihre alten Malberge und Gerichtsstühle, wo in heidnischer Zeit damit gerne religiöse Opferdienste verknüpft gewesen sind und der Priester als "Ewart" Bündnisse zu schützen hatte ***). Der Bestiger des Haupthoses (der sala, des mansus dominicatus, der curtis dominica) war Theilnehmer, die in Rebenhösen angestedelten Hintersassen und zinspflichtigen Bauern, oft Bestegte oder Sclaven, waren von öffentlicher Berathung (ebenso wie

^{*)} Für weitre Studien zu empfehlen: Inama-Sternegg Unterfuchungen über bas hoffpstem im Mittelalter. Innsbruck 1872.

^{**)} Besonders merkwürdig im südlichen Gallien die im 5. Jahrhundert noch vorkommende Bersammlung zu Arles der honorati, possessores et legati (judicum) unter dem Präsecten, welcher die Berhandlung leitet, "annis singulis concilium", was im Frankenreiche mit verwandten germanischen Einrichtungen zusammentraf.

^{***)} Der gothische Gudja als Gottesviener, ber Weiha als Berwalter bes Heiligen, ber burgunbische Sinisto als Aeltester ((presbyter), ber celtische Druibe sind hier ins Auge zu fassen.

bei Römern und Griechen) ausgeschlossen, gehörten jedoch zur kamilia, die als ein am paht (Amt) angesehen wurde, welches ein Hofrecht gewährte. — Man könnte so die Grundeinrichtungen jener Zeit mit dem Ramen von landwirthschaftlichen Abelsrepubliken, oder mit dem von kriegerischen und gerichtlichen Volksverbänden belegen, wenn auch die ältesten Thüringer bereits Könige hatten, andre Stämme Herzoge und nur Sachsen und Friesen Gaussürsten (Grafen) lange Zeit beibehielten, blos im Feldzuge Einen als Feldherrn mehr zum Gebieten erkoren.

Mit naturwächsiger Kraft entwickeln sich diese öffentlichen Zustände, während kaum Einzelne fähig waren zu begreifen, was die allgemeine Kirchenversammlung zu Sardica 344 bewegen mochte, (ohne griechische Bischöfe) das Primat dessen von Rom anzuerkennen und Gregor I. der Große mit Ausschließung Andrer, 607 sich allein den Papst zu heißen beliebte*), warum Arius und seine Anhänger gottloser Ketzerei beschuldigt würden, und weshalb der Christengott der Frieden sfürst genannt werden könnte, da seine Priester oft mit dem Schwerte der Verfolgung Andersgläubige bekehrten.

Unverstanden, getrennt durch Gletschergebirge, standen sich zwei Welten gegenüber, die alte mächtig durch Eultur und geistige Mittel, das Christenthum mit sich sührend, aber hinfällig in allen Einrichtungen des Staates, — die andere heranstürmend in trotiger Helbenkraft, begierig nach den Früchten des Südens, empfänglich für Ideen, und mit dem richtigen Instinkte staatenerhaltender Ordnung — Borkämpserin sür eine neue Freiheit, welche die Gewaltherrschaft reicher und prassender Senatoren zusammenstürzte.

Deshalb schrieb Salvianus Priester zu Massilia im Jahre 480: "Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam agere cum barbaris. Et miramur, si non vincantur a nostris patribus Gothi, cum malint apud eos esse, quam apud nos Romani? — sed ut ad eos consugiant nos relinquunt." — Denn bies war die Loosung jener und aller Zeiten: "Freiheit ist Drbnung, Freiheit ist Arast" und der Wille des Menschen, Beides sür sich zu erringen, ging durch die Reihen barbarischer Krieger.

Zur Aufrechterhaltung bamaliger Rechtsorbnung war bas Behrsgelb (Compositionssphitem) — zugleich eine Verföhnung ber Familienrache

^{*)} Bergl. meinen Bortrag "Bilder aus Christenthum und Islam in alter Zeit"; vorzüglich aber erwähnte Geschichtswerke; und betreffende Borträge aus dem Deutschen "Protestantenvereine" über das älteste Christenthum. —

— festgesetzt und von den Gemeinverbänden so der "Friede" gewirkt*). Die Anverwandten — (und mit dabei verdundnen Bußen, später, auch der Richter) — wurden dieserart, der Größe ihrer Schutzechte gemäß, befriedigt; der Zahlende aber sollte in seiner nächsten Genossenschaft die Bürgschaft sinden. Die Person der Höhergestellten erschien mithin sast wie heilig und unverletzlich, denn das Wehrgeld eines thüringischen Schlings mit 600 solidi konnte so viel gelten, wie hentzutage 18,000 Reichsgulden. Der Allemane als Soling hatte ein Wehrgeld von 240 solidi, der niedre Freie 170; der freie Franke 200 solidi, der zugewanderte Germane 160, der Sachse und der romanus possessor 100 solidi, der romanus tributarius und colonus 45—75 solidi. — Der angelsächsische Eorl hatte 360 Schillinge, der Ceorl nur 180 Schillinge Wehrgeld. —

Im Amte, zumal bei ben Franken, verdoppelte oder verbreifachte sich bieser Betrag; ebenso für ben Geistlichen nach seiner Würde, welcher als Romane angesehn wurde; als Wischof oft zugleich Gebieter über Land und Bolk gewesen ist. — (Die Logationes.) —

Die römischen Provinzialen blieben bei manchen ihrer frühern Staatsund Rechtseinrichtungen, hatten die capitatio als Grundsteuer, das tributum als Kopfsteuer zu entrichten, und weil die ganze Staatswirthschaft jener Zeit auf Grundbesit, Leihgütern (Precarien), persönlichen Diensten und Naturalabgaben**) beruhte und fast allenthalben Commenbation en auftauchten, wornach Bessergestellte, gleichsam wie hausväterliche Herren, jüngre oder ärmere Mitglieder in den Famislenverdand der Höse, oder in den der persönlichen Gesolgschaft und in ein Verhältniß gegensseitiger Treue aufnahmen, welches oft vor dem Gebot der allgemeinen Heerespssichtschaft, so ergiebt sich frühe schon eine Scheidung des freien Bolks, der Ingenui, in drei Classen, wozu noch die Sclaven als unfreie hinzugesommen sind. Diese Classen hießen gewöhnlich so:

Digitized by Google

^{*)} Bergl. nebst andern Brachmann das Mehrgeld nach ben Leges in Brandes Berichten ber germanistischen Gesellschaft. Leipzig 1863 und baselbst auch Zimmermann über Bolksversammlungen. Dazu: Roth über celtische u. germanische Wehrverfassung in königl. bayr. Akademies Sitzungs-Berichten. II. 1867 und außer Hauptwerken noch: Brockhaus de comitatu germanico (besonders über Antrustiones) 1863, dann Pernices de comitibus palatii commentatio. Halle 1863 u. a. m., was hier seine Rückbeziehung sindet. Siehe Dahn Staat und Gesellschaft in gers manischen Reichen i aumer-Riehl histor. Taschenbuch. N. F. III. Band.

^{**)} Obsequia, tributa. Das tributum agri nach 15 jähriger Steuers periobe (indictio) im capitastrum (Cataster) bemessen, mit 1 pCt. des Werthes, als etwa '| des Reinertrags, auf je 1000 solidi Vermögen.

Schuler-Libloh. Europ. Staats- u. Rechtsgeich.

a) Seniores, Meliores, Majores natu; viri optimi, pulchri, comati u. s. w. bei den Angelsachsen witani, Großthane;

b) mediocres, mediani, (balb hinaufsteigend, balb herabfallend);

c) Minores, Inferiores, Pauperes; — incomti u. s. w. bei ben Angelsachsen, als halbfreier niedrer Stand villani, ceorls.

Alle ingenui aber waren zugleich als Germanen: Exercituales, Arimanni; welche, durch persönliche Treus und Hulbe-Berhältnisse, sowie durch dingliche Beziehungen übernommenen Grundbesitzes, hernach oft als Fideles oder Vassi hervortreten*).

So beginnt ber Unterschieb ber Stanbe.

§. 35. Rachfolgende Rechtsgeftaltung.

Die nachfolgende Rechtsgestaltung hängt wesentlich mit der Entwicklung zusammen, wie sich der Bolksfriede in den Königsfrieden umwandelte und wie der König selbst an der Spize der Sonioren (Antrustionen) seines Hoss — immer mehr eigne vasallitische Berhältnisse begründete.

Seine Herrschergewalt macht sich vornehmlich geltend im Beer= und Gerichts-Banne, welchen Hoheitsrechten fast alle Regierungsauf= aaben zusallen.

Namentlich im Frankenreiche war das Königthum**), seitbem Chlobowig confularische Insignien, 509, angenommen hatte, seitbem zugleich das Christenthum neue Anschauungen von der obrigskeitlichen Herrscherzewalt wedte und nährte, — später der König 752, 754 kirchliche Weihe erhielt und seit Carl dem Gr. die Krönung den Träger der höchsten Staatswürde auszeichnete — und mittlerweile anch das Beneficialwesen und Hosfinstitute, zum Theil bhzantinisser Nachahmung, sich ausgebildet hatten***) — namentlich im Frankensreiche war das Königthum zu reicher Entsaltung emporgediehn.

^{*)} Ueber die ähnlicherweise sich gestaltenden Ordines in Ungarn u. Siebenbürgen vergl. meine siebb. Rechtsgeschichte zweite Aufl. 1868 I. Bb. Seite 204—212 u. über Primores, Primipili u. Pixidarii dort Seite 419.

^{**)} Bergl. hier §§. 8 u. 9.

***) Paul Roth läßt namentlich durch die Söhne Carl Martell's in planmäßiger Weise während des 8. Jahrhunderts — zufolge der Araberstriege — wie durch plötzliche Reformen diese Beneficial-Umgestaltung erfolgen; — wogegen die Ansichten von Wait, welcher in seiner Versafsungsgesch. II. Aust. Leipzig 1870 bezeugt, daß schon in Merovingerzeit Beneficialaut — aber ohne diesen Ausdruck — bestellt worden set. Er unters

Das Königthum ist der Inbegriff einer von Gott verliehenen obrigkeitlichen Herrschergewalt, deren Träger selbe durch Gottes Gnade zu eignem Rechte auszuüben befugt, aber zum Wohle der Untergebenen zu handhaben verpflichtet ist. — An die Stelle der ursprünglichen Gaufürsten und Nationalherzoge treten ernannte Grafen, comites, und seit Karl dem Gr. Amtsherzoge, eine Obrigkeit von Königs-Willen. Der König trifft Anordnungen, ertheilt Befehle, verwaltet und verwendet das Staatsgut als eignes Vermögen*), doch hat hiebei die christlich-germanische Krone die Beschirmung der Schutzbedürstigen und der Kirche, die Bewahrung des Friedens, die Handhabung der Gerechtigkeit übernommen. Der König entscheidet über Leben und Tod, über Freiheit und Grundseigenthum der Basallen, er ist Quelle des Rechts, bald auch der Ehre im Hostbienste und Lehnswesen.

So hatte der König neben der alten herzoglichen und oberrichterlichen Herrschergewalt, eine neue dienstherrliche und vollziehende Macht errungen; doch in der Gesetzebung übte er mit dem Reichstage und Bolfsversammlungen getheiltes Recht, indem auch diese öffentliche Angelegenheiten berathen und entscheiden, Urtheile zu fällen mitberusen geblieben sind**). Die acht Banne Carl des Großen 772 betreffen den Schutz der Kirchen (dishonoratio ecclesiarum), den Schutz der Wittwen (injusticia contra viduas), der Waisen (contra orfanos), der Armen (injustitia contra pauperinos), der Frauen gegen Raub und Entsührung

Digitized by Google

scheibet Krongutsverleihungen zu Sigenthum und ad beneficium, serner eigentliche Beneficien und vorbereitende Precarien (fünfjährige Uebereinskünfte zur Leihe), wendet sich gegen die Annahme, als ob der fränkische Staatsverdand von den Leudes-Berhältnissen seine Ausdildung erfahren habe, sondern führt diese Entwicklung zurück auf massenhafte Krongutsverleihungen und hiemit im Zusammenhange stehende Säcularisation und dieserart auf Reubegründung von Benesicien und Senioratsverhältnissen mit Uebertragung obrigkeitlicher Rechte in der pipinisch-carolingischen Periode. Die merovingische Monarchie habe neben Unterthanen blos Antrustionen gekannt.

^{*)} Der König empfängt hostenditiae, Heeresgaben, so stuopha, Staufen, pocula als Fruchtmaße, dona, adjutoria, als tributum, quod steora (Steuer), vel ostarstuopha (Ostermaß) vocatur, bezieht inferenda u. s. w.

^{**)} So heißt es in einer fränkischen Arkunde vom Jahre 578 "mediantibus sacerdotibus atque proceribus", ober auch: "assistente omni populo." —

(raptus feminae), bestrafen Brandstiftung (incendium), Hauseinbruch (qui harishut facit), und die Feigheit vor dem Feinde, oder Entziehung von der Heeresfolge, (qui in hoste non, vadit).

Dazu kamen noch anbre mehr, als von ber Staatsgewalt gewähr= leiftete Frieden, bei bem Bruche berfelben, als mit bem Banne ver= folgte Verbrechen.

Die Hofhaltung beforgten Ministerialen (barones), welche balb auch Staatsgeschäfte überkamen. Der Senescalcus, welche balb auch Staatsgeschäfte überkamen. Der Senescalcus, ber Marschall (drugtsatz, drocto propositus, dapiser, senescalcus), ber Marschall (marescalcus, maréchal), ber Schenk (pincerna, scancio, buticularius), und ber Kämmerer (camerarius, cubicularius) — werden die eigentslichen Ministri des Königs**); ihnen vorgesetzt erlangt der Major domus (Hausmeier) die Stellung eines Vicekönigs, welcher namentlich nach solgenden sechs Richtungen die Staatsgewalt in seinen Händen — gegenüber den Rois fainéans, Faullenzerkönigen der Merovinger, — vereinigte: 1. im Heerbann, 2. als oberster Richter, 3. Herr über Domänen und Kiscalitäten, 4. über Benesicien, 5. Steuerrollen und 6. als der zur Vorsmundschaft Minderjähriger (und Unfähiger) berufne Regent.

Comites palatii (Palatine) besorgen die Verwaltung und Rechts-Pflege königlicher Pfalzen; Actores, judices, sind Domänen vorgesetzt und üben eine Amtsvogtei aus; — ähnliches wiederholte sich bei kirchlichen Gütern und denen der Großen, welche die Hofsitte nachahmen. —

Frühe schon trachten biese kirchlichen und weltsichen Prälaten und Magnaten die libertas ab introitu judicis zu erhalten, das heißt eine exemtio, muzzunga, muntat, welche besonders Lastenfreiheit, immunitas, in sich begreifen sollte, aber regelmäßig zur Ausbildung eigner Gerichtsbarkeit, (mit Bezug von Sporteln und Strafgelbern) zumal über Civilsachen mindrer Art, führte, worans sich das mitium legitimum, der Zwing und Bann mit Strafgewalten über Angehörige, entwickelt hat. Das Immunitäts-Gericht; die bischössliche Bogtei; doch ge-

^{**)} Dazu nach bamaliger Hoffitte Referendare der Kanzlei, Hofffaplane u. bgl. m. (Apocrisiarius, Referendarius, Cancellarius). — Venatores, falconarii, ostiarii, sacellarii, dispensatores (Zahlmeister), scapoardi (Bewahrer von Trintgefäßen), thesaurarii, mansionarii (Reisemarschälle) kommen vor, oft als Domestici und Consiliarii, als decani und juniores (deren Stellvertreter); dazu Servi principis, discipuli als Ebelknaben und pueri als eigentliche Diener. Ferner milituniae ministerielle Frauen; später Hospamen u. dgl. mehr.



hörten öffentliche Verbrechen, Fragen über Leben, Grundeigenthum, Freiheit, vor das Grafengericht des Staates, welchem gegenüber schon im Jahre 528 ein Mosterprivileg den Comites untersagte "ingredere non praesumatis", und 635 ein andres Privileg: "ut nulla publica judiciaria potestas ad causas audiendum — non praesumat ingredi, sed sud omni emunitate hoc monasterium omnes fredos concessos dedeat possidere" und dergl. vieles mehr.

Die actio comitatus, die Amtsgewalt bes Staates, war in romanischen Gebietstheilen einem Judex, ober rector provincise (selbst patricius geheißen), in germanischen Territorien einen comes, Grafen, besonders seit dem Jahre 614, so zugewiesen, daß er mit Rücksicht auf die Lage ber Güter, alter Malbergftätten, nationaler und ftäbtischer Berhaltnisse, einem ober mehrere pagus, - (ober namentlich seit 596 Centenen) - zugewiesen erhielt - nicht felten unterbrochen burch erimirte Immunitaten ober Pfalzen, Städte und Bisthumer — welches Landgebiet bieferart zu einem Comitate geworben ift. Bu bemfelben gehörten res, pertinentia und gewöhnlich ein Drittel ber bortigen königlichen Ginklinfte, befonders ber Compositionen. Schon im Jahre 614 heift es: .. ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstulerit, juxta legis ordinem debeat restituere." - In England hatte gleicherweise ber vom König ernannte Berichtsvogt (Shirgerefa) ftaatliche Bewalt auszuüben. — Aehnliches in Ungarn*).

Bur Ausübung des Heers und Gerichts bannes mit seinen Gehilsen berusen, waren diese (zugleich gewöhnlich militärischen Offiziere) oft zu Boruntersuchungen und kleineren civilrechtlichen Angelegenheiten (causae minores) ermächtigt und hießen Centenare, Zentgrasen (judices comitis), Vicecomites, Vicarii, Tribuni. Neben ihnen kommen noch zahlreiche Unterbeamte vor: gastaldii, actores sisci, agentes comitis, sajones, praecones (Herolde), vicedomini, advocati (Bögte), loco positi, tribuni, decani, sculteti, ein stolesaz oder Stuhlsrichter, sculdahis als ein exactor regis, propositi, auf Dörsern villici majores, n. a. m.

Als lateinkundige Kanzler und Notäre waren öfters Romanen und Geiftliche thätig.

Bu folchen Rechtsgestaltungen vieler Art kamen die meistens in freiem Berbande begründeten Treuverhältniffe und Beneficial-Lehns-Be-

^{*)} Bergl. meine Siebenburg. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1868 I. Seite 213 u. 221.

ziehungen hinzu, welche gewöhnlich eine Curie, curia, als Ort und Quelle ihrer besondern Rechte und Pflichten zur Dingftätte erhalten hatten. — (Diese Ausnahmsstellung erhebt sich später zur regelmäßigen und hat frühre Einrichtungen aufgezehrt.) —

Die valvassores genannten Gefolgsleute, das langobardiche gasindium, das westgothische patrocinium, die angelsächsischen witane (Großbauern), welche letztre sehr frühe auf Laenland Dienstleute und Bächter haben, — sie alle zeigen, wie sich der Grundbesitz mit Functionen des Staates erfüllte, der Staat selbst aber in Heer, Gericht und Kirche die Gewalten concentrirte, deren höchste Spitze das Königthum gewesen ist.

Sanz ähnlich hatte in ber angelsächsischen Zeit (vom 3. 450—1066) auch ber englische König seine Machtbefugnisse erweitert; er ernennt die Präsaten, verseiht Pfründen und beruft die Großthane b. h. die nach ihrem Grundbesitz zu Staatsseistungen vermögenden, ämterfähigen Oligarchen zur Witonagemote, welche theils als größre Bolksversammlung, theils als kleinre im Grafschaftsgerichte, verstärkt durch geistliche Würdenträger, ihre Obliegenheiten zu erfüllen hatte. —

§. 36. Reichs.Inflitute unter Rarl bem Großen*).

Der Boben zu monarchischen Gestaltungen war allenthalben vorsbereitet, die Bolksfreiheit mit Heeres-, Gerichts- und Landfolge drückte die niedre Bevölkerung; Kriege und Grenzgefahren verlangten größre Machtssülle, größres Vertrauen der Gewalthaber und königlicher Stellvertreter. Ein Heer- und Beamtenorganismus, abhängig vom Königthume — (seit dem J. 800 zugleich Kaiserthume) — war nöthig, Ausbreitung des Christenthums staatliches Bedürfniß.

Der große Herrschergeist Carl bes Großen war biesem Beruse gewachsen. Er schuf, alle Elemente vienstbar machend, freilich ohne Boraussicht ihrer etwa gefährlichen ober hinfälligen Richtungen, ein mustergiltiges neues Staatsleben, — welches damals nur in England und Arabien ähnlichen Beispielen ber Ordnung zu begegnen vermochte**).

^{*)} Bergl. hier §. 16. Bergl. meinen Bortrag die Zeit Karl's des Großen; vor allem aber die bibliografischen Daten über fränkische Geschichte, so Bonell Anfänge des caroling. Hauses. 1866; Dümmler, Abel u. a. besonders Richter Annalen des fränkischen Reichs. Halle 1873.

^{**)} So ging bei ben Angelsachsen die Folkmot über in die Wittenagemot; ein heerführer, Bretwalda, vereinigte die Truppen ber sieben Reiche; Christenthum und Kirchenwesen werden frühe eingeführt; Erzbischof Theo-

Das Kaiferthum blieb — bamaliger Borstellung nach — unabhängig vom Königthum; es sollte die Schirmvogtei des papstlichen Stuhls und der Weltstadt Rom darstellen und eine Oberhoheit über alle christlichen Reiche des Abendlandes mit dem Beruse ausmachen, die höchste Herrschermacht zur Erhaltung des Weltfriedens und zur Ausbreitung des Christenthums anzuwenden.

Das frankische Königthum wurde gestärkt, indem Carl die Stammesherzoge beseitigte, die Amtswürden und Lehnsgüter noch enger an den Thron knüpfte und Heer- und Gerichtsbann durch ergebne Beamte regeln und überwachen ließ. — Doch kommen noch im südlichen Frankreich und andrer Orten patricii, praesecti, tribuni und rectores provinciae vor. —

Markgrafen, Rammerboten, Missi, erhalten neue Berufsfreise*).

Das Bolk ber freien Heermänner erhielt badurch eine Erleichterung — freilich mit nachfolgender Einbuße politischer Freiheit — daß es nicht genöthigt war der Armuth wegen in die Abhängigkeit der Großen zu treten, wenn es Tagfahrten und Heeresaufgebot vermeiden wollte, indem nur dreismal im Jahre das echte große Ding sollte abgehalten werden — (in besdeckten Räumen) — und daß zu andern Gerichtstagen nur bestimmte vermöglichere Personen als "Schöffen" ausgewählt worden sind (scadini, jurati.)

Die Pflicht Ariegsbienste im Heerbann zu leisten, Bewaffnung und Berpflegung zu tragen, ward als Last bes freien Bobens nach ber Größe bes Grundbesitzes bestimmt. Bei den Franken mußte von vier Hösen (mansi) ein Mann gestellt werden **), — Das Armeewesen wurde schlag-

doros (667) verbreitet Friedenswerke; gelehrte Mönche unterrichten. (Beda, Wilfrid Heidenbekehrer) u. bgl. m.

Harun Arraschid Chalif von Bagdab. — Später jedoch ber Emir al Omra in ber Stellung eines Major domus.

^{*)} Siehe §. 10 äußre Rechtsgeschichte.

^{**)} In einem Capitular von 803 heißt e8: Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo vel de beneficio alterius habet, ipse se preparet. Qui tres mansos habet, huic adjungetur unus, qui unum mansum habeat et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit"; bann in einem anbern Capitular 807: "ut haribannum aut aliquod conjectum pro exercitali causa comites de liberis hominibus requirere aut recipere non praesumat, excepto si de palacio nostro aut

fertig geregelt*). In jenem Lande, welches unmittelbar vom Feinbe bebroht war, mußte die ganze waffenfähige Bevölkerung als "Landwehr" (lantuweri) ins Feld rücken, ebenso die hiezu sonst ersuchten Senioren mit ihren Basallen. Entferntere Gegenden schickten etwa ein Sechstel des Aufgebots.

Die große Heerschau — und zugleich staatliche Bolksversammlung — faut im März ober Mai statt. (Campus Martius seu Madius).

Nach bem Feldzuge, wenn die armorum positio, scaftlegi, eintrat, hatte man auch 40 Tage Gerichtsruhe; während des Feldzuges führte der judex oder comes die "compagenses", der advocatus die "Immunitäts-Angehörigen", der Senior seine Vasallen.

a filiis nostris missus veniat, qui illum haribannum requirat" und von ber Herrespslicht "pretio se redimere" wurde verboten.

In andern Gesetzen wird gesagt: "Omnis homo de XII. mansis brunniam (Brünne, Brustharnisch) habeat." Bei den Longobarden: "ut ille homo, qui habet VII. casas massarias, habeat loricam cum reliqua conciatura sua, debeat habere et caballos" u. dgl. m.

*) Das Missaticum führte die Oberaufsicht über die Stellungsregister, erhielt von königlichen Villen Proviant, wasserdichte Schläuche, Munitionswagen u. dgl. m., wozu auch Senioren verpslichtet erscheinen. Es wurden gewissen Gütern Roßdienste, Naturalleistungen, Bespannungen, Lieserungen auferlegt, was hostilitum, haridannum, carnaticum (letztes z. B. bei Berpslichtung Hammel oder dafür Geld abzugeben) genannt wurde. Die Comites hatten in ihrem Gau für Fourage, Brücken und Schisse zu sorgen, Marschälle stellten zu Bursmaschinen die Steine u. a., die Unterthanen Stroh, Heu, Holz, Wasser, Fuhren. Die übrige Berpslegung und Ausrüstung siel auf den Gemeinsreien, welcher sich deshalb gerne zur Unsreiheit commendirte, wenn sie kriegsfrei machte.

Durch Nachahmung ber römischen Bollmachten zu Vorspannsleiftung und Verpslegung für hohe Staatsbeamte (tractatoria, angariae, plaustra) und Ausnützung ehemaliger Finanzinstitute verschaffte man sich weitre Leistungen.

Andrerseits machte das Patronatsrecht der Grundherrschaften für Kirchen Bewidmungen mit Pfründen nöthig, welche mit Immunitäten, Exemtionen und kanonischem Recht dem Staatsverdande die einflußreiche Classe der Geistlichkeit entfremdete und in das Heerlager andrer Intressen hinüberführte. So stehn jest schon Gemeinfreie, Geistliche, Lehnsträger, dann Deutsche und solche die das Romanzo sprachen (Germanen, Romanen, bald verschmolzen als Italiäner und Franzosen) auf einem Boden besondrer Lebensanschauungen, welche außerhalb des Staates Befriedigung suchten.

Bei ber großen Heeresmusterung suchte man zugleich die Zustimmung und Billigung der Gemeinfreien (acelamatio populi) für die vorher von ben Optimaten beschloßnen Gesetze.

Bereits im Jahre 614 kam ein förmlicher Reichsabschieb vor; jetzt werden die Institute für die Gesetzgebung noch mehr ausgebildet. Unter Carl dem Großen sind gewöhnlich zwei Bersammlungen im Jahre abgehalten worden. Im Herbste das concilium Seniorum et praecipuorum Consiliariorum, welches die königlichen Propositionen zu Gesetzentwürfen mittels der responsio der Großen vorbereitete, dann im Frühling der große Convent, placita generalia.

Außerbem gab es noch Shnoben und Bersammlungen in einzelnen Landestheilen, wo nach herkömmlicher oder zugewiesner Competenz befondre Angelegenheiten verhandelt und beschlossen worden sind, die kirchlichen nicht ausgenommen, für welche übrigens jetzt schon kanonisches Recht zur praktischen Anwendung gebracht wurde*).

Ein Königsrath (Consilium regale, Consistorium Regale) aus Hofbeamten, Reichsgroßen und Bertrauten bes Königs (Kaisers) gebildet, hat die Staatsgeschäfte zu berathen, der Kanzler die Urkunden auszusertigen, Herzoge und Gaugrafen mit ihren Centenaren, Herolden und Bögten den Bollzug auszusühren.

Hofbeamte verwalten besondre Dienstzweige; so vornehmlich der Marschall für den Kriegsbedarf, der Kämmerer für das Finanzwesen, der mansionarius u. A. hatten Dienste und Geschäfte in den Pfalzen. —

Schon unter Ludwig dem Frommen, oder Schwachen, steigt der Einsstuß der Optimaten so sehr, daß später Urkunden dom Jahre 851, 877 sie bereits "adjutores et cooperatores regni" zu nennen vermochten. (Die Reichs-Stände).

Die Finanzversassung des Staats war auf Fiscalgüter und Domänen, auf pertinentiae comitatuum, auf tributa und dona, (d. i. Steuern), auf Naturalleistungen, Königsbußen, Strafgelber, Zölle, Regalien u. dgl. m. gegründet**).

^{**)} Nähres in angeführten Werken über beutsche Rechtsgeschichte, von Zöpfl, Schulte u. A. In Finanznöthen griff man zu Säcularissationen von Kirchengut. Der botirte Geistliche behielt eine geschmälerte Rente, ber König empfing vom Pächter (schon bamals nicht selten Juben), ben gewünschten Vorschuß in Gelb ober Waare.



^{*)} Die erste Lebensrichtschnur (Canon für Geistliche) verfaßte im Jahre 760 Bischof Chrodogang von Met; dazu päbstliche Decrete, staatliche Spnodalbeschlusse.

fertig geregelt*). In jenem Lande, welches un: broht war, mußte die gange maffenfähige Ber (lantuweri) ins Feld ruden, ebenso bie mit ihren Bafallen. Entferntere Begenber · Aufgebote.

Die große Beerschau — und - fand im März ober Mai statt. (

Nach dem Feldzuge, wenn t hatte man auch 40 Tage Gerich judex ober comes bie "compa Angebörigen", ber Senior fei

arien. die emendiræn in Sitte und Culture canate neben Centener Schwerttragen wurden Iberglauben geminbert. reitet, Bisthumer und en nicht gebrochen bie archlichen hierarchie, Die in Immunitaten, ber nach . er nach Lobreigung trachtenben

... . Jame Carl b. Gr. Commiffionen : Bischofs) eingesetzt, welche vorher a filiis nostris missus v er en Reichstagen Abnuntiationen g Berichte und Betitionen entgegenliche Berfammlungen und ariftocratifche. s ver Madius (bas Maifelb befonbers feit . . . : ree Deeres, Annahme ber dona, Berichte . . Encoren, Fällung wichtiger Urtheile und

> Der gab es anch freiere Beftaltungen, fo atbifichen Stummee gn Marklo an ber a. . . Abgeeremete entfendete und zwar in gleicher (1: 20, er scheinige, ber frilinge und lazzi**). .. .: 'n Beimmerbichuft jener Zeit***).

and Saint ber Großen wurden gumeift burch feine zerugen. Das französische Ritterthum - Bente " Frankreich umt Deutschland verherrlichten

ber Beerespflicht "pri In andern (" brunniam (Brünne homo, qui habet ' ciatura sua, dei-

*) Das register, erh. Munitions, Es mur Lieferu 3. B. mu.

3

Des Bartoniterecht: Reunten, Behnten; ber

in the vita Lebuini und die Sachsenversamme Mademies in den bairifden Afabemies ... v. 40. 2 u. bei Pertz Scrip-

- weichen Der vollswirthschaftlichen Literatur And And Soile 174 eine treffliche Schilberung vi. 1818 i. in in tante und vollswirthschaftlichem

seine Borfahren und Paladine, als Borbild alles eblen Ariegerruhms, wirgerthum sah in ihm den gerechtesten Richter, den wahren Bolkstie Kirche erhob ihn zum Heiligen, — Deutschland erblickt in wirderer seiner nationalen Bildung; — Slaven und Ungarn Mamen die echte Königswürde verkörpert und bildeten und Király, ohne später (wie bei dem Worte Kaiser, rungs bewußt zu sein. Die Capitularien boten Könisch Pläne ihrer Regierungsweisheit.

s. 37. Das Staatsrecht nach bem erften Jahrtaufend driftlicher Reitrechnung.

Die Ereignisse nach Carl's des Großen Tode, sind: Theilungen des Reichs, Trennung von Frankreich, Deutschland und Italien, daneden Entstehung neuer Gedietstheile, wie Lothringen und Burgund, vor allem aber die Ohnmacht der nachfolgenden Könige, die Willfür reicher Kronsvasallen und Senioren, Berfall des niedern Standes der Gemeinfreien, Entartung der Kirche in äußerliches Formelwesen und Abhängigsteit von Rom, Lösung alter Ordnung und Sitte. — Dies Alles brachte es dahin, daß die staatlichen Institute zerbröckelten und auf den Territorien der Mächtigen grundherrschaftliche Gewalt die Regierungsaufgaben vollführte. Die Könige suchten daher mehr in dem auf persönliche Treuverhältnisse gegründetem Lehnswesen die Stütze ihrer Herrschaft zu sinden, als sie es auf frührer Grundlage zu thun vermochten. Ihre oberslehnsherrliche Hoheit gab der Krone mehr Ansehn und Wirtsamkeit, als der völlig gelockerte Reichsverband ihrer Staaten.

In Deutschland hatten mächtige Fürsten, ber Einfall ber Ungarn (bamit zusammenhängend Ritter-, Burg- und Stadtwesen), die Beziehungen zu Italien, bestimmenden Einfluß ausgeübt; der Thronbewerber war immer mehr darauf angewiesen, eigne Hausmacht zu begründen und so nicht geeignet die Erstarkung der beginnenden Landeshoheiten der einzelnen Territorialfürsten hintanzuhalten. Das Recht der allmälig immer mehr hervortretenden Churfürsten*), hernach Bahlcapitulationen, desschränken den obersten Monarchen, aber der Reichstag ist dadurch nicht selbst einflußreicher, weil die Reichsstände, welche ihn bilden, die Staatsbesugnisse für ihr eignes Land geltend machen, dem gemeinsamen Baterlande aber, nur den jeweiligen Interessen bieses Bundesschstems gemäß, geringe Wirksamkeit ertheilen. Auch in Frankreich fand der

^{*)} Siehe hier aufre Rechtsgeschichte betreffenben Orts.

Eine sorgsame Gesegebung (die Capitularien, die emendirten Bolksrechte) schusen allenthalben reicheres Leben in Sitte und Cultur; bischöfliche Send= (Rüge=) Gerichte, Decanate neben Centenen, sorgten für die Sittenpolizei; die Blutrache, das Schwerttragen wurden eingeschränkt, barbarische Todesstrasen abgeschafft, Aberglauben gemindert, Inden geschützt, Wohlsahrt gefördert, Vildung verbreitet, Visthümer und Schulen dotirt*), Arme verpslegt; — doch werden nicht gebrochen die immer mehr hervortretenden Uebelstände der sirchlichen Hierarchie, die Gesahr der nach Unabhängigkeit strebenden Immunitäten, der nach Staatsbesugnissen gierigen Kronvasallen, der nach Losereißung trachtenden Stämme. —

Für manche Regierungsaufgaben hatte Carl b. Gr. Commissionen (gewöhnlich unter bem Borsit eines Bischofs) eingesetzt, welche vorher Gutachten erstatteten; Hosbeamte übermittelten Auftlärungen, dis endlich bie Resolution ersolgte; ebenso kamen bei den Reichstagen Abnuntiationen und Admonitionen vor, sind Berichte und Betitionen entgegengenommen werden; beriethen geistliche Bersammlungen und aristocratische. Zur Zeit des Campus Martius oder Madius (das Maifeld besonders seit 755) ersolgten dann: Musterung des Heeres, Annahme der dona, Berichte der Missi, Bestellung von neuen Sendboten, Fällung wichtiger Urtheile und Erlässung von Gesehen.

Innerhalb bes Staatsganzen gab es auch freiere Geftaltungen, so bie Nationalversammlung bes sächsischen Stammes zu Marklo an ber Weser, wohin jeder Gau zwölf Abgeordnete entsendete und zwar in gleicher Anzahl aus den drei Ständen, der otholinge, der frilinge und lazzi**).

— Manches geschah für die Bollswirthschaft jener Zeit***).

Die Schöpfungen Carl's bes Großen wurden zumeift burch seine eigne Herrscherpersonlichteit getragen. Das französische Ritterthum ber spätern Zeit, die Boësie in Frankreich und Deutschland verherrlichten

^{*)} Das Witthum; das Patronatsrecht; Reunten, Zehnten; ber Census. —

^{**)} Bergl. Keutler über die vita Lebuini und die Sachsenversamms lung zu Marklo — (darüber auch Abel) — in den bairischen Akademies Forschungen zur deutschen Geschichte". VI. Bb. 2. u. bei Pertz Scriptores II. 361.

^{***)} Bergl. Conten Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1872. Seite 174 eine treffliche Schilderung über Karl's des Gr. Bedeutung auf staats: und volkswirthschaftlichem Gebiete.

ihn, seine Borfahren und Paladine, als Borbild alles eblen Kriegerruhms, bas Bürgerthum sah in ihm den gerechtesten Richter, den wahren Bolksfreund, die Kirche erhob ihn zum Heiligen, — Deutschland erblickt in Carl den Förderer seiner nationalen Bildung; — Slaven und Ungarn sahen in seinem Namen die echte Königswürde verkörpert und bildeten die Worte Kral und Kiraly, ohne später (wie bei dem Worte Kaiser, Caesar) dieses Ursprungs bewußt zu sein. Die Capitularien boten Königen Gebanken und Pläne ihrer Regierungsweisheit.

§. 37. Das Staatsrecht nach dem erften Jahrtaufend driftlicher Beitrechnung.

Die Ereignisse nach Cart's bes Großen Tobe, sind: Theilungen bes Reichs, Trennung von Frankreich, Deutschland und Italien, daneben Entstehung neuer Gebietstheile, wie Lothringen und Burgund, vor allem aber die Ohnmacht der nachfolgenden Könige, die Willkür reicher Kron-vasallen und Senioren, Berfall des niedern Standes der Gemeinfreien, Entartung der Kirche in äußerliches Formelwesen und Abhängigsteit von Rom, Lösung alter Ordnung und Sitte. — Dies Alles brachte es dahin, daß die staatlichen Institute zerbröckelten und auf den Territorien der Mächtigen grundherrschaftliche Gewalt die Regierungsaufgaben vollsührte. Die Könige suchten daher mehr in dem auf persönliche Treuverhältnisse gegründetem Lehnswesen die Stütze ihrer Herrschaft zu sinden, als sie es auf frührer Grundlage zu thun vermochten. Ihre oberslehnsherrliche Hoheit gab der Krone mehr Ansehn und Wirksamkeit, als der völlig gelockerte Reichsverband ihrer Staaten.

In Deutschland hatten mächtige Fürsten, ber Einfall ber Ungarn (bamit zusammenhängend Ritter-, Burg- und Stadtwesen), die Beziehungen zu Italien, bestimmenden Einfluß ausgeübt; der Thronbewerber war immer mehr darauf angewiesen, eigne Hausmacht zu begründen und so nicht geeignet die Erstarkung der beginnenden Landeshoheiten der einzelnen Territorialfürsten hintanzuhalten. Das Recht der allmälig immer mehr hervortretenden Churfürsten*), hernach Wahlcapitulationen, besschränken den obersten Monarchen, aber der Reichstag ist dadurch nicht selbst einflußreicher, weil die Reichsstände, welche ihn bilden, die Staatsbefugnisse für ihr eignes Land geltend machen, dem gemeinsamen Baterlande aber, nur den jeweiligen Interessen bieses Bundesschstems gemäß, geringe Wirksamkeit ertheilen. Auch in Frankreich fand der

^{*)} Siehe hier äußre Rechtsgeschichte betreffenben Orts,

König nur soweit Geborsam, als sein Arm mit bem Schwerte reichte und die oberlehnsberrliche Hoheit jene der Kronvafallen zu heben und zu beden vermochte. In Birflichkeit mar er blos Bergog von Francien in eignem Gebiete von Baris; ringsberum foufen fich andre Bergoge, Grafen und Barone eine abnliche Stellung mit koniglichen Regierungerechten: was aber hier bas Königthum und bamit ben einheitlichen Staat wesentlich förberte und wiederherstellte, waren die Freiheiten ber gallicanischen Rirche gegenüber ber pabstlichen Curie, Beschräntung bes Febberechts burch frübe eingetretene "Gottesfrieden", ber Anschluß ber Beistlichkeit an bie frangöfische Staatsibee, gegenseitiger Schut von Königthum und Nationalfirche, waren bie Begunftigungen, welche bie Stabte und bas Burgerthum boben, war eine ben Bablumtrieben entzogne Thronerbfolge, bas Geschick mehrerer Capetinger — (sie regierten von 987—1328) ihre Macht als einen Bort bes Rechtsschutes barzuftellen; so tonute es geschehen, daß trottem Heinrich von Anjou (Plantagenet) das erbeirathete Aquitanien nebst Guienne, Poitou und Gascogne als Ronig von England an bie Rrone biefes Reiches brachte, bennoch bie Communen in Frankreich, nachher bie behufs ber Steuern und Gefete im 13. und 14. Jahrhundert einberufnen allgemeinen Reicheftanbe (états generaux) bie Königsmacht festigten und ben Staatshaushalt, mehr als sonstwo, zu stüten vermochten. Es bilbet fich ein frangofischer Batriotismus.

Am meiften jeboch entwickelte sich ein geregeltes Staatsrecht in England während ber Normannenzeit (1066—1272).

Durch die Eroberung Wilhelm's, welcher 60,000 normannische Ritterlehne begründete*), traten neue Rittergeschlechter an die Stelle der frühern Großthane. Ihr Grundbesitz war meistens in mehreren Grafschaften zerstreut, wo sie Unterlehnsgüter und darauf heerpflichtige Mannschaften hatten. Ganz ähnlich die Stellung der höhern Geistlichkeit. Zu diesen Großvasallen kamen noch etwa 3—400 von der Krone selbst mit gleichem Rechte ausgestattete Lehnsritter und diese gleichsam an der Spitze des Heers zur Seite des Königs stehenden Krondasallen sind die sogenannten "tonentes in capite." Unter denselben befanden sich etwa 8000 Untervasallen. Was nicht dieserart heerespsichtiger Grundbesitz geworden war, mußte andre Dienste und Leistungen übernehmen und gerieth in Abhängigkeitsverhältnisse von den höhern Classen.

Indessen wurde abgesehn hiervon und der Stellung des Schatzamtes, die frühre angelfächsische Berfassung nicht aufgehoben, nur mehr-

^{*)} Freeman history of the Norman Conquest of England. vol. 4. 1872. — Deshalb heißt es: Wilhelm ber Eroberer regierte nur burch Exchequer (Domänenkammer) und burch Sheriff's ober Landvögte.



fach umgebilbet; so traten an die Stelle der alten vicecomites von Oben abhängige (meist normannische) Bögte, welche Gerichts-, Finanz- und Polizeiwesen besorgten*). Ihnen gegenüber galt es noch als Wohlthat, die königliche Hossiusig der verlaregis anzurusen. Der König kam dadurch immer mehr in die der persönlichen Herrschaft zusagende Stellung, durch Cadinetsordres und Gnadenbriese das oberste Polizei-Regiment anszuüben. Willtair- und Amtswesen sind ihm untergeordnet, der Clerus in das Hossintresse hineingezogen.

Ramen nach alter sächsischer Sitte die angesehnsten Großgrundbesitzer zu Hose (Kronvasallen, Prälaten, Barone), einberusen durch Ladungsschreiben (writs), so waren es mehr glänzende Hostage und Heersichauseste, als eigentliche politisch-gerichtliche Bolksversammlungen**); aber es kam zuletzt dem Staatsganzen zu gute, daß die Untergednen der höchsten Amtsstellen und Brodgeber (Lords), sowie die zurückgedrängte Masse der Angelsachsen und Britten, über den ihnen wenig zusagenden, ja seindseligen Großgrundbesitz hinaus, im Königthume eine Berdürgung der Gemeinssreiheit erblickten und wo die königliche Gewalt dies nicht zu leisten vermochte, alle Bolks-Classen dahin trachteten, diese dien Prälaten und Magnaten im eignen Intresse gegenüber der Wilkfürherrschaft eines unssähigen Königs, als sie 1215 die Magna Charta erzwangen***), besonders die Zusichrung, daß künftig bei der Ausschreibung und Abmessung

^{*)} Aus der curia regis ad Scaccarium (court of echeke, echikier), bessen Oberrichter summus justitiarius im Kriege als Stellvertreter des Königs erscheint und dem court of common Pleas gingen jene Mitglieder hervor, welche schon 1118 zu circuits als justices itenerant in Eyre vermendet worden sind. (Spätre Polizei-Commissionen). Auch die Cancellaria des Großsiegelbewahrers bildete als Regierungsbehörde, welche nach Bisligsteit vorging, ein Tribunal, den court of equity. Dazu der Geheime Rath und der große im Parlament.

^{**)} Magna Charta Joh. II. befagt: . . "et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo — submoneri faciemus Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Comites et Majores Barones singillatim per litteras nostras. Et praeterea faciemus submoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos, qui de nobis tenent in capite."

Im Modus tenendi parliamentum wird Der ein großer Baron genannt, welcher minbestens 13 Rittergüter hat.

^{***)} Siehe hier äufre Rechtsgeschichte betreffenben Orts.

gewisser Lehnsgelber die Gesamtheit der Krondasallen solle gesaden, gehört und ihre Zustimmung eingeholet werden, erwies sich späterhin von wirksamen Erfolge. Anfangs war es freilich nicht möglich, allen Krondasallen als Pares (Pairs) gleichmäßig Geltung zu verschaffen; die großen Barone und Präsaten behaupten das Uebergewicht, bringen alle hohen Aemter in ihre Familien und versuchen so die sonst ziemlich schwankenlose Königssewalt zu brechen, was jedoch erst 1264 den staatlichen Erfolg erzielt, daß die Gesammtheit der Grafschaftsverbände und eine Anzahl Städte zu einer berathenden Reichsversammlug einberusen werden, in welcher der Ursprung des englischen Parlaments (des Unterhauses) geslegen ist*).

Das aristocratische Element der in Kirche, Lehnsheer und Gerichtsverwaltung hervorragenden Herren**) suchte seine ständische Theilnahme an der Reichsregierung und dem Parlamente im Magnum Consilium (Consilium continuum) zu begründen, woraus einerseits ein kleinerer Staatsrath (privy council), andrerseits das Oberhaus der Lords hervorgehen und so in Executive und Legislative eine sehr große Einflußnahme von Prälaten und Wagnaten erlangt wird.

Erst unter Eduard I. erlangen auch die Gemein freien größre staatliche Bebeutung, denn um diese zu Kriegsleistungen zu gewinnnen und das Widerstreben der Geistlichen gegen die königliche Besteuerung zu überwinden, wird von der Krone der Grundsatz verkündet, "daß jenes, was alle angehe, auch von allen zu genehmigen sei." (Die Aids and Benevolences.)

Man berief also 1290 alle die Gemeinverbande (communae, commons), zumal in Grafschaften und einzelne Städte, welche für die öffentliche Verwaltung jene Bebeutung hatten, wie sich die — fibrigens seit Heinrich II. meist mit Geld abgelösten — Lehndien ste, die Verspflichtung des Grundbesitzes zur Grafschaftsmiliz, die Heranziehung

^{*)} Ueber ähnliche Rechtsgestaltungen in Ungarn vergl. auch meine "Siebenbürgische Rechtsgeschichte". 2. Aust. 1868 I. Seite 95, 194, 217 u. a. D.

^{**)} Sie nannten sich 1322 "piers de la terre", Ihr Recht ging auf ben Erstgebornen über; und seitbem Richard II. neue Mitglieder unter Bezeichnung eines Barons mit erblichem Rechte zu biefer Stellung berruft, behauptet sich die Erblichkeit der Ehre und des dazu dienlichen Großegrundbesitzes.

^{***)} Bergl. für neueste Zeit Burke Peerage and Baronetage of the British empire. 34th. ed. London 1843; besgleichen ein Berk von Lodge. 41 edit.

ber vermöglichern kleinern Freisassen zu solchen Leistungen, ber Gerichts= und Polizeidienst als Factoren gemeinsamer Staatsangelegenheit dar= zustellen vermochten.

Jemehr in biesen öffentlichen Beziehungen Lehnsritter und gemeine Freisassen, Normannen und Engländer, neue Berbindungen barftellten feitdem zugleich von Eduard III. 1360 bauernd bas polizeiliche Frieden 8 richteramt begründet worden war — bie Gefdwornen aus allen Classen ber Leiftungsfähigen genommen wurden — nehmlich feit Ebuard III. und Beinrich VI. biesbezüglich jeber Gemeinfreie von 40 Schilling Grundeinkommen (ein Zehntel des Ritterlebns) ebenso wie die Grafschafteritter zur Bahl berufen erscheint - jemehr also biese Berschmelzung stattfand, ergab fich die Rechtsgepflogenheit, daß zur gemeinfamen Vertretung im Barlamente jedes Grafschaftsgericht (county court sprick kaunti kohrt). welches zugleich eine politische Versammlung mit Administrationsbefugnissen gewesen ift, zwei Abgeordnete zu entsenden pflegte (bie .. Grafschaftsritter")*). Aehnlicherweise schickten bie als Gerichtsmänner im städtischen Bolizei-Gericht (court leet sprich kohrt liht) zusammentretenden burgerlichen Steuerzahler, später ein Gemeindeausschuff, die Deputirten ber Stäbte zur Berftarfung bes Magnum consilium, vorzugsweise zur Befprechung allgemeiner Landeserforberniffe (Subfibien, Beschwerben)**). Anfänglich geschah dies ohne sonderlichen Erfolg — zeitweilig auch mit Zuziehung von Abgeordneten der niedern Geiftlichkeit und seit 1299 noch der Universitäten von Oxford und Cambridge — und schien bies mehr ein Rothbehelf; erft unter Eduard III. (1327-1377) erringen die gents de la commune unter einem eignen "Sprecher" bie Bewähr, ein Rechtsinftitut bes Parlaments zu fein, welches theils Staatsgeschäfte erledigte (als Raths-Berfammlung), theils gerichtliche Urtheile fällte, und über bie Bewilligung von Steuern und Beschwerben berathen und beschließen fonnte.

^{*)} Im Ausschreiben Heinrich des III. 1254 werden berufen: "duos legaliores et discretiores milites vice omnium et singulorum." Im "Modus tenendi parliamentum" heißt es: "eligi facerunt quilibet de suo comitatu per ipsum comitatum duos milites idoneos et honestos et peritos."

^{**)} Im Ausschreiben von 1264 heißt es: quod mittant duos de discretioribus, legalioribus et probioribus tam civibus quam burgensibus snis."

Es erschienen, so später als Bürger vereinigt, Abgeordnete (anfangs Barone) der fünf Seehäfen, solche der Städte und die der bestimmten Burgfleden.

Diese Geschäfte wurden meist so getheilt, daß man gewöhnliche Fälle Behörden zuwies, das Oberhaus die höchste Jurisdiction in Händen behielt, das Unterhaus*) aber sich mit Subsidien, Steuern, Petitionen und Gesetvorschlägen beschäftigte und darans das Recht schon unter Eduard III. ableitete, es sollten dauernd verbindende Statuta (stätschjuht's) nicht ohne seine Zustimmung erlassen werden.

Bas fiber dies Erwähnte hinausging, behielt noch der König in der Hand feiner Machtfülle, welcher die Staatsregierung mit seinen Ministern und Beamten sührt und in den Einnahmen der Krone unabhängige Finanzen besitzt; doch macht sich ein Anklagerecht des Parlaments geltend gegen schlechte Rathgeber des Königs. Die Kirche hat ihren eignen selbständigen Organismus, so daß der Staat eigentlich drei höchste Gewalten hat, das Königthum, die Kirche, das Parlament.

Dies lettre bestand damals, abgesehn vom Oberhaus, in welches alle Lord's einzutreten vermochten, im Haus ber Gemeinen:

a. aus 74 Grafschaftsrittern als ben Abgeordneten von 37 Grafschaften, gewählt vom Abel und ben zu öffentlichen Diensten fähigen freeholders (frihholdör's zu 40 Schilling);

b. aus über 200 Deputirten von mehr als 100 Städten und Flecken, gewählt von der die Stadt- und Polizeiverwaltung führenden Körperschaft.

Auf dieser Grundlage entwickelt sich das englische Staatsrecht weiter in den Zeiten der Tudorherrschaft (1485—1603).

Auch im übrigen Europa hatten Stände und nicht selten zugleich Bertreter bebeutungsvoller Corporationen, besonders der Städte, ihren aus früherer Zeit stammenden Einfluß in öffentlichen Staatsangelegenheiten, mehr oder weniger zur Geltung gebracht, besonders bei Belastungen des Grundbesitzes durch Uebernahme ungewöhnlicher Anforderungen, welche weder im Lehnswesen begründet, noch etwa bei Erlangung von Privilegien bereits ausbedungen gewesen sind **).

^{*)} Diese Versammlung ber Gemeinen (Commoners spr. Kommönör's) wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts so bezeichnet: ",les communaltes des ditz countetz, cites, Burghs et autres lieux du rojaume."

^{**)} In Scandinavien hatte besonders Kanut seudale Einrichtungen nach Dänemark verpflanzt und zeigte sich allenthalben eine Berschiedenheit der Bolks-Classen, doch behauptet sich in Norwegen ein freier Bauernstand, so daß dort der Abel nur als eine nicht vererbliche Herrenwürde angesehen wurde. Die Hospitterschaft (Hauskerle des Königs), der hohe Clerus er-

So durften die aragonischen Könige, — welche besonders durch die Stände eingeschränkt wurden — nichts Bedeutendes ohne ihre Zusstimmung ausssühren. Der Reichstag (die Cortes), bestehend aus Berstretern des hohen und niedern Adels (Infanzones und Hidalgos) der Geistlichkeit und hervorragender Städte*), hatte das Recht der Gestzgebung und Steuerbewilligung; ja noch mehr, seit den Unions-Privilegien von Saragossa 1287 sollte der König gehalten sein, bei der Wahl seiner Käthe die Meinung und Zustimmung der Cortes einzuholen und dem Meichstage das Recht zustehn, im Falle der König ohne den richterlichen Spruch des Oberrichters (Justicia) und der Stände gegen ein Mitglied besselben Strafe verhänge, sich einen andern Herrn und König wählen zu dürfen **).

Mannichfach verschiedne Berfaffungszuftande entwickelten fich in einszelnen Stadtrepubliken, fo z. B. in Benedig***) und andern mehr.

langen Steuerfreiheit, lettrer fast unabhängige Stellung. Die alten Herrentage kommen jest als Reichstag vor, wo Abel, Geistlichkeit, Städte und Bauerschaften vertreten gewesen sind. — Reiterdienst und Recht des Schwerttragens erwies sich von Bedeutung. —

- *) Auch Castilien kannte bereits 1169 städtische Abgeordnete in der Cortesversammlung zu Burgos, im J. 1188 waren 47 Städte und 1315 sogar 90 Städte vertreten.
- **) Die Hulbigungsformel ber Stände von Aragon lautete; Nos que vâlemos tantôt como vos, y que podemos mas que vos, os azemos nuestro Rey, sennor, con tal que guardeis nuestros fueros, si no, no.
- ***) In Benedig ging die ursprünglich democratische Verfassung mährend des 13. u. 14. Jahrhunderts über in eine erdaristocratische Oligarchie. An der Spike des Staates besand sich ein gewählter Doge mit beschränkter Gewalt; ihm zur Seite standen sechs Räthe aus verschiednen adligen Familien (die Signorie), welche Regierungsgeschäfte besorgte; den höchsten Gerichtshof bildeten die Vierzig (die Quarantie). Ueber diese beiden executiven Collegien war controllirend und gesetzgebend zur Macht berusen der große Rath welcher "nach Schließung des Raths" nur aus solchen Nobill's sich bildete, deren vornehme Familien im "goldnen Buche" verzeichnet worden sind. Um Staatsveränderungen vorzubeugen, hatten nebstbei zehn Männer die dictatorische Gewalt, wornach dieser Ausschuß über die Staats-Polizei (mit ihren Spionen) und über die Staatsinquisition (mit ihren Foltern) versügte und selbst den Dogen an den Scharfrichter liesern konnte, wie es mit Marino Falieri 1355 geschah, als dieser die Oligarchie stürzen wollte.

Souler-Liblop. Gurop. Staats- u. Rechtsgefch.

5. 88. Die Bollisftande im Mittelalter.

Durch bie mannichfach verschiednen Geftaltungen des Lehnswesens, ber Feudalität der Gitter, durch jene neuen Gerichts- und Heeresverhältnisse, durch öffentliche Berechtigungen und Berpflichtungen, entstanden, auf Grund frührer Gliederung der Bolkklassen, neue Stände, welche besonbers in Deutschland verschiedne Gruppen umfaßten*).

Im Allgemeinen find es folgende: I. ber Stand ber Herren, II. ber von Schöffenbaren, III. ber niedersten Gemeinfreien, IV. ber Stand ber Ministerialen, oft als niederer Abel hinaufsteigend; V. ber Unfreien, wozu noch Geistlichkeit und Bürgerthum hinzusgelommen sind. —

Die Borrechte bes Herren ft and es äußerten sich barin, baß er aus landesherrlichen Geschlechtern bestand, aus benen allein die Königs- wahl erfolgen konnte, daß die Herren selbst Fahnlehn erhalten und selbst Lehnsherren sein konnten, daß sie den Eriminalgerichtsstand vor dem König

Der Schwabenspiegel unterscheibet: als sendbar freie, homines synodales, die Semperfreien, Fürsten, Freiherrn; 2) Mittelfreie, Lehnstitter, 3) Freie Landsaffen. Schöffenbare u. Andre.

Der sogenannte Heerschilb unterscheibet nach ber Lehnfähigkeit 1. ben König, welcher selbst Lehn übernimmt, 2. die geistlichen Fürsten, 3. die Layen-Fürsten, 4. die bannfähigen Freiherren, dann 5. die Ritter und Basallen, wozu als Mittelfreie auch die Schöffenbaren gehören, 6. Dienstmannen und Aftervasallen, 7. jeden freien Mann von ehelicher Geburt.

Was das Wehrgelb betrifft, hatten die im Königsding 18 Pfund Wehrgeld (Lehnsträger nach Goldgewicht), Jene im Gericht des Schultheiß, des Centenars, des Bogts, des Hofrichters 10 Pfund. Die Unfreien aber 9 Pfund Wehrgeld.

Digitized by Google

^{*)} Der Sachsenspiegel unterscheidet: 1) als die liberi barones Fürsten und Freiherrn (Dynasten) von höherm Gerichtsstande, befähigt zu Fahnlehn); 2. als solche, welche keine Herrendienste leisten und bei dem Eigenbesit von mindestens 3 Hufen Landes die Gerichtssolge im echten Königsding haben und daselbst Urtheilssinder sein können. (Schöffenbare Freie); 3. Freie Rittersleute, Basallen; 4. Gemeinfreie, wie zinspstichtige Biergelden, unter Herrenvogtei stehende Pfleghafte, Ministerialen (homines advocatitii), welche etwa das Jus gisti (brot und dier) leisten, aber ohne Abgabe sonstiger Frohngülten noch Sigenbesit haben; 5. Freie Landsassen, 7) Eigne Leute als hörige Grundholde und 8) Halbssteie, Lati, wozu dann die Unsteien ohne Standesrechte hinzukommen.

hatten, beim echten Königsbing selbst Urtheiler sind, mit Standesgenossen ein gleiches Gericht und Recht bilden und im Processe Rampsfristen von sechs Wochen gehabt haben, während in letzter Beziehung den Mittelfreien nur vier Wochen, den Dienstmannen aber blos zwei Wochen zu gute gekommen sind. — (Bedeutungsvoll der Lehnseid freier Rittersleute zum "concilium" und "auxilium" Iener im Herrenstande.)—

Die Vorrechte ber Schöffenbaren äußerten sich barin, daß sie der Regel nach den Herren in Wehrgeld und Bußen gleichgestellt gewesen sind, daß sie Gerichtslehn erhalten konnten, im fünften Heerschild mit den Bassallen standen, daß sie auch zur echten Dingstatt unter Königsbann erschienen, Frohnboten zur Bollstreckung sein konnten, daß sie nur bei der eignen Gerichtsbarkeit die Verpflichtung zum Processampse anzuerkennen brauchten, dort nehmlich wo am Schöffenstuhl ihr Hantgemal (oder ihr Schild) gewesen ist, daß sie bei schweren Sachen nur dem Gericht von Ebenbürtigen untergeben waren, daß sie lastensreie Güter, aber unter Verpflichtung zum Schöffenante*) besessen haben.

Die weitern Classen batten ebenfalls besondre Rechte, fo bie Biergelben und Pfleghaften, bag fie zu niebern Gerichtsftellen berufen waren, in geistlichen Sachen vor das Sendgericht bes Domprobsten (Bralaten) gehörten, alle 6 Bochen vor bem Schultheiß erschienen und bort and Urtheilefinder sein konnten, aber in causae majores und in Criminglfällen batten fie mit ben Schöffenbarfreien bas Recht zum Königsbinge: fo die Ministerialen, welche übrigens Wandlungen ihrer Befugnisse mitmachten, bis fie gewöhnlich als freiere Bafallen ben niebern Abel ausmachten. Die Begründung ihrer rittermäßigen Gefchlechter war baburch gelungen, daß fie Lebn erblich machten, etwa feit Mitte bes 12. Jahrbunderts, sich nach Cbenburt, Reiterdienst, Gerichtsstand, Zeugenfähigkeit und Erbrecht zusammenhielten, so bag im 14. Jahrhundert bereits rittermäßige Abnen geforbert wurden, um in biefen Stand einzutreten, welcher manche Beschränkung seiner ehemaligen Ministerialität aufgelöst batte (bezüglich von Vermögensverfügungen, bes Zwanges ihre Kinder nur innerhalb ber Curie zu verheirathen), fo bag fie allmälig im Stanbe waren, — (umsomehr als Hofamter auch ohne Beneficien verliehen wurben — fogar als bloge Titel und bamit auch ber Abelsstand eines Ritters) ihr ebemaliges Hof- und Dienstrecht in einem neuen ihnen gunftigern Landrechte aufgebn zu laffen.

^{*)} Deshalb zuweilen Bewidmung mit freiem Gut, um biesen Stand zu permehren. Bergl. Ficer über "Heerschild" u. A.

Die Unfreien homines pertinentes, aldiones, liti, Hörige, scaramanni, scararii, kurmedige, cossati, Köther, Lassen, lati, hatten in ber Regelung ihrer Frohnbienste, Natural- und Zinkabgaben, Gewährung vom Hospecht, ihre verschiedene Stellung gefunden, deshalb sagt der Sachsensspiegel III. 42. von ihnen: "Nu ne latet jük (euch) nicht wundern, dat dit duk so lüttel (wenig) seget von dienstlüde rechte, went it is so manichvalt, dat is nieman to (zu) ende komen kann.".

In ganz ähnlicher Weise unterschieden sich auch in andern Ländern bie Bolls-Classen*), welche später allenthalben als hoher Adel und Geist-lichteit, Gemeinadel, Bürgerschaft und etwa freier Bauernschaft (ober andrerseits Unterthänigseit) hervorzutreten pflegten.

In Italien find beshalb zu unterscheiben:

I. ber hohe Abel bes Herrenstandes:

- a) principes (duca, conte, marchese),
- b) capitanei ober valvassores majores;

II. ber niebere Abel ber Ritterschaft:

c) die mit Afterlehn vorkommenden Edelleute, valvassini;

III. ber Stand ber Plebejer:

d) nicht ritterbürtige Bürger und Bauern.

In England zeigt sich ber Unterschieb ber Bolks-Classen besonders in folgender Aufzählung ber Parlamentsfactoren: (König, geistliche Herren und Abgeordnete des Elerus, weltliche Herren, Ritter, Städter und Burgleute).

In Folge vieser Abstusungen ergab sich eine besondre Standesehre. Die glänzendste Unterwerfung schien höchstes Recht. Bas man besaß und was man war, mußte aus einer höhern Machtvollkommenheit übertragen und erlangt sein, wenn es der Person die Weihe und die Kraft verleihen sollte, deren das ganze Zeitalter auf keinem andern Wege theilbaftig werden zu können glaubte, als durch die — oft erbettelte oder erkaufte — Gunst des Himmels, des Pabstes, des Königs oder eines zu Privilegien berufnen Gnadenhortes. —

^{*)} Als flavische Bolksclassen beispielsweise: Barones als die Herren, kmetones — schlechtizones, meist Abkömmlinge des alten Jupensadels; Vasalli als königl. Lehnsträger; Milites Wladyken als niedrer Abel, Clientes als Dienstmannen, Rustici als freie Bauern, Emphyteutae als mit Burgrecht Angesiedelte und Agricolae, theils Censitianspssichtige Frohnbauern, und gledae Adstricti, sowie das Hosgesinde.

Im spätern Mittelalter treten andre Berhältnisse, besonders in Deutschland hervor; biesemnach werden unterschieden: I. Principes et Praelati und alle, welche ein hohes Reichsamt bekleiden. Es sind also in diesem Stande der Fürsten solgende Rangclassen vorgesommen: a) Erzbischöse und Herzöge, b) Pfalzgrasen, c) Markgrasen, d) Landgrasen mit fürstlicher Bürde, mitunter e) Reichsgrasen*). Ihnen zunächst II. die territorialen Grasen und freien Herren (Barone). III. die Bürger und zwar a) ablige Pfahlbürger, d) Ministerialen und e) Schöffenbare, oft als patricische Geschlechter, d) Plebejer und Unfreie.

In den Städten felbst gab es Stusen der Bürgerschaft. Zunächst sind die Städte selbst — (oft in ihrer Freiheit noch zusammenhängend mit altrömischem Municipalwesen ihres frühern Bestandes**) —
zu unterscheiden, als: Reichsstädte (mit Reichsstandschaft), als bischöfliche (mit einem Burggrafen statt des gewöhnlichen Gaugrasen), als tönigliche, welche die Reichsvogtei und das Schultheißenamt an sich gebracht
hatten, (civitates imperiales, presectoriae), als Territorialstädte.
Sie haben gewöhnlich solgende Besugnisse erlangt, daß sie ein eignes
Gemeinwesen mit besonder Stadtversassung***) bilden, daß ihre

^{*)} Weitrer Betrachtung zuzuführen die "erlauchten" reichsftändischen Geschlechter, die Dynasten und Standesherren (Reichsritter), dann die Personalisten (1653). Bergl. Ficker "Reichsfürstenstand." Die Stellung der katholischen Kirche durch großen Grundbesitz sehr gehoben. Die Abtei Fulda hatte z. B. in ihrer Clientel den Erzherzog von Destreich, die Herzoge von Baiern und Sachsen, die Landgrafen von Thüringen und Hessen, vier andre Fürsten, 32 Grasen und die Reichsstädte Franksurt und Mühlhausen; — selbst der Kaiser übernahm Lehn, so die Herrschaft Wimpsen vom Bisthum Worms. Bom Stifte Bamberg hatten 4 weltliche Chursürsten Lehn; solglich stand der hohe Clerus höher als der Abel.

^{**)} Diesemnach lassen sich folgende Perioden der Verfassungsbildung unterscheiden: a. altrömisch-municipale; b. monarchische, bischöfliche, vorherrschend bis etwa 1075; c. aristocratische, vorherrschend bis etwa 1258; bann d. democratische Verfassungsbildungen.

Bergl. Maurer Gesch. ber Stadtverfassung u. a. bekannte Werke, bie erwähnten von Gierke (Genossenschaftswesen), Arnold, Lambert, Uhrig (besonders von Worms), Wehrmann (Lübecker Zunftrollen), Heusler u. s. w.

^{***)} Aus der mannichfaltig reichen Schöpfung dieser Gebilde beispielsweise die Verfaffung von Zürich lehrreich. Anfänglich die Grundherrschaften rechtverbürgend, so eine königliche Burg und Pfarrkirche sammt Chorherrenconvent, daneben die reichsfürstliche Frauenabtei zu Fraumunster. Die

Bewohner einen freien Bürgerstand ausmachen, mit dem Rechte Handel und Gewerbe zu betreiben, daß sie sich mit Mauern umgaben und etwa eine Burg erbauen bürfen*), daß sie Wochenmärkte abhatten, eine eigne Obrigkeit haben**) mit der Zwinggewalt, bald auch freier Gerichtsbarkeit (bazu die Symbole des Rolands, der Banngerechtsame, des Handschuhs, des Beils, des Galgens, der Bappen und Siegel), daß sie Körperschaften, (Raths-Collegien, Gilben, Genossenschaften, Zünfte***) bilbeten, daß sierans

Aebtissin ernennt den Schultheiß, sie übt die Gerichtsbarkeit und das Mänzrecht. Die Abtei selbst reichsunmittelbar und unter einem Reichsvogt; bald ein von Bürgern gewählter Rath daneben, Friedrich II. überträgt das Bogteiamt an einen Stadtbürger. Während des Interregnum's Ausdehnung der Unabhängigkeit; durch den von den Kleinbürgern mit dictatorischer Gewalt bekleideten Ritter Rudolf Brun kömmt 1336 eine neue Verfassung zu Stande, wornach das Stadtregiment 13 Rathmannen aus der Konstasel erhielt und ebenso 13 Zunstmeister von den Kleinbürgern (Handwerfern, Plebejern). Die patricische Kunstosserstube machten die ehemals allein Rathssähigen aus. Dazu gehörten: Ritter, Geschlechter, Altburger, Kausseute, Wechsler, Goldschiede, Salzleute und Tuchherren.

*) Schon 1241 ber Hansabund von 85 Städten mächtig; mit einer Flotte; Bundesakte 1364. Deutsche Stadtkanonen bezeugt 1360, 1380. Bau der Dome und Münster. Zinspflichtige Schutbürger dienten mit dem Spieß ("Spießbürger"); bagegen waren patricisch aristocratische Glevener mitterliche Consentiace")

ritterliche Lanzenträger.

**) Beispielsweise in Söln seit 1321 ein Kleiner Rath mit zwei Bürgermeistern und 15 Rathsherren und ein größrer Rath aus 82 Mitgliedern, u. dgl. m.

Die Magistrate, bie äußern Rathstörper (Gemeindevertretungen);

die kaiserl. Local-Commissionen.

Die Bündnisse der Städte. Ihre Lehnsverhältnisse, so hatten Dortsmund, Franksurt, Weißendurg Reichsgrafschaften und Reichsgerechtsame zu Lehn u. s. w. Germanische Rechtsbildung besonders in Toul, Berdun, Cambray, Besançon, Genf, Lausanne, Metz (vergl. das erwähnte Werk von Klippfel "étude" 2c. Strafburg 1868.)

Die verschiednen handseste, Brivilegien, u. bgl. Beispielsweise bie Berner von 1273—1274 (vergl. Wattenwyl u. Diesbach Gesch. ber Stadt: und Landschaft Bern. Schaffhausen 1867; bann siehe früher er-

mahnte bibliografische Daten.

***) Zechen (Trinfftuben), Gilben als beschworne Schutverbindungen unter einem heiligen als Patron, (firchlicher Mißbrauch); summum convivium, Brüberschaften, conjunctiones u. s. w. Dazu: Stuben genoffenschaften, Junkercompagnien, besondre Schöffencollegien der "Rittermäßigen und Schöffenbaren" u. del. m. Autonomie, Sahngen

Rathmannen (consnles, jurati) hervorgegangen find, daß sie endlich traft freier Grundherrschaft und eigner Gerichtsbarkeit autonome Satzungen aufstellten und so im Echtebing der Freien ihr besondres Stadtrecht*) festsetzen.

Anders erging es vielen Dorfschaften. Die Dinghöfe (Eurien) reicher Größgrundbesitzer wandelten sich oft um zu Ausgangspunkten der später nachsolgenden Landesherrlichkeit (Reichsstandschaft); sie waren die Wiege des Herrenstandes. Die Gewalt desselben, der Einfluß des Römischen Rechts, der Reformation, neuer Gestzebung, die Hissolisskeit der Bauern setzt diese oft tiefer herab, als dies ursprünglich der Fall gewesen; wo aber die Markverfassung, ausreichende Loose freier Einzelhöse, Genossenschaft und Autonomie, Schutz darboten, bildeten sich auch eigengeartete freie Dorsschaften, deren Bauern ihre Freiheit, ähnlich wie es die Städter gethan, als Sonderrecht behaupteten**).

Nur einer verhältnismäßig neuen Zeit war es vorbehalten, diese Schranken ständischer Ungleichheit und Absonderung zu durchbrechen und ohne Abschaffung socialer Unterschiede, ererbter und neu verliehner Titel, die Gleichheit vor dem Gesetze herzustellen. Voranleuchtet die Erklärung der Menscheit vor dem Gesetze herzustellen. Voranleuchtet die Erklärung der Menscheit den echte in der französischen Revolution am 4. August 1789; — einen Schimmer des Mittelalters wirft aber die deutsche Bundesacte 1815 bis in die Gegenwart mit ihrer nachwirkenden Bestimmung, daß die mediatisirten (ihrer Landeshoheit verlustigen) Standesherren die Eben burt behalten mit den nicht mediatisirten sürstlichen Häusern, wodurch Deutschland in dem Veruse erhalten wurde, für Prinzen und Prinzessinen standesgemäße Heirathen besorgen zu können.

Heutzutage gleichen die beherrschenden Mächte des Lebens (Bermögen und Kenntnisse) aus, was sich als mittelalterliches Borrecht erhalten möchte, sind die ständischen Berfassungen — nach einer Zeit des Scheinlebens in mehr absolutistischer Periode — fast völlig in neue Repräsentativeversassungen des Gesammtvolks umgewandelt worden***).

biefer Corporationen. Der Mensch gilt nur als Glieb eines größern Ganzen; die Gesellschaft im Staate hat an ber Privatperson öffentliches Recht.

^{*)} Siehe hier aufre Rechtsgeschichte betreffenben Orts.

^{**)} So gab es zu Zeiten 120 Reichsbörfer in Deutschland, nur unter dem Kaiser mit eigner Obrigkeit; es waren theils Ueberreste ehemaliger Reichsgüter, theils ehemalige Güter ausgestorbner Dynastengeschlechter.

^{***)} Bergl. die später angeführten bezüglichen Abhandlungen von Sierke, Rab. v. Mahl u. Andern.

§. 39. Das Ronigthum im Mittelalter.

Der Gang der Entwicklung in Deutschland, — als dem Herzen von Europa — war vielfach maßgebend für die Nachdarstaaten; nur sein monarchisches Gesüge im Königthum war seltsam gemischter Natur, deren Fülle und Schwäche nicht so leicht anderswo, mit dem Institut der Churssürsten und dem Reichstage, vorzukommen vermochte. Im Allgemeinen hat jedoch überall das Königthum die Stellung, daß der (beutsche) Resgierungseid "das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken", Innehabung und Berseihung des Heers und Gerichtsbannes, Amtssund Obersehnsberrlichkeit, als Attribute angesehn worden sind, welche dem höchsten Besruse der Krone zukommen sollten.

Im Anfange bes Mittelalters wurzelte auch bas Königthum einer= seits im Beerwesen, andrerseits in ber Gemeindefreiheit, bann in Instituten. welche ber carolingische Beamtenftaat übernommen und neu geschaffen batte, bernach vornehmlich im Lebnewefen; bann tamen neue monarchisch-oligarchische Spiten in Deutschland zur Mitregierung und etwa feit 1356 mar bas Reich eigentlich ein Bunbesftaat, feit 1648 aber ein Staatenbund: neben allebem zugleich bas beutsche Ronigthum - ein Raiferthum, aber nicht, wie fouft in Monarchien, ein erbliches*), und war ber König weiter nach seiner Krönung ein Domberr von Nachen und Kanonifer von Köln und Bamberg, welcher zwar mit bem Babfte bie zwei Schwerter zur Regierung ber Chriftenheit führen follte - (er bas weltliche, Jener bas geiftliche) — aber stets barüber in unvortheilhaftem Streite verfangen blieb, ba ber Bischof von Rom bem romischen Raiser. als Schirmvogt ber Rirche, nicht fowohl bas gleich zu achtenbe Schwert zuerkennen wollte, fonbern ihn für gut genug bazu erklärte, bem Statthalter Chrifti ben Steigbügel zu halten.

Unter Raiser Otto I. war es freilich anders**), aber schon zwei-

^{*)} Bergl. Monzambano (Bufendorf) Ueber bie Berfaffung bes beutschen Reichs, übersett von Dr. Breglau. Berlin 1872.

^{**)} Die Sanctio inter Ottonem M. atque Romanos — (unter Bermittlung bes Babstes Leo VIII. 964 in Gratian Dist. 63. c. 23) — "Ottini I. mo. regi teutonicorum ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi sucessorem atque summae sedis pontificem ordinandi"; bann "ut ipse (imperator Otto) sit patricius et rex. Quod si a populo vel clero quis eligatur episcopus, nisi a supra dicto rege laudetur et invertiatur, non consecretur." Babst Innocenz III. 1198 (cap. 6 §. 4. X.) "Praeterea nosse debueras — sed illa, quae praeest diebus h. e. spiritualibus major est, quae vero carnalibus minor, ut quanta

hundert Jahre später erhob Papst Innocenz III. die Kirchenhierarchie zur weltbeherrschenden Macht auf Erben und im Himmel.

Deshalb sollte auch ber Papst nicht nur die deutsche Königswahl prüfen, den Kaiser krönen, sondern auch ein Schiedsrichter darüber sein und mit dem Kirchenbann den Kronverlust verhängen*). Der Erzbischof und Chursürst von Cöln hatte den zu Krönenden zu befragen: od er bei dem wahren katholischen Glauben verbleiben wolle, — od er die katholische Kirche als Advocatus schützen wolle, od er das römische Reich in Aufnahme bringen wolle, od Justiz administriren, Beschützer der Wittwen und Waisen und aller Bedrängten sein, od er dem römischen Pabst gebührenden Respect beweisen wolle?"

Nach andren Richtungen suchten die — (oft tauflichen) — Churfürsten**), hernach die damit im Zusammenhang stehenden "Wahl-capitulationen"***) Beschränkungen dem höchsten Staatsoberhaupte aufzuerlegen und öffentliche Zusicherungen zu verlangen.

Erft feitbem bie Wahl vom Bapfte unabhangig gemacht) und

est inter solem et lunam, tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur." Trot dieser vermeintlich so hohen Stellung konnten doch ruchlose Menschen den pabstlichen Thron besteigen, so Johann XXIII., welcher ein Seeräuber gewesen, voll abscheulicher Verbrechen.

^{*)} Siehe aufre Rechtsgeschichte betreffenben Orts.

^{**)} Philipps Deutsche Königsmahl bis zur bulla aurea. Wien 1858; Raumer u. Unbre. (Siehe äußre Rechtsgeschichte.)

^{***)} Besonbers jene Carl's bes V. vom J. 1519. Der Raiser-König verspricht unter Eibesangelöbniß: "die hergebrachte Verfassung aufrecht zu erhalten, nur zur Vertheidigung fremde Truppen in das Land zu bringen, Reichsversammlungen und diese innerhalb des deutschen Reichs abzuhalten, sich in öffentlichen Angelegenheiten von Deutschland nur der lateinischen oder deutschen Sprache zu bedienen, Niemanden seinen ordentlichen Gerichten zu entziehen, die Stände im Besit ihrer Güter und Rechte ungestört zu belassen, sie nicht mit Steuern und unnöthigen Reichstagen zu beschweren, ohne der Churfürsten Sinwilligung keine neuen Zölle anzulegen, Reichszüter nicht zu veräußern, keine Bündnisse allein einzugehn und nicht Krieg anzusangen, heimfallende größre Lehn beim Reiche zu erhalten, den Münzegebrechen abzuhelsen, das Reichsregiment einzurichten." (u. a. m.)

Seit Carl V. führt der Kaiser den Titel: "Electus Romanorum semper Augustus".

^{†)} Raiser Ludwig's Constitutio de excellentia imperii; siehe hier äußre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

verschieften der Staatsvertretung nach Außen im Kriege und im Frieden, staltsvertetung nach Beatsvertetung nach Beatsvertetung nach Beatsvertetung berschieften Reichsten bereitst Reichsten und Landesherren ihre eignen Nachtbefugnisse erweitert und so zulett den König auf kaiserliche Resservatrechte angewiesen, nehmlich: daß die Gesetzebung dem Kaiser und Reiche zustand, wobei übrigens — auf dem beschränkten Gediete das maliger Reichslegisslation — das Staatsoberhaupt die wichtigten Kronsrechte aussibte: Gesetze vorzuschlagen, dieselben zu bestättigen oder zu verswersen (Initiative, Sanction und Veto); serner hatte der KaisersKönig das Recht der Staatsvertretung nach Außen im Kriege und im Frieden, stinanzielle Regalrechte, das Besugniß: Psalzgrassen zu ernennen, Standeserhöbungen, Reichslehn, Freibriese und derzleichen zu ertheilen, gewisse Stellen beim Reichslammergerichte zu besetzen, den Reichshofrath selbst als eignes Justiztribunal einzurichten, beide Reichsbehörden zu überwachen, das Vatronatsrecht der Kirche u. dgl. m. (Befreiungen, Ehrenernennungen ***).

***) Bergl. Stumpf Deutsche Reichskanzler v. 10.—12. Jahrh. III. Innsbruck 1873. bazu Ficker Reichshofbeamten ber Staufischen Beriobe

^{*)} Kaiser Friedrich III. der lette in Rom gekrönte Kaiser 1452.

^{**)} Der König "follte aus ben Semperfreien gemählt fein, nicht lahm ober ausfätig, noch Reter, ober in Acht, noch im Rirchenbann sein": als Raifer hatte er bas imperium mundi; fein gewählter Nachfolger bieß "römischer König"; er war selbst zur Berleihung von Königstiteln befugt, hatte das weltliche Schwert jur Beschirmung ber Chriftenheit, die faiserliche Gewalt und ben Bann, fo bag ihm Munge, Boll und Gericht ledig werben zur weitern Berleihung; er bilbet seine Lehnscurie; - in allen biesen Bunkten ift er eidlich verpflichtet und auch für Italien berechtigter Monarch; - er übt bie Gefetgebung (als Bertrag ober Senten; mit ben Ständen), er hat das Soheitsrecht ber Brivilegien, Gnaben und Dispensen (plenitudo potestatis), die Schirmvogtei über die Rirche, Spolien und Bfrundebefepungs-Sebisvacangrechte u. f. m., ferner: bie Bertretung nach Augen, Berleihung ber Reichslehn, Berleihung bes privilegium de non appellando (Berleihung höchster Gerichtsinstanz), Bisitation bes Reichstammergerichts, Besetzung und Ordnung bes Reichshofraths, bie firchlichen Rechte besondrer Urt, fo jus primarum precum, Banisbriefertheilung u. a. Titelverleihung; endlich auch in Territorien ber Landesherren: Berleihung ber Boll: und Munggerechtigkeit. Recht ber Creirung kaiserlicher Notare, Licentiaten, Doctores, gefrönter Boeten, Brivilegienverleihung, und zwar als: 1. jura reservata communia sive cumulativa, nehmlich: Ertheilung ber venia aetatis, legitimatio, der Notarsbestellung u. dal.; 2. jura reservata exclusiva seu privata, als Standeserhöhungen, Ertheilung von Universitätsprivilegien; endlich ftand ihm ju die Schuppflicht über Ratholifen und Broteftanten. -

Die Reichsverweser (Vicare), als der Pfalzgraf am Rhein und ber Herzog von Sachsen, hatten außer der Bannleihe noch folgende Rechte: durch den Bicariatshofrath königliches Gericht zu halten, die Präsentation zu Königspfründen, Bezug königlicher Einkünste, Berleihung der Lehn (außer der Fahnlehn, welche dem König selbst vordehalten blieben). — Hiezu kamen noch die Besugnisse: den Reichstag zu eröffnen und abzubalten, Wahlcommissäre zu entsenden, Standeserhöhungen selbst die zur Würde eines Reichsgrasen vorzunehmen, uneheliche Kinder zu legitimiren, voniam astavis zu ertheilen, Moratorien zu gestatten und in allen diesen Sachen das Recht dazu Andern zu überlassen (comitivam zu ertheilen 3. B. den Hospsfalzgrasen sir Wappenbriese). Dagegen konnten die Biscare nicht eine Universität privilegiren.

In andern Staaten hat das Königthum, sowie, bezüglich einzelner Territorien selbst in Teutschland gleicherweise das landes herrliche Fürstenthum, dahin getrachtet, die Schranken der ständischen Berfassung zu durchbrechen und eine absolute Staatsgewalt des Monarchen herzustellen, damit die Person des höchsten Würdenträgers die unbeschränkte Macht in Händen habe, die Krone aber neue Bahnen der Staatsentwicktung eröffnen könne*).

Bis zur Zeit ber Reformation hatten gewöhnlich Reichs- und Land ftande ihren Antheil an der öffentlichen Landesverwaltung, Gefetzgebung und Steuerbewilligung**); die alte Kirche sah ungern in ihnen den

östr. Akademie-Archiv 40 Bände, Dessen überaus lehrreiche Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bände 1868—1872; Otto Frankskin Reichshosgericht im M.-A. Weimar 1867 u. sortgeset; serner: Bergsmann "Reichshosrath" (1556—1806) in östr. Akademie-Sitzungs-Berichten 26 Bd. S. 204; Wolf "Hossammer" unter Kaiser Leopold I. daselbst 11. Bd. S. 440; Firnhaber "Hosskaufer Kaiser Ferdinand I. 1554." Daselbst 35. Bd. u. "Archiv" Bd. 26 u. dgl. m.

^{*)} So hatte der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg eine fustematisch eingerichtete Berwaltung, geregeltes Steuer: und Bollsstem, Bolizeiaufsicht, Heerwesen neu durchgeführt.

^{**)} Bergl. Bertholb Entwidlung ber Landeshoheit von Friedrich II. bis Rubolf I. München 1863; H. Brunner Gerichtl. Exemtionsrecht ber Babenberger. Wien 1864; Krones Borarbeiten zum steirisch. Landtagszwesen. Gratz 1865 u. Umrisse bes dftr. Geschichtslebens. 1863; Campe die Lehre von den Landständen. Lemgo 1864; Posern-Klett zur Gesch. der Bersassung ber Maikgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert. Leipzig 1863; Weiland sächs. Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1865 u. viele andre Monografieen mehr, sowie Frank "Landgrafschaften". 1872.

Geift einer gewissen Unabhängigkeit, auch Beamte und Soldaten wünschten bie unbeschränkte Macht in Händen jenes oberften Gewalthabers, in bessen Namen sie selber herrschslichtig oder reformlustig sein konnten; Bürger und Bauern, zurückgedrängt, begrüßten jede Aenderung freudig, welche ihre Sonderinteressen zu heben vermochte. Ans Allgemeine dachten Wenige.

In Spanien hatten sich die Stände gegen die von Carl l. (als Raiser: Carl V.) eingeführten Neuerungen — (für die gefangene Johanna) — erhoben; als aber die Städte eine democratische Communalverwaltung durchseten, eine Junta schlossen und Aushebung der adligen Steuerfreiheit sorderten, kam es zwischen Bürgern und Edelleuten zur Spaltung. Nachem die Insurgenten (unter Don Juan Padilla aus Toledo) im Jahre 1521 geschlagen waren, schlossen, sich Geistlichkeit und Abel an den Thron, die Städte verloren ihre Freiheiten, die Reichstage (Cortes) wurden seletener und hatten nur das Scheinleben wirkungsloser Existens.

Unter bem letzten Habsburger war ber — schon von Philipp II. mit der Staatsinquisition großgezogne — Absolutismus zur vollen Blüthe gekommen*), höchstens daß die baskischen Fuero's weiter geduldet wurden.

Achnliches in andern Ländern. Richelien war ein Meister in der Staatstunft selbstherrlich zu regieren**) — die französischen Parlamente büßten ihr Ansehn um so leichter ein, als ihre Rechte leicht illusorisch gemacht werden konnten — (die sogenannten 27 Artikel der hohen Magisstratur hatten vergebens Resormen angesucht)***) — denn wahrlich wenig

^{***)} So: ben Wegfall ber Commissionen, keine Steuer ohne Anserkennung ber Obergerichtshöse, nach jeder Verhaftung binnen 24 Stunden Berhör und Ueberlieferung an das gesehliche Gericht u. a. m.



^{*)} In diesem Sinne setzte der castissische Raths-Präsident dem jungen König Philipp V. auseinander: "qu'il etait indépendant, absolu — que Dieu l'avait mis à la tête d'un état, non seulement monarchique, mais despotique, qu'aucun autre état de la chretienté." Die Könige hätten für die Regierungsweisheit deshald einen eignen Schutzengel, klüger als Minister — (natürlich die Beichtväter als Interpreten diese Schutzengels) — so daß: "un roi d'une médiocre capacité par les lumières qui cet habile ange là lui fornissait continuellement, était plus capable de dien gouverner son état, que le meilleur et le plus grand ministre." Bergl. nebst andern Werken auch Ranke Die Osmanen. (Granden).

^{**)} Sein gerne von Fürsten als Devise angeführte Mort lautete: "Les Rois doivent suivre leur marche sans s'inquiéter des cris du peuple, comme la lune suit son cours sans être arrêtée par les aboiemens des chiens".

hatte eine Einrichtung zu bebeuten, die darin bestand, daß die noblesse d'épée (ber ritterliche Abel) und die noblesse de robe (die Magistraturen) — dabei die Paulette als Inbegriff erblicher Aemter — in den états géneraux zusammentraten, deren es mehrere Parlamente gegeben hat, so waren in Paris etwa 200 Räthe, welche Kammern bildeten (sür enquêts, requêtes) und eine große um Gesetz zu registriren, mit zulässiger demuthvoller "remontrance" (Vitte um Zurücknahme); wenn aber der König sich herbeiließ, deshalb seinen Sitz auf den 5 Polstern des "lit de justice" einzunehmen, so war das Gesetz ohneweiters zu registriren und rechtsgülltig*). —

Unter Ludwig XIII. **), noch mehr unter Ludwig XIV. hatte sich die Institution derart überledt, daß von letztrem Könige das vielen Herrschern jener Zeit wohlgefällige Wort herstammen mochte: "l'état c'est moi" (der Staat din ich) und dazu der Willfürsatz: "car tel est nostre plaisir" (weil es uns so freut), womit jede Regierungsmaßregel, gleichsam als höhre Inspiration von Gottes Gnaden, zu verehren sein sollte, jede Rechtsertigung aber völlig überstüffig erschien.

^{**)} Ein Parlaments-Präfibent sprach bamals 1631 in einem lit de justice: "Sire, les Rois sont les Dieux visibles des hommes, comme Dieu est le Roi invisible des hommes. Dieu inspire les Rois." — eine Hofschranzenansicht, welche das französische Königthum bis zur abgöttischen Berehrung in der Hofschreichte hinauschob, aber so, daß es später bis zur Guillotine hinabstürzte. Ludwig XIV. und Ludwig XVI., welcher Gegenssach der Berehrung und der Berhöhnung!?



^{*)} König Philipp ber Schöne hatte seines Streites wegen mit dem Pabste im J. 1301 allgemeine Reichsstände einberufen, Abgeordnete vom Abel (zugleich als Vertreter der Bauern), der Geistlichseit und der Städte (des dritten Standes, tiers état), um von ihnen Unterstützung gegen den Pabst und Geldbewilligungen zu erhalten. Diese ständischen Deputirten erhielten Instruktionen (cahier's). — Gesetzgebende Gewalt hatten auch diese nicht, noch weniger die Parlamente und Provinzialstände. Graf Sully, Heinrich's des IV. Minister, fällte über diese Einrichtungen solgendes Urtheil: "die Erfahrung habe gelehrt, daß selten die Zusammensberufung solcher Stände eines Reichs das Gute, was man davon erwartet, bewirft habe ... "Dazu wäre nöthig, daß alle und jede Glieder derselben gleiche Ersenntnisse von der guten und wahren Staatstunst besähen, oder daß wenigstens Unwissenheit und Bosheit vor den wenigen Rechtschaffenen und Ausgeklärten schwiegen. Zum Unglück aber kann man unter der Menge auf jeden einzelnen Weisen eine ungeheure Anzahl Narren rechnen."

In England suchten die Tudor's (1485—1603) bas Königthum unbeschränkter aber auch volksthumlicher zu gestalten *) und regierten Einige Die Macht bes Abels murbe niebergebalten: völlig bespotisch. bie in ben Rosenkriegen confiscirten ober später säcularifirten Berrichaften wurden an Bunftlinge, und mit beschränkter Ginflufnahme, verlieben; bie Priegsmacht aus bem normannischen Lehnswefen wieder in bas Shitem ber Grafichaftsmiligen verlegt; nur Titular= und gewisse Finangverbältnisse blieben feubal; Grundeigenthum konnte getheilt und teftirt werben, aber kleinere Aderwirthschaften aufzulösen, war verboten. Berrenhaus ber Lords wird foldberart wieber jum Staatsrath, aber in das Unterhaus der Commoner's werben neue Stadtvertreter berufen. Die Landgentry tommt immer mehr gur Beltung, gegenüber ber großen Lebnsbarone und fo das angelfächfisch-germanische Blut in Sprache, Sitte und Recht zur größern Lebensentfaltung, gegenüber normännisch-französischer Das Frieden erichteramt erweitert feine obrigfeitlichen Be-Sitte. fugnisse; bie Kirchspiels- und Ortsgemeinbeverfassung entwickelt sich zu einer Bebung ber Mittelftanbe, welche im Ortsamt, in Bflegebienften, Befdwornenberuf, Friedenbrichter- und Miligftellen ihren Befit und ibre politische Thätigkeit vereinigen, im Barlamente geltend machen, bas Königthum aber zur höbern Stufe ber Reichsgewalt emporbeben.

Unter ben Stuarts (1603—1688) brechen stürmische Kämpfe aus und die Krone verliert die errungenen Bortheile. Anschauungen der katholischen Kirche und einer absolutistisch gesinnten Hospartei ließen diese Könige in den Wahn verfallen, daß die Reformation und die politischen Freiheiten nichts anders seien, als Concessionen der Könige, Anmassungen des Bolks! — Cavaliere und Puritaner gerathen in Kampf. — Die Revolution siegt mit der Republik, unter Cromwell (Sieg der Independenten 1645; Carl I. enthauptet 1649. Der Lord-Protector Olliver Cromwell stirbt 1658); aber es solgt ihr die Restauration unter Carl II. 1660.

Trot bieser großartigen Umwandlungen der höchsten Staatsgewalten war die politische Basis im Allgemeinen dieselbe geblieben, gestärkt durch das Wesen der Polizeicommissionen, in welchen Königthum und Landgentry gemeinsame Einflußnahme suchten, Staat und Gesellschaft sich verbunden haben; — jetzt war man bedacht, gegen die schweren Verwaltungsmisbräuche eines absolutistisch gesinnten Königthums durch gute Ge-

^{*)} Heinrich VII. stammte von einem einfachen Landsassen Owen Tudor (sprich Tjuhbor) und hatte gegen Kronprätendenten zu tämpfen.

fete bie Prärogative ber ihrer Pflichten vergessnen Krone einzuschränken und so gelingt es England ein constitutionelles Rönigthum herzustellen und zur Parlamentsregierung überzugehen.

Auf bem Continente jedoch siegte sast allenthalben das Königthum mit seinen autocratischen Tendenzen, welche freilich vielsach verschieden gewesen sind. So unterlagen die seit 1618 verdundnen Brandenburg und Preußen dem energischen Absolutismus des großen Chursürsten, und König Friedrich Wishelm I. stadilirt die Souveränität — (gegenüber den "Innkers") — wie einen rocher (Fels) von Bronce" — denn er meinte "Wir sind Herr und König und können thun, was wir wollen" — die ständischen Rechte seien alte Geschichten, längst abgethane und verzessen Dinge. Friedrich II. dachte nicht an solche Bosssfreiheiten, wohl aber daran, er, der Autocrat, sei nur der erste Diener des Staats. —

Dieserat hörten die alten Versassungsrechte sast allenthalben auf; — in Portugal (seit 1697), in Italien, in den deutschen Einzelstaaten (mit wenigen Ausnahmen), in Dänemark seit 1660 und 1661 sowie 1666 mit förmlicher Anerkennung der königlichen Unumschränktheit; in Schweden ähnlicherweise 1680, und 1693; u. s. w. — Nur in der Schweiz, in einigen italischen Republiken, in Polen, in den Niederlanden und theilweise in Ungarn hatte die frühere Rechtscontinuität nicht völligen Untergang gesunden und machten sich politische Parteien nicht nur am Hose, sondern im Lande selbst demerkbar; — hie und da dis zur republikanischen Organisation; in Polen mit aristocratischer Bollgewalt, welche aber dem Staate verderblich war.

Sehr verschieben waren die persönlichen Gestaltungen des zur Machtsülle emporgediehnen Königthums*). In der Staatsverwaltung aber lassen sich zwei Gebiete unterscheiden, das eine, wo Bolt und Land den selbstsüchtigen Interessen des Throns und der Kirche dienstbat gemacht sind und Hofintriguen den weiten Spielraum sinden, das andre, wo mit Privisegien und dem Schutte des Mittelasters aufgeräumt wird und ein neues Staatswesen mit geordneter Verwaltung zur Ausbildung gelangt. Beide Gebiete werden durch die neuzeitigen Versassungen auf den Boden eines dem Königthume und Bolte gemeinsamen Vater= lands, gemeinsamer Intressen, emporgehoben, wo sie vor Ausartungen und Gesahren scheinbar bewahrt, das Königthum darzustellen haben, als

^{*)} Bergl. beispielsmeise Duvergier de Hauranne histoire du gouvernement parlamentaire en France 1814—1848. tom X. Paris 1873 u. Hallam Constitutional history of England. new ed. 3 vols. 1872.

ben bochften Beruf, conftitutionelle Rechte auszunden, als einen Beruf, welcher auch ben Berfaffungeförpern gegenüber bas bleibenbe Staatswohl mit ber Zufunft ber Donaftie zu verbinden befähigt fein follte*).

§. 40. Befondre Berfaffungs- und Bermaltungs-Inflitute.

Unter ben besondern Berfassungs und Berwaltungs Inftituten einzelner Staaten sind es besonders die von England und Deutschland, welche eigenthümliche Einrichtungen solcher Art darstellen, daß sich in ihnen zugleich ein Bild europäischer Zustände abspiegelt; nur sind allerdings Farben, Details, Aussührungen, vielsach verschieden, aber der Grundgedanke wiederholt sich und gleiche Beziehungen und Strebungen lassen ähnlichen Ursprung, gleichartige Zielpunkte bei den Culturvölkern Europa's erkennen.

Man hat dabei als beherrschenden Grundsat anzunehmen, daß vom König, seinem Lehnhose, von seinem obersten Heers und Gerichtsbanne, eine Curia ihre Amtswirtsamkeit empfangen habe, daß in diese Curia so-wohl Hosbeamte (Ministerialen), als Bischöse und Staatswürdensträger — oder, bei erweiterter Bersammlung, die Kronvasallen, Prälaten — hinzugehören, und daß sie Staatsgeschäfte mitbesorgen. — Erst später trennen sich executive und legislative Factoren sowie ihre verschiedenen Organe und machen sich territoriale Ereignisse und Bedürfnisse dahin geltend, daß hievon gestärkt, Königthum, oder Aristocratie, ihren hervorragenden Antheil im Staatsleben behaupten.

Die deutsche Reichsverfassung beruhte barauf, daß — (zur Königswahl, wegen Krieg oder Frieden, als: Rechtstag, gebotnes Königsding, zur Lehnscurie, um Sentenzen zu fällen**) oder Berträge abzuschließen) — alle diejenigen erschienen sind — seit 1255 auch gewisse Freistädte — welche Bannbesugnisse des Reichs inne hatten oder öffentliche Friedensverbürger sein konnten.

^{**)} Bergl. Friderici I. sententia de dote ecclesiarum 1170: "Habita igitur super hujus questione diligenti principum deliberatione in praesentia ipsorum a Marchione Ottone de Misna super hujus rei negotio judicium requisivimus. Ipse igitur habito universorum principum et nobilium atque aliorum sapientium consilio generalem in generali curia sententiam protulit. Cui omnes applauserunt et unanimi acclamatione rationabilem assensum praebuerunt."



^{*)} Das unfertige Wesen der in dem Partheihader zerfallenden rosmanischen Republiken von Frankreich und Spanien; dagegen das germanische Wesen in der Schweiz und in Nordamerika!? (Ihre Gegensätze hervorzusheben und volkswirthschaftliche Erscheinungen darzulegen). In Ungarn das Vorherrschen der magyarischen Nationalintressen.

Der Kaiser (König) hielt auch nationale Hoftage in Franken, Sachsen, Schwaben; berief allgemeine Reichstage und die Lehnscurie.

Heichstag behielt; ber König neben bem 1495 errichteten Reichst tammergericht, ben eignen Reichshofrath (1501, 1539, 1654, 1742) einrichtete.

Seit dem Churverein von Rhense behaupteten die Churfürsten — Erzbischöfe von Mainz*), Könn*) und Trier***), König von Böhmen+), — der Pfalzgraf vom Rhein als Reichsvicar und Erztruchseß — niederbairischer Linie — der Herzog von Sachsen als Reichsmarschall und Reichsvicar — wittembergische Linie — sowie der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer — eine ganz beworrechtete Standschaft+†) und bildeten auf dem Reichstag ein besons bres Colleg, mit Einfluß auf die Wahlcapitulationen, dis zum Mitzregierungsrechte.

(Jus adcapitulandi 1711. — Billbriefe.)

Außer dem sehr maßgebend einwirkendem Churfürstenrathe (ber Oligarchie), war als zweites Colleg der Fürstenrath, mit Biril- und Euriat-Stimmen, organisirt, und als drittes Colleg jenes der Reichs-städte, seit 1474 als rheinische Bank mit etwa 14 Mitgliedern und — als schwäbische Bank mit etwa 37 Mitgliedern geschieden. — (1803 wurden 45 Reichsstädte mediadisirt).

Couler-Liblob. Guron. Staats- u. Rechtsgefch.

13

^{*)} Der Mainzer als beutscher Erzkanzler und Leiter bes Reichst

^{**)} Als italischer Rangler.

^{***)} Der von Trier als archicancellarius per Galliam et regnum Arelatense.

^{†)} Dem Reichshofamte nach als Erzschenk ber lette im Range; sonst aber ber erste weltliche Fürst.

^{††)} Siehe Bulla aurea vom J. 1356. Die Reichserzhofämter verwalteten Erbämter ober Liceämter, sowie beren Stellvertreter. — Der Sachsenspiegel sagt III. 57. 2. "Sint kiesen des riken vorsten alle papen unde leien. Die to'me ersten anme koren genannt sin, die ne solen nicht kiesen iren mutwillen wenne sven die vorsten alle to koninge erwelt, den solen sie allererst bi namen kiesen." Sie wählten ben "Rex Romanorum ad Imperatorem promovendum." — Die Chursürsten hatten bas Septemvirat, die weltlichen die Primogeniturordnung, Untheilbarkeit des Gehiets, Regalrechte, privilegium de non appellando.

Die königlichen Borschläge (propositiones) wurden mittels eines Hof- ober Commiffions-Decretes gleichzeitig an bie beiben erftern Collegien jur Begutachtung abgegeben. Der bon bem einen ober bem anbern Collegium querft gefagte Beschluß bieß Relation, ber nachfolgenbe bes ameiten College Correlation. Stimmten nun biefe Meukerungen überein. so übermittelte man die Borlage an das Städtecolleg und wenn auch biefes gleichen Befdluf faste, fo mar ein Reichs gutachten vorbanden (consultum imperii, commune trium). Erfolgte hierauf die kaiserliche Ratification und Sanction, fo entftanb baburch ber Reichsfoluf (conclusum Am Ende jedes Reichstags wurden biefe Reichsschlüffe zufammen als Reich sabschied (recessus imperii) verkündigt und bilbeten nun Reichsgesete. - Der jungfte Reichsabichieb ift ber bom Sabre 1654, weil vom Jahre 1663 an ber Reichstag - wie ein Gefanbtencongreß — ununterbrochen forttagte. — (Die Rotification burch "Anfagezettel"; Aufforderung zur "Inftructionseinhoblung" und "Berlaknabme" b. b. Uebereintunft zur Eröffnung bes Abstimmungs-Brotofolls - Termin-Die Directorialproposition wurde stando in circulo gur Abstimmung gebracht.) ---

Corpus Catholicorum unter Aurmainz, Corpus Evangelicorum unter Aursachsen. — Deputationen. —

Der Stellvertreter des Reichserzkanzlers war Reichsminister und als Justizminister sungirte der Präsident des Wiener Reichshofraths. — Der Reichstag war ein oberstes Fürstengericht, durste Recurse gegen Eutscheidungen der obersten Reichsgerichte annehmen und sogar Inhibitorien gegen die Execution solcher Urtheile erlassen, hatte des Recht Bereine zu bilden und vermochte eine so große oder geringe Competenz geltend zu machen, als dies einerseits die Hoheitsrechte des Monarchen zuließen, andrerseits die — besonders seit 1648 anerkannten — territorialen Landes- hoheiten gestatteten.

Die Territorialfürsten wurden bald Souveräne ihrer Staaten, be sie zu den allmälig erworbenen Regierungsbefugnissen — mit eigner Landesversassung und Berwaltung — das Recht erhielten 1648 Gesandte zu halten, 1654 sandesherrliche Festungs – und Garnisonssossen, ebenso seit 1670 die Gesandschafts-Kosten auszubringen, wozu 1671 hinzusam, daß allgemein das verwilligt wurde, was die Executionsordnung oder die Landesbefension erfordre. Obwohl ihnen so das jus collectandi (Steneraussschreibungsrecht) nicht völlig zugestanden war, obwohl Kaiser und Reich (Reichstammergericht und Reichshofrath) Beschwerden der Landesunterthanen entgegennehmen, verhandeln und entschieden dursten und wieder im Innern selbst die Landstände ihr Justimmungsrecht gerne ausrecht erhalten

mochten, wuchs bennoch die Verordnungsgewalt der Landesherren so zur vollen Staatsmacht heran, daß sie mit ihrer eignen Regierung, ihrem Hofrath, ihrer Hoffammer und dergleichen Behörden, eignem Kriegs- und Finanzwesen, das deutsche Reich — als Staatenbund — immer mehr in Verfall und Anslösung brachten. Zwischen diesen beiden Reichsbestandtheilen behaupteten die Reichs-Unmittelbaren — (Reichs-Ritter und Reichsftädte) — ihr besondres Verfassungsleben mit eigenthüntlichen Einrichtungen der Autonomie und Rechtspflege.

Allgemeinere Aufgaben sollten entsprechen — (neben Hofrathstanzleien, Reichsregimentsversuchen, Behmgerichten) — bas Reichstammergericht und ber Reichshofrath*).

Das Reichstammergericht — (mit Kammerordnungen, Bisitationsbeschlüssen, gemeinen Bescheiden und seinen Executionsbordnungen) — war oberste Justizdehörde; für die Neichsritter zweite Instanz (welche, als erste, sogenannte "Austräge" niedersetzten). Seine Mitzlieder, zwei Prässtenten, 16 Beisitzer, zur Hälfte abligen Standes, zur Hälfte Doctores juris, halb katholisch, halb protestantisch) waren unabsetzbar und reichsummittelbar, so ernannt, daß der Kaiser die Präsidenten und einen Beisster, die übrigen 24 die Reichsstände bestellten — seit 1689—1805 mit dem Size in Betzlar. Mainz besoldete die untern Stellen, das Reich (durch "Rammerziele") die höhern. Es hatte 12 Abvocaten, 30 Procuratoren und — im Jahre 1772 unerledigte Processe 61,233 Stück.

Der vom jeweiligen Raiser (in Wien) bestellte Reichshofrath war sowohl ein Staatsrath, als ein gleichhochgeachtetes oberstes Justiz-tribunal, jedoch als Neichsgericht mit ausschließlicher Competenz: 1. über seine eignen Personen, 2. über die italiänischen Reichsländer, 3. über un-mittelbare Reichslehn, 4. betreffs kaiserlicher Privilegien, 5. in Gnadensachen. Sechs Räthe sollten evangelisch sein, alle Räthe beutsche, fünf davon ans dem Reiche (nicht Destreicher), der Präsident dem Herrenstande angehören (gewöhnlich ein Graf); Vicepräsidenten und die Reichshofrathstanzlei sollte Mainz (der Erzbischof-Chursürst) besehen.

Die Insurrectionspflicht ber Reichsstände regelten Matrikeln;
— boch bald hernach kam das Anwerben von Söldnertruppen auf. Man unterschied: 1. Reichsbienstleute, 2. Herrencontingente und 3. Soldtruppen. Landsknechte**).

^{*)} Franklin das Reichshofgericht im M.A. 3 Bbe. Weimar 1867—1972 u. a., fo Fider's mehrerwähnte "Forschungen" bedeutsam.

^{**)} Chevor sollten Basallen von je 10 mansi Beneficialgut einen geharnischen Mann und zwei Schildner (jenen mit brunnia Hamisch und 13*

Das Reichsfinanzwesen beruhte vornehmlich auf dem Ertrag der Domänen und Regalrechte (Zoll- Münz- Bergwesen), auf verschiednen Abgaben, Schutzelbern u. dgl. dann jenen besondern Ariegssteuern, welche als "Römermonat" (feit 1521)*) oder nach der Usualmatrikel von 1737, ferner als "Kammerziele" eingezahlt worden sind.

Der Wendepunkt der Kriegskunst hatte sich besonders in der Gesschützschlacht von Marignano 1515, in der Landsknechtschlacht von Pavia 1525 offenbart; dort unterlag der französische Abel und damit das alte Kriegswesen; der gemeine Mann kam zur Geltung. Schon früher waren übrigens stehende Heere errichtet. Carl VII. von Frankreich hatte bereits "Ordonanzkompagnion" gehalten; (das "Reislaufen" der Schweizer); desse gewaltthätiger Sohn Ludwig XI. (1461—1483) und später Ludwig XIV. zwangen die Nachbarstaaten das französische Beispiel nachzuahmen. Fortan änderte sich der Feudaldruck der Bölker in jenen der Soldaten und der hiezu dienlichen Steuern.

Es war eine natürliche Folge auch biefer neuen Berhältniffe, baß ber mittelalterliche Einfing ber Stände abnehmen, die Staatsmacht ber Monarchen erstarten mußte.

Die Kriegsordnung Kaiser Carl des V. kannte eine Reitereistandarte von 60 schweren Lanzen, 120 halben Khrissern und 60 Karasbiniren, ein Fähnlein von 400 Fußknechten, aus 100 Pikeniren, 50 Schlachtschweitern und Hellebarden und 200 Feuerröhren bestehend (50 Mann zur Ausfüllung nach Gefallnen). Das "Feldzeug" hatte Geschütze (Schlangen, Falkaune, Falconet's und Tindlein), Handigen, Bomben und Granaten. Dazu der Tr'ain mit Geschirr-Pontous-Schanz-Meister u. s. w.

halsberga, diese als seutarii, Knappen), Ministerialen von fünf mansi einen geharnischten Mann und einen Schildner stellen. Das Söldnerthum, ruptae, rotae, soldarii, sarganti, erschien in eigner Kleidung und Bewassenung; die spätern Herrencontingente so jämmerlich, daß vor hundert Jahren das deutsche Reichsherr fast nur aus Invaliden und Taugenichtsen bestand und der deutsche Patriot sich freuen mochte, wenn es geschlagen wurde, zumal von deutschen Truppen selbst, die aber freilich "Preußen" gewesen sind. Bergl. in der reichen Literatur auch Elgger Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Sidgenossenschaft XIV.—XVL Jahrh. Luzern 1873 u. a.

^{*)} Der gemeine Pfennig als Hundertster. — Der Römermonat mit einem Boranschlag von 128,000 fl. (Jeber Stand sollte statt eines Reiters zwölf Gulben, statt eines Fußtnechts vier Gulben zahlen). Im J. 1737 betrug — am höchsten — ein Römermonat 58,280 Gulben.

Der breißigjahrige Rrieg. Schwebische Taktik.

Das preußische Cantonreglement 1733 regelte ben "Waffenblenst" als Landespflicht; unter Friedrich bem Großen war ber 27. Mann militärpslichtig; 1772 erfolgte die östreichische Militärconscription, bald übertroffen und ins Aeußerste ausgenützt durch die französische Napoléon des I., welche wieder durch die allgemeine Wehrpflicht (zunächst von Preußen 1807 — Scharnhorst) überdoten wurde und jetzt zur europäischen Einrichtung zu werden beginnt*). (Rußland 1874).

Beniger berührt durch folche Borgange und Erfolge des Kriegswesens konnte England gleichmäßiger seine öffentlichen Rechtsinstitute
entwickeln. Es geschah zunächst durch die Curia rogis, welche sich
einerseits in das Oberhaus der Lords (als größre Bersammlung)
umwandelte, andrerseits als Staatsrath und Gerichtshof allerlei Functionen,
selbst Hospolizeisachen niederster Art, in ihren Amtsbereich zog, und Commissäre, Reiserichter, zu entsenden vermochte.

In biefer Curia erschienen ber Senescalcus, ber Constabularius (Connetable), ber Comes Marescalcus, ber Cancellarius, Camerarius, Cubicularius und ber ben König stellvertretende Oberste-Richter (Summus judex totius Angliae), sowie andre Reichsbarone, etwa 12 Personen. Alle Hoheitsrechte des Monarchen wurden hier zur Ausübung gebracht; seit Heinrich II. heißen die Beisitzer gewöhnlich die Barone der Schatzkammer und der Rath selbst Curia regis ad Scaccarium (Court of Echeke, Echikier).

Präsibirte ber König als caput et principium curiae, so war bie Bersammlung mehr als ein Staatsrath anzusehen, präsibirte sein Stellwertreter, der Oberstrichter, so war es ein Gerichtshof, sehr bald als "Court of common pleas" (sprich: Kohrt ow kommön ples) von ersterer Bersammlung unterschieden. Aehnlich hatte sich aus der Curia der Billigkeitsgerichtshof des Lordkanzlers abgezweigt, welcher diesem "court of equity" (sprich ek'uiti) vorgesetzt und zugleich Großsiegelbewahrer gewesen ist. Hier sollte das strenge Recht gemildert, Gnadensachen verswaltet werden.

Die Curia regis als ein concilium regis privatum, Magnum privatum concilium, concilium continuum secretum regis, erscheint balb, meist aus eigens hiezu berufnen Mitgliedern gebildet, als Geheim = Rath oder Council Board, (oder Privy Council, sprick) kauneil bohrd

^{*)} Bergl. meinen Bortrag "über bas Haupthinderniß ber volkswirthichaftlichen Entwicklung" im Siebb. beutschen Wochenblatt 1869.

Tafelconeil, priwi Geheimconeil). Mit Rücksicht vieser Bestandtheile bildete der König anfänglich nur in außerordentlichen Fällen, doch aus hiezu besonders gewählten Justitiarien, den Rath der sogenannten Sternstammer (Starchambre, sprich Startschembör), während das magnum concilium, die magna curia, wie bereits erwähnt, sich in das Obershaus des Barlaments umbildete.

Der König erließ Ordonancen; das Parlament beschloß Statuten; Gerichtshöfe (boch auch das Parlament) fällten Entscheidungen. Die Competenz war strenge nicht bestimmt und dieserart der Wirkungskreis aller dieser Oberbehörden und Körperschaften ein oft sehr ähnlicher. —

Der Geheimrath beispielsweise konnte zeitweilig eine selbständige Regierungspolitik treiben, oder auch in gewöhnliche Polizeiangelegenheiten untrer Instanzen sich einmischen, ja er ist sogar ein Sittlichkeitscollegium gewesen, welches Ermahnungen erließ und häusliche Zucht anwendete; dagegen behandelte die Sternkammer gerne Strassachen, obwohl sie eigentlich nur für etwa sieben namentlich bestimmte Vergehen das zuständige Specialgericht sein sollte; ihr zum Theil usurpirter Wirkungskreis wurde nachber vom Geheimrath übernommen, indem sich das Privy Council in der Sternkammer zu Westminster versammelte.

Die Stuart's wollten bie Sternkammer zu einem Strafgericht machen, welches mit Umgehung bes rechtmäßigen Berfahrens vor Richter und Geschwornen, ihr bespotisches Regiment aufrecht erhalten sollte.

Noch unter ben Tudor's, besonders Heinrich VIII., hatte der Staatssecretär, secretary of State*), (sprich: sekritäri ow steht) als der Cabinctsminister des Königs, großen Einfluß gewonnen. Während nämlich die Hoschargen und die Stelle des Lordianzlers (Großsiegelbewahrers)
aus dem Großadel und von Prälaten besetzt wurden, ihre Amtsgeschäfte
jedoch allmälig eine Abschwächung oder Uebertragung ersahren hatten,
mußte wohl der König für seine persönliche Regierung gleichsam Stellvertreter Jener verwenden, — eben den Staatsserretär, Staatssecretäre, — (mit dem Secretsiegel, Signet, betraute Minister), —
welche die großen Staatsaufgaben besorgten, während die Erstern vorzugsweise mit legislativen, seltner mit executiven und wohl auch gerichtlichen,

^{*)} Principal Secretary, welcher nicht ein Pair sein mußte und mithin aus den Commoners genommen wurde; im Unterhause seine Stüte suchte und gewöhnlich das Haupt der Majorität war, mit welcher eine Partei=Regierung sich nachher bis zum Wechsel fast aller Aemter zu inauguriren pflegte.

Agenden in den früher erwähnten Versammlungen beschäftigt blieben und oft eine Partei=Regierung zu bilden vermochten, besonders seit dem Jahre 1688 dann seit 1714, wobei übrigens ihre hohe Standes=Classe vermehrt, nicht selten neuen Ursprungs*), in der untern Verwaltung und sehr häufig selbst durch Bestechung bei Parlamentswahlen, neue Kräftigung gewann, da sie, als die großen Amts= und Steuerträger, in den geschloßnen Wahlkörpern**) großen Einsluß zu behaupten vermochten.

Die untern Instanzen erhielten sich zwar auf ber frühern Grundlage in Grafschaft und Gemeinde, sowie im Kirchspiel***); —
weder ein übermächtiger Feudaladel, noch ein großes stehendes Heer oder
eine abgesonderte Classe von Beamten waren vorhanden, um die Selbstverwaltung der Kreise zu brechen, — eine Selbstwerwaltung der Communitäten verschiedner Art, welche wesentlich darin bestand, daß die Ausübung der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanz-Hoheit des Staates
nach jenen alten geografischen Bezirken erfolgte+), in welchen die besitzenben Classen (nobitity, gentry)++) — zumeist kraft königlicher Ernennung — die öffentlichen Dienste verrichteten (als Friedensrichter, Sheriss,

^{††)} Es war ein Kampf bes Königs im Parlament gegen ben König im Concil. Wenn ber King in Parlament die Zustimmung und der King in Council den Beirath sucht, so hat die Verfassung ihr erstes Ziel erreicht.



^{*)} Im vorigen Jahrhundert wurden neu creirt: 34 Herzoge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscount's (sprich weikaunt's, Bicomte), 248 Barone und mehr als 500 Baronets. (Bergl. Buckle u. Lodge' Werke.)

^{**)} Diese Wahlkörper ergänzten sich meist durch Cooption. In der Grafschaft mählte zwar selbst der freeholder von 40 Schilling. In den Städten aber und Burgssecken (mit Kirchspielsversassung) die close boroughs oder select vestry's.

^{***)} Bergl. nebst Gneist u. Andern noch: Dillon Treatise on the Law of Municipal Corporations. Cockcroft 1873.

^{†)} Erst die Reformbill vom J. 1832 unterdrückte 56 Wahlsleden, entzog dreißigen den zweiten Abgeordneten, creirte dagegen 42 Städte von Bedeutung zu neuen Wahlkörpern, in welchen die früher so einflußreiche Classe nicht durchdringen konnte, aber neue Elemente herangezogen worden sind. Bis zur Reformbill von 1832 waren: 80 Parlamentsmitglieder aus 40 Grafschaften, 12 aus denen von Wales, 50 Mitglieder von 25 Cities, 339 von 172 Landstädten und Fleden, 16 Abgeordnete von 8 Seehäsen, 4 von zwei Universitäten; 45 Schotten seit 1706 und 100 Frländer seit 1801.

Milizoffiziere, bann Geschworne, Kirchenvorsteher, Armen = und Weges Aufscher, selbst Constables), auf beren Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht auch die Berufung zur öffentlichen Bertretung beruhte, oder bavon abhängig gewesen ist, so daß eigentlich weder das Bolt, noch besondre "Intressen" im Unterhause repräsentirt waren, sondern weit mehr Berwaltungsorgane, welche im Parlamente eher den Mißbrauch der Regierungsgewalt einzuschränken als andre Aufgaben zu lösen gebachten, besonders seitdem sich ein Gegensat den Geheimrath und Kabinetsregierung gezeigt, das Königthum seinen Beruf mißbraucht hatte, oder würdig anszusüllen nicht vermochte (Haus Braunschweig-Hannover seit 1714). Als jedoch später sociale und wirthschaftliche Anforderungen sich immer mehr geltend machten, hat auch England neue Bersassungsperioden erlebt, welche wir nachfolgend zu berühren haben werden.

§. 41. Renzeitige Geftaltungen ftaaterechtlicher Grundfate.

Das moderne Staatsrecht hat aus den Entwicklungsstufen sowohl ältrer bestehender Verfassungen, zumal der englischen, dann aus neu einsgeführten jene Grundsätze angenommen, welche mehr oder weniger gegenswärtig in Europa Geltung erlangt haben.

Seit ber Declaration of Rigths vom 3, 1689 (fprich Dekläreh'schen ow Reit's) gilt bas tonigliche Recht nicht mehr als specifisch göttliches. ober bem Autocraten burch ben Thron zufommenbe unbeschränkte Macht, fondern ift lediglich eine in ber Berfussung gegrundete staatliche Ordnung, beren gefetliche Freiheiten bem Ronige und ber Boltsvertretung fo aut wie jedem Gingelnen in feinem Berufe gemährleiftet werben; - bas absolute Konigthum ift mithin eine verfaffungewidrige Anmagung, gegen welche der Widerstand berechtigt erscheint; die Thronfolge berubt auf staatlicher Anerkennung, nicht blos auf bynastischem Erbrechte; boch ift innerhalb biefer ermagnten Schranten ber Monarch für feine Sandlungen unverantwortlich; gegen bie Minifter jedoch fteht bem Unterhaufe ein Rlagerecht zu, bem Oberhause bas Gericht; es erscheint bie Mitwirfung bes Barlaments an ber Befetgebung, fein Recht ber Steuerbewilligung und feiner Controlle über bie gefamte Regierung anerkannt; bie richterliche Autorität ift unabhängig, Theilnahme bes Bolfs an ber Rechtspflege burch Geschworne, Freiheit ber Preffe und ber politischen Berfammlungen find verbürgt,

Dieserat ist die englische Regierung zu einer parlamentarischen Minister-Regierung geworden*); das Parlament aber besonders seit der Resormbill von 1832 hat sich nach Grundsätzen neuer Intressendertetung, nehmlich um die Mittelstände zu einer stärkern Geltung gelangen zu lassen*), organisirt und obwohl man repräsentative Unterparlamente für municipale Angelegenheiten des Solfgovornoments besonders in der Eigenschaft als aufsichtsssihrende Collegien zu erhalten bemüht gewesen ist, hat sich doch unter der directen Leitung von Ministersdepartements, mit Regulativen und Amtsinstructionen, Generalinspectoren und Revisionsbeamten ein großer administructionen, Generalinspectoren von Beamten herangebildet, wie ihn eben die Geschäftsbesorgung nothwens dig zu machen schich). — (Das Missische der Nachahmung).

^{*)} In seiner Parlaments: Nebe vom 11. Mai 1835 sagte Robert Peel (sprich Bihl) "die Prärogative der Krone, die Autorität der Lord's sind allerdings der Constitution nach mächtig genug, gelegentlich die Eingriffe des Hauses der Gemeinen zu überwachen, aber sie dürsen sich heut zu Tage nicht auf diese als unübersteigliche Bollwerke verlassen. Die Regierung des Landes muß hauptsächlich mit dem guten Willen und durch die unmittelbare Thätigkeit des Hauses der Gemeinen geführt werden."

^{**)} Die Bilbung bes Parlaments nach der Reformbill ergab: I. Im Oberhaus: Prinzen vom königlichen Geblüte 3, Herzöge 26, Marquesses 33, Grafen 168, Viscounts 32, Barone 147, Erzbischöfe der engl. Kirche 3 und Bischöfe 27; Schottische gewählte Peers 16; Irländische repräsent. Peers 28. Im Ganzen 439 Mitglieder. II. Im Unterhaus: A. England 1) von 40 Grafschen 143 Abgeordnete, 2) von den Städten und Burgssteden 324, 3) von Universitäten 4, also 471 englische Mitglieder; B. Wales 1) von 12 Grafschaften 15, 2) von Burgen 14, also 29 Walliser; C. Schottsland 1) von 30 Grafschaften 30 Mitglieder, 2) von Städten und Burgen 23, also 53 schottische Mitglieder; endlich D. von Irland 1) von 32 Grafschaften 64, 2) von Städten und Fleden 39 und 3) von der Universität Dublin 2 Abgeordnete, also 105 irische Mitglieder. In ganzer Summe 658 Mitglieder des Unterhauses.

^{***)} Das Staatssecretariat theilt sich in die Ministerien für das Innere, die Colonien, das Auswärtige und den Krieg (secretary at — hernach for — War). Näheres siehe bei Gneist: "Das heutige engl. Berfaffungsund Berwaltungsrecht." u. in Dessen andern bezüglichen Werken.

^{†)} Die engl. Berfaffunggesch. lehrt dieserart, daß mehr die Aflichten als die Intressen zur Bertretung berufen sind; so ergiebt sich benn die Freiheit aus der Ordnung und der Krast des Staates; andrerseits darf aber nicht übersehen werden, was dort "influence and patronage" (sprich

Die französsische Verfassung vom 3. 1791 hatte als democratisches Princip die revolutionäre Theorie der Volkssouderänität angenommen mit drei unabhängigen durch die Vertretung zusammengehaltnen Staatsgewalten, wobei das Königthum ziemlich übersclüssig erschien — nordamerikanische Institutionen mit einem gewählten Präsidenten vorschwebten und die zur Stunde französische Geister davon ergriffen sind. Auch der Grundsat des allgemeinen Stimmrechts*) "suffrage universel" wurzelt in diesen Anschauungen; die Charte Ludwig's des XVIII. dagegen vom 3. 1814 war als eine freie Gabe des Königs erlassen und seine legitime Autorität sollte höchstes Staatsprinzip sein. Die Pairie und die Deputirtenkammer hatten aristocratische, plutos und bureaukratische Elemente, aber nicht repräsentativsdemocratische zur Vertretung gebracht.

Biel wichtiger und folgenreicher war die spanische Cortes-Berfassung vom 19. März 1812 mit einer einzigen Deputirtenkammer und die belgische vom 3. 1831, mit einem auf Zeit gewähltem Senate statt der ersten Kammer, und neben vielen andern besonders bemerkenswerth auch die schwedische (frühre) Berfassung von 1772 und 1809 mit vier vertretnen Reichsständen, einem königlichen Staatsrath und vier Staatssecretären.

In den napoleonischen Kriegen war die deutsche Reichsverfassung gestürzt (1803. 1806) und neue Ideen durchzogen neues Leben weckend, den ganzen Continent. —

Faßt man die sehr verschiednen Gestaltungen und Ergebnisse ins Auge**), so können namentlich folgende Grundsätze erörtert werden:

patronehdsch) gefündigt haben und wie überhaupt gesellschaftliche Klassen von Einfluß mit Patronatörechten nicht sowohl an den Staat, als an ihre Geltung im Staate denken; die größre Masse von Wählern die Politik in rein äußerlichem und willkürlichem Gebahren nach leidenschaftlichen Trieben zu migbrauchen geneigt ist. — (Aehnliches in Ungarn.)

^{*)} Castellar in Spanien, ein sonst geistig so hoch stehender Mann, sagt gleichwohl in seiner zu Madrid im Juni 1872 abgehaltnen Rede: "die Germanen hätten die Freiheit der Gewissen, die menschliche Persönlichkeit, die Monarchie gefördert, die Romanen aber die Republik und das allgemeine Stimmrecht." Wie lange wird es aber brauchen, dis dies allgemeine Stimmrecht der freien Persönlichkeit wirklich zu gute kömmt; es hebt nicht die tiesen Thäler zur Bergeshöhe, sondern stürzt die errungnen Größen ins flache Tiessland, freilich oft so, daß eine dominirende Spitze übrig bleibt. Der Cäsarismus.

^{**)} Bu betrachten, nebst andern, die Berufung ber preußischen Provinzialftände 1807; bas Stände-Geses von 1823; der vereinigte preußische

- 1) Nur wo ein an ben öffentlichen Aufgaben sich bethätigenber Mittelstand von einer gewissen Bilbung und Wohlhabenheit vorhanden ist, unabhängig und verständig bei den Wahlen*) sind die Zustände vor Anarchie und Despotismus dauernd geschützt; —
- 2) Freie Staatseinrichtungen mussen beshalb ben erwerbenden Bolfsclassen volkswirthschaftliche Bortheile gewähren, alle Macht und alle Gewalt im Dieuste von Recht und Cultur stehen; Borurtheile, Leidenschaften, Sonderintressen, absolutistisches Gebahren der Majoritäten in Bertretungskörpern schwächen den wohlthätigen Einfluß constitutioneller Einrichtungen und stellen ihren Berth in Frage. Die Parteiregierung muß deshalb diese Fehler vermeiden. Schwierig ist der richtige Weg, welcher deshalb den Nationalitäten in der Selbstverwaltung ein Maß von eigner Freiheit gewähren will**).
- 3) Regelmäßig wiederkehrende Reichs. (Land-) tage oder Barlamente ***) find nöthig, um die Organisation lebendig zu entwickeln, ebenso die Oeffentlichteit der Berhandlungen, nicht minder die Bildung einer gesunden öffentlichen Meinung, beshalb neben einem großen

Landtag 1847 (mit der Herrencurie und Ständecurie); die Berfaffungs: urkunde von 1850, Berfaffungs: Gesetz 1853, 1854, 1855, 1857. In Destreich Reichstrath 26. Febr. 1861, und nach dem Decbr. 1867.

*) Deshalb die sehr verschiednen Systeme des Wahlcensus. In England giebt auf dem Lande ein Grundeinkommen von 131. Thir. aus eignem, 663. aus verpachtetem Besit, in Städten eine Miethe von 663. Thir. das Wahlrecht; in den Niederlanden die Scala von 20—160 Fl. u. s. — (Die historischen Berechtigungen.)

**) Bibermann "die Repräsentativversafsungen" sagt beshalb; "In ben Staaten, die eine Mehrheit von Nationalitäten in sich schließen, ist es boppelt nothwendig, das Brincip communaler und provinzialer Autonomie ober Selbstverwaltung forgfältig zu wahren und möglichst weit auszubehnen, weil in diesen nächsten Kreisen des staatlichen Zusammenlebens den einzelnen Stämmen am ersten die Freiheit, ihre Sprache zu reden und von Leuten ihrer Abstammung regiert zu werden, gewährt werden kann"! — (Also historische Verbände wichtig).

***) Die beste Art ber Zusammensetzung ber beiben Rammern ist nicht allgemein erkannt. Jedes Land hat dabei theils historische, theils politische Motive einwirken lassen. Die englische Pairie hat als Borssechterin von Bolksfreiheiten Berthschätzung gefunden; weit weniger die französische (erbliche 1814 und lebenslängliche 1830). In Belgien, Niederslanden, Portugal, Dänemark, Rorwegen wählt man unter gewissen Borsbedingungen einen Senat, obere Rammer, Lagthing, in der Schweiz bilden Bevollmächtigte der Einzelstaaten den Ständerath u. s. w.

Maß perfönlicher Berfügungsrechte, auch aus politischen Motiven: Preffreiheit, Bereins- und Petitionsrecht des Bolls;

- 4) Als Rechte gehören zur Competenz bieser repräsentativen Körper welche nicht einzelne Stände in ihren Introssen (nach Inftruktionen), sondern das Gesamtwohl zu vertreten haben folgende Besugnisse in mehr oder minder großer Ausbehnung:
- a. ber Antheilnahme an ber Gesetzgebung (mit ber Initiative und nothwendigen Uebereinstimmung ber legislativen Factoren); wobei aber bem Monarchen ein Beto vorbehalten ist:*)
- b. ber Beschränkung ber Minister, baß sie bie Berordnungsgewalt ber Regierung im Sinne ber Gesetze auszuüben**), ihre Contrasignatur und Berwaltungsacte zu rechtsertigen haben; daß ihre Berantwortlichteit auch Ahndung nach sich zu ziehen bermag, indem die Kammern zur Klage (und etwa Urtheil) berechtigt erscheinen***);
- c. das Recht der Bewilligung (ober Berweigerung) von Steuern und Abgaben, das Recht der Rormirung des Etat's der Staatsausgaben, ferner, als nothwendige Ergänzung dazu, das Recht der Controlle über die wirklich vollzogenen Ausgaben, oder der Rechnungslegung der Regierung vor dem Bolksvertretungskörper (den Ständen)+);

^{*)} Nur in Nordamerika und Norwegen hat das Staatsoberhaupt nicht das Beto der Gesetze, nur in Portugal eine beschränkte Initiative, in England wieder kann nur der Minister Gesetzesvorschläge einbringen, welcher selbst Parlamentsmitglied ist. In einigen deutschen Staaten hatten hingegen die Stände nicht das Necht der Initiative, sondern nur die Bitte, wornach die Regierung Gesetzesvorschläge einzubringen veranlaßt werde.

^{**)} Ungarische Gesetzsbestimmungen vom J. 1791 hervorzuheben. Die englische bill of indemnity. Hat das Staatsoberhaupt Maßregeln in Abswesenheit der Bolksvertretung getroffen, so haben seine Minister Indemsnität anzusuchen. Hiemit im Zusammenhang steht das Recht zu "Interpellationen" und hat sich der Rapport, die Fühlung, zwischen Ministerium und Majoritätspartei nothwendig erwiesen.

Abressen, Beschwerben werben ans Ministerium gerichtet; Enquêten zur förmlichen Untersuchung bestimmter Zustände, Commission mit Aufsachen ber Berichterstattung werden niedergesett.

^{***)} Die Berantwortlichkeit kann leicht illusorisch gemacht werben, fie kann aber auch strenge sein. Der englische Minister Graf Strafford wurde hingerichtet, ber frangosische Bolignac in langwierige haft gesett.

^{†)} Das Borrecht, welches hiebei bas gemählte Unterhaus vor ber etwa vorhandnen Pairskammer (Oberhaus, Senat) hat, ist barin begründet, baß es die Mehrzahl ber Steuerträger zu vertreten hat, mährend bas

- 5. bas sogen. Budget-Bewilligungsrecht findet seine Schranken barin, daß niemals die Berwaltung aus Mangel an Mitteln unterbrochen werden barf*);
- 6. bie Regierung hat bas Recht ber Rammerauflosung, Ausschreibung neuer Wahlen:
- 7. die Krone hat die Vertretung nach Außen; doch nimmt die Bolfsvertretung Antheil an der auswärtigen Politit, indem sie hiernach einem Ministerium Vertrauen schenkt, oder nicht;
- 8. als Bürgschaften ber Verfassung waren und find ein Krönungseib in Gebrauch, ober wohl auch das Recht bes Wiberstandes seitens bes Volkes**,) bie Beeibigung ber Beamten und bes Heeres auf bie
- Oberhaus, sei es als conservativer Regulator, ober kraft seiner staatsmännischen Capacitäten, über ber wechselvollen Stimmung der vielleicht
 unlautern Elemente im Repräsentantenkörper dauernde Zwecke im Auge
 behalten sollte; meist jedoch, bei wenig geeigneter Zusammensetzung, als
 Ballast sich geltend macht, oder Sonderpolitik treibt. Das Recht der
 Prüsung ist zuweilen ungleich gehandhabt worden; die französische Regierung verlangte 1853—1861 die Bewilligung der Gesantzisser en bloc;
 in den meisten constitutionellen Staaten werden jedoch Specialbudget's
 ausgestellt, müssen Ueberschreitungen und Ersparnisse nachgewiesen und gerechtsertigt werden. Die napoleonische Decretversügung außerordentlicher
 Credite ist ganz verwerslich. Die Controlle der schwebenden Schuld.
 Oberster Staatsrechnungshos.
- *) In Schweben bleibt, wofern auf einem Reichstage bis zu bessen Schluß kein neues Bubget vereinbart worden, das alte in Kraft. In den Riederlanden unterschied die Berfassung von 1814 zwischen einem ordentlichen Budget, welches jedesmal auf zehn Jahre, und einem außerordentlichen, welches jährlich votirt ward. Nach frühern deutschen Gesehen dursten die Stände die zur Führung eines geordneten Staatshaushaltes nothwendigen Summen nicht versagen und hatten in Ausgaben für Bundeszwecke nichts einzureden, ja einzelne Bersassungen verboten sogar an die Geldebewilligung Bedingungen zu knüpsen. Bismarck erklärte, das Finanzegest gelte, dis es abzeändert werde, folglich blied das alte Budget in Gültigkeit, wenn ein neues nicht konnte vereinbart werden (ehmalige preußische Maxime).
- **) Bergl. die ungarische Rechtsgeschichte mit dem Jus resistendi 1222, selten anerkannt; im Krönungseide (Jnaugurationseide) aufgehoben. Das Recht Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, anerkannten auch die ältesten Freibriese der englischen Könige, seudale Versassungen, so die portugisischen Cortes im Jahre 1670; doch ist gegenwärtig nur jene passive Widerstand gerechtsertigt, welcher den Conslict mit dem Strasgesetz vermeidet. (Die frühre Rolle Deaks u. seiner Vartei in Ungarn mustergiltig; der schließliche Ersolg?).

Berfassing; Niebersetzung eines bleibenden Ausschusses u. dgl.*). Doch bleibt die beste Schutwehr immer die Ueberzengung von der Nothwendigkeit constitutioneller Staatsregierung. — Diese Einsicht zu fördern, ist die europäische Staats und Rechtsgeschichte geeignet, — die Ersahrung einzelner Bölker mag auch sehr verschieden ausgefallen sein**), — die Bolitik verschieden Richtungen nehmen. — (Absolutismus dort erwünscht, wo einseitiges Parteiintresse zahlreiche Minoritäten beherrscht.)

Eigenthumlicher Art find die Organisationen gewesen, welche Republiten***) ober Bunbesstaaten für ersprießlich gehalten haben.

Die beutsche Bunbesacte von 1815 — (nebst Wiener Schlußsacte vom 15. Mai 1820) — war vornehmlich darauf gerichtet, die Ershaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, sowie die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Staaten, serner das legitime Recht ihrer Souveräne zu gewährleisten, schuf aber einen ohnmächtigen Staatskörper sür alle innren Resormen in and wiederhohlten Bersuchen eine neue deutsche Reichsversassung Ishan Reichsverweser vom 12. Juli 1848 bis 20. December 1849; die erbliche Kaiserweser vom 12. Juli 1848 bis 20. December 1849; die erbliche Kaiserwirde am 28. März 1849 der Krone Preußen angetragen; Rumpsparlament in Stuttgart, Oreitönigsbündniß, Unions-Parlament zu Erfurt, Fürstencongreß, Dresdner Ministerialsonsernzen 1850—1851, Frankfurter Fürstencongreß 1863) — nach solchen Bersuchen kam es (1. Juli 1867) zur Constituirung des nordbeutschen Bundes mit einer Gesetzgebungs-Competenz, namentlich

^{*)} B. B. Steuerverweigerung ber Einzelnen, Rlage bei ben Gerichten, Berpflichtung biefer über ben Migbrauch ber Amtsgewalt abzuurtheilen.

^{**)} Vergl. Georg Bait über die Bilbung einer Rolksvertretung und Wilhelm Kosegarten über Bolkswahlen und ihre Wirkungen in Haxthausen "das constitutionelle Princip". Leipzig 1864. II. Theil; Bluntschli "Staatsrecht" und Andre; sowie hierorts den Gegenstand beshandeln die Fachvorlesungen über Statistik, sowie über allgemeines und ungarisches Staatsrecht, was hier nicht weiter berührt werden kann.

^{***)} In der Schweiz hatten die einzelnen Kantonrepubliken ihre besondern Berfassungen — Liberale und Conservative, letzte namentlich in den 7 kathol. Cantonen: Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Luzern. — Der Bundesrath hat den skändigen Sit in Bern, übt die höchste Regierungsgewalt im Namen der Eidgenossenschaft; ihm ist ein Ständerath als Bertreter der einzelnen Kantonalregierungen und ein von allen Kantonen nach Maßgabe der Bolkszahl frei gewählter Nationalsrath zur Seite gegeben. (Reformen.)

^{†)} Siehe Werte über beutsche Rechtsgefch.; vergl. aufre Rechtsgefch.

für vollswirthschaftliche Berkehrsbedurfnisse; bezüglich der Rechtspflege hatte der Bund nur die innre Justiz über seine eignen Angelegenheiten, dann jene seiner außereuropäischen Consuln; bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten konnte nur der Bund Krieg erklären oder Frieden schließen und war allein competent, wenn rein auswärtige Angelegenheiten diplomatische Berhandlung erheischten; dagegen behielten die einzelnen Staaten das Recht zu Bertretungen und Berträgen bezüglich ihrer rein inneru Angelegenheiten. Der Träger der Bundesgewalt (der Executive) sind die verdündeten Monarchen, und Senate gewesen, wobei die Krone Preußen das Präsidium sührte. Der König von Preußen ist als Bundespräsident und Bundesfeldherr nur das Organ der nordbeutschen Regierungen. Der Reichstag war ein andrer Factor dieser Bundesgewalt. Seine Organe sind gewesen:

- 1. Der Bunbebrath, welchen die Regierungen aufstellten, mit 43 Stimmen, wovon 17 auf Preußen entfielen; 22 einen Beschluß fassen konnten. Dieser Bunbebrath bildete sieben Ausschüfse (Ministerien) a. für Landesbeer und Festungen, b. für Seewesen, c. für Zolls und Steuerswesen, d. für Handel und Berkehr, e. für Eisenbahnen, Post und Telegrafen, f. für Justizwesen, g. für Rechnungswesen.
- 2. Das Bundes-Präsibium mit dem Bundeskanzler, unter welchem das Generalpostamt und die General-Direction der Telegrafen bes nordbeutschen Bundes fungirten.
- 3. Der Reich Stag. Derselbe bestand aus einer Deputirtenkammer und wurden seine Mitglieder direct als deutsche Bolksvertreter gewählt (auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter), mit einer Legislaturperiode von drei Jahren, (ohne Diäten, ohne Instructionen).

Diese neue Organisation wurde durch ben Eintritt ber Sübbeutschen 1871 zu einem beutschen Kaiserreiche erweitert, der jüngsten bedentenden Schöpfung der europäischen Staats und Rechtsgeschichte, welche bald darnach den Fortschritt zeigte, daß wichtige Streitfragen einzelner Staaten dem schiedsrichterlichen Spruche Andrer untergestellt worden sind.

Allianzen ber Großmächte werben zur Erhaltung bes Friebens angestrebt; bas Staatsrecht sucht seine Ziele zu erreichen, indem es die Macht und Ordnung guter Berwaltung immer mehr dazu anwendet, Ersolge der Humanität und Wohlfahrt nachzuweisen, welche allein die wahre Freiheit der Staaten begründen.

Schlußbemerkung. Bergl. nebst Mohl Staatsrecht, Bölkerrecht und Politik I. Bb. Tübingen 1860, u. Deffen Geschichte und Literatur ber Staatswissenschaften, sowie "Encyclopädie ber Staatswissenschaften", 2. Aufl.; noch insbesondre Bluntschli Algem. Staatsrecht 4. Aufl. dann Gierke Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien in der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift XXX. 1. Heft 1874 und Mohl Gesch. Phasen des Repräsentatiosystems in Deutschland, daselbst XXVII. 1871. Benj. Constant Cours de politique constitutionelle.. par Ed. Laboulaye. 2. edition Paris 1873; Duvergier de Hauranne histoire du gouvernment parlamentaire en France 1814—1848. III. tom. 2. édit. Paris 1873; neue Werke über Italien von Heinrich, Hermann Reuchlin (neueste Geschichte), und Parlamentsreden, welche häusig diese Fragen und Grundsätz zu erörtern psiegen. (Eine ausgewählte Sammlung derselben nicht vorhanden, aber bibliografisches Bedürfnis.)

Innere Rechtsgeschichte.

II. Privatrecht *).

§. 42. Pribatrechtliche Grundanfchauungen im frühen Mittelalter.

Indem man im frühen Mittelalter die Freiheit zunächst davin sah, daß Jemand nicht der Gewalt eines Herrn unterthan gewesen, sond dern nach solchen Gesetzen lebte, an deren Zustandekemmen und Anwendung in der Rechtspstege er selbst mitthätig sein konnte, war die Chre der Antheil an ständischen Besugnissen, welche man gewöhnlich durch Ebendurt als angeborne und gegenseitige Rechte erworben hatte.

Verlor man die Fähigkeit, durch Berleihung von Lehn Standesrechte zu erlangen, so war dies die Ehrlosigkeit (Lehn-Unfähigkeit); verlor man nur gewisse Standesrechte**), so war dies eine Rechtlosigkeit; gerieth man aber in jenen Zustand, außerhalb der Rechtsordnung leben zu müssen, so war man echtlos geworden. (Echtlosigkeit, Rechtslosigkeit und Ehrbesigkeit, gegensiber von Freiheit, Ehre und Sbendurt).

^{*)} Da bei einem Abrisse nur einige charakteristische Züge bes Mittelsakters hervorgehoben werden können, muß die weitre historische Ausführung den betreffenden Borlesungen über Privat-, Process und Strafrecht überslassen bleiben.

^{**)} Die Rechtlosigkeit konnte sich äußern als Versagung der politischen, der genossenschaftlichen und der gerichtlichen Ehren-Rechte; man verlor das Wehrgeld oder hatte es nur zum Scheine, wie es beispielsweise im Sächs. Und. 45. 9. heißt: Paphen kindere unde die unecht gedoren vuder howis, Spelluten und allen den, die sich zu eygene geden, den gibt man zu duthe den scaden eynis mannis, kempsen und ir kindern blick von eyme campschilde iegen de sunnen. Trene besmen und eyn schere — dube — roube. — Die Rechtlosen dieser Art konnten nicht leicht Urtheiler oder Zeugen sein, noch persönliche Sachvertreter, ja selbst das Recht des Reinigungseides wurde ihnen versagt, geschweige daß sie die Vormundschaft hatten; nach strengstem Rechte hatten Uneheliche kein Erbrecht.

Der freie Mann allein hatte mit ber Wehrhaftigkeit in ber Genossenschaft, in ber Friedensverbürgung durch Familie und Gemeinde,
nach Alter, Beruf und Geschlecht, nach Abels- und nach Stammes-Recht,
die beschützte Gewere an Sachen, die Pflege oder Bormundschaft an
Personen, das Recht der gerichtlichen Handlungen, die Erbfolge und
was ihm sonst sein eigner erworbener Zustand gewährte, damit er sich
Recht schaffte, basselbe fand und ihm folgte.

Das Wehrgeld, die Bugen, die Gerichtsfristen, die Eidesablegung u. dgl. m. hatten Bezug auf solche Standesverhältnisse, die man mit Genossen gleich theilte; — Uebergenossen standen höher, Ungenossen tiefer. Berfönliche Stellung war davon abbangia *).

Die an einen grundherrlichen Haupthof gebundne persönliche Eigensschaft der Unfreien, äußerte sich zunächst in irgend einer Gebundenheit der Hörigen an die Scholle; doch ist die Leibeigenschaft erst spätre Entwicklung, welcher das Recht der Unterthanschaft mit Freizügigskeit und gemessen Diensten nachfolgte, endlich, mit der Grundentlastung, Aushebung dessen, erreicht wurde. In ältester Zeit konnte der Sclave, der Hörige, veräußert, später mit dem Gute verlauft werden, er unterlag dem Gesindezwang, der Erbs und der Heirathsbeschräntung, sowie er zu Abgaben und Diensten verpflichtet gewesen ist. Dafür hatte er die Bormundschaft seines Herrn, Nutznießungen an Leihgütern, in älterer Zeit Befreiung von allgemeiner Bolkss, Heeressund Gerichtssolge, die er auch wohl mit Zinszahlungen lösen mußte.

Bestimmungen und Rechtspflege der grundherrschaftlichen Gewalt gewähren den verschiedenartig gestalteten Rechtsschutz, in welchem Unfreie lebten**).

^{*)} Als bebeutsame beutsche Rechtssprichwörter mit Bezug auf unsfreien Bauerns ober freien Bürger-Stand, auf ehliche freie Geburt u. s. w. zu vergleichen: "Die Luft macht eigen" ober "Die Luft macht frei". — "Bürger und Bauer scheibet nichts benn die Mauer". — "Das Kind folgt ber ärgern Hand". — Dagegen: "Das ehelich geborne Kind behält seines Baters Schild." — "Trittst Du mein Huhn, so wirst Du mein Hahn." — "Welch Kind ist frei und echt, das behält seines Vaters Recht".

^{**)} Aus der bezüglichen Literatur bemerkenswerther: Veuillot le droit de seigneur au moyen age. Paris 1854; Darest de Chavanne histoire des classes agricoles en France. Paris 1854; Bonnemère histoire des paysans 1200—1850. Paris. 2 Bb. 1856. S. Sugenheim Gesch. der Aushebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. Peterseburg 1864.

Die Rechtsschigkeit und die Handlungskähigkeit sind zugleich von Altersstußen abhängig gewesen. Mit dem stebenten Jahre konnte bereits eine Zurechnungskähigkeit der Kinder beginnen, mit dem vierzehnten die Eidesfähigkeit, oft sogar nicht dem dreizehnten die Lehnsmündigkeit, mit dem 18. Jahre die Zeugenfähigkeit, oft auch (so nach dem Schwabenspiegel) die Botijährigkeit, welche andre Rechtsquellen auf das 21. (später römischrechtlich auf das 24.) Lebensjahr festsetzen oder auf zwanzig Jahre und den Gerichtstermin von ein Jahr, sechs Wochen und drei Tagen. In diesem Alter war man nach deutschem Rechte "zu seinen Tagen" gekommen, mit GD Jahren "über seine Tage". Diesennach dauerte die volle Rechtsschigkeit eines lange lebenden freien Mannes vierzig Jahre.

"Zu seinen Jahren" war man aber bereits mit 14 Jahren gekommen, mit 25 zur Bormundschaftsführung. — Biele andre Bestimmungen über die Persönlichkeit, über die Rechte nach, Geburt, Geschlecht, Alter, siber Todeserklärung, Berschollenheit, über Rechte des Abels-, des Bürger- und des Bauernstandes, auf dieser ersten Grundlage weiter, nach Landes-Rechten oft mehrgestaltig, entwickelt; — hald römisch-rechtliche Ansschauungen vom Einsluße.

Aus ber reichen Literatur über Brivatrucht beben wir besonbers bie Merte von Mittermaver, Kraut, Gerber, Bluntidlie Dabn und Stobbe bervor: wozu die abnlichen Werte andrer Nationen binzugenommen. welche biefen Gegenstand so behandeln, daß weitre Anführung hier nicht thunlich ift. - (Siehe bie betreffenden Literatur : Daten in ben Anfangs: varagraphen; und befonders ben Anhang in Holgenborff's Encyclopabie 2. Aufl. S. 987 "Ueberficht über bas in Deutschland geltenbe particulare Brivatrecht);" bazu Beitschriften, wie Gerber u. Ihering "Sahrbucher für bie Dogmatit bes heutigen römischen u. beutschen Brivatrechts" feit 1856 u. f.; Better-Muther Sahrb. bes gemeinen beutschen Rechts. Leipzig 1857-1863 u. a. m. Bon Specialwerten unter vielen hier bebeutsamer: Stemann C. v. Gefch. bes öffentlichen und Privatrechts bes Herzogthums Schleswig. 2 Thle. Rovenhagen 1866; Lang Sandb. ber im Königreich Würtemberg geltenden Personen ., Familien = und Bormundicaftsrechte. Ellwangen 1871; Siebenhaar Commentar jum bürgerlichen (fachl.) Gefetbuche. Neue Ausgabe ber 2. Aufl. Leipzig 1872 u. a.

9. 43. Die Che: und ihre Rechtsfolgen ..

Die She, owa, als förmliches Bundniß von Mann und Frau zur Begründung einer Geschlechts-Genoffenschaft abgeschlossen, geschah bei vielen Bölkern durch eine Art Frankauf d. h. durch die Erwerdung jenes Schutzrechtes mittels Zahlung — etwa des Wehrgeldes der Braut (ober eines Schein-

preises, aber eines kunkalischen Preises, wie in Schnaben burch sieben Handschube); — welches Schutzrecht (mundinn) ber bieberige Bormund (Bater, Bruber, Ohm) auszuliben berechtigt gewesen war ?). —

Deshald heißt auch im beutschen der Bräutigam "Beschitzer der Braut" (dernkisomo); er empfing wit der linglichung eines Schwertes (copula prosinetus) diese eheherrliche Gewalt, die Braut aber merkamte etwa symbolisch durch den Dwantring (annulus protii) die eheherrliche Gewalt ihres Gatten **). Die besverseitige Borwandtschaft bildete eine neue zur Friedmewerblingung sich eignende Franndschaft, welche das neue Berhältuig zu halten eidlich gespete (Sidan, Schwiegervater, Schwanger u. s. w.). Ein Wahl pflegte die Bermählung dem Angehenken der Obellnehmenden zu empfehlen.

Der wirkliche Bollzug der Che (comendatus) machte sie rechtsbeständigs); der Kirchgaug, die Erzusung, anfänglich nicht Ersorderieß; der vordringende kanonistlische Grundsat; avonsonsus facit nuptiat"; endlich nach dem Ersbentiner Concil das Gawament der unauflöstlichen Che; dazegen erkennt die Resormation viesen Charatter nicht au, beseitigt einige lanonische Sherhindernisse und läßt Chetrennungsgründe zu. — (Die Civisha.)

Die Braut erhielt wohl von ihren Eltern eine heirathsausstattung ††); ihr selbst wurden gewöhlich eine dos, datelitäum, Schenkung für den Todosfall des Mannes, gewionet, oder ein Witshum bestellt; ebenso könnut

**) Rechtssprichwort: "It ber Finger beringt, so ist bie Jungfer bebingt." Sie war in capillis" im freien Saar, als Frau aber "unter ber

Saube". (Saube, abbo, obba, bonnet),

14) Die Mitgift, des Bestreut (phadexphium), des "filiam ordinare" u. s. w.

^{*)} Davon mochte öfters !!. der Frau selbst, !. ihren Anverwandten zukammen. Ueber reipus, adezing u. a. m. i. deutsches Recht, besonders Böpfl deutsche Rechtsgeschichte 4. Aust. Braunschweig 1872. III. Seite 6. Das Pretium, scat (Schah), truweschat, Mahlschah, wittemon, see englisch, wallisch angobr, langobardisch meta (Miethe), angelsächsisch sosterlean Kostgeld u. del. m.

⁺⁾ Das Rechtssprichwort: "It das Bett beschritten, ist das Recht erstritten" und "Ist die Dece über den Kopf, so sind die Sheleute gleich." — Ehre obne Becladung, oben nur vor Zeugen, erhalten sich besonders in England und Schottland, so das Borrecht der Pfaretriche was Mest, St. Beides — heintliche Shen — und vor dem Srobschnied (Zeugen) won Chroma Cryan.

sehr häusig eine Morgengabe (pretium virginitatis) vor*). Was ihr sonst im Wittwenstand als Boraus, praecipuum, dos legitima, als Leiszucht, gebühren mochte, ihre Stellung im Erbrecht wie eine Tochter des Hauses, oder wie eine Miterwerberin des Bermögens, sind einzelrechtlich sehr verschieden; doch hängt Vieles von Standesrechten ab und wird nach der Reception des Römischen Rechts neu geregelt**).

Die Unehe', d. h. eine Heirath ohne vollsmäßigen Fraukauf, welcher allein Familienblinduiß mit der "Freundschaft" und Erbrechte bespründete, war, — ähnlich wie das römische Concubinat — nicht verboten, aber beschränkte gewöhnlich Frau und Kinder auf gewisse zu Lebzeiten des Baters (Gatten) geschehte Schenkungen; denn, ohne besondre Festsehung des Baters, waren als Leibeserben und als durch das Necht geschützte Wittwe, nur die ehelich Berbundnen angesehn.

Während fcon Tacitus die fast driftlich ju nennende Anschauung ben Germanen gufchreibt, daß die Che "einen Leib und eine Geele" ausmache (unum corpus, unamque vitam), und hinzusett: "severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli Barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non ex libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur" geftatten bereits bie altesten Bolkerechte Chetrennungen in driftlicher Beit, besonders leicht bei ben Franken, ichwerer bei andern germanischen Stämmen. In Burgund verfiel bie Frau ber Tobesftrafe, wenn fie ben Mann aufgab, er aber tonnte fie verftogen megen Chebruch. Giftmifderei, Berftorung ber Graber, oder wenn er ihr alles Bermogen überließ. Bei ben Allemannen gablte ber Mann, welcher feine Frau verläßt, eine Gelbbuge; ebenfo nebft hoherer Gelbbute mar auch bei ben Baieen bie Scheibuna bei Gebruch gulaffig. Rach weitgothifdem Gefebe tonnte bie Rrau bie Scheibung verlangen, wenn ber Mann Sobomie getrieben ober fie jum Chebruch verleiten will; ber Mann, im Falle bes Chebruchs ber Frau, und

^{*)} Die drei Goben von pretium, dos und Morgengabe in den leges Walliae so erstärt: Triptex est pudor puellae: primus cum pater suus ea praesente dixerit se illam viro dedisse; secundus cum viri lectum intraverit, tertius cum a lecto surgens inter homines venerit et ideo pro prime datur amwadyr (amobragium), pro secundo cowillh (antipherna) pro tercio egwedi (dos), si relicta fuerit. — (Das ungarische Recht?)

^{**)} Zu hieher gehörigen Werken noch zu bemerken; Weinhold bie beutschen Frauen im Mittelakter und Laboulaye Ed. Recherches sur la condition civile et politique des semmes depuis les Romains jusqu'à nos jours. Paris 1843 u. s. — Werke über Culturgeschichte.

burften sie wieder heirathen. Nach den Capitularien ist zwar die Unauflösdarkeit der She anerkannt, aber dennoch Trennung mit Wiederverehelichung gestattet dei Shebruch, Lebensnachstellung, Nichtnachfolge der Frau; und auch der Frau (welche dann den Kloster-Schleier nehmen sollte) für den Fall, als der andre Theil aussätzig ist. In ähnlicher Weise auch in andern Ländern Recht und Sitte. Bergl. Friedberg She und Gheschließung im deutschen Mittelalter (in England und Schottland). Berlin 1864.

Das bei Standesungleichheit vorkommende Concubinat konnte (morganatisch) mit persönlicher Ehre und Morgengabeberechtigung)*) als Heirath abgeschlossen werden, hatte aber nicht Erbsvlgen wie die Che nach Bolksrecht.

(Tribentiner Concil 24 Bessio. — Beltliche Gesetzgebung. — Civilehe in der Reuzeit.)

Hieher einschlägig die Rirchenrechts-Literatur. Vergl. auch mein "Protestantisches Kirchenrecht". Hermannstadt 1871; ebenso Spezialwerke bedeutsamen Inhalts, so H. Escher Rechtsverhältnisse, Einstuß und Sitten der Frauen (in der Schweiz). Aarau 1871 (nur 76 Seiten); Werke von Weinhold, Scherr, Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des semmes; für ältre Zeit auch Lechy's Sittengeschichte u. Andere.

\$. 44. Chelige Guterrecte.

Im europäischen Rechtsleben kommen zumeist folgende brei Spsteme mit mannichsachen Nebengestaltungen vor; das Shstem der Gütereinheit, wo das Vermögen beider Gatten, innerlich und für den Todesfall unterschieden, nach Außen jedoch während der She ungezweit erscheint, unter

^{*)} Das Wort morgan als celtisch in der Bezeichnung von "illuster."? —

Ein Beispiel strengsten Rechtes bei nicht standesmäßig freier She in Lex Ripuar. 58. c. 18: "Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta suerit et parentes ejus hoc traducere voluerint, offeratur ei a Rege seu Comite spata et conucula. Quodsi spatum acceperit, servum intersiciat, si autem conuculam, in servitio perseveret" u. bgl. m. Die Anverwandten konnten auch für die an einen Unstreien verheirathete Frau vom Grundherrn securitas und sür deren Kinder agnatio erwirken d. h. Zusicherung freien Standes; die Urkunde darüber hieß: carta conculcaturia, conculcationis seu triscadina (Treuschaft verbürgende, Beilager zusichernde), c. agnationis. Beispiele besonders dei Roziere rocueil général

ber Berwaltung bes Mannes*), bas Shstem ber allgemeinen ober ber besondern Gütergemeinschaft; und das mehr römisch-rechtliche, sogen. Dotalshstem, wo die Güter beider Gatten der Substanz nach getrennt sind, dem Manne jedoch in der Regel die Nutznießung der Früchte wäherend der Ehe zu Gunsten der Haushaltung zufällt, ohne Rechnungssverbindlichkeit. —

Mit Beziehung hierauf und auf bas Erbrecht unterscheiben versichiebne Rechtsquellen:

- 1. bie Rechte bes Mannes;
- 2. bas Wittwengerabe;
- 3. bie Errungenschaft bes mabrend ber Erbe erworbenen Bermögens;
- 4. die Bestimmung über die Dos, welche der Frau für den Wittwenstand bestellt wird (dotalitium); über die Morgengabe**); über den Mustheil.:
 - 5. bas Erbrecht bes überlebenben Chegatten; u. a. m. ***).

So wird bei der Abtheilung, nach dem dreißigsten, in deutschen Rechten behandelt: a. der Mustheil als Hofspeise, b. Heergeräthe, c. Morgengabe, d. Gerade als weibliches Geräthe, e) das Erbe und f. die Leidzucht der Bittwe.

Es kommen weiters die Hauptfragen vor, ob und wie:

^{*)} Der Mann wie ein eigenberechtigter Herr ber Wirthschaft, maitre, bail, mainbour. Ungarisch ebenfalls ur Herr geheißen. — ("Mann und Beib haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib").

^{**)} Der Ausbruck "matrimonium ad morganaticam vel ad legem salicam."!?

^{***)} Db die fahrende Habe ber Frau "an Eigen und Erbe" gelegt sei, war hiebei von Bebeutung.

Nach bem Sachsenspiegel bekömmt die Frau: 1) ihr Heirathsgut wieder, sobann 2) die Morgengabe, die 3) gesetliche Leibzucht, 4) Mustheil und 5) alles Grabe. Nach dem Schwabenspiegel nimmt die Frau vorerst ihr liegendes Gut, die Heinsteuer, die Widerlage und Morgengabe und theilt die fahrende Habe mit den unausgesteuerten Kindern zur Hälfte; ohne solche Kinder gebührt die fahrende Habe ihr ganz. —

Nach ripuarischem (und burgundischem) Gesetze: "mulier si virum supervixerit tertiam partem de omni re, quam simul colloboraverint, sidi studeat evindicare", 1. Gigenthums: nicht Erdent an der gemeinssamen Eroberung oder 1. den Kindern, 1. der Frauentheil, oder longobardisch nur 1. ostfälisch nichts. —

a. bie Berficherung bes Frauengutes burch ben Mann erfolgt fet?

b. die Vermögensverwaltung dem Gatten zufomme? ob

c. Borzugsrechte vor andern Glänbigern die Chegatten im Concurfe haben? — ob es stillschweigende Pfandrechte in dieser Beziehung gabe?

d. ob bei bem "Spargut" ber Frau, ber Gatte als ihr Manbatar erscheine, ober

s. bei "Sonbergut" ber Frau, biese selbst Berwalterin ihres Bermögens sei*)?

f. ob und wie eine Wiberlage als contrados bestellt worden sei? u. beral. m.

(Boraus, statutarische Portion? u. a. **) Stammrechte? die Wehrsgeldbezugsberechtigung und Stellvertretung des Mannes; sein Züchtigungsstett der Frau.) ***)

Hauptwerke: Gerber Erörtrungen von ehelichen Güterrechten. Leipzig 1869. Mandry gemeines Familiengüterrecht. Tübingen 1871; Schroeder Geschichte des ehelichen Güterrechts. Stettin seit 1863; Erdemann Güterrecht der Chegatten nach dem Provinzialrecht Live, Esthund Eurlands. Dorpat 1872 u. a., so: d'Olivecrona précis historique de l'origine et du développement de la communauté des diens entre époux. Paris 1866; und Olivecrona Om makars gistoratt i do. Upsala 1868 (legale und conventionelle Gütergemeinschaft im schwedischen Rechte); serner Martix eheliches Güterrecht (nach Sachsenspiegel und verwandten Rechtsquellen.) Leipzig 1867; Ginoulhac histoire de regime dotal et de la communauté en France. Agricola Alfr. Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächs. ehelichen Güterrechts. Gotha 1869—72. Im Einzelnen bemerkenswerth: Hed Pommerisches Cüterrecht. Gießen (lübisches). Stettin 1864; Landhaas fränk. eheliches Güterrecht. Gießen

^{***)} Gegen benselben konnten übrigens Anverwandte der Frau als campiones auftreten. Er verlor nach einigen Rechten bei "male tractare" der Frau das eheherrliche Mundium; durfte beispielsweise nach longobardischem Rechte nicht die Frau eine Here heißen, "si eam strigam, quod est mascam clamaverit"; war zu Bußzahlungen verantwortlich; aber meistens zur Töbtung der ehebrecherischen Frau ermäcktigt.



٠

^{*)} Bei dem zugebrachten Frauengute ift die Fahrhabe von dem eigentlichen "Heirathsgut" zu unterscheiden. Dies letzte sollte im Capitalbestand erhalten bleiben; denn ein Weibergut soll nicht schwinden noch wachsen." —

^{**)} Kehrte die Frau vom Grabe nicht ins Haus zurud, ober warf ben Schlüffel auf das Grab des hingeschiednen Chemannes, so war es häufige Rechtsanschauung, daß sie hiedurch der "Schuldpflichtigkeit" nach ihrem Manne entaina.

1866; vergl. meine "Siebenbürgische Rechtsgeschichte". zweite Auflage. II. Bb. 1868. Seite 219 und meine Statuta jurium municip. Saxonum in Transsilvania. Hermannstadt 1853, sowie Ausgabe von 1856 betreffd. Orts; dann Bode Gem. eheliches Gitter: u. Erbrecht. 2 Bde. Nördlingen 1873; ferner Rau Jul. Handb. des bairischen ehel. Gitter: und Erbrechts von 1756 in seiner heutigen Gestaltung. München 1864; Schwarz Gütergemeinschaft der Gatten nach fränkischem Acchte. Erlangen 1853; dazu Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik des Rechts von Gerber u. Ihering 1857. I. S. 239—272 u. a.

§. 45. Bormundianft, Aboption und Legitimation.

Die Pflege der nicht Wehrhaften und häufig damit verbunden die nicht zur Rechnungslegung verpflichtete Bermögensverwaltung war ursprünglich umsomehr ein Recht der nächsten männlichen Anverwandten als diese ohnehin an dem Familieneigenthum der nicht Wehrhaften (also auch der Frauen) nähre Erbrechte hatten; — später ändert sich diese Bormundschaft (Tutel, Curatel) zu einer Pflicht der Obsorge unter der Ueberwachung einer Obervormundschaft mit der Verpflichtung zur Rechnungslegung und mit einer etwa gesetzlich zugemessnen Entsohnung. Lehnt man die Pflicht ab, konnte Versust des Erbrechts, nach dem Unmindigen, nachsolgen.

Hauptwerke: Kraut Bormundschaft. Göttingen III. Bb. 1835—1859 und Rive Pormundschaft im Rechte der Germanen. II. Bbe. Braunschweig 1852. 1862; dann Königswarter histoire de l'organisation de la famille en Françe depuis les temps les plus reculés jusq' à nos jours. Paris 1851.

Der "arcweniger" Vormund, ber Untreue verdächtige und ber palement ber Untreu überwiesne Vormund, welcher über "rugen" abgesetzt wurde. —

(Tutela dativa und tutela pactitia.) Reichspolizeiordnung vom J. 1548 Titel 31. Gestaltungen mit Einfluß ber fremben recipirten Rechte. Endlich auch hier einzubeziehen: Agricola die Gewere zu rechter Bormundschaft als Princip des Sächsischen ehelichen Güterrechts. Gotha 1872.

Die Aboption, welche nach römischem und modernem Rechte jene Kindesannahme ersetzt, welche bezeichnet wird als "adoptio imitatur naturam" und des halb eine entsprechende Altersverschiedenheit gesordert wird — war nach dem Rechte des Mittelalters entweder eine Form der Erbeinsetzung (ein adoptare in haereditatem), oder eine Form der Bormundschaft, um sich selbst in Pflege zu übergeben. Beide Formen mehr nach der Rechtsnatur von Berträgen über Bermögensveräußerungen aufsgesast, als nach den Ersordernissen eines einseitigen Willensactes, deshalb

im langobarbischen gwirethinx biese Aboption, gleich ber libertatis donatio mit Zustimmung der nächsten Anverwandten als Erbvertrag, erfolgte.

Die Legitimation (Rechtserweisung) hat bezüglich der eignen unehlich erzeugten Kinder eine gleiche Wirkung auf das Erbrecht wie die Aboption; im Allgemeinen aber gilt bald der römische Rechtsgrundsat der legitimatio per subsequens matrimonium, mit Zustimmung der nächsten Erben auch jener der legitimatio per rescriptum principis, indessen im Lehnrechte die später legitim gebornen Kinder das Borzugsrecht vor den legitimirten Brüdern.

Formen mit Schilbübergabe, ober Darreichung andrer Symbole, mit dreitägigem Gastmahl, vor Zeugen, in der Kirche bei der Trauung der Eltern mit den Mantels oder Gürtelkindern u. dgl. m. verschieden in Recht und Sitte, aber ähnlichen Charakters; ferner ist auch die legitimatio gratia papae meist nur eine Form zur Behebung des Mackels der unsehelichen Geburt, wobei jedoch das natürliche Kind doch selten ein Erbrecht nach dem Vater erhielt, denn l'enfant naturel n'a point de famille.

(Kanonisches Recht. Innocenz Ill. 1213.)

5. 46. Das Erbrecht.

Während im römischen Rechte die Berson über ein volles Eigenthum verfügt und beshalb bie testamentarische Ginsetzung eines Erben zur Rachfolge in bas Ganze ober in eine Quote Grundregel ift, welche burch bas Repräsentationerecht ber Erben nach bem Berufnen weiter zur successio in stirpem erganzt wird - hat bas Mittelalter ben Grundbesits mehr für eine jolche Amtsführung angesehn, wo alle Anverwandten Gewere ausüben und beshalb Familienerbfolge Regel fein muffe, welche burch bie Berechtigung ber Verwandten nach ber Nähe bes Grabes als eine successio in capita aufzutreten bestimmt ift. Die juriftische Berson bes Erblaffers wird nicht fortgesett; beshalb war das beneficium inventarii, die förmliche Antretung ber Erbschaft burch Erbserklarung, nicht nothwendig, benn "ber Tobte erbt ben Lebenbigen; le mort saisit le vif". -(Schulben waren meift perfonliche ober Sachen bafur verhaftet, ober konnte nur fahrende Sabe belaftet werben.) Man hatte Raberrechte, bie man auch zu Lebzeiten bes Erblaffers als Bortaufs = und Retractrecht geltenb machen konnte *). ---

^{*)} Bergl. meine "Siebenbürg. Rechtsgeschichte". 2. Aufl. II. Band. 1868. Seite 101 und 314.

Es galten besonders zwei fich felbft nabe verwandte Rechtsanschau-Rach ber erften ift bie Familie gur Erbfolge berufen, bas beift alle jene gur nächften Bermanbichaft (Sippicaft), Bausgemeinschaft, gerechneten Anverwandten (Grofvater, Bater, Brüber, Rinber, Dbeime, Reffen, fetten auch Geschwifterfinder), welche gemeinsame Gewere ausüben *). nach ber anbern Rechtsanschauung macht man sogleich Classen und zwar fo, daß eine die andre völlig ausschließt, in der Claffe selbst aber ber nahre Grad ben entferntern verhindert, zur Erbfolge zu gelangen. Classen sind: 1. die Nachkommen, 2. die Ahnen ober Ascendenten, 3. die Magichaft ber Collateralen. In ber erften Classe ber Descendenten fömmt jedoch frühe schon ben Enkeln bas Repräsentationsrecht nach ihren verstorbenen Eltern zu, fo daß fie, mit bem Obeim (als Sobn), bem Großvater succediren burften, besonders anerkannt burch ein Gottesurtbeil mittels Zweitampf, welches unter Raifer Otto I. bas Erbrecht ber Enkel ficherstellte. - (Eigenthümliche Gestaltungen ber sogenannten Barantelenerbfolge und ber Individualsuccession) **).

Folgten blos Neffen und Nichten einem Ohetme ober einer Tante nach, so ist es seit bem 16. Jahrhundert Grundsat, daß diese Geschwisterskinder in stirpem zur Erbfolge gelangen; steht aber in der gemeinsamen Barentel ein Oheim (Tante) dem Erblasser dem Grade nach näher, so ist ihre Ausschließung häufige Regel; denn "je näher der Sippe, desto näher dem Erbe" und "der nächste am Blut, der Erste zum Gut"***).

Teftamentarische Erbfolge kam anfänglich (im Mittelalter) selten vor, benn was bas bentsche Rechtssprichwort besagt, war Grundanschauung:

^{*)} Schon im 6. Jahrhundert (Pabst Gregor I. Zeiten) ist bezeugt, daß vollbürtige Geschwifter (die erste Parentel), als auch im ersten Grabe, verwandt angesehen worden sind.

^{**)} Wenn im Lehnrechte die Ascendenten des ersten Erwerbers ausgeschlossen erscheinen und nur seine Nachkommen berusen sind — (die ungarischen Theilungsverwandten in das avitische Gut) — wenn in England ein Grundsatz galt: "nemo ejusdem tenementi simul potest esse haeres et "dominus. — wenn Primogeniturordnungen, Repräsentationszechte u. dgl. m. vorkommen, Unterschied zwischen paterna, materna, acquisita bona, wenn in fahrende Habe keine Intestaterbsolge geregelt ist u. s. w., so gehört alles bieses in die Specialrechtsgeschichte einzelner Länder.

^{***)} Der lette Anverwandte steht als filius trinepotis nach Pabst Alexander II. causa 35. qu. 5. can. 2 vom J. 1056 im siebenten Gliede (nagelmage), womit die Anverwandschaft endigt.

"Gott nicht ber Mensch macht die Erben" — "War will wohl und seelig sterben, ber laß sein Gut ben rechten Erben" "Wenn's Lind geboren ist, ist das Testament schon gemacht"; wer andrerseits: "Auf Allzwiel und Zwerge stirbt weder Lehn, noch Erbe" und im Fendalrecht: "Mutus, surdus, coesus, claudus, feudum non retingbit".

Errichtete man gleichwohl Testamente, so waren dies, sowie Verträge und Schenkungen auf den Todesfall, Erdgedinge, Erdgemächte, welche zugleich das Wesen der Vermächtrisse in sich schloßen. In der Regel durch gerichtliche Auflassung vorgenommen, oder durch Gesolusig von Gericht, oder durch Erklärung vor Gericht, oder durch öffentlich beglaubigte Urkunde, waren solche Bermächenisse einseltig unwiderrufliche Schenkungen, unter all jenen Förmlichkeiten und Einspruchsberechtigungen, welche bei Beräußerungen vorkommen konnten.

Die Kirche begünstigte die Testamentserrichtungen, zumeist deshalb um Almosen- und Seclenmessenbeiträge zu erhalten, wosikr sie das "Seelen- heil" im Himmel assecurirte. Die Bergebungen mittels Tranhänder, Salmänner, Erbverdrüderungen, Fideicommisse, kommen frühe vor; hernach mit dem Bordringen wes rönnischen Rechts, die Pflichttheilsberech- tigung der Notherban, die Collation der Borempfänge in dal. m.

Bei der Erhichaftstheilung bildete die Verlassenschoft keineswegs ein Ganzes, desseu ses möglichst: gleiche Onoten (atwa durch Berkauf unter dem Hammer) erzielen lassen sollte, sondern gewisse Gegenstände wurden als Voraus den Räherberechtigten ersolgt, andre gingen nur auf das weibliche Geschlecht (die Niktelgerade), oder nur auf das männliche Geschlecht (heergewette oder nur statt dessen ein Schwert als Voraus zum Totleide), oder vorzugsweise nur auf die Sohne (so das väterliche Ansiedel, der ererbte Grundbesitz), oder ungleich auf Enkel und Töchter (3. B. nach dem Großvater männliche Enkel 3/4, ihre Tanten als Töchter des Erblassers nur 1/4) u. dgl. m.

Dabei bemerkenswerth Rechtssprichwörter, wie "Der Aeltre theilt, ber Jüngre tiest" — "Schulben sind ber nächste Erbe" — "Die nächste Niftel erbt bie Gerabe", — "Rahrung ift kein Erbe" u. a. m.*).

^{*)} Während für die Bermögensauseinandersetungen bei beerbter She in den süddeutschen Rechten regelmäßig das einheitliche Princip der reinen Berfangenheit mit dem Theilrechte und der gesetzlichen Einkindschaft zu finden ist, sondern andre Rechte die Fälle in verschiedner Art; so franklich

Desonbre Bestimmungen regelten Kliesungsrechte, so bes stüngstent Sohnes, bann Einrichtungen bes Majorats, Sentorats, Juniorats, Erbberechtigungen aus bem Einkindschaftsvertrage; — ben Heimfall (Cabucität als Erblosigkeit, Devolution als Aussterben ber Erben zur Lehnfolge) u. bgl. m. *).

Ueber Absonderung (Mutschierung), Verfangenschaft, Schooffall und communio bonorum prorogata mannichsach verschiednes Recht **). —

8. 47. Die Gewere (Saisine) und bas Eigenthum.

Die Gewere, Gowore, sainine, ist ein Necht zur Sachenherrschaft, warin ber Anspruch liegt, bas Object inne zu haben und zu vertheidigen; es auch bei Andern als eignen Besitz zu versolgen, dasselbe zu gebrauchen

in drei Hormen: a. Alleinerbrecht des überledenden Shegatten, b. dasselhe eingeschränkt auf Mobilien und errungene Liegenschaften, dann Leibzucht an übrigen Jmmobilien, c. Alleinerbrecht an der Fahrhabe und Leibzucht an Liegenschaften u. s. w.

- *) Aehnlich gestaltete sich auch slavischen Recht, wo Liegenschaften als diedina, Fahrhabe als imjeni, lmusenzevo, vorsommen und ein Unterschied swischen Strögütern der Familie diedicztva, bastina, otosine und den eignen genscht wird, welche dierszawa genannt werden. Die besonders erwordnen beißen szminva, dogovor; für herrschaftliche Rutznießungen zahlte der Bauer Früchte obrok oder Zinse urok. Bergl. Hube Geschichtl. Darstellung der Erkschgerechte der Slaven. Deutsch von Zsudanski. Posen 1836; im Allgemeinen Jirecek das Recht in Böhmen und Mähren. Brag 1866. (Slovanské právo v Cechách a na Morave 1863) u. a.
- **) Aus ber reichen Literatur mit Hinweisung auf die in ben Anstangs-Paragraphen erwähnten rechtsgeschichtlichen Hauptwerke noch hervorzuheben: Wasserschleben Princip der Erbenfolge nach den altern deutschen und verwandten Rechten. Leipzig 1870; Heinrich Siegel das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Wittelalters. Heidelberg 1853 u. a. m. (Siehe Daten in obdezognen Werken und in Holhendorff's Encyclopädie). Im einzelnen besonders demerkendwerth: Lewis Succession der Erben in die Oddigationen des Erblussers. Berlin 1864 n. Helfferich "Erdacker". Reipzig 1866. Costa Entwicklung der deutschen Familiensstdeicommisse. München 1864. Dazu Drewes heutige Recht der Erbgüter in Beziehung der testamenti sactio. Hamburg 1844 n. n. (Daten in weiner deutschen Rechtsgesch. A. Ausgabe, Wien 1868 Seite 138 u. 139

und zu vererben. Es umfaßt daher die Goword zugleich die Besugnisse der Sachwaltung von Gericht; doch ist das nähre Recht zum Beweise, zur Gewährung von Fristen und zum Gutsrechte, davon abhängig, wer und wie Jemand vor andern eine bessere an der Sache habe*).

Die schwächste Gewere hatte berjenige, welcher ohne Titel bes Erwerbs die Sache in Gewahrsam hielt, doch sollte auch dieser nicht gewaltsam entwert werden. Eine besser selbst ohne körperliche Innehabung konnte der Besitzer und sein Rechtsnachfolger behaupten (die leibliche, saisine de kait mit dem Besitze, und die juristisch gedachte ideelle, saisine de droit); hatte der Besitzer zugleich den Titel der gericktlichen Aussalfung (Bertrag, ursale, desinitiva traditio), der Zuweisung durch den Richter, oder den Titel des Erbrechts, so war diese titulirte Gewere die Beste, verstärkt gegen fremden Auspruch noch durch die Erstung, welche eigentlich zumächst darin bestand, daß der Andre processung als Folge der passiven Berjährung).

Das unbewegliche Eigenthum war im Mittelalter gewöhnlich nach brei Richtungen verschieben. Es war entweder ein genoffenschaftliches burch Gemeindes oder Familien-Anspruch gebundnes — (Flurzwang; Märkergut**); aviatisches Erbgut) — oder ein freies (Eigen, Loteigen, Echtwort; allodiale Erbschaft; terra salica) — oder endlich es war ein

u. a. D.). Heinr. Brunner das anglo-normannische Erbfolgesoftem. Leipzig 1869. Gaupp in Germanist. Abhandlungen. Breslau 1858. Für neure Zeit bedeutsamer Plitt Lübed'sches Erbrecht (von 1862) 2. Ausl. Weimar 1872 u. a., sowie Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. 4 Bbe. Berlin 1824, Stuttgart 1835.

^{*)} Wer bei Liegenschaften in der rechten Gewere von Jahr und Tag, bei sahrender habe in der rechten Gewere von 3 Tagen — (nach beutschem Rechte) — saß, oder wer die Sache ererbt oder gerichtlich erstritten hatte, war gegen die klägerische Behauptung des unredlichen Besties so sehr geschützt, daß er vor seinem Gegner zum Beweise des bestern Rechtes zugelassen wurde und also fast immer der Anspruchsnehmer Gesahr lief, als Friedensstörer straffällig zu werden. Das Selbbrittschwören (intertiare), daß die Sache sein gehöre, ist hiebei vorzüglicher Beweis gewesen.

^{**)} Biese als Anweisung eines (wechselnben) Beibeplates. Bei Tacitus: Quoties bella non ineunt, non multum venatibus plus per otium transigunt, delegata domus et penatium et agrorum cura seminis senibusque et insirmissimo cuique ex samilia; dann "Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quae mox inter se juxta dignationem partiuntur". (Flurawang treibt viele Deutsche in die Frembe.)

abgeleitetes aus dem Lehnrechte (Leihe, commondatum, benesicium — mit oder ohne Zins? — precarium; praestaria; feudum.)

Hieran lag zugleich mannichsacher Unterschieb von Allobium*) von Ober- und Rutungseigenthum; von Hof- und Markgütern, Saalhof, Latenhof u. s. w. (Die Mark als Shire, Eva, Aue, Bant, Panz, Gorsid, Alm, Almend, und berlei mehr in verschiednen Sprachen. Die Oreifelberwirthschaft; die Benützung von Wald, Wasser und Weibe.)

Die flavifden Bauscommunionen **).

Die öffentlichen Beziehungen ber Stände waren hiemit verknüpft. Freie und grundherrliche Gerechtsame an Grund und Boden gewährten zugleich politische Besugnisse, nach Umständen eigne Gerichtsbarkeit (Immunität, Landeshoheit) und gewisse Regalien, welche als die höchste Potenz der Gewere erschienen. Die Stufen der Sachenherrschaft verbinden mithin in der Basis des Processechtes und in der Spize der Regalität (aussschließlicher Zwangsrechte aus königlicher Berleihung) das Privats und das

*) Französisch franc alleu — Neber die Feubalgüter vergl. auch Secretan Ed. Essai sur la feodalité. Lausanne 1858, wo es gleich ansfangs heißt: "La féodolaté peut être envisagée comme une époque historique, comme un système ou un corps d'institutions juridiques, comme une mode d'organisation sociale. Le mot féodalsité reveille simultanément dans l'esprit ces divers sens, qui rentrent jusqu'à un certain point les uns dans les autres, se définissent instinctivement les uns par les autres, mais qu'il faut pourtant distinguer, si l'on veut être clair."

Dazu noch die Ministerialität, frühres und spätres Benesicialwesen u. dgl. m.; (Werke von Wait, Roth; u. Schele Freiherr, über die Freiheit und Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters. Franksurt 1868. Neben deutschen Geschichtswerken hierüber, vergl. besonders Kemble "Sachsen in England" (von Brandes. Leipzig 1853) I. Bb. 4. Capitel Grundbesit u. II. 7 Cavitel "Städte".

**) Die flavische Hausgenossenschaft (serbisch zadruga ober zajedin geheißen) umfaßte mehrere mit einander verwandte Familien mit Familieneigenthum unter dem Hausältesten (vladyka, hospodar, starosta, staresina); die Hausgenossenschaften bilden die brüberliche Dorfgemeinde (vessedlo, selo, osada, dedina) unter einem selskyknez, vladyka, voivoda, kmet, glavar, golova) und mehrere Dorfsgemeinden bildeten einen Stamm (zupa, rod, pleme). Der Stammälteste heißt auch knez, zupan, vojvoda, sein Gebiet, die Zupe, wird auch vlast, zemlja, selenije geheißen. Aus erblichen Familienhäuptern wurden nachgehends, als Kastellane angestellte Beamte, daneben Kämmerer, Richter und Ortsvorsteher (vladar); doch blieb bei manchen Slaven die alte grundherrschaftliche Familien-Cinrichtung. Bergl. dazu Utiesenovics die Hauscommunionen der Südslaven. Wien 1859; und Bogisic, sowie früher angeführte Werfe.

Staats-Necht im Mittelalter. — Später bas bingliche Eigenthum (dominium plonum) nach römischem Rechte, — Fahrende Habe, bewogliches Gut, gewöhnlich als freie Sachenherrschaft behandelt.

Die Investiur, das Einsesten des Erwerders und Gewährleisten, war eigentlich keine traditio symbolica, sondern traditio symbolorwa, zur Bezeichnung des Uebergangs des Besitz-Rechtes inter partes idergl. dazu Code Napoléon art. 1585 "à l'acheteur à l'égard du vendeur"), worauf wirkliche Besitzergreisung ersosze. — Das "an die Gewähr schreiben" in öffentlichen Grundblichern. —

Rach Len Bajuv. XVII. c. 2. gelobt Autor bem Käufer breitenst bie Gewähr, gibt mit rechter Hand (nach Umpflitzung bes betreffenden Grundstückes) ihm eine Erdscholle und mit der linken Hand das vadimm dem Kläger, gegen welchen er den Brocess aufnimmt. —

Bergl. Gewere in Bluntschlis Brater "Staatswörterbuch" und Stob be über Miteigenthum in Weimarer rechtsgeschichtlicher Zeitschrift. 1865. Heuster Gewere. Weimar 1872; Laband in Münchner Kritischen Vierteljahrsschrift. 1873 XV. u. Stobbe Auflassung bes Rechts in Iheringsunger Jahrbüchern. Jena 1873, XII. S. 137.

Im Wesen der Gewere und der durch das Recht geschützten Sachenherrschaft lagen auch die besondern Besitzlagen, welche entweder auf Anersennung des bessern Rechts gerichtet gewesen (später als rei vindicatio nach Analogie der actio Publiciana)*), oder wegen des Fredels undesugter Besüssterung erhoben wurden (Spolienklage, Ungerichts- und Fredeklage, Delictöslage); — später nach römischem Rechte als eine possesssiochen Art des interdictum uti possidetis, mit der Streitstrage, od der eine Theil sehlerhast (vi, clam, precario) besitze, oder wer die possessio antiquior et titulata nachweisen könne? (französsische "la complainte")**).

^{*)} Im Mittelalter heißt vindicare nicht nur das Anspruch-Erheben des Nichtbefigers, sondern auch die auf Eigenthum-Behauptung gerichtete (die Spolie läugnende) Antwort des Besitzers oder seines Autors.

Die leges Walliae besagen: es sind sechs Wege, wie eine Person ihr Eigenthum verlieren mag und in drei von diesen Fällen kann er daraufschwören (d. h. vindiciren), in den drei andern kann er es nicht. Die drei Fälle, in welchen er nicht schwören kann, sind Depositum, Commodatum und Locatio nebst Precarium, die andern drei sind Diebstahl (Raub), Berslieren aus Nachlässigskeit, heimliches Entwenden, denn hier hat keiner die Sachen empfangen aus seiner Hand.

^{**)} Aus der reichen Literatur hier von Erwähnung: Hermegild Jirecek über Eigenthumsverletzungen nach altböhmischem Rechte. Wien 1855.

Eigenthümlich war im beutschen Rechte bas Verfahren bei beweglichen Vermögensgegenständen, wo der entwerte Besitzer bei handhafter That den Schub vollführte b. h. sich der leiblichen Beweisung durch Zugriff, An- oder Einfangen der Sache, unterwindet und so durch diese Klage mit Anefang die verlorne Gewere wieder behabt und den andern als Dieb dor Gericht zur eignen Vertheibigung "läst".

Anders bei übernächtiger That, wenn der zum Gerichtsgange Aufgeforderte nachfolgt, denn in diesem Falle hat auch der Beklagte eine Gewere und der Rläger muß ihm sogar dis auf 14 Tage Entsernung zum Juge auf den Bormann (autor, fordro) Beihilfe leisten (missio in tertiam manum)*); wenn aber dieser Bormann gedrestet, d. h. nicht aufgesunden wird, so ist dei solcher Burst der Rläger in volle Gewere eingerückt und verliert mithin der Geklagte nicht nur den angesprochnen Gegenstand, sondern ist als Died mit Bußen straffällig, wenn er nicht auf öffentlichem Markte gekauft hat und zum Keinigungseide zugelassen wurde.

Sind drei Tage verstrichen, so haben beibe Theile Gewere, in der Regel der geklagte Besitzer die besser und ist der Jude ein Käuser der angesprochnen Sache gewesen, so kann der Eigenthümer die vindicirte Sache gewöhnlich nur um ihren Kauspreis wieder an sich lösen.

Im Besitze selbst hatte man gegen die Störer und Friedensverletzer (so gegen Felds und Waldprädaricanten) das Pfändungsrecht an ihren Sachen zur Schadloshaltung oder zum Beweise, ähnlich der Grundherr wegen schuldigen Leistungen an den Sachen seiner Unterthanen.

Während die Eigenthums = und Besitzklagen, sowie die Klage, wo man sich mit Anefang unterwindet, einen Gegenstand verfolgen, ist die einfache Contractsklage und die Delictsklage auf eine Leistung gerichtet, sei es zur Erfüllung eines Vertrags, einer Schuldigkeit, oder einer Schadlos-haltung aus Versehn.

Hauptwerke: Albrecht die Gewer als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechtes. Königsberg 1828; Bruns das Recht des Besitzes im Mittelsalter und in der Gegenwart. Tübingen 1848; F. Stein Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechtes in der Zeit von der Aufnahme des röm. Rechts. Erlangen 1857. Vergl. W. Arnold zur Geschichte des

^{*)} Denn "Hand muß Hand wahren." — "Der Glaube ift bort zu suchen, wo man ihn gelassen hat." Die Ersatzumme, welche ber Autor dem beklagten Besitzer im Falle der Eviction zu leisten hat, wird im ripuar. Bolksrechte sinoverdunia (ob Sühnwerth?) geheißen; sonst auch legis denessiam, damnum causae (pretium rei und dilatura).

Shuler-Albsoy. Europ. Staats u. Rechtsgesch.

Eigenthums in den bentschen Städten. Basel 1861 u. a.; serner: Friedr. Stein die Entwickung und Fortbildung des deutschen Sadenrechts in der Zeit vor der Aufnahme des röm. Rechts. Erlangen 1867; L. Rückert Untersuchungen über das Sacheurecht der Rechtsdücker, zunächt des Sachsenspiegels. Leipzig 1860; Stobbe über Miteigenthum und gesamte Hand in Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1865 S. 207; Post das Samtgut (bremisch). Bremen 1865 u. a.; auch Monografien und Specialarbeiten hier von Bedentung, so: Homener Hand: und Hospinarken. Berlin 1870; u. dgl. m., die oben erwähnten Abhandlungen von Heubler, Laband, Stobbe.

§. 48. Obligationeverhältniffe.

Im Versprechen und Geloben geschieht es, daß sich der Wille verspstichtet. — Im "Gedinge" legt die Pflicht zur Haftung. — Während das römische Obligationenrecht mit der stipulatio und verschiedenen Formen der Vertragsabschließung, mit der Unterscheidung von contractus, pacta, mit civilrechtlichen und prätorischen Klagen, das Verhältniß klar zu legen versucht, im Uedrigen aber der Natur des Rechtsgeschäftes gemäß, die Rechtsgerungen genan bestimmt, wornach sich beide Paciscenten als rei gegenüberstehen, hat man im mittelaltersichen (deutschen) Rechte, was die Form zunächst betrifft, bei dem außergerächtlichen Gelöbniß eher den Beweis der Nichtschuld zugelassen, bei dem gerächtlichen Gelöbniß eher den Beweis der Nichtschuld zugelassen, bei dem gerächtlichen aber (oder öffentlichem) Bersprechen die Erstüllung derlangt. Es standen sich aber nicht nur die Personen gegenüber, als Baciscenten, sondern es war auch möglich, die active Forderung mit der passiven Schuld so in den Versehr zu setzen, daß mit den bezüglichen Urtunden auch die Personen wechseln konnten. (Die Wertspapiere; spliter: Actiengesellschaften).

Manche Förmlichkeiten mußten die Ernstlichkeit der Willenserklärung feststellen*), oder die Gelegenheit, etwa den Anderwanden und Nachbarn, zum Einspruch darbieten, sei es um die ihnen nachtheiligen Rechtsgeschäfte hintanzuhalten, oder um selbst ein Vorkauss- oder Rücklaussrecht auszuüben (Näherrecht, Retract)**.) So nußte man beispielsweise Schenkungen im sombardischen garathinx vornehmen, vor Zeugen, und zusleich eine

^{**)} Bergl. danüber meine "Siebenbürgische Machtbeschichte". A. Aufl. II. Bd. 1868 Seite 101, 262 und 314.



^{*)} Sekhstverständlich waren innre Voraussetzung der Gültigkeit und Maghankeit der Verträge die Statthastigkeit der Verpflichtung, die Fähigsteit und Ernstlichkeit der Willenserklänung. Die Berpflichtung wurde meist nur auf rein persönliches Vermögen beschrönkt.

kleine Segengabe (launegild) in Empfang nehmen; — ähnlichen Zweckes ber Wiswein, mercipotus, áldomás, wincoup, litcoup*); bas Sprechen gelehrter ober gestabter Worte; bas fidem facere durch Emporheben ber Vergamenturkunde samt Dintensaß und bas abrhamiren (stärken) burch gewisse Formen; endlich Sicherstellung durch Wadium, Caution, Pfand und Bürgschaft. (Die Nebenverträge)**).

Im Einzelnen betrachtet, kömmt bei dem Kaufe in jenen Fällen, wo der Consens über Sache und Preis von einer stillschweigenden Bedingung vorausgesetzter Preiswürdigkeit abhängig sein mochte, die Wandelungs und die Würdexungsklage vor (Rescission); haftet für einen reinen Zufall Niemand, erfolgt also Ausschlichten der Bertragsverdindlichkeit; hat den Schabenersatz nur der wirklich Schuldige zu leisten (mit Zugeständnist des eignen Nichtschuldbeweises); werden Leiche (commodatum und mutuum) Darlehn leicht als lehung vermengt, die locatio conductio als Lohns oder Mieths oder Pachtvertrag behandelt (die Bestandverträge) u. dgl. m. ***).

Eigenthümlicher Art sind besonders folgende (deutscherechtliche) Berträge.

- 1. Der Renten= ober Gültenkauf (emtio redituum, mit oft 12½ %, ober 1/8 bes Capitals). Er sollte statt bes als Wucher versbotnen Zinsbarlehns dem Käufer als Gültenherrn Einnahmen von einem dienenden zinstragendem Gute gewähren. Der Verkäufer (Schuldner) allein durfte den Vertrag mit Rückzahlung der Summe kündigen. Die strenge Haftung aus einem Darlehn†).
 - 2. Der Wech fel (feit bem 13. Jahrhundert) ++) ..

^{*)} Bergl. G. L. Maurer Ueber gerichtl. Beweinung. München 1846 u. a.

^{**)} Rach einigen Rechten war die Schuld selbst getilgt, wenn ber Rufall bas Bfand vernichtet (3. B. ein Stück Wieh, welches abstirbt).

^{***)} Früher: "Rauf bricht nicht Miethe"; später die binglichen Rechte.

^{†)} Bei Schulben und Zahlungsunfähigkeit kam es bis zur Einants wortung in Knechtschaft ober zum Gesinde, später Haft im Schulbsthurm, Chrenftrafen (Einlager, Schand und Spott) u. dgl. m.

⁺⁺⁾ Aus seiner Geschichte hervorzuheben: die Geldwechsel von Asti 1226; Ludwig IX. läßt 150 solcher Wechsler verhaften; im J. 1376 fordert der Pabst alle Fürsten auf, die florentinischen Kausleute zu berauben und als Sclaven zu verkaufen. England und Frankreich thaten es, doch die Handelsthätigkeit und der Wechsel waren nicht erschüttert. Vergl. nebst andern Neumann Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis ins 17. Jah re

- 3. Die Biehverstellung und der Eisernviehvertrag (bail à cheptel, contractus socidae; cheptel de ser).
- 4. Die Bürgschaft rein persönlicher Art ohne Erbenverpssichtung, nur mit dem beneficium cedendarum actionum, aber ohne beneficium ordinis et divisionis, als Haftung wie ein Zahler in solidum, jedoch gewöhnlich nur für die Hauptschuld selbst. —
- 5. Die Satung, Webbeschat, wo die Liegenschaft pfandweise in Benützung übergeben wurde (antichresis?) u. dgl. m. *).

Besondre Arten der Sicher stellung waren im Mittelalter: Ehr' verpfändungen zu Spottgedichten, Schandgemalben u. dgl., bei Ritters- leuten die Berpflichtung zum Einlager, zur Haft u. a.

Privatpfändung häufig an dem Berletzer erlaubt; der Sachfällige oft zu Bußen mit verpflichtet, mitunter oft zur Zahlung eines Friedensegeldes. Frühe schon der Einfluß des Kömischen Rechts, welches die Unsvollkommenheit des mittelalterlichen (unsichern Inhalts) weit überhohlt**).

Die Rechtssprichwörter: "Wer nichts im Beutel hat, muß mit ber Haut zahlen." — "Kerker qualt, aber bezahlt nicht." — "Herren und Heilige gehn über Alles." — "Eifern Bieh stirbt nie." — "Unbedingt gearbeitet, ungedankt davon gegangen." — "Die ältesten Briefe gehen vor." — "Bersatz verjähret nicht." — "Augen auf, Kauf ist Kauf." — "Gottes Allmacht ist allezeit ausgenommen." — "Bieten und Wiederbieten macht den Kauf." — "Das Besehen hat man umsonst." — "Wer den bösen Tropsen genießet, genießet auch den guten." — "Was in des Nachsbars Garten fällt, ist sein."

hundert. Erlangen 1863, sowie Reumann Gesch. bes Buchers in Deutsch: land (bis 1654). Halle 1865 u. a.

^{*)} Bergl. zu alledem das genoffenschaftliche Bertragswesen; so im bekannten Werke Gierke's, dann Renaud das Recht der Actiensgesellschaften. Leipzig 1863; sowie Bluntschlis Brater Staatswörterbuch; auch neure Werke über Privatrecht, und Bolkswirthschschaft, so von Roscher, M. Wirth u. A. Bergl. meine "Politische Deconomie" und Vorträge über den Socialismus und die Internationale."

^{**)} Neben andern die bezüglichen Werke über Vertragsrecht von Stobbe zu vergl., so Otto Stobbe zur Gesch. des deutschen Bertragsrechtes. Leipzig 1855. Desselben "Juden in Deutschland während des Mittelalters". Braunschweig 1866; Witte bindende Kraft des Willens im Obligationsrechte in der Weimarer Rechtsgesch. VI. 1867. S. 448. Bon außländischen Werken hervorzuheben: Aubert Kontrakts pantets historiske udvikling isaer i dansk og norsk Ret. Kristianis 1872.

Innre Rechtsgeschichte.

III. Prozegrecht *).

§. 49. Ginleitung. Gerichte und Richter.

Der Zwed bes gerichtlichen Verfahrens wird im Allgemeinen gut bamit angegeben "baß ber Kläger bas Recht nimmt, und ber Gestlagte bas Recht thut". Die Mittel Ansprüche bieser Art burchzussehen waren: Selbsthilfe, freiwillige Unterwersung unter ein Schiedsgericht, volksmäßige, bann landesherrliche Gerichtsbarkeit; erst in spätrer Zeit mit bem Apellationszuge und ber Gliederung von Instanzen.

Die Selbsthilfe als Fehbe ausgeübt, artete aus in das sogenannte Faustrecht, welches übrigens durch die Sitte dahin eingeschränkt zu werden pflegte, daß es einen volksmäßigen Verlauf mit Ansage der Fehde, Bermeidung hinterlistigen Ueberfalls, ohne seige Brandstiftung, stattsinden solle, aber bedeutsamen Inhalts besagen uns solgende Rechtssprichwörter, was dabei vorgekommen ist: "Wer des Baters Feind ist, muß auch des Sohnes Feind sein"; "Sengen u. Rauben ist keine Schande, es thun es die Besten im Lande"; "Aug um Aug, Zahn um Zahn"; (Tasionsprincip); aber auch: "Nothwehr ist nicht versboten"; "Noth kennt kein Gebot"**) und "Mein Haus ist meiné Burg". — Anfänglich hatte der Richter zugleich eine Stellung wie der Frohnbote, die sich die Amtshandlungen mehr sonderten und regelten***).

Für die frankische Zeit hervorzuheben: Sohm altbeutsche Reichst und Gerichtsverfassung I. Weimar 1871: H. Brunner Zeugen- und In-

^{*)} Hauptwerk Bethmann "Hollweg Civilproces bes gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. I. Bb. Bonn 1864. II. Bb. 1866. IV. 1868. VI. 1872 u. s. w. Im Einzelnen sehr Liel, so: Kühns Gesch. ber Ger. Verfassung und bes Processes in Brandenburg vom 10. bis 15. Jahrhundert, Berlin 1865 u. Schenk Beiträge zur Gesch. des östr. Civilprocess. Wien 1864 u. a. m. Das Werk von H. Siegel (s. beutsche Rechtsgeschichte.)

^{**)} Nothwehr war erwiesen, wenn man selbst ben Getöbteten vor Gericht bringt, sich stellt (Sachsenspiegel), ober bei Anlauf, wenn man nicht entweichen konnte (Schwabenspiegel).

^{***)} Da nehmlich ber westgothische Sajo auch eine Art Frohnbote u. Richter ift, so barf hiernach die Eigenschaft des Sagidaro mit der des sächs. Schultheißen (langobardischen sculdahis) und dem schwäbischen Gebüttel in der zweisachen Bedeutung von judex, vicarius und Frohnbote nicht zweiselhaft sein und auf eine ursprüngliche Bereinigung dieser Funktionen zurücschließen lassen.

Erst den Gottes- und Landfrieden, den Einigungsbündnissen, endlich der geregelten staatlichen Gerichtsbarkeit, ist es gelungen, an Stelle der Privatsamilienkriege, den Streit im Prozeswege festzusehen, wobei Standes- verhältnisse nicht geringen Einsluß übten und manche Länder ihre besondre Eigenthümlichkeit entwickelt haben*). — Im Allgemeinen war dis zu Carls Zeiten die Gerichts-Pflege dei den Bolksversammlungen — (in gebotner und ungebotner Zeit) — welche das Recht fanden und ihr Borsstehe aussprach. — Dazu der "Umstand" der Freien und der Frohnbote als Gerichts-Person und Bollstrecker.

Seit Carl bem Großen tann man folgende Grundzuge unterscheiben:

1. Die curia regis, (judicium palatii, missi) als oberfte Instanz; die Königsmacht als Quell ber Rechtspflege **).

quisitionsbeweis ber karolingischen Zeit. Wien 1866; Brunner Wort und Form im altfranzös. Proces. Wien 1868; Spiegel Erholung und Wanbelung. Wien 1863 u. a. Siehe Werke über beutsche Rechtsgeschichte.

*) In Deutschland hervorzuheben ber Grundsat, wo ber Konia hinkommt, wird ihm die Gerichtsbarkeit ledig; doch verlieren die Centund Go-Gerichte — mit ber allmäligen Entstehung ber Landeshoheiten ihren Reichs-Charafter und werden felbst bis zur vierten Sand zu Lehn gegeben. Der Bann wird vom Ronig nachgesucht, barf aber nicht verweigert werben. Die reichsunmittelbaren Gerichte unter Ronigsbann mit ber Ronigsbufe von 60 Schillingen. Der alte Grafenfend für Die Schöffenbarfreien (über Ungerichte berfelben und über echtes Gigen). Berringerte fich fehr die Anzahl ber Schöffenbaren in einer Graffchaft, so follte fie ber Ronig in Sachsen aus ben Reichsminifterialen erganzen und biefen minbestens 3 Hufen aus erblos gewordnem Gute zu freiem Gigenthum geben. Wo kein Königsbing gewesen, mar bas Landvolk felbst berufen; sonft fommen auch gemählte Schöffen vor, ober feine, mo bann ber "Umftand" selbst bas Recht weiset. So waren in der Mark Brandenburg gewöhnlich feine Schöffen; ber Markgraf bingte bei feiner Selbst Bulben mit nur 30 Schilling Buge. Allmälig befondre Ritterfcafts: und hofgerichte; bann Stadtgerichte; etwa fo, bag ein Burggraf (ftatt best foniglichen ober bischöflichen Grundherrn) ben Blutbann hegte und über Grundeigenthum Urtheil fällte, Execution gewährte, bag ein Stabtvogt (Schultheiß) mit babei mirkte, jeboch in bes herrn Bann und in minbern Fällen mit halbscheib ber Gefälle, bag (etwa ben Rirchspielen gemäß) fich felbft erganzende Schöffen Beifiter gewesen und daß ein niederstes Gericht (Burgericht) geringe Sachen wies mit 5 Schilling Buge.

**) Bemerkenswerth, daß in Frankreich mit der Ausbildung zahl= reicher Patrimonialgerichte von ausgebehnter Competenz (justices seigneuriales) und beshalb, trot der Unterscheidung von pays de l'obeissance

- 2. Der mallus legitimus comitis, das rechte Ding des Saugrafen. Landgericht.
- 3. Der mallus contonarii, (tungini, judiels, souldahls) das Hauptgericht für niedre Sachen und Personen. Das Untergericht ber Freien. Das Untersuchungsgericht über den Thatbestand.
 - 4. Die judicia decani, villici u. f. w. Bauerngerichte, Polizei-

le roi und pays de non — obéissance le roi, doch, namentlich bei Stuffizverweigerung (déni de justice, défaute de droit), die curia regis als oberfte Inftang fich wirkfam erhielt. Wohl war anfänglich bas Urtheilschelten in Frankreich berart im Gebrauche, bag man Richter und bas ganze Gericht jum Zweitampfe forbern tonnte (megen fausger to jugoment, fausser la cour), aber in Stelle beffen ichuf das Bedürfniß Appellation an die Krone ("se mettre sous la sauvegarde du roi)". Man appellirte de ce jugement comme de faux et mauvais et le trayeray millor de l'ostel li Rov." Das hôtel bes Königs war balb ein conseil du roi mit einer chambre au pletz (camera placitorum), wo als in einem "Parlamente" Mehrere Barlamente. (Dreizehn, Paris, Toulouse, aeiprochen wurbe. Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Pau, Metz, Douay, Besançon und Nancy mit présidents à mortier, conseillers, greffiers u. f. w.) Dazu ber "Echiquier de Normandie." Diefe königlichen Gerichtshöfe ichufen burch ihre Bescheibe "arrêts de reglement" neue Rochtsquellen. Ihre Urtheile arrêts (arresta) unterschieden von den jugements (judicia) ber Untergerichte, gebildet burch prevots (praepositi), vicomtes ober baillis (bajuli), oder viguiers (vicarii); in Baris das châtelet genannte Untergericht. Diesen petits baillis murben feit ber Beit 1180-1190 "grands baillis" als Mittelinstanzen vorgesett, wobei biefe grands baillages que gleich bie Patrimonialgerichtsbarkeit zu übermachen, Rechtsschut zu gemahren hatten. Ihre Beamten find nicht minder Berwaltungsbeamte unter bem Staatsrathe und unter bem Rechnungshofe; übrigens hielten fie ihre assisses als Collegialgerichte: gleicher Competenz und Einrichtung im Süden Die Gerichtsbofe ber Seneschalle (neneohaussees); an beiber Stellen etwa seit 1498 juridische (Bolizei:) Lieutenants (Doctoren ober Licentiaten) und feit ber Orbonang von Blois 1579 verlieren die baillis ihr bis bahin gemahrtes Stimmrecht. Die Mittelinstang bilben feit Beinrich II. (1551) die ernannten Brafidialgerichte (présidiaux). Neben biefer Ausbildung foniglicher Juftighoheit noch Specialeinrichtungen gubrer Art, fo ber Rechnungshof (cour des comptes) und ber Steuerhof (cour des gides), Die Steuergerichte, Mung., Forfts und Seegerichte u. a.

Die Consulargerichte (justices consulaires) waren Handelsgerichte der Städte (fpäter tribunennx de commerce). Inkanzenzug zu die hailliss (présidieaux) und an die Parlamente (chambres). inftanzen niederster Art; bann grundherrliche Instanzen und für Ausnahmsverhältniffe.

5. 3mmunitatsgerichte.

6. Bafallen- ober Lehn-Bofe u. bgl. m.

7. Beiftliche Berichtsbofe.

Als Beisitzer erscheinen — in der Lex Salica neben dem comes brei sagidarones (dicentes) — später etwa 7 Rachimburgi (Heimburgen?) — mehr oder weniger Schöffen (scabini), gewöhnlich als jurati assessores (etwa 12). Als Hisseamte kommen vor: Notare, Kanzler einersseits (Schreiber) — Procuratoren und Fürsprecher andrerseits (Advocaten), letztre zuweilen mit einer Theilnahme an der Gerichtsverhandlung, wie sonst der Eentenar oder Frohnbote sie im echten Landgericht des Gaugrafen mit seinen Antworten über Recht und Rechtsgang auszusben hatten.

Dazu zu erwähnen: Machthaber (Manbatare), Hörer und Wehrer, um eine miklungene Rebe bes Kürsprechs augenblicklich zu wandeln. —

Der Ort bes Gerichts war anfänglich eine freie Stätte, bann ber Ring, die Schranne, als Dingstatt, endlich die Gerichtsftube*).

Feierliche Hegung und Bannverkündigung, Symbole, äußerliche Förmlichkeiten mancher Art, wurden gebraucht (Befragen des Frohnboten u. s. w. der Richter "spannte die Bank und wirkte Bann und Frieden"); erst mit dem schriftlichen Proceß fällt Manches davon hinweg; kömmt der Borsiger, der Actuar, der Advocat, zur größern Geltung und verwandelt sich das accusatorische Versahren in ein inquisitorisches, das öffentliche in ein geheimes, verliert sich die alte Volksfreiheit in der Rechts-Pflege, indem nur hie und da (England) Geschworne über den Thatbestand sich aussprechen**).

^{*)} Hier nicht von bebeutsamem Einflusse für Europa das scandis navische Rechtswesen, aber sehr lehrreich zur Erkenntniß der Rechtsentwicks lung. Bergleiche Stellung des Lagmanns u. a. in Konrad von Maurer's Schriften, besonders hervorzuheben: Kritische Bierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XIII. Bb. München 1871 S. 51—90.

^{**)} In Frankreich wurden in Folge solcher Wandelungen und unter dem Einflusse der fremden Rechte die ständischen Mitglieder der Parlamente und ihrer Assilen meist nur gens de robe langue d. h. clercs, ansangs Geistliche, später Justizbeamte, welchen häusig die Erblickeit (paulette) der Würde zu theil wurde. Mit Ausnahme der freien Advocatur erblich und käussich die Stellen der Procuratur oder Anwaltschaft, dazu der gens reicho Staatsprocuratoren, der Richter, Gerichtsschreiber oder greffiers, neurial der Gerichtsvollzieher oder huissiers, sergens). Abel und Prälaten

Die Behmgerichte in Westfalen behalten manche alte Sinrichtung und erweitern ihren Wirkungskreis in der Sigenschaft kaiserlicher Gerichte, besonders in Fällen verweigerter Justiz. Bei ihnen lassen sich drei Glemente wieder erkennen, die überhaupt hier von Bedeutung sind:

- 1. Das Wesen ber karolingischen Grafengerichte mit freier Schöffenstheilnahme*).
- 2. Die inquisitorische Thätigkeit berer, welche als Rügegeschworne bem königlichen Senbboten Auskunft gaben und bem Grafen zur Unterstützung beigeordnet gewesen sind.
- 3. Die Nachahmung ber geistlichen Sendgerichte, wo öffentliche Ankläger aufgetreten sind, (Der accusator publicus; hernach ber Fiscal.)

Der Erzbischof von Köln war ", des Kaisers und des heiligen Reichs Statthalter der heimlichen Gericht und Acht in Westfalen"; er hielt "geheime Capitelstage auf rother Erde" und seine Freistühle waren eigentlich kaiserliche Landgerichte für Jedermann, welche nach altem Rechte versehmten b. h. den Bann und die Acht verhängten. — Allenthalben in Europa von großer Bedeutung auch die geistliche Gerichtsbarkeit und das kanonische Recht, wie auch die Lehnrechte mancher Art**).

ziehen sich als überstüssige Glieber zurück. Organisation unter König Philipp V. am 17. November 1318, 1. December 1319 und 3. December 1320 mit brei Parlamentskammern: 1) "grand' chambre" (chambre du plaidoyer, aux plets), 2) "chambre des enquêtes" und 3) "chambre des requêtes (Tournelle genannt). Unter Ludwig XI. beginnt man Richterstellen zu verkaufen, was hernach saft Regel wird; Stellen ber Notare und Gerichtsschreiber werden vererblich. Die Richter beziehen Sporteln (épices). Sbenso waren selbst die Patrimonialgerichte von den adligen Grundherren verpachtet (die bailliages). Die prévôtes des marechaux de France waren eigentlich adlige Criminalgerichte, wo aber statt des Abels rechtsgelehrte Stellvertreter saßen, die lieutenants als Beisitzer.

*) Vergl. auch Leue das deutsche Schöffengericht. Leipzig 1847; Böpfl "Dinggericht der Holsten" in deutschen Reichsalterthümern. II. Bb. 1860. S. 441 und über Behmgerichte neben bekanntern Werken (s. deutsche Rechtsgeschichte), auch: Seibert zur Gesch. der Freigrafschaft in Westfalen Münster 1863—64.

Bergl. dazu und gehörigen Orts auch H. Brunner Entstehung ber Schwurgerichte. 1871; sowie für neue Gestaltung F. D. Schwarze das Schöffengericht. Leipzig 1873. Die Ansichten von R. Gneist in bessen Werke über Justiz und "Bier Fragen zur deutschen Strafprocesordnung mit Schlußwort über Schöffengericht". 1871.

**) Rebst vielen andern bier anzuführen: Bovadilla politica para

In andrer Richtung find von großer Bebeutung (in Deutschland) gewefen:

- 1. Das privilegium de non appellando et de non evocando.
- 2. Das Reichskammergericht und
- 3. ber Reichshofrath; bann
- 4. die landesherrlichen Juftizbehörden.
- 5. Die Batrimonialgerichtsbarfeit *).

Mannichfach verschiednes Procegrecht entsteht auf dieser und ähnlicher Grundlage **). Nächst germanischen Institutionen, bedeutsam die slawischen und ungarischen Rechtsquellen und Instigorganisationen. —

corregidores y sennores de vasalles en tiempo de paz y de guerra. 2 vols. fol. Amber 1704; Barginet histoire du gouvernement féodal. Paris 1825 u. bal. m.

Enblich zur Reception bes Röm. Rechts Ab. Stölzel die Entwicklung bes gelehrten Richterstandes in beutschen Territorien (zumal in Heffen). 2 Bbe. Stuttgart 1872.

*) Am frühesten hat Frankreich die grundherrliche Gerichtsbarkeit burch die cas royaux (causae regales) eingeschränkt, oder darüber Bräsvention durch die baillis ausgeübt. Besitklagen, Domainenprocesse, öffentliche und Kirchenprocesse aller Art, Processe königlicher Bürger (bourgeois du roi), dann solche über Berträge unter königlichem Siegel und jede Streitsache, welche Bezug nahm auf lettres de chancellerie, waren vom Feudalgerichte eximirt. —

Diesexart hatte die haute justice neben dem jus spatas, jus sanguinis, placitum ensis, plaid d'épés, auch sehr viele Civilsachen an sich gebracht. Die basse cour und die mittlere Gerichtsbarkeit justice moyenne wurden eingeschränkt.

**) So zu vergleichen in französischen Städten der maître-échevin (Schössenmeister, Consul) als Vorsiger des Raths-Collegiums (seadinus major, premier échevin); die Cooptation der Schössen u. dgl. Die Vögte (vous, advocati) im Immunitätsgerichte; dazu mayours, maires (magistri urbis) und doyen's als Ersamänner. — Als Criminalinstanz die "tredecim jurati" (treize de la paix). Unterbeamte (Frohnboten) der Changeur de treizt Strasselber ein und die sieden Pardezours. Verwandtschaftliche Genossenschen und Einigungen in Stadtbezirken als paraiges (lignages), worin hervorragende Mitglieder (majores, nobles) und roturiers. Mit Rücksicht hierauf beginnen Verordnungen (atours) mit: "Nous, li maître-echevin, li treize, li majours, li paraigés." Später eine mehr democratische Umgestaltung, mit comtes jurès des paroisies, mit prudkommas, mit dem eonseil u. s. w.

Ueber ungarische Berhältnisse vergleiche meine "Stebenbürgische Rechtsgeschichte" 2. Aufl. I. Bb. besonders Seite 220—242 u. a. D.*) Bas flavisches Recht betrifft, hier nochmals hervorzubeben:

- 1. Die Jura zupanorum bes böhmischen Herzogs Conrad Otto I. etwa vom 3. 1189;
 - 2. bie sogenannte pravda ruszka;
 - 3. bas sogenannte Statutum Wislicense;
 - 4. der Zakon Vinodolski;
 - 5. ber Zakon bes serbischen Czars Stephan (1349); -
- 6. das Rechtsbuch des Herrn von Rosenberg aus dem ersten Biertel des 14. Jahrhunderts (Kniha starého pána z Rozmberka);
- 7. der sogenannte ordo judicii terrae. (czechisch als rád práva zemského) aus sast derselben Zeit;
 - 8. die böhmische Majestas Carolina 1348;
 - 9. ber Zakon von Poljica in Dalmatien vom Jahre 1400;
- 10. das sogenannte Gesethuch des Königs Rasimir von Polen 1468 (Sudehnik Korolja Kazimíra);
 - 11. bas Statut von Litthauen 1505 (Statut Litewskyj);
 - 12. Die ruffischen Gefetbucher altrer Zeit u. a. **). -

In Böhmen kamen im M.-A. vor:

- 1. eine Art Boltsgericht niebrer Art, slubny súd;
- 2. eine curia provincialis, das Zupengericht, cuda, poprava, welches sich ähnlich wie in Deutschland das Grafen- und das Zentgericht abtheilt als das höhre des Kastellans und der Ebesseute (pani) und das niedre des Villicus und der milites (Gemeinfreie und Ministerialen);
- 3. bas Lanbrecht, (judicium terrae, pravo zemské), zusammengesetzt a. aus den obersten 12 Bürdenträgern (kmeten), b. aus acht Mitgliedern des Ritterstandes und c. aus dem obersten vier Landesbeauten (Oberstburggraf von Prag, Oberst-Landrichter, Oberstlandeskämmerer und Oberstlandschreiber). —

Ueber englische Juftig zu vergl. Homersham Cor (überf. von

^{*)} Werke von Récsi-Loew, Korbuly, Hajnik (Borlefungen über ungar. Rechtsaeschichte u. Staatsrecht).

^{**)} Bergl. Kucharski Antiquissima monumenta juris slovenici Barfchau 1838; Palacky Archiv Cesky u. a. Miklosich Lex Stefani Dusani. Wien 1856; Safarik Pamatky drevniho pisemnictoi johoslavanuv. Prag 1851; Majkow Istorija szerbskajo jazika po pamjatnikam piszanum kipiliczelu v szvjazi sz isztorieju naroda. Moskau 1857; Działynski Zbior. Praw Litewskich 1389—1529. Posen 1841. Aus neuester Zeit der Szvod zakonov Roszyszkoi Imperii pon 1833—1851 u. a.

Kühne): Staatseinrichtungen Englands (2. Buch) Berlin 1867; bazu Gneist u. A.; so Walter Bagehot Englische Berfassungszustände, übers. von Holkendorff Berlin 1868. — Mehr Einfluß auf Europa hatte die neuzeitige Entwicklung in Frankreich*), welche eigentlich im Procesechte wieder altgermanische Einrichtungen**) zweckmäßig ersweitert und durchgeführt, zur Geltung brachte.

Als in der glorreichen Nacht des 4. Aug. 1789 die französische Nationalversammlung die Lehnsherrschaft und die herrschaftliche Gerichts-barkeit aufgehoben hatte, ebenso die Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen und die Parteienbezahlung der Justiz, wurden 1790 die alten Gerichte aufge-hoben, ein Cassationshof für das ganze Reich errichtet und eine neue Organisation auf folgenden Principien eingeführt.

Es werben für die unterste Instanz in Civilsachen Einzelnrichter, unter bem Namen Frieden Brichter bestellt, benen auch die Polizeisachen zur Aburtheilung übertragen werben ***).

Es werden in Civil- und Straffachen zwei Instanzen eingeführt. Es werden hiefür Bezirks oder Distriktsgerichte gebildet. Bei allen Distriktsgerichten wird ein öffentliches Ministerium (Staatsanwaltsschaft) organisirt. Es werden nebstbei Handelsgerichte geschaffen. Die Berkauflichkeit der gerichtlichen Aemter ist aufgehoben; die Richter werden vom Staate besoldet und versehen ihren Dieust unentgeltlich (ohne Sporteln, spices). Die Gerichte können keinen Act der gesetzgebenden Gewalt aussüben, noch der Bollziehung der Beschlüsse derselben in den Weg treten. Die Justiz ist von der Verwaltung getrennt. In Civil- und Criminalsschen ist Deffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt. Für die Aburtheisung von Verbrechen werden Geschornengerichte eingeführt. Jedes privilegirte Forum ist für immer abgeschafft. Alle Staatsbürger nehmen vor denselben Richtern, in denselben Formen, in denselben Fällen Recht. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. — Hiemit im Zusammenhange beschloß man

^{*)} Neben andern Werken hervorzuheben: Paraquin Frangofische Gestgebung. München 1861 u. a. (Schäffner, Brit).

^{**)} Sehr bebeutsam hier L. v. Maurer Gesch. bes altgerm. öffents lichen mündlichen Gerichts: Berfahrens. Heibelberg 1824 (bazu ähnliche Werke von Rogge, Steiner, Freiberg, Buchner, bann Unger, Siegel u. A. (siehe "Deutsche Rechtsgeschichte").

^{***)} Bieles bavon lebt wieder auf im Municipalwesen, vergl. beisspielsweise Lette's Schriften u. a.; sowie Constitution de 1869 y Leyes organicas municipales. . . 4to. Madrid 1871 u. dgl. m.; aus ältrer Zeit vornehmlich von Intresse: Clos Léon recherches sur le régime municipal

ein allgemeines Gesethuch, eine besser Procefordnung und ein entsprechenbes Strafgesethuch zu entwerfen. — Jenes und bieses vom Einsluß auf bie Rechtsentwicklung in Europa*)

§. 50. Der Beginn bes Proceffes.

Da ber Richter nur über Antrag ber Partheien thätig zu sein psiegte (accusatorisches Versahren), so wird zuerst die Vormahnung des Klägers an den Geklagten vorgenommen. Der Erstre war clamans, pulsans, provocans, später actor geheißen; der Geklagte war der accusatus, pulsatus, interpellatus, später als reus bezeichnet. Beide Parteien waren causantes, litigatores, altercantes und namentlich der, von welchem etwas gesagt wurde, benannt als gasachius, gichius, jactivus, admallatus, denominatus.

Neben ber ursprünglichen klägerischen Bormahnung, kömmt bie richterliche bannitio vor, die sehnsherrsiche invitatio, die kanonische denuntiatio und nachher die Vorladung, als die mehr römisch-rechtliche citatio **). — Hörmlichkeiten und Redensarten wurden bei "Gefahr" besobachtet, klare Antwort verlangt, das Urtheil vom Gerichte befragt und das Recht vom Richter erkannt, vom "Umstande" (Volke) als ein Volkwort gebilligt; oder all' dem gegenüber auf ein Gottesurtheil (etwa im Zweikampse) gewiesen, das Recht der Wassen ergriffen. War aber der Beklagte gar nicht erschienen, so wurden ihm wohl neue Fristen gewährt; Bußen verhängt; endlich der Ungehorsame schuldig befunden***), ges

dans le midi de la France au moyen age. Paris 1854. Neuester Zeit unter andern bedeutsam: Die neue preußische Kreisordnung (Abhandlungen von Tellkampf u. A.). Wenig erprobt das ungarische Municipal=geset im 42: 1870.

^{*)} Bergl. als eine lette Entwicklungsphase ber Neuzeit die "Begründung bes Entwurfs der deutschen Civilprocehordnung u. des Einführungsgesetzes. Berlin 1872.

^{**)} Die Ladung vor die heimliche Acht auf 6 Wochen und 3 Tage durch den Freigrafen schriftlich, mit Ueberbringung von zwei Freischöffen gegen Freischöffen; nicht Wissende ebenso vor das "Offne Ding" geladen; einen Freigrafen aber durch zwei Freigrafen und sieben Freischöffen. Auch sonst gewisse Verschiebenheiten bei Land und Volk üblich.

^{***)} Entschuldigungsgründe der Bersäumniß (sunnis, der Ehehasten) waren nach Sachsenspiegel II. 7. "vier sake echte not: vengnisse unde sücke (Seuche), godes dienst, buten (außer) landes und des rikes dienst", wozu nach dem Schwabenspiegel noch hunger, frost und regis ambascia (Gesandsschaft, ambassade), nach dem Landsrieden von 1301 auch eine lihte (Leiche zu Haus).

festet und in die Acht gesprochen, daß er nach Jahr und Tag friedlos sein solle (Dberacht), mit Berlust des Bollsrechts, preisgegeben seinen Gegnern.

War ber Kläger nicht erschienen, so war ber Beklagte bes Anspruchs lebig und konnte nicht wieder belangt werden; auch mußte häufig der muthwillige Kläger den unschuldig Besundnen schablos halten, oder schon vorher deshalb eine Klaggewähr (Caution) leisten. In dieser Einleitung und Klagstellung zu unterscheiden:

- 1. bie Bitte bes Rlagers an ben Richter, bie Anwort zu gebieten;
- 2. die Frage des Richters an die Schöffen oder den Frohnboten, ob er es thun solle:
 - 3. ber Spruch ber Schöffen und
 - 4. bie weitern Bebote bes Richters *).

(Im schriftlichen Proces nachher: Rlage und Einrebe als Sat = fcriften. Litiscontestation).

Besonders sind hier als Arten bedeutsam: a. Klagen um Geldschuld, b. Klagen um Mobilien und c. Klagen wegen Immobilien, mit ihrer verschiedenen Frage der Beweisvertheilung nach vorherigem Urtheil über die Thatsachen**); oder die a. Klagen um Schuld ***), b. Klagen um Gut+) und c. Klagen mit Anefang ††).

^{*)} Im longobarbischen Berfahren die abweisende Antwort des Ge- klagten "de torto me appellasti" u. a. m.

^{**)} Bergl. Laband die vermögensrechtlichen Rlagen nach ben fächf. Rechtsquellen. Königsberg 1869.

^{***)} So rief nach älterm Rechte ber Kläger ben Säumigen vor Gericht, rief ben tunginus auf, baß ihm berselbe zu Band und Hand verbunden erklärt würde und nachdem dieses geschehen, untersagte er ihm, an Dritte Zahlung zu machen, oder Pfand zu bestellen. Dreimal forderte er ihn nun an seinem Hause oder vor Zeugen zur Zahlung auf, jedesmal mit der Erhöhung von 3 solidi. War dieses fruchtlos, so sollte den Schulzbigen der Graf mit 7 Rachimburgen pfänden, "strudem legitimam tollere"; dann vor den König geladen, konnte er endlich auch friedlos erklärt werden.

^{†)} Diese Klagen betrafen gewöhnlich Grundstücke ober das Erbe. Der Besitzer hatte vorzügliches Beweisrecht.

^{††)} Hiebei konnte vorkommen a. das adrhamire als feierkiche Betheuexung des Nechts; man hatte dann bessres Beweisrecht; aber sachfällig auch größre Busen; b. per tertiam manum agramire (selbbritt sich zur Sache ziehen); c. intertiare — häusig durch Sequester eines Dritten; und d. tertiam manum quaerere, einen Gewährsmann suchen.

Die erste Handlung des Geklagten*) war Beantwortung der Mage, bann die Erklärung über die beigebrachten Probatorien, (ob wahr?), sowie die Vorschäung der eignen Einreden**).

Ueber jede gerichtliche Haudlung wurde mittels Urtheil erkannt; zuweilen dagegen der kampfliche Gruß gebraucht (etwa um die Hand vom Side abzuziehen), oder das Geläbniß geleistet, zum Beweisversahren ersscheinen zu wollen. (Spätre Entwicklung erkennbar im hentigen Rechte).

S. 51. Das Beweisberfahren.

Im frühern Gerichtsverfahren haben als Beweismittel vorüehmlich gegolten: der eigne Eid und der mit Eideshelfern, das Gottesurtheil — (zumal der Zweikampf) — die gerichtliche Wahrnehmung, das Zeugniß Oritter und Urkunden als schriftliches Beweismittel***).

Ohne überall genau geregelt zu sein, herrschte im Mittelalter bas Shstem ber gesetzlichen Prasumtionen vor, b. h. man hat sich an gewisse Förmlichkeiten und äußre Borbebingungen gehalten, welche zu Gunften bes Geklagten etwas als wahr ober als nicht wahr anzunehmen

Bergl nebst andern: Schmidt Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft in Livland. Dorpat 1866 u. a.

**) Es treten hervor: I. proceßhindernde Einreden, so: a. absolute oder specielle Competenzmängel des Gerichts, d. Legitimations: mängel der Parteien, c. wesentliche Mängel der Klagstellung und d. exceptio spolii; dann: II. die proceßzerstörenden, wie Nachweis gerichtlich beveits gefällten Urtheils, der Verjährung, des Vergleichs, der erfolgten Keistung.

Die Rechtssprichwörter: "Einmal, keinmal"; "Zweimal barf man ausbleiben"; "Dreimal ist fein Recht": "Wo kein Kläger, ist auch kein Richter"; "Wo Einer Recht forbert, da soll er Recht pflegen"; "Wer klagen will, der klage fest"; "Eines Mannes Rebe ist keine Rede, man soll sie billig hören Beebe"; "Dem Beklagten gebührt das letzte Wort".—

(Einfluß fremder Rochte auch hier nachweisbar, übrigens kanonisches

Berfahren oft germanischen Ursprungs).

^{*)} Nach bewilligten Fristen, etwa 7 Nächte, ober über 40, über 80, ober 6 Bochen und 3 Tage u. f. w. —

^{***)} Dabei Fristen wie 40 Rächte bei ben Franken zur Erbringung ber Beweismittel, oder 6 Bochen 3 Tage bei ben Sachsen ober breimal 14 Nächte u. bgl. m.

gestätteten, obwohl kein logischer Beweis über die behanptete Thatsache abgeführt worden war. Es genügte beispielsweise die Boraussetzung, daß man sich mit dem Schwur von allem Berdachte reinigen könne und man nahm an, dies sei ein Beweis der Nichtschuld. So kam es, daß die Parthei als geklagte das Beweisrecht verlangte, während später — (meist zusolge der Reception der fremden Rechte)*) — der Kläger die Beweispslicht hat, die behauptete Thatsache auch wirklich zu beweisen ("actori incumdit produci").

Es ergiebt sich bieserart eine mehr weniger rasche Umwandelung des Proces- und Beweisversahrens **), indem allmälig folgende Beweismittel in den Vordergrund treten und die gesetzlichen Präsumtionen verdrängen: A. das Bewustsein der Partheien a. Geständnisse, d. assertorische Side; B. die unmittelbare gegenwärtige Beobachtung (Augenschein); C. die lebendige Kundschaft a. Zeugnis Oritter, d. Gutachten von Sachverständigen; E. Argumentation, Inzichtbeweis aus dem Zusammentressen der Umstände und Verdachtsgründe; F. der richterliche Notheid oder der zurlichseibare Haupteid. — Dabei gewinnt das richterliche Ermessen, des Richters Unterssuchungsversahren, sein Beiurtheil auf Zuweisung der Beweislast, immer mehr Spielraum. — Protokolle und Akten schaffen den schriftlichen Proces.

**) Ueber die sogen. Beweistheorien (wie bewiesen werden musse?), die gesetzliche und die Ueberzeugungstheorie vergl. betreffende Lehrbücher namentlich bezüglich der Fragen: 1) welche Beweismittel durfen — und wann — benütt werden? 2) welche Formen und Termine sind bei der Beweisführung zu beobachten und 3) welche Wirkung haben sie auf die Urtheilsfällung des Richters? Vergl. auch Holhendorff Encyclopädie bestreffenden Ortes.

^{*)} Bergl. Konrab Maurer Beweisversahren nach beutschen Rechten in ber Münchner Kritischen Ueberschau V. 1857 S. 180 u. 332. —

Bon andern bebeutsamer Heinr. Brunner Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872. Die Wurzel der Urtheilsjury liegt im Inquisitionse beweise des fränkischen (normanischen) Processes — (nachbarliche Zeugen über Immobilien). — Die formelle Beweisleistung erfolgt zur Befriedigung des processulischen Gegners, nach dem richterlichen Amtsrechte: auszufragen, mit processulischen Siden der Geschwornen, sonst traten die Zeugen nach Bolksrecht auf als Schwörende. Jener Beweis der Urtheilsjury war ursprünglich also zumeist eine recognitio und zwar per inquisitionem ex brevi (nach richterlichem Mandat); die inquisitio ex jure geschah nach Bolksrecht. Aus obigen fränkisch normanischem Rechtsvorgange entsprang jener englische Rescriptproces (writ of praecipe), welcher kraft königlicher Gewalt das Possessorium schützte.

Durch die sogenannte Eventualmaxime wurde — (in Deutschland durch den jüngsten Reichsabschied vom Jahre 1654) — das gleichzeitige Andieten aller Beweismittel gefordert*).

Bon da an beginnt die moderne Gesetzebung; — trennt sich vollständig das Beweisversahren nach Civils oder Criminalprocessen — (bei letztren das Geschwornenurtheil als Beweismittel über Thatsachen); — wird allmälig die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wieder eingeführt und zwar weit früher im Criminalprocesse, als im civilgerichtlichen Berfahren, wo sich häusig die sogen. Mündlichkeit auf das Abfassen von Protokollen nach Aussage der Partheien (Abvocaten) beschränkt.

Dies Alles ist aber erst eine Entwicklung ber Neuzeit. In ben ersten Perioden unserer Rechtsgeschichte war der Eid der beklagten Partei ein vorzügliches Beweis- (Reinigungs-) mittel. Er wurde als Freiheits-besugniß angesprochen, um entweder sider thatsächlich so vermeintes eignes Recht abgelegt zu werden, oder nur "über Wissenschaft und Wohlbewußt"— ("de credulitate, de veritate"), wobei häufig Eideshelfer (selbbritt,

Dieses mehr ober weniger inquisitorische Verfahren hat neuester Zeit sich nach bem Verhandlungs-Princip umgewandelt, so in Frankreich, theilweise schon bestehend, besonders durch den code de procedure civile (1806), ohne "Procehleitung", so in Preußen besonders seit dem Jahre 1833 bezüglich der Mandatsprocesse, der summarischen und der LBagatell-processe, seit 1846 bezüglich der Civilprocesse überhaupt; noch mehr anerskannten die Mündlichkeit die hannoveranische Procehordnung von 1850 und die nachgebildeten Gesetze.

Schuler-Liblop. Europ. Staats- u Rechtsgefch.

^{*) 3}m jungften R.A. 1654 heißt est: "Der Beklagte folle in bem ibm gesetten erften Termin 1) auf die Rlage furz, nervose und beutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin bas Factum anderst sich verhalte, specifice und auf jeben Bunft mit allen seinen Umftanben anzeigen: 2) zugleich Alles, mas er babei bilatorie und peremtorie einzumenben haben möchte auf einmal bei Strafe ber Braclusion einbringen; 3) auf bie ber Rlage angefügten und ihm infinuirten Brobatorien mit feiner Nothburfft verfahren, menigftens eine Erklärung, ob er bie vorgebrachten Dotumente recognoscire ober bifferiren wolle, abgeben u. f. w. Man gestattete öfters in appellatorio foro auch nova vorzubringen, wenn biese Beweismittel früher nicht gekannt gewesen find. In vielen Lanbern murbe übrigens, geförbert burch ben canonischen Proces, die Ginrichtung getroffen, wornach in einer Boruntersuchung ber "Inftruent" auch unabhängig von den Bartheien, die Beweise herstellte; dann über den instruirten Brocek ein andrer Richter ("Decernent") bas Urtheil fällte. Lettrer konnte babei Erftren controlliren und häufig neues Beweisverfahren ober Eraanauna anordnen.

selbwiert, felbstebent, selbzwälft u. f. w.)*) mitschwuren, daß nach ihrent Dafürhalten der Eid der von ihnen untersätzten Partei "un wein" gewesen sein b. h. rein und wahr. Wenn aber später, eine beim Zweikampfe die so unterftützte Partei dennech unterlag, wurden nicht selten seine Sides-helser als Leichtzkändige gestraft. Häufig war es übrigens gestattet den selbbritt schwörenden Bellagten zu übersiehnen, d. h. der Rläger mit sechs Sideshelsern verlangte ebenfalls von Gegendeweis mittels Sides, was dem Erstern Pflicht und Reiht auferlagte, den Zwölsereid zu leisten, welcher micht leicht liberboten werden durfte**).

Dafür aber kam mitmuter das Befingniß zur Geleing, daß der so im Beweismittel Berkürgte die Eideshelfer des Andern, etwa dis zur Hälfte sethst erwählen oder ablehnen durfte. (Die consacramentales; die conjuratores nominati, electi, medii, reproduti).

Die witunter auf heitige Reliquien schwörenden Consacramentales, hatten ursprünglich die Götter angerusen**); dann Heilige, die Gottheit, als Zengen der Wahrheit und Rächer des Falschschwurs; — es kam zusweilen vor, daß man dem Sidgeber einen "gestadten Sid" nachsprechen mußte; man unterschied bald einerseits Ablehnungs oder Reinigungseide, andrerseits Bekräftigungseide, oder solche zur Uebersührung. Dazu kam der Gefährde oder Calumnieneid+), sei es, um zu schwören noch

^{*)} Es kommen selbst 72 und mehr Eideshelfer vor. Rach friefischem Rechte gilt der Eid von zwei Abligen soviel als der von drei Freien und von sechst Liten. Bei spänlischen Sendgerichten kam vor, daß der Freie darch seinen Eid allein, der Ministeriale mit 3, der Wachszinsige mit 7 und der Unstreie mit 12 Sidoshelsern geschworen hat u. dal. m.

^{**)} Sehr bedeutsam det Zwölsereid im Strasvenken (Entschung des Geschwomeninstituts), das cum duodecima manu jurare; is. thaluptas jurare (angelsächs. tudias, twelf, zwöls) oder se ponere super patriam. — (Keninaudszeugnis). Drunner Schwungerichte Berlin 1871.

^{****)} Odin als oberster himmelkrichter überwacht die Richter; Wara schütt (und rächt) die heilighaltung der Berträge und Eide; Syna ist eine Gättin für Sachen, die vor Gericht verneint worden sind; Ultus der Lenker der Zweikampse.

^{†)} Im fremdrechtlichen Processe psiegte auf die sogen. Litikontestation und mach Mölegung des Calumnieneides eine Ausstellung von Positionen und nachheriger Responsionen) zu erfolgen, während dort, wo römischtamonischen Wesen weniger vorgedrungen war, ohne Calumnieneid und dine solche Artischorm (und Fragstück) — mehr summarisch — vorgegangen wurde, fo daß schon im Abagliballe und der Antwort das Beweisversahren angetreten wurde. — Später: specialies Beweisurtheil (Beiweiheil, oder Beschiel) s. Bethmann-Hollweg u. A.

tion dem Betreisverfahren, daß man glande, gerechte Karbe zu daben, oder daß man für den Hall der Sachfälligkeit dem Gegner durch einen seleben Boreid Schabloshaltung angelodte. — (Die Berbürgung zu Eid, zu Zahlung, zum Gettesurcheil. — Vadium und Boreide, forende bei den Augelsachen). — In bürgerlichen Rechtsfachen wird der Eid bald zurückzedungt, länger dauert er in peinlichen Fragen.

Ein größerer Eid wird bisweilen auf Reliquien, ein kleinerer auf Kleidungs- oder Geldstikkte geschworen (so bei den Friesen der heilige Sid witheth, und der Vermögenseid fiaeth, bodeleth), das Ueberreichen beim Andieten des Eides einer fostwan, oder etwas vom Kleide u. dal. m.*).

Bebeutungsvoll der Rechtssatz "contra suum caput, et contra suam haereditatem non debet homo accipere testes"; dagegen Kangen vor dem Side dann zu nehmen: 1. wenn nicht eine Handlung des Beklagten, sondern die eines Dritten, oder sonst irgend eine Thatsache oder Bestissfrage der Beweisgegenstand ist;

- 2. wenn bei einem "Geschäfte" (Bertrage) Beugen zugezogen ge-
- 3. wenn etwas bei Gericht selbst geschehen ist, ba hier unbedingt bas Schöffenzengniß gilt;
- 4. wenn einer in handhafter That gefunden ober beschriesen worden ist. Bei spätrer Durchbildung des Rechtsinstituts der Gexischtssschein über: a. die Anderaumung zur Eidesleistung, d. gehörige Ablegung des Schwurs, oder über a. das Ausbleiben des Beklagten, oder über die d. Weigerung zu schwören; ebenso über a. Weigerung des Klägers den Eid leisten zu lassen u. s. w.**).

Digitized by Google

^{*)} In der Normandie "desrene" als der durch Eideshelfer verstärkte Partheieneid dei Abläugnung, und preuve Eideshelferbeweis dei Affirmationen, dann das Gerichtszeugniß "record"; der Zeugendeweis von Seschwomen als "enqueste" oder "requenoissant" (inquisitio, recognitio); der Zweikampf (loy apparisant, les apparens); der gewähnliche Zeugenbeweis loy prouvable; so daß die desrene der angegriffne Theil, die loy prouvable der Angreifer als Beweismittel anwendeten. —

Geschworne (als Beugen) auch in Scandinavien (boch nicht in Norwegen, wohl aber in Joland (ihr Ausspruch dort quidhr genannt). S. Maurer's mannichfache Nachweise.

^{**)} Namentlich in Frankreich war das Enquête Berfahren des Richters ein — (nicht wie in Deutschland Hauptact, sondern Zwischenact) — ein Act, welcher den Zeugenbeweiß einschränkte, (Ordonnance de Moulins 1556), nebsthei aber für gewisse Fälle das "interrogatoire des

In zweiselhaften Fällen konnte man sich auf ein Gottesurtheil berusen, welches dem Aberglauben jener Zeiten nach, den Unschuldigen schonen und stärken, den Schuldigen aber krastlos machen und verrathen würde. (Der Zweikampf, Feuer- und Wasserprobe, Bahrgericht, Loosziehen, geweihter Imbiß, dann die Areuzesprobe besonders dei Frauen, vorherrschend 752—816 franklisch); u. a. m.*).

Der Zweikampf (ober die Kreuzesprobe) wurde häufig auf gewisse Fälle beschränkt, so das Gottesurtheil als letztes Mittel gegen den Zwölsereid, zur Behauptung von Freiheit und Erbeigenthum, wider ein so eben erbrachtes richterliches Urtheil, namentlich um der Wirkung des Urkundenbeweises entgegenzutreten; nach dem Sachsenspiegel war der Zweikampf zugelassen wegen Friedensbruch, Wunden, schwerem Raub; nach dem Schwabenspiegel dei Todschlag, Lähmung, Beschuldigung der Treulosigkeit, des Meineides, der Mitschuld beim Diebstahl und bei behaupteter Nothwehr.

Gerichtsboten haben bie Handlung überwacht, etwa bie Einfegnung veranlaßt, um geheime Zauberkräfte zu vertreiben, Bericht erstattet.

(Später die Versuchung des Teufels in der Tortur und bei Herenprozessen)**).

Zeugen (oft Urkunden genannt "de auditu et visu")***) äußerten sich anfänglich nicht nur über ihr Wissen von Thatsachen, sondern auch über das Recht ihrer Parthei, so daß ihre Aussage dem Gegner nicht zu Gute kam; — sie oft die Rolle von Borurtheilern hatten (der Zeuge als Richter), und daß sie das Urtheil schelten durften; — sonst mannichsache Berschiedenheiten; (vorher, nachher, beeidet; — thema prodandi; Beisartikel, Fragestüde); Zeugen als Nachdarleute, Genossen, gewöhnlich mehrere, mindestens drei; aber später: "durch zweier Zeugen Mund, wird allerwärts die Wahrheit kund". —

parties sur faits et articles" aufrecht erhielt; boch seit einer Ordonnance civile von 1667 war schon bas Berhandlungsprincip anerkannt und bie spätre Resorm vorbereitet.

^{*)} Bergl. Grimm Rechtsalterthümer Seite 909-937.

^{**)} Ueber die Aufhebung ber Gottesurtheile in den böhmischen Ländern unter Karl IV. in der Mitte des 14. Jahrhunderts siehe Palady Gesch. Böhmens. II. Abth. 2 Bb. S. 335.

^{***)} Beurtheilt als zuläffige?! laudatio testium voraus und ebenso ihre Beeidigung. Dann die inquisitio, das Zeugenverhör (einzeln!?). — Meineid, falsches Zeugniß macht straffällig: zur Behauptung bessen ansfänglich Zweikampf zugestanden. — Später schwören Zeugen nach der Bartei im Criminalprocesse, vor derselben im Civilprocesse.

Gerichtliche Wahrnehmung, Gerichtszeugniß allenthalben von größter Beweiskraft; baher oft zu schriftlicher Form nachgesucht; — als öffentliche Beglaubigung von Wirkung; — ebenso die Notariatsurkunden. Gleicherweise waren "Ingesiegel", "Hanbesten", "offne Briefe", "Urskunden", vorwiegende Beweismittel*); doch im Falscheitsbeweise gegen ihre Aechtheit mitunter sieben Zeugen zugelassen gegen einen Urkundzeugen, oder Beweis durch Schriftvergleichung und selbzwölft Schwören u. dgl. m.

Bei halbem Buchbeweise ber Erfüllungseib, juramentum suppletorium (hanbelsrechtlich).

Aus ber reichen Literatur Giniges hervorzuheben:**) Strippelmann Chriftlicher Gib nach Entstehung, Entwidlung, Berfall und Restauration. Caffel 1855—1857; u. Strippelmann Beweis durch Schrifturfunden. 2 Bbe. Caffel 1861; Folly über bas Beweisverfahren nach bem Sachsenfpiegel. Mannheim 1856; haenel Beweissuftem bes Sachfenfpiegels. Leip: sig 1858; Sachffe Beweisverfahren nach beutschem Rechte bes M.-A. Erlangen 1855; Delbrud Recht jur Beweisführung in ber Beitschrift für beutsches Recht. XIV. 1853; und XIX. 1859 u. a., fo Maurer Beweisrecht in Münchner Kritischen Neberschau V. S. 180 u. 332 u. a. D. bann hervorzuheben: Bar Beweisurtheil bes germanischen Processes. hannover 1866; S. Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis in ber carolingischen Zeit (befonders Brivileqialbeweise mit promifforischen Giben) 1866; Siegel Erholung und Wandlung im gerichtl. Berfahren. Wien 1863; Peterfen über Bioter (Beter) und Tiobute (Jobute) Gott bes Kriegs und bes Rechts im 6. Bb. 3. heft ber Forschungen zur beutschen Gefchichte. 1866; bann einzelthumliche Arbeiten besondrer Art: wie Schenk öftreich. Procefordnungen aus dem XVI. Jahrhundert. Wien 1863 und

^{*)} Anfänglich fränklisch mit 7 Urkundzeugen. Ein Besitzer, der einen urkundlichen Besitztiel ausweisen konnte, durfte überhaupt nicht im Besitzprocesse der h. Spolienprocesse (wegen malo ordine possidere) belangt werden; er war aber auch, wenn eine Besitztlage gegen ihn erhoben wurde, verpflichtet, die Urkunde vorzulegen (zu produciren), worauf sogleich das Bersahren aus dem possessorium in das petitorium übergelettet werden mußte.

In folgender Zeit häusig bei der Arkunde das Siegel gefordert, später die Anterschrift. Die wehrhafte Arkunde (instrumentum guarantigiatum) — "sigillis roborata".

^{**)} Aus der akten Literatur (bes M.A.) besonders das Speculum judiciale des Wilhelm Durantis; nachher Schriften des Chilian König, Mathias Berlich, Benedict Carpzow und romanisirend: Andreas Gaill, Joachim Mynsinger u. A.

Beitrage zur Geschichte bes öftreich. Civilproceffes. Ben 1865: Kreies = leben handb. ber vom Jahre 1752 bis auf bie neneste Beit erfcienenen Civilprozesgesethe bes Königreichs Sachsen. 2 Thie. Leipzig 1935; Print! mann aus bem beutichen Rechtsleben. Riel 1862; Bemfel Haffung bes Bucheibes feit bem 16. Jahrhundert, Erlangen 1866; Carl Groß Beweistheorie im canonischen Proces mit besondrer Rudficht auf ben gemeinen beutschen Civilproceft; Unger Gerichtl. Zweifampf. Göttingen 1847; Fel. Dahn Studien jur Geschichte ber germanischen GotteBurtheile. Munchen 1857; u. Afala Germanische Ordalien. Leivzig 1854-65; ferner: Albrecht Ausbildung des Eventualprincips im gemeinen Sivilprocef (gefchichtlich). Marburg 1837; vergl. auch Arnold Umgestaltung bes Civilprocesses in Deutschland. Nürnberg 1863 und andre neue procesualische Werte: fo neben vielen andern: Linde - Martin, heffter, Begell, Baver, Diterlob, Rad, auch: Bethmann-Sollmeg, Reller, Briegleb, Blant, Robn Bar u. A. G. Schmidt bayr. Civilprocek. Bambera 1872; De Pretis Istituzioni della procedura civile del Regno d'Italia. Venezia 1871; Matthei Annotazioni al codice di procedura civile italiano. Venexia 1871: Kochanowsku Grundiace des moldouilden Ginilprocesses. Rong 1858 und viele andre, welche die nouzeitige Entwicklung ber porbertidenben Rocksibeen barftellen. (Bergl. Enbemann bas beutiche Civilprocekrecht. 1868: Renaud Lehrbuch bes gemeinen u. Civilprocekrechtes. 1867 u. 1872 u. f. w. Weiter zu vergleichen: Foelix traité du droit international privé (3 ème edit.) par Demangeat. Paris 1856; Bek's Grundzüge bes englischen Beweisrechts von Marquarbien 1851; Wharton A treatise on the conflict of laws. Philadelphia 1872; Rüttimann englifther Civilpreces. 1851 u. Smith an elementary view of the proceeding in an action at law. 13 edit. London 1868; Boitard Lecons sur le code de procedure. 2 vols. neue Ausgabe 1872; Jonas Studien aus bem Gebiete bes frangofischen Civilrechts und Civilproceffes, 1870; Bar Recht und Beweis im Civilprocesse. 1867.

9. 52. Untheil-Finden und Shelten fomie bie Bolifredung.

Durch Anträge und Bitten ber Partheien ober ihrer Bertreter, burch Fragen und Gebote bes Richters, burch Antworten und Bargange bes Frohnboten, burch Gespräch und Urtheil ber Schöffen, burch Bextündigung bes gesundnen Rechts seitens bes vorsitzenden Richters — (später durch die Thätigkeit des Instrumenten und des Dearnonten). — wurde der Berlauf des Proceses im Gange erhabten. —

Hatte in ältrer Zeit der Fürsprech (Anwalt) nuter allgemeiner Darsstellung der Thatsachen um das Gesetz gefragt, nach erhaltner Rechtsprechung seinen besondern Fall myählt und das Uriheil erbeiten, so wurde es vom Richter erfragt, nußte den den Schliffen gefahlben

werdene*); welchem Worts ber Umstand folgen konnts ober nicht, und bann das Urtheil vom Richter (als Mehrheitsbeschluß) ausgespunchen (ober bestättigt) wurde.

Hatte Ismand von den Schöffen oder ans dem Umstande das Urtheit der Mehrheit gescholten und stimmtem ihm mindestens zwei Dinggenossen, so erfolgte wohl der Zug an den höhern Richter (Kinig) —, an den Oberhof der Wutterstadt — zur Weisung und Deffnung, damit das deredete oder widergeworsene Urtheil neuerdings geschöpft werde**). Uebrigans durfte gewöhnlich auch die Parthei selbst dei nachgewiesnen Mängeln um ein Läuserungs-Versahren (Wiederaufnahme des Processes) ersuchen; wohl auch dei dem höhern Richter (Konig, Missus, Oberrichter) wegen versweigerter, verzögerter oder mit Geschesverletzung ersolgter Rechtspflege die Veschwerde erheben (no realamsne) ***); — wonans nachher ein Instanzenzug mit Vechtswitteln: des Recurses und den Appelsation is sich auss-

^{*)} Weigerten sich Schöffen — und trat Niemand als Untheiler für sie, such waren sie auch nicht bes Nechts unfundig oben bes Urtheils wicht weiße zu sein — so konnten sie durch Strafgaken, dusch Ginlagen, ja felbst durch Abbrechen ihrer Häuser zum Urtheilfinden gezwungen werden.

^{**)} Nach dem Sachsenspiegel II. 12. §. 4. "Schilt man en ordel, bes sal man tien an den hogeste richtern und to last vor den kuning" und Sachsenspiegel II. 12. §. 12 "Schilt en svone enes sassen ordel oder en sasse jenes, dat muten sie vor me konige beseehen". — Berschiedner Brauch. (Bersendung an Juvistensacuktäten).

^{***)} Gegen eine sententia iniqua, nulla, gegen justitia denogata. Bar das Untheil "spennig" oder "stößig" (bei Stimmengleichheit zweier Ansichten), wurde es ebanfalls an den höhern Richter gebracht.

⁺⁾ Appellation als Nechtsmittel gegen ein Urtheil; Recurs als Rechts: (ober Gnaden:) mittel gegen irgend einen die Stadien des Processes berührenden Borgang des Gerichtes, namentlich gegen Bescheibe desselben.

Rach französischem Procestrechte hatte die chambre des requêtes die Zuläffigkeit der Appellation zu prüfen (delivrer lettres de justice), — Mittel zur Sportelerhebung; übrigens bildete dieselbe Kammer auch eine erste Instanz für jene privibegierten und eximitten Sachen, welche zur Competenz des Porlaments zehörten; die Appellation ging an die grand' chambre.

Mährend die Urtheile der Untergerichte jugoments in Frankreich heißen, werden die der höhern Gerichte arrêts genannt; doch selbst gegen die des Parlaments gab es einen Recurs an den König (Auklitätsbeschwerde an das conseik privé, conseil des parties), meldes aber nur cassinen, nicht selbst Urtheis fällen durfte.

gebildet hat und bas Procestrecht ber fremben Gefetze zur Geltung gelangte.

Rechtsmittel (romodia) verschiedner Art sind in einzelnen Territorien besonders bei der Novisation zulässig*); Revisionen gegen Fehler; Suspensivessect, Devolution, häusig zugestanden.

(Eigenthlimlichkeiten bes ungarischen Berfahrens) **).

Die Berufung war in ältrer Zeit nicht begünftigt; ber Unterliegenbe mußte bem (beleibigten) Richter webben, ber andren Parthei büßen und alle Unkosten ersetzen; — mit schriftlicher Bekundung (ber aufkommenden Notare und "Gerichtsschreiber") ersolgt nachher Bersendung ber Acten an die Oberhöse; — endlich gilt ber allgemeine Grundsatz: "Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten".

Gegen Ungehorsame (im Contumacialversahren bei bem Richterscheinen ber Parthei)***), gegen Sachfällige erfolgte bie Bollstreckung, Execution, Befriedigung, wobei biefelbe entweder gutwillig geleistet oder ämtlich erzwungen wurde.

Der Richter konnte auch vorher bem ber Schuld Berdächtigen sein Gut verbieten (res in bannum mittere; — nesti canthe chigio d. h.

Suspenfiveffect hemmt weitren Borgang, zumal ber Execution: Devolution bringt bie Sache an einen andern Richter.

^{*)} Nichtigkeitsbeschwerben an einen Cassationshof, wenn zwei Instanzen Urtheile fällten; boch früher schon als Nichtigkeitsquerel, Restitution und Syndicatsbeschwerbe an den höhern Richter im Gebrauche; später maßgebend die nicht devolutive requête civile des französischen Rechts, welche die Nichtigkeitsklage und Restitution des gemeinen deutschen Rechts zusammensaßt; übrigens noch ein pourvoi en cassation zuläßt, und die Sache wieder vor das Untergericht bringt. Das englische Common-law Bersahren kennt neben der Restitution (error in facto), soweit eine Jury über den Beweis entschebet, nur eine Aushebung des Urtheils (Berdicks) wegen Berletzung eines Rechtssaßes (error in law) oder wenn die Beweissgrundlage des Urtheils nach dem law of evidence eine durchaus unsichre gewesen ist. Hierauf kann new trial (sprich nju triäl, neues Berhör) durch eine andre Jury eintreten mit neuer Beweisverhandlung und Entscheidung.

^{**)} Bergl. hierüber meine "Siebenbürgische Rechtsgeschichte" III. Bb. Hermannstadt 1868 Seite 60—95 über zwölf ungarische Rechtsmittel und Seite 200—216 über vier siebb. fächsische Rechtsmittel.

^{***)} Im Mittelalter konnte sofort gegen die Weigernden die Acht ausgesprochen (englisches out lawry), (sprich aut laori, Acht) oder der Ginsat in die Güter des Beklagten verfügt werden; später fortgesetzter Proces. (Bergl. Bar in Holhendorff's Encyclopädie, 2, Aust. Seite 598. u. a.)

Binde dem Geklagten die Hand), oder die Privatpfändung dem Obsieger gestatten*), oder war verpflichtet selbst, etwa die "Anleite" in erstrittne Liegenschaften vorzunehmen, oder Fahrnisse mit Beschlag zu belegen und dis zum Betrag der Schuld einzuantworten oder zu verlaufen. (Mannichfache Berschiedenheiten mit Executionsgraden der Pfändung, Schähung, Feilbietung; mit Verfall des Pfandes u. das. m.)**).

Schuldgefängnisse in Städten; Schuldner als arbeitendes Gesinde; Fristerstreckung und Moratorien; die cessio bonorum nach römischem Rechte (Gilterabtretung als Rechtswohlthat der zahlungsunsähigen Person); endlich besondrer Executions- und nachher Concurs-Proces, ansänglich mit begünstigten Gläubigern u. das. m. ***).

Häufig war es Rechtsgepflogenheit ältrer Zeit ober bestimmtes Gesetz, baß nach bem Urtheil (ober ber Execution) sich die Partheien den Frieden gelobten, daß sie (ober nur der Sachfällige) für gewirkten Frieden dem Richter ein Frieden gelb zahlten. — (Sporteln, Gerichtstaxen, sogar als verliehnes Regal.)

Die Instiz wird mit der Entwicklung des Staatslebens als oberste Amtshoheit aufgefaßt; eigne Behörden aufgestellt; endlich der öffentliche Charakter der Rechtspslege lediglich nach Grundsätzen der Gerechtigkeit anerkannt und diesemnach das Procesprecht geregelt.

Bei diesem Uebergange häufig ein vermehrter Instanzenzug, Berschleppung und Vertheurung der Processe, langausgebehnte Fristen, neue Nechtsmittel selbst bei der Execution; die Abvocatennoth; die Actenüberladung +).

^{*)} So fand im longobarbischen Brocesse eine gesetzliche — (später ausgebehnte und mißbrauchte) — gesetzliche Privatpfändung statt, wenn die obligatio per wadiam et sidejussorem erfolgt war; hernach nur über richterliche Erlaubniß; endlich mittels gerichtlichen Borgangs. (Der Arrest: proces des italiänischen Rechts; das "summatim cognoscere").

^{**)} Ueber die bannitio, das pignorare, wifare, namiare, über das super fortunam suam poners, super se cum fistuca mittere, über das Ganterkenntniß vergl. Zöpfl deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aust. III. Band. Braunschweig 1872 Seite 338—339; dann bezüglich spätrer Auspfändung Seite 365.

^{***)} Stillschweigende Pfandrechte u. f. w. Später Hypothekenordnung, Grundbuchswesen mit binglichen Rechten.

⁺⁾ Bergl. besonders Schaumann die Acten bes ersten schriftlichen Processes in Deutschland nach römisch-kanonischen Formen. Jena 1847; Bigand Denkwürdigkeiten bes Archivs bes Reichskammergerichts 1854

Der fummarifde Procesi ein Mittel: ber Abhilfer).

Aus der Literatur sind sissen in vortgen Auton die wichtigsten Ausse weise hervorgehoben; vergit dazu auch Ausormenwöliese der Renzeit, so Wach "Entwurf einer heutschen Givilproeeserdung" in der Münchver Kritischen Lierteljahresschulet XIV. und XV. Bd. 1872—73; dann Francis Wharton A treatise on the conflict of laws ex private international law, including a comparative view of Angle-American, Roman, German and French jurisprudence. Philadelphia 1872: Osipow Thätigseit der Staatsanwaltschaft im russischen Givilversahren. Dorpat 1868 u. a.

IV. Criminalrecht.

§, 53. Meltefte Grundfate im Mittelalter.

Der Wegriff ber Trene, die Berpflichtung aus Bundnissen und Gesehen, die Borstellung von dem in Frieden liegenden Rechte Ließen den öffenklichen Bustand als einen solchen erscheinen, dessen Berletzung als Friedenkbruch ober als Berrath gerächt und gefühnt wurde**). — (Ausständich wegen religiösen Ahndung: Gtwase durch Prinsterhaud.)

Die Privatgenugthung bei solchen Thaten, welche nicht als öffentliche Berkuechen bes todeswürdigen Berraths angesehn wurden, erfolgte durch die: Zahlung den sogenannten Composition (des Wehrgelds), durch Entrichtung von Bussen, und durch Schabenersat***).

nnd Brinkmann Schilberungen bes Rechtsganges in ben letten brei Jahrhunderten. Riel 1863.

*) Ortloff de processus executivi origine. Jena 1854; Brigleb Urfunden und Szecutivproceß. 2. Aufl. Stuttgart 1845; vergl. **Bach der** Arrestproceß in seiner geschichtlichen Entwicklung. 1. Theil der italkanische Arrestproceß. Leitzig 1868 u. a., sowie Osterley Gesch. des Rosaviers 1842.

**) Achneiche Anschauungen bei beutschem "Hochverrath", ungarischer infidelitas, englischer Felonie, (angelsächsische cyninges berabryce, Königssburgbrüche), altschwebische kontings edhssore (Königsschwersehrung) n. del. m. — Tacitus sagt: distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transsagas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore insames coeno ac palude injecta insuper crate mergunt. Der Berrath besonders als forconsiliare und sorresni bezeichnet, unsühnbar, buselos; ähnkich streng: herizliz Heerssüchtigkeit, chreo musdo (Leichenraus, sakssande, ripuarisch u. del. m.

***) Die Composition (mulcta, faida) konnte in fich begreifen a) bas Wehrgelb bes Freien nach feinem Standes: und Bolksrechte, oapstale,

Der Ungehorsame (Bambrecher) verfiel (später) einer besondern Ponigsbuffe. — Durch ben Ginfluß des Christenthums gefördert, vermochte Carl der Große die sogenannte Gerechtigkeitstheorie zur Anwendung zu bringen, welche in der Berletzung des Rechts den Grund und in der Handhabung der öffentlichen Ordnung den Zweck der Strafe erkennt*).

Die Gemeinde — (der König) — verliehen den Ihrigen Schutz und emtzogen sie dem Berbrecher, welcher badurch friedelos wurde, in die Acht versiel oder ins Ausland (Cleud) wandern mußte. Die Berbannung. — Man war (im Mittelalter) "den Freunden verboten, den Feinden erlaubt" — oder angelsächsisch: fridhleas mid utlag (friedelos und aus dem Gesetze)**)...

weregildus, leudis u. f. w., b) eine kleinere Rahl (so falifch 15 solidi, fächsisch 12, longobarbisch 20, ripuarisch 9 solidi. — wobei ein Rind etwa 2, ein Pferd etwa 6 solidi werth fein mochten). Diese fleine Bahl vermochte die Würderungskoften zu beden (dilabura, wirdira), befonbert als Kostenersat megen jener Bergögerung, welche bas Leugnen verursachte, ober es mar eine Guhne, 3. B. bei Eigenthumsverletungen, Diebstahl und andern Fällen, wo es als beneficium legis, sinewerdunia (Sühnwerth?) Ausgleichsbedeutung haben follte. Daneben noch Schabenersat an Bartei, Bugen an Richter und Ronig. - Das Wehrgeld eines angelfachfifchen twelfhyndemann - (beffen Gib gleich galt jenem von feche ceorls) betrug 1200 Schillinge, bas eines twyhyndemann nur 200 Schillinge. Acht mannliche Vermandte von väterlicher Seite, vier mannliche Anverwandte ber Mutter (alfo 12) konnten werborh (Wehrburgichaft) für erstern leiften. Schiederichter verburgen Konigsschut. Es wurden in Terminen gezohlt ben Unverwandten healsfang (Halbfang), bann Manbot (Mannbufe), 21 Tage später Kampfbuße, bann Frumgyld als erfte Wehrgeldbuße u. f. w. Die Witan (Beifen) legen ben Streit bei und ftellen ben Ronigsschut fest (cyninges munde ráeran).

*) Daher Rügeschworne und öffentliche Ankläger (Fiscale).

**) Angelsächsisch heißt es: wenn nachher Jemand stiehlt, soll er versfeindet sein mit dem König und allen seinen Freunden (gif hwa ofer daet, stalige sy he sa wid, done cyning and ealle his freond). Fehde (sa Feind) ist das Recht der Privatkriegsführung; es konnte durch Sühnbusen bezglichen werden, (englisch: diege spere of side oder dere d. h. kause den Speer ab oder ertrage ihn).

Berbürgung des Friedens, Behebung der Blutrache als Zweck der Composition, wobei dem Berletten gebüßt, dem Staate Brüchte over Wette - (Friedensgeld) gezahlt wird; nebstbei öffentliche Strafe nicht ausgeschlossen (bei wichtigen Fällen ältester Zeit der Opfertod, ober schimpsliches hinund hergehn, wie später bei Rordamerikanern "Theet und Keder" vorIndeffen mancherlei Uedung von Recht und Gewalt. — Rach der Ungewisseit der ältern Strafrechtspflege*) treten später Grundzüge hervor, welche im Allgemeinen folgende Unterscheidung zulassen. Man kannte vorzüglich drei Gattungen von Strafen mit befondern Arten der Berhängung: I. Bermögensbussen, II. Strafen an Leib und Leben und III. Strafen an Recht und Ehre.

Die erstern waren gewöhnlich Zahlung bes Wehrgelbs (ber Composition nebst andern Sithngelbern), bes Fredum's**), ber besondern Bannbussen ***) und etwa die Gitterconsiscation.

Das richterliche Fredum (Wette) mochte als Strafe ber Person etwa ein Drittel ber Composition betragen, ober 12 solidi u. f. w.; die Bannbuße wegen Ungehorsams gegen das Königsgebot stieg wohl auf das neunsache der richterlichen Wette (wedde), ober betraf einen sixen Betrag, etwa 60 solidi, ober im Falle der Zahlungsunvermögenheit einen Hieb für einen solidus — ober konnte selbst bei besondren Ereignissen die Knechtschaft des Schuldigen mit sich führen.

kommen, tar and feather, bei Schweben bie Berurtheilung til torfs ok til tjäru.)

- *) Sie war sich bes Unterschiedes von Recht und Moral, Berbrechen und Sünde nicht bewußt; auch stellte man keine Theorien auf. Mehr das Gefühl als der Verstand verlangten im Bolke und Gesetze bald Abschreckung, bald Prävenkion, bald Besserung von der Strafrechtspslege. Sehr bemerkensewerth die angelsächsischen Verhältnisse, so die Anklage-Jury. Aethelreds Gesetz II. c. 9. "Und daß man eine Versammlung (placitum "gemot") in sedem Wassendezirke (wapentache) habe und daß die 12 ältesten rittermäßigen Thane ("thegnas") hinausgehen und der Graf (gerese) mit und schwören auf daß Heiligthum, daß sie keinen Schuldlosen beklagen und keinen Schuldbaften verhehlen wollen." Aus diesen Rügegeschwornen (und Anskägern) die große Jury. Vergl. Ludw. v. Maurer Freipslege. München 1848 u. a., sowie Glaser's strafrechtliche Abhandlungen. (Escher, Brunner).
- **) Rach ber lex Ripuaria beträgt ber fredus den britten Theil ber Composition; später in den Rechtsbüchern gewette (wedde) geheißen; oft mußte der Kläger dem Richter und der Gegenparthei schon vorher dies gesloben, wadium oder Bürgschaft bestellen.
- ***) Der bannus, war eigentlich an ben König (Fiscus) wegen Uebertretung einer königlichen Schutzverordnung zu zahlen (häusig bavon 14 dem Richter). 60 solidi, hernach 60 Schillinge.

Die Leibesstrafen konnten sein: Züchtigungen ("an Haut und Haar"), Berstümmelungen ober Tobesstrafen*).

Die Strafen an Recht und Ehre waren nebst Berlust von Standesfreiheiten, die Landesverweisung und die Achtserklärung **).

Nachgehends läßt sich auch folgender Unterschied allgemeiner wahrnehmen: Berbrechen als causas majores gestraft an Leib und Leben, Bergehen öffentlicher Art mit Gelbstrafen an den Fiscus und Bergehen privatrechtlicher Art mit Bußen (und Schabenersat) an den Berletten. — (Entwicklung eines Instanzenzugs mit dem Berufungsrechte der Parthei und dem Revisionsbefugnis der Oberbehörde)***).

Zumeist wurde der Erfolg bestraft; aber auch der bose Wille des Bersuchs konnte, ebenso die Begünstiger und Hehler, Anstister und Urhebert) (seltner der Morddinger) — straffällig erscheinen. Nothwehr, Milderungsund Erschwerungsgründe fanden nach richterlichem Ermessen Berücksichtigung; die und da gesetzliche Bestimmung. Bergistung und Zauberei sind besondre Uebelthaten malesicia; die forfacta, orimina, facinora blisten oft die Anderwandten mit; — (schon im 6. Jahrhundert war frünksich diese Haftungspslicht ausgehoben); — auch andre Genossen missen zuweilen Bürgschaft (und Strafzahlung) übernehmen; — doch kaum über diese gemeinsamen Grundzüge hinaus gleiche Rechtsanschauung nachzuweisen. Das Strafrecht ältrer Zeit ist weder genug ausgebildet, noch nach Recht

^{*)} Richt selten werben unfreie Leute hiemit härter gestraft als Freie. Bis zur Zeit ber Bauernkriege kömmt als harte Bauernkrafe bas "castrare" vor, wenn sie die Bußen nicht gablen konnten.

^{**)} Mit ber proscriptio war, wie die Gesetze Eduard's besagen, das Schicksal eines Wolfes das Loos (§. 3 Lupinum enim gerit caput, quod anglice wulfes-heosod dicitur. Et haec est lex communis de omnibus utlagatis). Die Sage vom "Wehrwolf"?!

^{***)} Sehr bemerkenswerth ist die französische Tournelle der Parlamente, gebildet aus abwechselnd zur tour gelangenden Mitgliedern der brei chambres, welche in schweren Criminalprocessen erkannte; schon 1446 ist sie als vorhanden bezeugt. (Ordonnances des rois de France XIII. 471). Bor andern hier noch für europäisches Recht sehr lehrreich: H. Escher Schwurgerichte in Straffachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gesch. berselben in England, Frankreich und Deutschland. Schafshausen 1868; Hrunner die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1871.

^{†)} Frühe schon kennen Gesetze das Complott und Complicen. Jenes heißt conspiratio, auch adunatio, gildonia, contubernium u. a. Art. "Fautores et complices" im J. 850.

und Sitte auf gleicher Stufe europäischer Entwickung : particularistische Berwilderung vorherrschend*). Gefete mangelhaft. —

Von Werfen über Geschichte bes Strafrechts hervorzuheben: Soltenborff's Sandb, des bentiden Strafrechts. Berlin 1871-73: Robn Strafrecht in Nordbeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. Leipzig 1858; Reinh. Röftlin Gefch. bes beutschen Stuafrechts im Umrif nach bes Berfaffers Tobe berandgeg, von Th. Gefler. Tübingen 1859; Dienbrüggen bas alemannifche Strafrecht im beutschen M.-A. 1860; Dienbrüggen Strafrecht ber Langobarden. 1863; u. a., bann: Böhlau: Quellen und Literatur bes gemeinen beutschen und preukischen Strafrechts. Weimar 1859: pon vielen andern mitzuermähnen: Pessina dei progressi del deritto penale in Italia nel secolo XIX. Firenze 1868: Pacheco Estudios de derecho penal. 3a. edicion. Madrid 1868; Selva Commentarios al Codigo penal reformado y planteado provisionalmente por Ley de 3de. Junio 1870. Madrid 1871; Sanchez de Molina Blanco El Derecho Civil Penal (en forma de Codigo). Madrid 1871; ferner bedeutsam: "Ruffisches Geseth. ber Eriminal- und Correctionsstrafen". Berlin 1871; endlich mit Ruchegiehung auf frither erwähnte Arbeiten und hingewiesen auf bas specielle Lebriach bier mar erinnert an Solvenborff's Encyclopadie 2. Auflage. Geper Strafrecht und John Strafproces; bann Zeitschriften, fo beutsche Gerichtszeitung. 8. Jahrgang. Berlin 1866; Holhenborff "Strafrechtszeitung" u. a. m. (Später zu erwähnende ungarische Abhandlung von Darban, Werk von Sajnik).

§. 54. Befondre Berbregen und Strafen im Mittelalter.

Aus ber großen Anzahl von vereinzelten Strafgesehen sind hervorzuheben, weil sie nachhaltigern Ginfinf ausübten**), das Strafrecht in Kaifer Ludwig's Landrechisduch von 1346, das Bamberger Stadtrecht 1507

^{*)} Bergl. dazu ehemaliges siebenbürgisches Strafrecht in meiner "Siebb. Rechtsgeschichte" III. Bb. 1868 Seite 228, 231, 241, 245 u. a. O.

^{**)} Die europäische Rechtsgeschichte wird nachzuweisen haben, wo und wie die Auffassung von Rechtsverhältnissen sich zuerst verkörpert und sobann weiter verbreitet hat. Wenn schon Stadt-Rechte (von Magdeburg) und Ausseichnungen, wie im speculum Saxonam von Schtscherbitsch, die Groiski'sche Stadtrechtsordnung in Kleinrußland tief in das plaussche Rechtsleben eingedrungen sind. — (Deutsche Duellen in Kiem noch die 1831—1836 nachweisdar, wo sächssiches Stadtrecht anerkannt wurde). — so geschieht dies namentlich auf dem Gediete des Strafrechts. Der Italiäner Beccaria, deutsche Philosophen, Thomasius Wolff, französische Encyclopädisten, Rechtslehrer wie Anselm Feuerbach, Quistoxp u. A. brachten und bringen gemeinsame Rechtsibeen herpor. —

(Anbeit bes 30h. v. Schwarzenberg)*), die Carolina staifer Carl bes P,**) 1522, die östreichischen Malestzordungen die zur Tharoniann ***) (1768);

Bebeutsam für das Berfahren war die Erkundigung des Jank-(untern Criminals) Gerichts bei den Stadtschöffen ihr bem Civilgericht), ob vor ihnen die Schuld des Angellagten arwiesen poordan kei? — In dieser verlangten vorherigen Beweisssthung sehe dem Civilvichter, dem

^{*)} Siehe außre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

^{**)} Neben Daten in äufrer Rechtsgeschichte hier hervorzuheben: Die Ausgabe ber Carolina von Otto. Ulm 1696 in 4to. nebft franzbilicher Arberfetung Bug 1743. fol.; Ausgabe von Roch 8. Aufl. Marburg 1824; - Röpfl's Ausgabe nehft Bambetger und Brandenburger Halbgerichtsoftonung. Seidelberg 1842; — Ausgabe der Carolina von Sitefani. Annt furt a. D. 1670; frangofifch von Bogel. Bavis 1734 und frangofifch Neuveville 1742; Commentar von Frohlich v. Frohlich sbung. Frankfust 1790 und neit Additionibus von Scopp. Ulm 1759; Gobler interpretatio const. crim. Carol. u. G. Remus nemesis Carolina neu herausaegeben von J. F. H. Abegg. Heibelberg 1833 u. a. Aehnlicherweise hatten großen Einfluß Werke wie: Rreß Commentatio. Hannover 1736 und 1744: Walchii Glossarium Germanicum interpretationi constitutionis criminal. Carolinae inserviens. Jena 1790: Carpzow B. Rerum criminalium practica nova Imp. Saxonicae. Lipsiae 1709, 1739 u. f., forvie u. m., weldje and tugerhalb Deutschlands Ginfing andübten. (Rreg, Levfer). Bohmer Meditationes in Const. Crim. Carolinam. Halle 1974; #56wer uber authentische Ausgaben der Carolina 2. Phist. 1887; Malblanz (u. Miedue) zur Gesch. ber Carolina.

^{***)} Bergl. Haeberlin Juris Criminalis ex speculis Saxonico et Suevico adumbratio. Halis 1837. Dazu bie Abhandlungen von Waechter (Beiträge gur beutiden Geschichte. Tübingen 1845); Biener Inquifitionsproces u. a. Wahlberg Malefizordnungen. Wien 1859; erwährte Arbeiten von Dienbrüggen, in ber Weimarer rechtsgeschichtlichen Reitschrift 1862: in Renfcher-Wilda Zeitschrift Bb. V. und IX. u. XV. n. a. Q. Frennb über Bug und Trug unter ben Germanen. Berlin 1863: Schmibt Berbrechen bes Diebstahls in Brandes Berichten ber germanistischen Gefelllebakt. Leivsia 1863: Löttlin über Diebkahl nach der Carolina in Münchner Aritischen Neberichau III. Bb. 1856 G. 149 at. 334 u. m. (Siehe Beib' und Holgenborff's Lehrbücher, befonders Sandb. bes b. Strafrechts 1871). Bon Gesetbuchern hier besonders hervorzuheben: Corpus Juris Bayarici ceiminalis vom J. 1751 (geschöpft aus Römischem Recht), ber Beinlichen Salsgerichtsorbnung Carl's, aus bem bairischen Lanbrecht von 1616 u. ber gemeinrechtlichen Doctrin befonders nach Carpgow, Rref und Lenfer). Bergl. Rönfl weinl. Ger. Drb. Carl's V. 1842.

Instruenten) lag ber Hauptgrund zur Entstehung senes Inquisitionsproceses, welcher bem obern Richter bas Material zur Urtheilsskilung herbeischaffen sollte. — (Exst die neueste Zeit ist wieder zum unmittelbaren mündlichen Anklageversahren zurlichgesehrt). —

Man unterschied nach bem Bamberger Mutterrecht:

I. Halsgerichte mit strengem Recht, Ungerichte, hohe Rügen und Fragen, welche vor den Zents (oder Lands) grasen als dem Inhaber des Blutbannes gehörten, besonders der Berrath und Landfriedensbruch*)— der Mord als heimliche Tödung, der Schachraub (Raubmord), der Reraub (Leichenraub), der Sexanraub (bewassneter Diebstahl), der Nachtsbrand, der Raub mit Bermummung (walapauz), die Nothzucht (an weiblicher Ehre dei ehrbaren Frauenzimmern), die Heimsuchung, der Landzwang, Münzverfälschung, größter Diebstahl u. a., welche mit dem Tode gestraft werden sollten; — so als älteste Strase des Berraths und der Schändung einer Jungsran: Lebendig begraben werden; Rädern; — sonst Enthaupten; bei Straßenraub und größeren Diebstahl: Hängen**); bei Retzerei, Zauberei, Bergistung das Berbrennen als Todesstrase.

II. Wunden und Leme (Lähmungen)***) mit freundlichem und bescheidnem Rechte, welche zwar Ungerichte sind, aber nicht an den Hals gehn, gewöhnlich beim Civilgericht behandelt werden und gesühnt, oder mit Leibesstrafen gebüft werden konnten.

III. Frevel, Brüche als Vergehn gegen obrigfeitliche Anordnungen, welche entweder mit dem Erlag von Strafgeldern (Wetten, Wandel, emendae) an Verletzten und Richter wettgemacht, oder mit "Bessern am Leib" b. i. körperliche Züchtigung gebützt wurden †).

^{*)} Schon nach Heinrich bes VII. edictum de crimine lassase majestatis 1313 follte burch Accusation, Inquisition ober Denuntiation summarisch gegen Majestätsverbrecher vorgegangen werden. — Purgation wegen wissentlicher Uebelthaten wurde allenthalben verlangt und so kam der Richter dazu, in manchen Fällen von Amtswegen mit Gewalt einzugreifen.

^{**)} Bei geringerm Diebstahl oft Leibesstrafe (Stäupung, Bescheerung). Der Diebstahl als bewußt-widerrechtliche heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremden Besit, in der Absicht, sich die Sache zusueignen.

^{***)} Ganz ähnlich wie in Deutschland auch in andern Ländern. Italiänisch magagna als Leme (angelsächs. mayhemium, englisch to maim lähmen.

^{†)} Bei Ebelleuten tam als Strafmittel vor: häusliche Shrenhaft hinter einer seinen Schnur, bei Bürgern ein anftändiges Gefängniß, bei

Das forim delicti, bie burch Preibriefe berufnen Belbrben, begen - neben bem staatlichen Criminalaerichte — ben Blutbann (bas ius Bischi). Mannichfache Rechtsbestimmung fucht zu schätfen ober zu milbern, was forst Gesets ober Rechtsgewohnheit gewesen ift*). — Im Berfahren bas civilgerichtliche nachgeabent.

Doch war ber Anklage Anfang gewöhnlich bas Geruchte und ist bie Stellung bes Beklagten besonbers in folgenben Rallen ungunftiger ats im Eivilproceke gewesen.

- 1. 3m Berfahren auf habenbe Sand, wenn bie That willsmäßig befchrieen war **), ba in biefem Falle ber Zengenbeweis bes Klägers fofort angenommen wurde.
- 2. 3m Berfahren auf blidenben Schein, wo ber Gellagte ungehört contumacirt wurde, wenn nur der Klager bas Merkmal ber Miffethat vor Gericht brachte***) und entweder Reugen fleute, ober - etwa gegen einen Dieb ben rechten Schub führte b. & ben Git ablegte über feine Behandtung: beim nicht bem Beklagten ftand bas beffre Beweisrecht zu, es sei benn — munchmal — wenn er ein Kirchenastel erreicht hatte, ober wenn die That bereits libernächtig geworden, ober wenn er Geleit

Digitized by Google

Unfreien der fcimpfliche Blod (Stod, cippus, Branger) u. f. w. Urtheils: wirfungen als Echt- und Recht- ober Ehrlofigfeit u. bgl. m. - Für altre Reit veral Grimm Rechtsalterthumer. 2. Aufl. Seite 622.

^{*)} So beispielsweise die häufige Anforderung, daß Eide "ohne Strumpeln" (ohne Berfprechen, Stottern ober Stoden) geschworen werben munten, um als beweisfraftig zu gelten.

^{**)} Ertönte das Lärmhorn, die Sturmalocke, so konnten oft ein niedres Bericht ober ein zur Stelle gemählter Gograf bas Richteramt ausüben.

^{***)} Es erschienen — (später nicht mehr als 30) — Anverwandte vor Bericht, tamen mit gezückten Schwettern immer naber, indem fie ben Leichnam breimal nieberfetten, bis fie auf bas richterliche Urtheil bie Schwerter einstedten — beffres Beweisrecht erlangt hatten. — Die C. C. C. (Constitutio Criminalis Carolina) ließ die Leibzeichen hinweg und forberte bafür Befichtigung ber Leiche burch Aerzte. Es war also ber fog. "Mordachtsproceff" ausgeschloffen. - Bergl. Samr "Strafbüchlein" Frankfurt d. M. 1579; Carpzow practicae novae imperialis Saxon. rerum criminalium partes III. édit. X. ma. Lipsiae 1709. Als bebeutungsvolle Rechts: gelehrte noch mitzuerwähnen: Berneber (1544), Berlich. Carpgow (geb. 1595 geftorben 1666), J. S. F. Boehmer ("Rationes dubitandi et decidendi"), Commentare bes Matthews; Commentare ber Carolina von Stefani 1702, Lubobici 1707, Bener 1714, Rreg 1721 und 1786, Redbach 1756 u. a. fiebe weitre Daten auch in holtenborff's Strafrechts: Banbbuch. Souler-Liblob. Gurop, Staats- u. Rechtsgefch.

zu Recht verlangte, wo man ihm ben Reinigungseid ber Unschnib zuzuerkennen vermochte.

3. Im Berfahren auf gichtigen Mund, wo der Geklagte durch Geftändniß sich seines Beweisrechtes begeben hatte. — Dies lettre verlangte man — oder setzte voraus — von "schäblichen Leuten" b. i. von solchen, welche das Gerücht als Mordbrenner oder Ränder bezeichnete, wo seit dem 12. Jahrhundert gegen solche das "Besiehnen" gestattet war; nachher gegen sie die Tortur zur Anwendung kam, um das Geständniß zu erpressen.

Bon Antswegen wurde vorgegangen gegen: a. Berbrechen wider den König oder die öffentliche Rube; b. bei schreiender Wissethat, wo kein Privatankläger hervortrat; c. gegen übelberücktigte gemeine Leute; d. wegen bösen Leumunds; — doch kamen Eid, Eideshelfer und Gottesurtheile*) hier außer Gebrauch; dafür zur Anwendung:

- 1. bas richterliche Ermeffen;
- 2. der Zeugen- und Inzicht-Beweis auf Berbachtsgrunde **);
- 3. bas burch bie Folter erbrachte Geftanbniß.

Die Tortur war angezeigt, "wo Bermuthungen ober Insbicia, ober halb Beweisungen" vorlagen; sie wurde durch Urtheil verhängt, als Verbalterrition mit Androhung und Borzeigung der Marterwerkzeuge und als Realterrition vollzogen. Was der Gefolterte nachber gestand, schien — (schrecklich genug!) — rechtliche Beweisung. — Der Abgestrafte mußte gewöhnlich Urphede schwören, d. h. eidlich geloben, an dem Ankläger und Gericht keine Rache zu nehmen und wurde auch häusig aus dem Weichbilde verbannt.

^{*)} Sehr charakteristisch sagt Gottsried von Straßburg zu Anfang bes 13. Jahrhunderts in "Tristan und Isolde" über jenes Beweismittel "Da wart wol geoffendäret und al de werlt bewäret, daz der vil tugenthafte Krist wintschassen als ein ermel ist." —

Ratürlich kommen abnlich wie im Civilprocese mit ber Reception ber fremben Rechte auch die logischen Beweise auf, mittels Zeugen u. f. w.

^{**)} Mar der Inzichter, Bezüchtigte, ergriffen, so processirte man — (nach italiänischem — firchlichem Inquisitionsvorbilde) — "auf Leumund" selbst mit der Folter um das Geständniß zu erpressen; war er aber nicht ergriffen, so konnte er selbst zum Beweise seiner Unschuld jenen Inzicht-proces verlangen, welcher als Provocations ger Diffamationsproces durche geführt; wurde und dem Angeklagten besser Beweismittel gewährte; gewöhnlich por dem Land: (Sivils) Gericht; wurde er aber hier sachfällig, so kam die Sache an die Bent (Blutbanngericht), wo die Berurtheilung ersfolgte. Const. Crim. Car. art. 176 177 182.

Des Königs Metebann ober Berfestung, des Reiches Acht, welchen die kirchliche Excommunication zur Seite ging. — Behmgerichtsurtheile. — Enthaupten bei Abligen mit dem Schwerte; bei geringen Leuten mit "Bart (Beil) und Schlegel" u. dgl. m. — Qualificirte Strasen*).

§. 55. Der Begenproces und Die Entwidlung bes Strafrechts bis gur Gegenwart.

Schon nach dem heidnischen Aberglauben, welchen das Christenthum keineswegs ausrottete, sondern nur, seiner Wunder- und Heiligensucht nach so umgestaltete, daß in dem Kampse gegen die bösen Mächte der Clerus den Sieg davon tragen sollte — (schwarze Magie des Teusels, — weiße Magie der Apostel — der Exorcismus) — und also auch hiemit die Dummheit der Menschen als Förderungsmittel der Hierarchie gepflegt wurde — schon hiernach gab es aus der Zulassung Gottes einen dämonischen Staat — (neben dem Himmel die Hölle) — in welchem der Böse herrschte und ihm Ketzerei und Zauberei diente. —

Die Phantasie der Theologen jener Zeit brütete immer mehr über die Teuselskünste, die Walpurgisnacht und schob so viel Understandnes und Undegriffnes in Natur und Menschenleben auf den Einssus der Unholde (hazusa, Heren), daß das ganze Menschengeschlecht dadon ergriffen wurde; ist doch der Glaube und der Aberglaube zu allermeist nur ein Resultat der hierauf gerichteten Dressur und des ewigen Oranges, sich Ideale zu bilden. Es stand mithin der Teuselsbanner in hohem Ansehn und seine clericale Kunst der Beschwörung wurde reichlich entlohnt und schuf auch wirklich — traft der Einbildung der gläubigen Gemüther, dies en: Trost und Bernhigung, wo heutzutage solche Medicin völlig wirkungslos zu bleiben pflegt.

Man processire gegen das Berbrechen der Zauberei und Ketzerei inquisitorisch und als die grausame oder verblendete Kirche (die Dominisconer) die Macht in ihren Händen silhste und die weltliche Gerichtsbarkeit in das eigennützige Interesse der Güterconfiscationen hineingezogen hatte, da brachte man all dieses in ein förmliches Shstem**), zumeist getragen

Digitized by Google

^{*)} Schleifen zum Richtplat; Bangenreiffen, Riemenschneiben, Ansbrennen u. f. w.

^{**)} Der Theolog Hauber sagte: "Hexenprocese seien ein pähstlicher Staatsstreich, um die Macht der Inquisition und dadurch die pähstliche Gewalt je länger aufrecht zu erhalten" und ein andrer Schriftsteller sagte von den Hexenprocesen, es sei ein Drama von so unermestlicher Ausdehnung, mit welchem an Jammer, Berzweissungsscenen und Elend ohne Namen, Maß und Ziel auf der einen Seite und an Aberglauben, Unsim

burch die Pulle des Papftes Junocenz VIII v. 5. Deekr. 1484 "Jummis desideranter" und dus juriftische theologische Puch "mallous malosicarum" (Hexenhammer)*), 1489 (Frankfurt 1580) von Heinrich Institor (Aramer), Jac. Sprenger und Joh. Greunper, welche den Hexenproceß als ein außerordentliches Berfahren, crimen exceptum, nach den schrecklichken Inspissendes und Toetur-Witteln regelten und viele hunderttausend unschuldige Opfer dem Flammentode überlieferten**). (Die spanischen Autodasé's)***).

Alles konnte als Indicium bienen. Man war zwietzt so in bie Berrlickteit hineingerathen, daß auch die protestantische Kirche bavon angesteckt gewesen ist. Die Reformation war auf halbenn Wege stehen ge-

und Barbarei auf ber anbern Seite kaum etwas in unfrer Geschichte perglichen werben kann."

*) Nach Köppen's Ausbruck wurde jenes Buch geschrieben "mit bem Geifer eines von Fanatismus, Habsucht, Wollust und Henkerslust wahnsinnig gewordnen Mönchs". Das Buch handelt I. vom Teufel, Zaubrer und ber göttlichen Zulassung, II. von Bewahrung von der Macht ber Rauberel, III. vom gerichtlichen Verfahren.

**)... Schon 1484—1489 in Deutschland 48 Hexenbrinde von ben Berfaffern des malleus maleficarum; ein andrer Kepermeifter (Dominifaner)

hatte 41 dan Flammen überliefert u. f. w.

In der Grafschaft Neisse wurden 1640—1651 an tausend Heren persprannt; im Bisthum Osnabrück 1640 waren 80 Heren gemoxdet; im Bisthum Bamberg (bei 100,000 Seelen Bevölkerung) 1627—1630 sind 385 Personen als Heren hingerichtet; im Bisthum Würzburg 1627—1629 gleicherweise 200 Personen; im Bisthum Salzburg 97 Menschen im Jahre 1678; u. s. Die letzte deutsche Here hingerichtet 1749 zu Würzburg und 1783 in Glarus die Schweizerin Anna Göldi, weil sie kinden "Stednabelsonen" eingebaden haben salte.

blieben und erft ber philosophischen Richtung gelang es, die Menschheit von diesem schrecklichen Wahnglauben und von den Hegenprocessen zu erlösen.

Ehrende Erinnerung verdienen als Wohlthater die von der Kirche verfolgten Vertreter der Bernunft oder die wenigstens eine die Unschaldschieden Praxis verlangten, wie lettres namentlich der Jesuit Graf Friedr. Spee in seiner "Cautso Criminalis" 1631 gethan hatte.*)

Schon viel friker hatte Ulrich Molitor 1489 ("Schon gesprech von den Onholden") den ganzen Tenfelsglauben als "Fantastigkeit und Einbildung" erklärt; — nach ihm sind rühmend hervorzuheben Agrippa von Nettelsheim, Johann Weier und Cornelius Loos; vor allen aber Balthasar Bekker "De betooverde wereld" 1691 (die bezauberte Welt), Thomasius de crimine magiae 1701; Ipsen (Thomasius) De origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas Halle 1712 u. a. m. **).

Aus der Buchkunde: W. G. Soldan Gesch. der Hegenprocesse aus den Onellen dargestellt. Stuttgart 1843; Trummer Vorträge über Tortur, hegenprocesse 2c. Hamburg 1845; W. Presselles hegen und hegensmeister. Stuttgart 1860; W. Frank gegen Tinctorius. Freiburg im Breissgau 1870; Charles Lardy les procedures de soroellesse à Neuchatel. Neuchatel 1866; Bergl. Horst de monomagia. Franksurt 1818; Wigand

*) Diesem gegenüber steht ber Hexenrichter Remigius, welcher sich in seiner Dasmonolatria 1595 rühmte, daß er von 1580—1595 in Lothringen 800 Hexen habe verbrennen lassen; Balthasar Boß hatte 700 verbrannt; und selbst der protestantische Carpzow hatte solchen Ruf erlangt; er schrieb: Die Strasse des Feuertodes ist auch denjenigen auszuerlegen, welche mit dem Teusel einen Pact schließen, sollten sie auch Niemandem geschadet, sondern entweder nur teusslischen Zusammenkünsten auf dem Blocksberge angewohnt oder irgend einen Berkehr mit dem Teusel gehabt oder auch nur seiner Hise vertraut und sonst gar nichts weiter gewirkt haben."—

**) Holtendorff's Handb. des b. Strafrechts I. Bb. Berlin 1871 Seite 83 fagt: "Unter den Deutschen verdient Thomasius einen Chrenplat," — "In besonders hohem Maße wurden die Gemilther durch Beccaria's 1764 erschienene Schrift "über Berbrechen und Strafen" erregt" u. s. w. (Dauige Radweise hier von höchster Bedeutung, dem Studirenden ausschlien).+) Boltaire,++) Montesquieu.

Andrerseits bahnte man die Gefängniß : Reform en; der Philankrop John Howard; das Genter Gesängniß 1772 u. a. Sonnenfels "über die Abschaffung der Tortur" 1775. Einstüffe philosophischer Lehren von Thomasius, Wolff, Kant u. A. Die Gasetzebung von Leopold von Toscana, Kaiser Joseph II., R. Friedrich II.

+) Deutsch v. Walbed (Berlin E. Roschny).

††) Beutsch von v. Rirchmann (Berlin G. Loschny).

Denkwürdigkeiten bes Archivs bes Reichskammergerichts zu Betalar 1854; Lamberg, Criminalverfahren vorzüglich in Bambergischen Hezenprocessen 1624—1630. Bamberg 1835; Wilhelm Hezenprocesse aus bem 17. Jahrshundert. Hannover 1862; Haas "Hezenprocesse". Tübingen 1865 u. a., sowie Joh. Scherr Culturgeschichte u. bergleichen Werke mehr.

Mit ber Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's war eine neue Zeit für bas Strafrecht gekommen, aber erst in Folge ber Bekämpfung des Herenprocesses erwachte die naturrechtliche Doctrin und wurde die Neuzeit der Entwicklung auf diesem Gebiete vorbereitet. Die Bestrafung der Uebelthaten wurden öffentliche Angelegenheit; Geldbußen im peinlichen Rechte sehr beschränkt; Berurtheilung auf Indicien allein verboten, allmählig die Folter abgeschafft; (ebenso Herenprocesse, Acht, Urphede) Bersuch und Debler geringer bestraft als Thäter und Urheber; Raub, Diebstahl, Mord, Gistmischerei nach gegenwärtiger Rechtsanschauung begrifslich bestimmt und überhaupt die einzelnen Berbrechen genauer unterschieden, manche ganz zurückgewiesen (Ketzerei, Zauberei) oder gemilbert (Gotteslästerung, Bigamie u. a.); aber längre Zeit qualisticirte Strafarten beibehalten, nur Ertränken, Lebendigbegrabenwerden, Berbrennen und Viertheilen gänzlich aufgelassen, bald auch Rädern; — (in Frankreich die "Guillotine")*).

Als neue Strafarten kommen vor: Spitalskoft, öffentliche Dienste, Abstellung an Werber, Zuchthäuser; später Einzel- und Dunkelhaft mit Fasten, u. s. w. endlich sind die Sicherungs- und Abschreckungsgründe weniger maßgebend als die der Besserung und allgemeiner Wohlsahrt und namentlich in zwei Punkten zeigt sich ein Fortschritt der Strafgesetzgebung, nachdem die Philosophie und die Erfahrungswissenschaften manche Wahrbeiten erkennen ließen**), in der Gesängniß-Resorm und in der Aufnahme des Anklageprocesses mit Geschwornen; doch sind die einzelnen Staaten nebstbei sehr verschiedene Wege gegangen. Hatte doch die Constitutio Criminalis Carolina nur das Ansehn eines Subsidiar-Rechtes behauptet, waren Römisches, Kanonisches Recht und viele particularistische Gesetze in Brauch; der Polizeistaat in Blüthe; seit aber der oode penal 1810

^{*)} Bergl. Lor. Stein Gesch. des französ. Strafrechts und Strafprocesses. Basel 1846; Ortolan Cours de législation pénale comparée. Introduction historique. puplié par Nargot 1841. Du Boys Histoire du droit criminel. Paris 1865—1870. 2. Ausg.

^{**)} Der Unterschied von Berbrechen und Sünde, von Berbrechen, Bergehn und Polizeiübertretungen u. s. w. die Wolff'sche Philosophie; Boltaire, die französischen Encyclopädisten u. a.

Die peinliche Gesetzgebung für Bamberg 1795 (Duistorp); Nettels bladt's Lehren vom Einfluß auf die ruffische Gesetzgebung u. dgl. m. Bergl. Gekler-Röstlin Gesch, des d. Strafrechts Seite 243—248

und das bairische Strafgesetbuch 1813 (Anselm Fenerbach)*) neue Bahnen einschlugen, zeigte sich besonders in Deutschland das Bedürsniß neue Gesetsbücher abzusaßen; welche nach gewissen Perioden auch ihren besondern Character haben und nicht ohne Einsluß auf das Ausland geblieben sind. Diese Perioden sind die mehr absolutistische Zeit von 1813—1838, — (mit der steigenden Anerkennung der Mündlichkeit, Deffentlichkeit der Geschwornengerichte nach dem französischerheinischeutschem Procesversahren) dann die der ständischen Theilnahme an dieser Gesetzebung 1838—1848**), die moderne von 1848—1866***); die preußischenordeutsche Periode 1866 und hat sich mit dem deutschen Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1872 — (mit der östreichischen Strafprocesordnung von 1873) — nicht nux eine Einheit dieser Resormen in Deutschland vollzogen, sondern ist damit auch wesentlich eine allgemeine europäische Entwicklung von Rechtssanschauungen auf diesem Gebiete versörpert worden+). — (Resormen der Geschwornengerichte bevorstehend) ++).

**) Bervorzuheben bas braunschweigische Strafgefetbuch.

***) hervorzuheben das bairische Strafrecht. Bergl. Ludw. Beiß Strafgeseth. des Königreichs Baiern 1861. Nördlingen 1863—64; von Doll: mann, Risch u. A. commentirt; dann Mittermayer Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 1841—1843 und andre Werke von Mittermayer, Waechter, Martin, Köstlin, Zachariae (siehe Werke über beutsche Rechtsgeschichte). In Oestreich die Handbücher von Hie, Frühwald, Rulf, Herbst und Ullmann, die gesammelten Werke von Glaser.

†) Außer mehrfach erwähntem Werke (u. Zeitschrift) von Holhens dorff vergl. Haelschner, Hye-Gluneck, Mittermayer, Schwarze "Gerichtssaal" bis 1866. 18 Jahrgänge; Hesse Berkiner Gerichtszeitung für Criminals, Polizeis und Civilrechtspflege bis 1866 14 Jahrgänge, Goltbammer Archiv für preuß. Strafrecht. 14 Bb. Berkin 1866 u. a. Vergl. Nypels Bibliothèque choisie du droit criminel. 1864; Duboys histoire du droit criminel des peuples modernes, considéré dans ses rapports avec les progrés de la civilisation. Grenoble 1860 u. 1870.

††) Pergl. nebst andern Herm. Seuffert über Schwurgerichte und Schöffengerichte 1873; Hugo Meyer die Frage des Schöffengerichts gesprüft an der Aufgade der Geschwornen 1873 u. Schwarze das Schöffensgericht. Leipzig 1873. (Die erwähnten Werke von Bethmann-Hollweg, von Gneist, von Brunner n. A.)

^{*)} Bergl. Glaser über Ludw. Anselm Feuerbach. Wien 1857; über französ. Recht bemerkenswerther: Favard de Langlade Code pénal suivi de l'exposé des motifs des rapports faits au corps législatif. Paris 1870. Endlich hier hervorzuheben die Rectoratrede von Em. Ullmann über die Fortschritte in der Strasrechtsslege seit dem Ende des 18. Jahrs hunderts. Innsbruck 1873.

Aus bet Aftetalnr Berbothubeben: Berner Sehrt, bes'd, Strafe reichte 5, Aufl. 1871: Temme Lehrb. bes ichweizeriften Strafrechts nach ben Strafgefesbuchern ber Schweig 1855; Dienbruggen Studien gur beutiden und ichweigerifden Rechtsgeschichte. 1868; Beusler, Schnell, Duf u. Reitschrift für schweizerisches Recht. Bafel feit 1862. Außer ermahntem Berte von Solbenborff noch hervorzuheben: Oppenhoff bas Strafgefenb, bes b. Reichs. 3. Ausgabe. Berlin 1873; über bas fcme bifche Strafgesetbuch von 1804 Raumann Tidskrift for lagsfiftning lagskipning och forvaltning"; über bas norwegische Strafrecht vom 3. 1842 Lasson Handbog i Criminalretten. Christiania 1848—1850: über bas bantiche Strafgesetbuch von 1866 in Naumann's schwedischer Zettschrift: Schorring "de nye danske sraffelov"; Ph. A. Smith Principles and Rules of the Criminal Law. 5 vols 1871 (mit Berücksichtigung neufter Parlamentacte 1861): Boitard Lecons sur les codes pénal et d'instruction criminelle 7 édit. Paris 1856; Ad. Chauyeau et F. Hélie Théorie du code pénal (Ausaabe von Nypels) III. vol. 5 édit, bis jest: Deinse de algemeene beginselen van Strafregt ont wickeld en in verband beschouwd met de allgemeene bepalingen der Nederlandsche Strafwetgewing 2. Ausgabe 1860: Schoneveld het wet boek van strafregt met aanteekeningen derde uitgave met medewerking van Mr. Yselstein Amsterdam 1866; über belgifches Strafgefetbuch vom 8. Juni 1867 befonbers Hoffmann Code pénal Belge. Bruxelles 1869; Nypels Législation criminelle de la Belgique. Bruxelles 1867; ju bereits ermähnten italianifden u. fpanifden Werfen noch: A. Dubois histoire du droit criminel de l'Espagne Paris 1870 u. a.; ferner: Beinge Strafrechtstheorien und Strafrechts: princip in Holgenborff's Sandbuch. Berlin 1871. Endlich bedeutsame Brobleme erörtert in Bahlberg Individualifirung ber Strafrechts. pflege 1869. Bar Grundlagen bes Strafrechts 1869; Laiftier bas Recht in ber Strafe 1872 ber Strafvollzug im Intereffe ber Rechtsordnung, aber qualeich eine Culturaufgabe bes Staats. Aus ber ungarischen Literatur hervotzuheben: Darday (Wünsch) a buutetojog perjog vilag torteneti fejlödése im Jogtudományi Közlöny (December 1873); bann Hajnik Eggetemes európai jogtörtènet a középkor kezdetéről a franczia forradalomig Buda - Pest 1874. Seite 85 "Buntetojog." - (Siehe ferner hier in außrer Rechtsgeschichte; Rulf u. A. -

Von Bebeutung, namentlich für romanische Länder sind die französischen Reformen gewesen*) so: 1814 die Abschaffung der Bermögensconfiscation, das Revisionsgesetz von 1832 mit der Einführung

^{*)} Mit zu erwähnen ber code forestier 18AV zum Schütze der Wälber; ber code de justice militaire pour l'armée de terre dom 9. Juni 1857 und der code de justice militaire pour l'armée de mer vem 4. Juni 1858.



milbernber Umftänbe, die Abschaffung der Brandmarkungen, Berstümmelungen und Prangerstellung, Beseitigung der Todesstrasse für politische Berbrecher 26. Februar 1848; Ansiedlung (Deportation) jugendlicher Berbrecher nach dem Gesetz dem 13. August 1850; Deportationsstrasse 8—16. Juni 1850 und Gesetz über die Einsührung der überseeischen Zwangsarbeit vom 30. Mai 1854; Abschaffung des bürgerlichen Todes nach dem Gesetz vom 31. Mai 1854; Gesetz zur Erleichterung in der Wiedergewährung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Rehabilitation; das Gesetz über Betrugsvoergehen beim Waarenverlauf vom 3. 1861; die Strassechtsnovellen über die im Ausland begangnen Berbrechen vom 3. 1863 u. 1866 u. a. m.

Drud von Max Bollern & Co. in Schwebt a. b. D.

CT 171884

